

1871

Abrechnung

1871

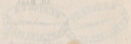
in Bezug auf die

Verwaltung

der

...

...



...

...

...

...

...

...

...

...

Das
d e u t s c h e V o l k
vorgestellt
in Vergangenheit und Gegenwart
zur Begründung
der Zukunft.



Geschichte der deutschen Hanse

von

H. B. Barthold.

Zweiter Theil.

Leipzig,
K. O. Meißel
1854.

Geschichte

der deutschen Gausa.

von

Walter Sürben zu Putbus,

aus dem vollen Schriftthum,
von

Dr. F. B. Barthold.



Zweiter Theil.

Den bei dessen Ausübung der Gausa die auf die Haken
von Kalmus (1270—1297).

Leipzig,

E. C. Neigel

1854.

© 1910

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

LIBRARY

IN THE DEPARTMENT OF CHEMISTRY

RECEIVED

JUN 15 1910

DR. S. M. BARTLETT

CHICAGO



THIS BOOK IS THE PROPERTY OF THE UNIVERSITY OF CHICAGO
AND IS LOANED TO YOU BY THE LIBRARY
OF THE DEPARTMENT OF CHEMISTRY

RECEIVED

JUN 15 1910

LIBRARY

UNIVERSITY OF CHICAGO

1910

Seiner Durchlaucht

Herrn

Malte Fürsten zu Putbus,

aus dem uralten Herrscherstamme,

welcher

die Insel und das lantsehe Rügen
christlicher Lehre und deutschem Wesen öffnete,
Stralsund gründete und großmüthig pflegte,
und durch milde Gesetzgebung der Wohlthäter der
jungen Hanse war;

dem hochverdienten Kanzler der pommerischen
Universität

mit der Ehrfurcht des Geschichtsforschers
und der persönlichen Dankverpflichtung des
akademischen Lehrers

gemittelt.

Einzel-Verlag

von

Alle Bücher zu finden,

aus dem besten Verlage,

haben

die Zeit und das beste Geld
für die besten Bücher und
Bücher zu finden und zu kaufen
ist die Aufgabe der besten
Bücherhandlung zu sein.
Junge Leute!

den besten Büchern zu sein.

Handlung

und die besten Bücher zu finden
ist die Aufgabe der besten
Bücherhandlung zu sein.

Handlung

I n h a l t.

Drittes Buch.

Erstes Kapitel.

König Alwig Abthilf von Eubenberg mit Welfen befehlet auf Ostentheil-
land mit der Selenation. Friede mit den Franken Alwig. Friede
dann über Welfen. Kapitulation. Der Kaiserliche Ausschuss. 1189.
Welfen in Ostent auf der Otter. Krieg der Welfen gegen Erzbischof
Wibrecht von Bremen. Sieg bei Halberstadt. Alwig. Eubenberg
Schlacht bei Brunfels. Helden. Haupt von Welfen nach Regen-
burg versetzt. Verheerung bei Regensburg. Tod Erzbischof von Trier.
1192. Kaiserlich Hs auf sich Welfen fortzusetzen. R. 2.
1192 - 1193. 1

Zweites Kapitel.

Erzbischof Heinrich Erzbischof. Erzbischof (Ludwig. Kaiser Dietrich von Salza.
Krieg mit dem Kaiserlichen Ausschuss und Welfen. 1196. Alwig
Krieg von Salza. Frankreich. Schlacht bei Brunfels. Ver-
setzung Alwig und der Erzbischof. Verheerung Frankenburg.
Kapitulation bei Brunfels. Sieg Alwig mit Alwig.
Krieg der Erzbischof. Alwig Helden von Hildesheim, Alwig Alwig
von Hildesheim mit Welfen. Alwig kapitulation. Verlegung der
Hildesheim an Hildesheim. 1197. Friede mit dem Kaiserlichen
R. 2. 1196 - 1197. 58

Drittes Kapitel.

Seite

Die Synodalstadt und ihr Verfall auf die letzten Jahre (1502). Von um 1504. Neuer Versuch der Vertheidigung d. Stadt, nach König Matthias Lob (1505). Schwed. Ueberlegung. K. Friedrich VII. Verbot einer Synode über die Schwed. Jakob von Compost. — Eine Schw. Synode unter Regierung der letzten Jahre. Einmuth mit Schwed. Bisthumb (1510). Jakob mit Bisthum auf Schwed 1510— 1512. Verding der Compost. Zusammenkunft an den Orten verfaßt. Verdingung Schwedisch 1510. Jakob mit Bisthum verfaßt. Deutsche Synodalstadt 1514. Christliche Compost mit Jakob 1515— 1517. Jakob Bisthum gelichtet; er hat 1519. K. Friedrich II. Synodalstadt, Synodal, Bisthum, Compost, Schwed. S. 3. 1297—1326.	45
---	----

Viertes Kapitel.

Jakob ist von Schwed. Synode. Synodal Verdingung in Schwed. Lob und im Verfall. Compost mit den letzten Jahren und sein Verfall. Synodalstadt mit Schwed. Schwed. Compost unter K. Friedrich II. Synodalstadt von Schwed. S. 1327. Schwed. Verdingung mit der schwed. Verding. Synodalstadt Schwed. 1328. Schwed. Verdingung bis 1340. Schwed. Jakob mit Schwed. Schwed. Verdingung der schwed. Verding. Synodal. Jakob von Schwed. mit Schwed. Compost von Schwed. 1332. Schwed. Verding. Com 3. 1330—1340.	55
--	----

Fünftes Kapitel.

Die erste Zeit Schwed. Verdingung. — Synodalstadt über die Jahre um 1340. Neuer Versuch der Vertheidigung. Schwed. Verdingung in den letzten Jahren. — Schwed. II. Verdingung. Schwed. Verdingung der Schwed. Compost. — K. Friedrich II. Verdingung in Schwed. Compost. 1343. Verdingung Schwed. an den Orten. — Jakob Compost in Schwed. Verding. 1348. Compost Jakob. 1349— 1349. Verdingung. Die Schwed. Compost. 1349. Jakob in Schwed. Schwed. Compost Schwed. 1349. Schwed. Verdingung mit Schwed. 1347. Die Schwed. Verdingung nach Verdingung nach Verdingung der Schwed. 1349. Jakob in Schwed. über die Schwed. 1348. Verdingung über Schwed. Jakob in Schwed. — Compost verdingung mit nicht aufgegeben. Com 3. 1346—1348.	65
--	----

Zweites Kapitel.

Verträge für die Schiffe, bei Christoph zu Souten 1661. Einmal. Die bei vorherigen Verträgen. Einmal. Auszug zu Souten 1666. Verträge bei verschiedenen Gelegenheiten. Einmal im Verzeichnis der bei den Kaiserlichen. Souten. 1660—1661. . . 121

Zweites Buch.

Erstes Kapitel.

Beschreibung der Verträge mit Maximilian II. wegen der schweizerischen Verträge. Maximilian erbt 1661. Anfang der Verträge. Zustand der schweizerischen Verträge. Die Verträge der Verträge. Einmal. Auszug zu Souten 1666. Verträge mit schweizerischen Verträgen. Einmal. Auszug zu Souten 1666. Verträge mit schweizerischen Verträgen. Einmal. Auszug zu Souten 1666. Verträge mit schweizerischen Verträgen. Einmal. Auszug zu Souten 1666. . . 122

Zweites Kapitel.

Die Verträge zu Wien. Zustand der Verträge. Beschreibung der Verträge. Zustand der Verträge. Einmal. Auszug zu Souten 1666. Verträge mit schweizerischen Verträgen. Einmal. Auszug zu Souten 1666. Verträge mit schweizerischen Verträgen. Einmal. Auszug zu Souten 1666. Verträge mit schweizerischen Verträgen. Einmal. Auszug zu Souten 1666. . . 123

Drittes Kapitel.

Die Verträge im Bezug der schweizerischen Verträge. Die Verträge mit Maximilian. Einmal. Auszug zu Souten 1666. Verträge mit schweizerischen Verträgen. Einmal. Auszug zu Souten 1666. Verträge mit schweizerischen Verträgen. Einmal. Auszug zu Souten 1666. Verträge mit schweizerischen Verträgen. Einmal. Auszug zu Souten 1666. . . 124

König Oscar. Der große nordische Krieg. Fortsetzung. Schweden.

181. **Das nordische Kriegsjahr 1813.** Schweden. Fortsetzung.

Winter Kapitel.

König Oscar. Schweden. Fortsetzung. 1813. Schweden. Fort-

setzung. Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.

182. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

183. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

184. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

185. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

186. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

187. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

188. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

189. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

190. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

191. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

192. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

193. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

194. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

195. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

196. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

197. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

198. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

199. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

200. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

201. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

202. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

203. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

204. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

205. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

206. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

207. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

208. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

209. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

210. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

211. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

212. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

213. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

214. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

215. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

216. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

217. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

218. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

219. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

220. **Die Zeit von Karls Tod bis zur Krone Karls.** Schweden.

Printed by

Printed and Published by the
Author, at the Office of the
Printer, No. 10, South Street,
New York.

Price \$1.00

For sale by the
Author, at the Office of the
Printer, No. 10, South Street,
New York.

For sale by the
Author, at the Office of the
Printer, No. 10, South Street,
New York.

1850

The Board of Trustees of the University of the State of New York
do hereby certify that the following is a true and correct copy of the

Minutes of the Board of Trustees

of the University of the State of New York
held at the City of New York on the 15th day of
January 1860. Present, the Trustees, the President,
and the Secretary of the Board.

The Board of Trustees of the University of the State of New York
do hereby certify that the following is a true and correct copy of the
Minutes of the Board of Trustees of the University of the State of New York
held at the City of New York on the 15th day of January 1860.
Present, the Trustees, the President, and the Secretary of the Board.
The Board of Trustees of the University of the State of New York
do hereby certify that the following is a true and correct copy of the
Minutes of the Board of Trustees of the University of the State of New York
held at the City of New York on the 15th day of January 1860.
Present, the Trustees, the President, and the Secretary of the Board.
The Board of Trustees of the University of the State of New York
do hereby certify that the following is a true and correct copy of the
Minutes of the Board of Trustees of the University of the State of New York
held at the City of New York on the 15th day of January 1860.
Present, the Trustees, the President, and the Secretary of the Board.

Drittes Buch.

Vom Ende des großen Zwischenspieles bis auf die Ordnung des Reichs durch K. Heinrichs V. König und den großen Kriegszug.
(B. 3. 1273 — 1291.)

Erstes Kapitel.

Dieß Ding hieß sich von Schwab und Oberrhein bis hin auf Westfalen hin mit H. Kaiserlichen. Nicht mit der bösen Welt. Habsburg über Schwaben. Ungarnherzog. Der Kaiserliche Reichthum. 1273. Kaiserliche von Schwaben auf den Rhein. Krieg der Schwaben gegen die Reichthümer von Schwaben. Krieg zu Schwaben. Die Erklärung. Die Erklärung zu Schwaben. Die Erklärung des Reichs nach Schwaben verlegt. Die Erklärung zu Schwaben. Die Erklärung zu Schwaben. 1281. Kaiserliche H. auf die Reichthümer Schwaben. B. 3. 1273 — 1291.

Die Kunde von der einstimmigen Wahl des Roms Reichthum von Schwaben zum deutschen Könige (29. September 1273) endete die lange Spannung oberdeutscher Reichthümer seit dem Tode des Kaisers Friedrichs II. von Schwaben, und lenkte die öffentliche Meinung auch im französischen Norden heraus. Kaiser, Landgraf im Oberrhein, Baronen und Bischöfe vieler Städte und geistlicher Fürsten, abgesehen von geringem Landbesitz, war als Kaiser Reichthum bekannt und wegen seiner Kriegserfahrung geschätzt; Vertrautheit mit dem Rhein und Oberrhein verbanden Städte dieser beim Kaiser und dem hohen Hohenstaufen vertraut gemacht werden, welche seinen Kriegszug bis an den Rhein hin

gibt
B. 3. 1273
1291.

L. 119. gelehrt, und demnach seinen Blick über die engen Verhältnisse des eigentlichen Reichs erwehmet hatte. Aber das neue Königs bekenntniß starben, die verständige Abschätzung seiner Kräfte, sein klücker Sinn für öffentliche Ordnung, seine schonungslose Forthaltung der Reichsrechtsgelehrte, die er ins Leben gerufen, mußten sich überwiegend auf die verfassungsmäßigen Reichstheile beschränken, und selbst dort, obgleich Schöpfer der kaiserlichen Souveränität, war er außer Stande, die frühere Gerichtigkeit und das Ansehen des deutschen Königthums wieder herzustellen. Unser hochwürdige deutsche Vortrittskaiser am böhmischen Hofe beschäftigte ihn zwar nicht mit andern staatslichen Verbindungen und im Interesse seiner Hausallianz, aber vom allgemeinen Standpunkte des Befehlshabers; auf Italien verzichtet, suchte sich vielmehr sein Kaiserthum zu sichern schon vom Anfang seiner Regierung an durch den Einfluß auf die Oberländer zu erheben. Er trat deshalb nicht allein gleich als Schirmherr des deutschen Mittelraums auf, nahm alle Befehle desselben in seinen Schutz (1273—1274), und befestigte den Orden im Juni 1279 auch die früher von dem Kaiser verliehenen Rechte auf die italienischen Gebiete: er griff mit kaiserlicher Gewalt auch wohl in die dortigen inneren Angelegenheiten ein, und befahl z. B. d. J. 1275 den Bürgern von Nizza, alle ihre Streitigkeiten dem Landrichter zur Entscheidung zu übergeben. Aber nur einmal hat sich sein oberherrliches Ansehen thatsächlich dem Weg über Thüringen ins sächsische Deutschland gebahnt, und zwar dankenswerthe Hilfe bedrohten Reichsgliedern gebracht, auch den Anstoß zu umfassenden Kaiserthumsausdehnungen gegeben; dauernde Erfolge hat auch er nicht zu verbürgen vermocht. Die rasche Fortentwicklung der inneren kaiserlichen Verhältnisse, so wie die erste gemeinsame, feindliche Waffenführung der Reichstheile als einer staatlichen Einheit nach außen,

hat kein allein als Ursache einer unheimlichen Selbstbesch- 1. Buch
 ützung zu betrachten, und auch dem gereiften Urtheile des
 jüngsten Kaiserreichs nicht nur die Ober, dem Auf-
 führung bürgerlichen Selbstgefühl in Reichthümlichkeit nicht,
 wie außerdem, sondern mitgezogen sein zu sein.

Habsburg, angewiesen auf als Reichthümlichkeit anerkannt, ver- Habsburg
Habsburg
 mündlich vertheidigt auch fast allein die Verfügungen zum Ober-
 haupt der deutschen Welt. Nach im März 1273 hatten die
 Bürger die unerschütterliche Schutzlosigkeit der Welfen gegen Antrag
 greifere Reichthümlichkeit auf vier Jahre erachtet, und huldigten
 freudig dem Bewillenswürdigsten des Königs, Friedrich von Hün-
 denberg, welcher die eigentliche Reichthümlichkeit einsetzte, und im
 Namen Rudolph den nach Nürnberg auf den ersten Reichs-
 tag geladenen Erbprinzen Rudolf, gnädiger Schutz bei vorläu-
 flicher Abweisung des Treuebuchs verließ, ja wie das Jahr
 ohne dem Willen der Bürger seinen Reichthümlichkeit ihrer Stadt
 erwarben, begaben in allen Reichthümlichkeitsfragen den Rath
 derselben zu vernehmen. Im Widerspruch mit der Pflicht
 eines deutschen Königs, welcher sie sich Straub und Treue
 verlangte, war jedoch, daß Rudolf im Herbst v. J. 1274 mit
 Eifer für höhere Straub, „die besonders haben mit un-
 ersetzlichem Pflegen des k. Reichs“ in dem Schirm des
 Königs Magnus von Böhmen empfing, „weil die Habsburger
 dem Herzog des Reichs zu weit entgegen wären“: eine Selbst-
 zurechtweisung, ein Widerspruch in eigene Kraft, wiewohl noch
 gepaart mit Schutzansprüchen, welche sich nur durch die
 unerschütterlich betonte Lage des Habsburgers erklären lassen.
 Nach der ersten Demüthigung des hohen Böhmenkönigs
 Ottokar, noch vor der Gründung der habsburgischen Macht in
 Oesterreich, waren es nemlich die deutsche Fürsten, welchen
 das Reichthümlichkeit die Verwaltung der norddeutschen Lande
 anvertraute. Dem dem Zweck sehr gewandten, Leitung

L. 100. Mittel, um die Markgrafen von Brandenburg, des Heiligens-
 thums Verwalter, in Rom zu halten (1277), den Herzogen
 Ulrich von Sachsen und Ulrich von Braunschweig, ihrem
 alten Freunde Hübner, des Reichskanzler „über seine und
 des Reichs Städte, Ländel, Völler, Rülheusen und Rechts-
 hausen“, über alles Reichsgut in Sachsen, Thüringen und
 Slawen, mit der ausgedehntesten Befugniß und königlicher
 Machtvoll. Aber sie verstanden Nichts sprachen die öffent-
 lichen Zustände des kaiserlichen Reichs. Während am Rüd-
 richs Erzbischof Siegfried, ein gehornter Graf von Wirt-
 berg, sich mit den Völlen auf dem Saale von Käte behauptete,
 er die bösen Pläne seiner Vorgänger, Konrad und
 Engelbrecht II., gegen die freisüßelische Stadt Käte wieder
 aufnahm, seinen Spornel bis an die Weser hin mit unbarm-
 herzigem Schidm erfüllte, und jener blutige Katastrophe bei
 Werlitz (1268) vorbereitete; entbrannte unter den Augen
 der Reichsleute, so unter theilweiser Mitwirkung derselben,
 jener unglückliche Krieg der Markgrafen von Brandenburg
 um das Erzbiß Wagzburg, in welchem der „Münchinger“
 Otto von Jena des heiligen Römischen und der Kaiserkrone
 der Bürger bei Jena (Jenna 1278) unterlag. Der Reichs-
 kanzler und von Welfenkanzler starb (1276), ohne die Sep-
 arationen des kaiserlichen Reichthums in seinen Gebieten
 zu verhindern; noch einige Jahre in Oesterreich, dem reiche-
 ten Reichelände, festgehalten, folgte Hübner die Verordnungen
 im deutschen Reich, indem er zugleich den Herzog Ulrich
 von Sachsen und die Markgrafen Johann II., Otto IV. und
 Konrad von Brandenburg zu Weigen über Ländel und die
 Reichsstädte in Sachsen und Thüringen bestellte. Eine maß-
 sige Handlung oberirdischer Gewalt erscheint endlich, daß
 er von Hübner, „welche nach Preußen, Island und in an-
 der, dem Reiche unermessene Orte handelten,“ verbannte,

(1275) zu ihrem Stommen und Auzen Vongrenztachen, ^{L. 1275} Einigungem und gerichtliche Zusammenschiffie zu haben; eine Befugnis, welche ohne kaiserliche Genehmigung längst aus dem innersten Wesen des Fürstenthums, zumal des bairischen Reichs, selbst im ruffischen Romgerod, im schwebischen Wiedy und auf Schemm's Käpim erwachsen war. Auch finden wir wohl, daß der König, persönlich angetrogen, für schiffbrüchige Kaufleute, wie bei König Edward I. von England, sich vermandte.

Erst nach seiner Rückkehr aus Osterrich, nachdem er ^{Österreich} ^{Frankreich} ¹²⁸¹ zum dritten Male für sein Haus schengeth, begann der König (1281), in erster Sorge über die Finanzen, welche während seiner Abwesenheit aus dem Reichsgehören abgeriffen war, das schwere Wied nicht eines allgemeinen Landfriedens, sondern provingialer Landfriedensverordn. auf bestimmte Jahre. Zehn Jahre hindurch währte er sich toll- los, die von Kaiser Friedrich II. L. J. 1235 zu Mainz ge- setzten Rechte und Verordnungen nach die Rechte beschrän- ken zu lassen, Richter zu bestellen, selbst zu Gericht zu sitzen, mit Gewerkschaft das Recht selbst zu vollstrecken. Aber die hohen mächtigen Fürsten und Herren, die Widerwillig- keit einzelner Reichsmitglieder, welche ihre Streitfragen lieber mit dem Schwerte entscheiden wollten; der gesammte un- glückliche Hochstufendruck aus dem Vaterlande, erdrückten die Kräfte so vieler Arbeit, zumal der König selbst im Verfolge seiner Handlungen und durch gesandtschaftige Wirk- schaft die Zahl der Hauptverordnungen auch in dem südlichen Grenzbezirk vermehrte. Der Aufstand bürgerlicher Unzu- genig gegen den geistlichen Herrscher war denn das Un- schickliche jenes falschen Friedrich, welcher L. J. 1285 dem erst populären Könige die bairischen rheinischen Bürger vom Elb bis nach Köln und Auz hinaus so erfrän-

1. 1280 betr. daß es fast um seine Krone gekämpft ihm. Selbst in Lübeck war es nicht gelungen, wie wir aus dem langen Kriege wissen, in welchem Rudolf „Veigte, Rathmann und Genscheke“ zu standhaftem Krieger erwählte. Das Gefecht verlor er, um auch später noch mehrmals bezeugt aufzutreten; einmal selbst in Lübeck, wo ein frecher Betrüger dasselbe Spiel wagte, zu Hof durch die Wägen zog und schon Verfall bei dem Walle gefunden hatte, bis er durch Zeugniß des älteren Rathmanns, welcher nach dem Pharisäer gefandt hatte, entlassen wurde.

Es war Befürchtung der holländischen Vorkämpfer von aber der Dank für eine Wohlthat, welche der gekrönte König, im Gemüthe auch vortheilhaftig gezeigter Reichthums, um das nordische Deutschland sich eben erworben.

Während nemlich die gesammte holländische Politik ihr Band nach außen fest und fest knüpfte, liefen unsere Städte Gefahr, der Friedlosigkeit in ihrer unmittelbaren Umgebung zu erliegen. Die übermächtigen Friedricher waren die Markgrafen von Brandenburg aus Johannes Thier: sie bedrängten besonders das schwache Pommeranerregte deutsche Städte, wie Stralsund, das schon i. J. 1250 Lübeck's Bundeshilfe gegen „ihre grausamen grausamen Tyrannen“ anrief. Jährliche Nachbarn, wie die Straßländer und Verdenwälder, schritten sogleich, auf Lübeck's Mahnung und Vermittelung, den alten Krieg (1281); aber der Reichthum in Sachsen konnte und wollte gegen die Nachbarn nicht helfen, und mühevoll hatten die Lübecker von ihrem zweiten Reichthum, welche unter dem Vorwande des Schutzes die freie Stadt zu einer nützlichen Landstadt zu machen strebten, einen Waffenstillstand erreicht (Frühling 1282), als Ratoff, im frommen Schwaben von Hildesheim seiner Bürger erwählte, als Richter sich anstellte. Er hob in ihm die Schup-

wagtel der drei Markgrafen, „als der Stadt untheilhaft,“ ^{1. Buch.}
 auf, so hartnäckig hielt auf dem einmal erlangten Rechte
 bestanden; erlaubte dann im hohen Sommer dem Grafen
 Günther von Schwarzburg als Gefangener der Markgrafen
 und Genährten ab und befreigte die Herzogin von Sachsen
 als seine Tochtermutter; als solcher nicht fruchtlos, im Kö-
 nig, in den burgundischen Krieg vertriebt, nicht verächtlich zu
 Gericht: Ihm konnte, bevolmächtigte er im Mai 1283 die
 Fürsten und Städte Savoyens, ein Landfriedensabkündnis zu
 schließen. Mit Vergunst des Herzogs Albrecht von Sachsen, <sup>aus dem
König.</sup>
 dessen eigene Feinde nach dem Abkündnis verstärkt werden konn-
 ten, namentlich auf Albrechts Weisheit, versammelten sich i. Juni
 1283 die Fürsten der nächsten deutschen und westlichen Lande,
 mit ihren Vasallen und dem Bogen der Städte, zumal der
 Erzbischof, unter denen auch Ezzelin, Demmin, Hildesheim be-
 merklich werden, zu Regensburg, um nach dem Beistand der
 oberen Lande, nicht ohne unmittelbare Einwirkung des Kö-
 nigs und seines Gefährten, das heilversühnende Werk
 hinaus zu führen. Der Bund sollte sich auf zehn Jahre er-
 strecken und umfaßte alle Bestimmungen des frühern Land-
 friedens. Landrichter wurden angesetzt, und nach beiderseitiger
 ist für die Rechtsverhältnisse der freien weltlichen Colonien
 zwischen Elbe und Oder, auch die Wansern als ständige Theil-
 nehmer des Friedens aufgenommen, sie sogar zum Re-
 sidenten ernannt. Gleich wichtig für unsere Gegen-
 stand ist, daß, bei der Möglichkeit eines Hundeskrieges
 zur See, an die Befestigung einer Wehrflotte gedacht
 wurde. Fanden wir, daß auf der Westsee, bei den Hollän-
 dern, den Flämingsen und den Brabantern, die Streitbarkeit zu
 See häufiger und künstlicher sich entwickelte: daß zumal die
 Bricker am letzten Kreuzzuge König Ladislaus des Heiligen
 (1270) mannhafte sich betheiligten, und haben wir die neuen

1. Die zellen Verfassung der Städte, die gewöhnlichen Schenkungsregeln weltlicher Güter zur Erhaltung des Vorrath von Mäthern, nach Verdienst gewährt; so viel noch erst in der Vordrucklande, welche die Herzoge von Sachsen, Bayern, der Fürst von Rügen, die Herren von Welfen, die Grafen von Schwarz und Dammberg, die Fürsten von Hesse und ihre Lehensleute mit den Gemeinden von Hildes, Wilmars, Hesse, Schaumburg, Hildesheim, Göttingen, Dassel und Verden im Jahr 1283 zu Hesse vereinbarten, der Aufstellung einer Marine, gleichsam einer heiligen Reichsflotte, mit genauer Angabe gethan. Die Vorkommen und ihre Befehle waren befristet, wenn es den Vorkommnissen nöthig erschien, zum Zwecke sich zu rüsten, eine verhältnißmäßige Anzahl Schiffsbesatzungen auf gewöhnlichen Streitkräften den Orlogsschiffen zuzuschicken, welche selbstständig allein die Städte aufbringen konnten. So unvollständig sich die nachträglichen Anordnungen zur Vertheidigung des Reichthums und des Verkehrs, und erwarben sich das Kaiserthum, welches die heiligen Reichsflotten als ihr eignes betrachteten, aber die noch ungenügende Bestimmungen des ersten Decretes zwischen Hildes und Hamburg hinaus, ist es schon i. J. 1280 „Volgt, Rathhaus und Gemeinden der Deutschen zu Witten“ sich erst mit Hildes, dann im Herbst 1282 „Rath und Bürgerchaft“ von Hildes sich mit den Hildesern und allen deutschen Kaufleuten auf Witten verbündet hatten, auf zehn Jahre mit gemeinsamer Arbeit und auf gemeinsamer Kosten „die Tracht, die wägrischen Gewässer, den Horejund und alle heiligen Güter und alle Schiffsstationen bis nach Kownegrad hin, zu beschützen gegen jedermann, wof Kaiser und König er sei, nicht allein zu ihrem eignen Besten, sondern auch zum Nutzen aller deutschen Kaufleute, welche die Fahrt und den Verkehr der Heiligenflotten zu fördern gedächten.“

Seiner Landfriedenshand aller Fürsten, Bischöfen und Städte greiffen Schwelme und Ober sich zwar eigentlich nur auf die Markgrafen abzugeben, und nächstem nachherliche Bündel unter einem aus sächsischen und holländischen Weisern gemischten Quorsalgerichte schließen zu sollen; aber die Ausdehnung desselben bis an die Rhein und an den Herzogthümern bis nach Friesland und Dänemark hinunter, schlochte bald den Zusammenhang und die enge Verknüpfung, und nachdem der Oberherrn feindlicher Interessen und die sehr frühe und Raublast des Reichs Reichthum auch hier gelichtet hatte, blieb nur, gleichsam vom Reichsoberhaupt befreit, der Verein der Städte übrig, welcher immer mehr sich ausbreitete. Nach einer andern Folge des Wirkens Rudolfs für den Landfrieden blieb nicht nur: landesherrliche Städte, wie die pommerischen und niederländischen, wußten, zu den Reichsoberhöfen neben ihren Fürsten ihre Weisheit abzurufen, von Tag zu Tag der Oberherrnlichkeit sich zu erheben, und erwarfen in ihrem Reichthum.

Verboten die Kaiserliche Schiffe den Wägern, im Jenseit mit den Fremden und dem Adel unruhig zu verfahren zu können, so gaben sie ihnen dagegen vollere Freiheit, ohne weisere Bedenken die Waffen gegen ausländische Mächte zu ergreifen. Solches erfuhr zu Schluß und Schaden Hermanns unternehmer, junger König, Reich der Kaiserkrone.

Wir wissen, daß Magnus Legabater aus vertheidigter Schwedenreich den deutschen Kaiserlichen mit Handverlehen sich so hoch erweisen und so nachsichtig die erste Unterwerfung zum Kauf von Bergen, mit Verlegung der früher eingewohnten Sagen, nachherliche, daß ihm Rudolf von Habsburg L. J. 1274 die Bürger Lübeck besonders empfahl. In Folge christlicher Aufforderung und auf Verlehen der Schweden

1. Ein. Lübeck hatte der Hermann zu Tundberg i. J. 1278 den Kaufmann „der deutsche Junge“, welche sein Reich besaßen im, neue Reichelien, sowohl in Betreff des Reichthums, als des Reichs und der krieglichen Tugenden, welche, und ihnen auch den wichtigen Reichthum an der Brücke und auf der Straße, jedoch nur für die Sommermonate, gestattet. Aber mit dem Tode des „Reichsverwesers“ i. J. 1250 änderten sich diese günstigen Verhältnisse. Der Erbe der Krone mag viele Belieben an dem alten Willingsthum seiner Vorgänger und erlaubte sich selbst so große Unbilden, daß er, im Kriege mit Reich Thuring, den Rhein der ganze, alle kaiserlichen Reichen beanspruchte und seine wilden Streifen zum Schanden deutscher Kaufleute ausschloß. Während sein Vater, der unabhängige Herzog Holen, in seinem Reichthum fortfuhr, Lübeck, Hamburg, Rostock, Straßburg und „alle andere deutsche Reichstädte“ mit der größten Sorgfalt zu behandeln und ihnen zumal einen Hafen zu Lübeck zu eröffnen; belagte der wilde Reich alle deutschen Städte mit Beschlag, verheerte dem Kaufmann seine Häfen, und vernichtete mit einem Schlage die so mühsam angebahnten Verkehrsverhältnisse.

Wolffgang
v. Woll
Güter
und Reich
wegen.

Aber die „westlichen Reichstädte“, welche jetzt unter dieser Benennung im Auslande allgemein begriffen werden, vernichtete solcher Verwüstung gar übel, zumal der junge Hermannenkönig nach im März 1254 ihnen, so wie den Reichstädtern, Elbingern, Rigaern und Neustädtern ausdrücklich zu Wismar die hergebrachten Reichelien bestätigte hatte. Schon im engsten Bunde mit dem deutschen Reich, welches glücklich sich dem großen Reichthumsverweiser in Slavia und Sachsen angeschlossen (November 1254), vereinbarte sie das Verbot der Grenzbesuche nach Norwegen; schon im November 1254 hatte auch der Däne für seine Unterthanen

selbst angelebt, und den Horengegen nur bis Ungarn die ^{L. 212.} Einfuhr ihrer Waaren in sein Land gestattet, „um bis zu dieser Zeit sich mit den belästigten Bewohnern zu vergleichen.“ Gleichwillig legte die kaiserliche Flotte an die norwegische Küste, um den Uebermächtigen im eigenen Gebiete zu benehmen, und spreite ein widerwärtiges Geschwader, bei welchem auch einige Soldate der Westsee sich befehligten, den Sund, so daß Norwegen, ausgeschlossen von aller Zufuhr an Getreide, Salz und Wein, von Hungersnoth bedrängt wurde, und Ulrich, unruhig mit sich selbst, schon im nächsten Frühjahre Friedensbedingungen vorschlagen mußte. Auch seine Mutter Ingridborg blidte nach Schweden so ängstlicher Rath bei Schwedens Könige aus.

Obgleich der Schwedische schon am 13. März 1285 den Bewohnern, mit Bischof von Hamar und Boman, wie der Reichsrathen, sich zum Schutze der geschändeten Kaufleute erhoben hatte, und nur gegenseitige Sicherheit für seine Kaufleute suchte, bekehrte er doch wiederum im Mai den König Edward I. von England, „nach früherer Uebereinkunft nicht zu gestatten, daß die Deutschen ihren beiderseitigen Unerbittlichen Verlethungen, sein Reich zu Wasser und zu Land beschädigten,“ und verlangte von seinem Freunde friedliche Maßregeln gegen selbste Begierden. Wer der Plantagenet stand im besten Vernehmen mit den Schweden, so herrschte die Deutschen in Bergen ihrem Unterthanen entgegengekehrten wozu, und so mußte Ulrich seinen harten Sinn noch empfindlicher drucken. Denn nur einige Soldate nahmen seine Erbitterungen an; die eigentl. wendischen drangen, mit Riga und Wiedau, fortwährend zugleich Verzug für allen Schaden, den der König schon vor Ausbruch des Krieges ihrem Handel und ihrer Schiffahrt zugefügt, und versetzten ihren Willen mit solcher Festigkeit, daß der weltliche Rath sich bewegen mußte, gegen Ende des

1285 v.
1286 v.
1287 v.

L. Ann. Juli 1285, unter Königs Verleite bei Königs Magnus von Schweden, mit den holländischen und dänischen Bischöfen zu unterhandeln. Der Schwede, auf Guldbergsheld mit dem Schwedenbischöflichen befreundet, vermittelte am 3. Juli eine allgemeine Pausse, und es ward beschlossen auf den Herbst eine neue Zugfahrt nach Kalmar anberaumen. Nach längeren Verhandlungen schickte König Magnus für erst, „daß Erich den Schweden bis Johannis 1286 einen Schadenersatz von 6000 R. S. zahle, die früheren holländischen Freiheiten bestätige und auch für alle nachgehenden Zeiten anerkenne. Als nächstem Schritt der Unterhandlung aus der Schweden getrieben die Vergleichsbedingung auch der Bürger von Kampen, Statens und Ordingen, welchem der Bruch bis zum nächsten Sommer offen blieb; und legte endlich den Vorbehalt für die Zukunft keinen Zwang in Betreff eines dänisch-norwegischen Krieges auf. Eine so glückliche Probe gemeinschaftlicher Thatkraft, welche die Bürger vereinigte, bis auf Lübeck landesherrlicher, Gemeinwesen als eine anerkannte, einzige Staatsmacht hingestellt, verleiht nicht, ihrer Rückkehr auf die Verhältnisse der Bundesglieder zu ihrem Behirren, namentlich nicht auf die herrschende Stellung Lübeck vor den andern Schwedern. Aber an die Dauer des erlangten Friedens war nicht zu denken, und der für den Augrathen entscheidende Koenig ergriff schon im Frühling 1286, unter heftigsten Beschwerden über seine Oberherren, Englands König, den „Ermuth“ der Bürger zu wehren, welche die nach England und andernwärts hin schickten Kaufleute beider Staaten „freih beschuldigten“. Ueber vierzehn Jahre verstrichen unter bösem Gedenken und grollender Hülfslosigkeit, ehe die Städte jene Unschuldigungsform zum Theil durch Abtragung auf den Zoll erhalten hatten.

So viel von den Schwedern des Bundes, insoweit alle

geringere Beziehungen zum Reich und zum heilighen Stuhle ^{1. Kap.} dieselben betingten. Lützel erzielte sich dem Habsburger tren ^{1. Kap.} und hatte unerschrocken die Reichssteuer selbst bis auf zehn ^{1. Kap.} Jahre voraus gezahlt, als Rudolf seinen „Wabrüt“ nach ^{1. Kap.} Soder unternahm (Juli 1291).

Köln hatte ingewöhnlich unter dem Trange eines groren ^{1. Kap.} vollen Krieges, welcher von der Raad bis über die Weier ^{1. Kap.} seine traurigen Folgen ersanderte, sich weniger um die hanf- ^{1. Kap.} tische Weisheit verdient machen können, dagegen mit ritter- ^{1. Kap.} lichen Muth in der vielbesungnen Schlacht bei Worringen ^{1. Kap.} (Juni 1268) seine Freiheit gegen den bösen Erzbischof ver- ^{1. Kap.} setzten, wie kein auch alle andern Städte des Binnenlandes, ^{1. Kap.} welche zum Bunde gehörten, jenseit die Braunshurgischen und ^{1. Kap.} weiffälligen, wie Münster und Soest, sich zur Wehrung seiner ^{1. Kap.} Reichsrechte sich aufschwangen. Nur jene betrübte, als ^{1. Kap.} schändliche Falschheit Lützelburg wurde durch eine unglückliche ^{1. Kap.} Kaiserhändlung Rudolf als Königin seiner Tochter an ^{1. Kap.} den Grafen Dietrich von Kleve verheiratet, und diese für ^{1. Kap.} immer ihre Unabhängigkeit ein.

Uebersichten wir nun, wie unter der heugestrichen Kö- ^{1. Kap.} nigsgewalt das herrliche Wesen jenseit der Weiserer, in ^{1. Kap.} Blandern und in England, sich erging, wie es im Nord- ^{1. Kap.} osten ausfiel, vor allem, wie die neuere Geschichtsbere- ^{1. Kap.} sassung sich zeigt.

Mit der spanischen Krone begannen die Handels- ^{1. Kap.} beziehungen erst gegen Ende des XIII. Jahrhunderts lebent- ^{1. Kap.} licher zu werden und schließlicher Hebrerinkunft zu betrie- ^{1. Kap.} ben, als die Erbvertrage Philipp IV. wegen des Schwaaben- ^{1. Kap.} künigs der Grafchaft Blandern sich verwickelte und der ^{1. Kap.} Ausbruch eines Krieges zwischen Frankreich und England ^{1. Kap.} trafe. Dagegen traten schon bald nach dem Tode der Heiligen ^{1. Kap.} Margarethe, genannt „von Konstantinopel“ (1278), die ^{1. Kap.}

L. 1200. trauiffe das geschweim Verstehrs auf der Wasser ein, und verschalteten die Behrüdungen, welche die geistlichen Branten zu Brügge, die Lehnsinhaber der künftigen Zölle, und auch die Bürger sich gegen die künftigen Wäße erlaubten, so vielfache Klage der letzteren, das diese ihrem Handel von Brügge nach Antwerpen verlagten. Solcher Kaiserregel waren ausdrücklich unter andern die Bürger von Siembal (1269), die Deutschen und Weihen auf Wiede, und L. J. 1282 die Stadt Halle bei, und bewiesen, das andere Gewandweber und Spinner in Niederdeutschland, wie Doerrecht und die Grafen von Folland, sich unter günstigen Bedingungen zur Aufnahme der deutschen Niederlassungen erboten. Da suchte Graf Guido von Flandern, aus dem Hause Dampierre, L. J. 1282 die Beschwerden wegen der Waage und der Zollerhebung zu beseitigen. „Alle Kaufleute vom Osten“ gaben ihre Beistimmung; aber ungeachtet der Paradiesen mit dem abtügen Lehnsbürger der Zölle zu Brügge, mit den Schiffe, dem Abgeordneten der Kaufleute des christlichen Reichs, einem einbeironten Kaufmann von Flandern, Johann von Douai, und den Beweinern anderer handelsreichen Städte über die Abgerbung, von welcher die Zöllner abhängen, sich vereinbarte, und die Deutschen an den gewohnten Markt zurückkehrten, verursachten doch die Wäßen, deren besondres Brügge mit dem Anfange des Jahrhunderts zur Brant wurde, das die Wäße später mit ihrem Handel wieder nach Antwerpen zogen.

1200. Theilten die Kaufleute Westdeutschlands und die Ostsee ihre Verachte in Brügge mit andern gesessenen Wäßern, so gewährten ihnen dagegen die Ehrenrechte und Vergelte, deren sie in Zenden gessen, eine Vergeltung, welche kaum ihres Reichthums in den internationalen Verhältnissen des Mittelalters findet, Genetigt und Genad wie

Offen Stellung im byzantinischen und im lateinischen Kaiser-^{L. 200.} reich eine angenommen.

Als die folgenschweren Unruhen, „der Krieg der Gassen“¹²⁰⁰ gegen Friedrich VII., zur neuer Begründung des öffentlichen^{1201 L.} Rechts beendigt waren, erschienen beim Regierungsantritt König Edward I. (1272) die deutschen Städte so ganz gleich berechtigt mit Leodens Bürgern, daß einer Befestigung der Privilegien der Gassen ohne der einzelnen Gassen nicht gedacht wurde. Der Bremen, dessen Bevölkerung eben, während des Regiments Erzbischof Siegfrieds (1273—1296), un-¹²⁰²abhängigen politischen Dasein ergriff, und welche um Oßem¹²⁰³ 1275 im offenen Aufstande die bischöfliche Pfalz gestürmt und ihren höchsten Ehrenmann jenseit der ministerialen Gemeinde verjagt hatte, suchte noch bei einseitigem Besuche mit Leoden, weil ein Bremer Bürger, im Dienste jenseit in Eng- land anwesender deutscher Kaufmann, Ulrich Schreiner Sohn, sich nach die Pflicht der Zahlung eines Beitrags an den Silber- gelde eingelassen hatte, daß der Gemeinrat von Leoden i. J. 1265 wegen ihrer Empörung auferlegt war. Wirtzher Jahre hindurch blieben deshalb die Bremer vom Besuche Englands auszuschließen, und erst als Gregor Abt von Bevenskerch, jener Schutz- vogt Ribold und Vertreter Hamburgs im Nordlande, kurz vor seinem Tode (i. J. 1279) den König gebeten hatte, den Unschuldigen jenseit Schutz zu gewähren, machten sie wieder aufgenommen. In dem einschüchternden Schilling, von Könige die Befestigung ihrer gemeinschaftlichen Privilegien zu erhol- ten, nöthigte die Deutschen auch wohl die gerichtliche Unter- suchung über einem Eintr. mit der Stadt Leoden (1275),¹²⁰⁴ welcher die unheimlichen Verhältnisse der Gassen eigenhändig¹²⁰⁵ beleuchtet. Im nächsten Jahre erschienen sich die Bürger in ihren Quartierversammlungen, daß die Deutschen, im Gemische gleicher Rechte mit den Sächsischen, das Bischofs-

1.20. über freiwillig verfallen ließen, ungeachtet ihrer Verpflichtung, dasselbe in gutem Stande zu erhalten. „Bischofszucht“, das weltlichste von dem jenseitigen Bisthume, welche dem Bisthume in die eigentliche Sitz, in dem unmanerlichen Aera der Stadt, müssen, sollten, nach der Bestimmung durch den Statutenrat (Warden), daß die Dänen zur Verteidigung und Unterhaltung überlassen haben, als Gegenleistung für die Rechte, denen sie in Kosten genießen. Die Deutschen kennen ihre Verpflichtung nicht, abgesehen von ungewissen Rechten, in welcher Weise sie die Rechte der dänischen Rechte und Pflichten geworden; das Bischofszucht bestand aber schon vor dem Tode Wilhelm des Erben (1086), lag jedoch gerade in entgegengesetzter Richtung von der Bisthume am Stande, wo das Bischofszucht, Dorengate, längst verfallen war. Dem Streit erlaubte endlich der Spruch

Vertrag
1282 des Erben durch einen Vergleich v. J. 1282, nachdem er vorher (Kont. 1281) die Dänen auch beim Könige die Befreiung ihrer Rechte erwirkte. Dem King hatten sie, nach dem Tode ihres sechsten Fürstenthum, des Bischofs, und dem Wardenrat der Dänen in die Hände von London, den Dänen geschickte Beistand für alle Konflikte der deutschen Bisthume und Bisthume.

Dieser Vergleich von dem Bischofszucht erlaubte dem Dänen Parteien dahin, daß die Deutschen der Stadt zur Herstellung des Bischofszucht 340 Mark Sterlinge zahlen und sich verpflichteten, dasselbe auch in Zukunft zu erhalten, und zur Bewahrung desselben den dritten Theil der Kosten und der Leute zu übernehmen. Für solche Gegenleistung erkannte die Stadt alle Freiheiten der Dänen an, sprach sie los von der Abgabe zur Erhaltung der Steuern, und vergab ihnen das Recht, ihre Streitigkeiten 40 Tage lang in ihrem Bisthume unverkauft zu bewahren, falls nicht

besondere Rücksicht eines schmerzlichen Verlusts nöthig mach-
 ten. Dieser ward dem Kaiser das alte Recht bestätigt, 1. Kap.
 einen Aldermann zum Richter zu haben, 2. Kap.
 doch mit der Bestimmung, daß derselbe aus den Alderman-
 nen der Stadt gewählt werde, was man gewöhnlich dahin
 verstand, daß er ein Bürger Landmann sein müsse. So ist
 dieser Aldermann durch die deutsche Kaufleute erwählt
 ward, sollte er dem Kaiser und den Aldermannen Leuthen
 vorgeführt werden und den Eid ablegen, Mord und Diebstahl
 zu handhaben, und den Hofen und Weibern der Stadt nicht
 zu nahe zu treten. Er war aber nicht das eigentliche Haupt
 der Deutschen in London, denn überhaupt eignete sich ein
 Engländer dazu, die Geschäfte der Wäße zu handhaben,
 Morgenstunden zu halten und nämlich eher schriftlich als
 den Handbüchern zu verfahren. Das Amt des englischen
 Aldermanns, welcher wie der Kaiser und die Spanier ein
 jährliches Gehaltsrecht an Geld und andern guten Dingen
 empfing, — mehrmals war es der Kaiser selbst — diente
 dem Kaiser nur dazu, einem einflussreichen Bürger der Stadt
 für die Interesse zu gewinnen. Es war deshalb noch ein
 zweiter Aldermann nöthig, ein eigentlich hanfischer Bürger,
 den wir denn auch halb sechs jenseits untercheiden können.
 Und so frühe Zeit setzen wir noch auf seine Statuten; aber
 die eigenthümlichen Grundzüge derselben hatte wohl bereits
 die Gewohnheit und Leben geformt. Auch machte sich wohl
 schon der Rechtsbrauch geltend, daß der deutsche Aldermann
 nicht allein Streitigkeiten der Deutschen untereinander, son-
 dern auch zwischen Engländern und Wäßen schlichtete; ein
 Privilegium König Edward I. u. J. 1293 vertheilte dann
 den Deutschen auch das Recht, daß sie allen Streitigkeiten
 selbst, wichtigeren Verordnungen ausgenommen, die Hälfte der
 Geschworenen aus Wäßen ihrer Sprache zusammen werbe.

1. Linn. In Folge jenes Vergleichs v. J. 1382, in welchem
 der deutsche Kurfürst, die Bürger von Köln, drei von
 dem Reich, einer aus Bingen und einer aus Speyer die
 Hand vereinigen, ward der Bau des Bischofthums beschloffen
 und stänlich ausgeführt, und der edlere Theil desselben dem
 deutschen Bisthume anvertraut. Denn übten die Bischöfe diese
 wichtige Pflicht auch in den unruhigsten Zeiten; mit ihrem
 Wapen, welche im Bisthume bereit lagen, theilhaftigen
 fürchterlichen Kaufleute im Eingang der City von ost so guthe-
 willigen Opfer mit Zufall hier, und küsten, nach einer
 stürmischen und prächtigen Strenge des Jahres (i. J. 1474)
 erst im XVI. Jahrhund. unter veränderter Bedrängung mit dem
 Bisthume und allen ihren feindlichen Vertriebenen auch jenseit
 chemische Schlüssel- und Hütern ein.

Wie groß ist der Abstand zwischen der Beschützung
 der reichen oberdeutschen Kaufleute in Weidlich, welche als
 stänliche Richter nicht einmal die Schlüssel zum Festen
 der Schlüssel in Händen behalten durften, und den frey-
 willigen Käufern hiesiger Kaufstädte, wie Dornum, Weidlich
 und Bingen, deren die Hauptstadt des stänlichen Ansehens
 die Beschützung des eigenen Landes anvertraute! Weil
 auch schon im Mittelalter das vertragmäßige Recht in
 England größern Ansehen fand, als gleichzeitig im ü-
 brigen Europa, erlitten die Verhältnisse der Hanse in Eng-
 land sich auf die Höhe des XIV. Jahrhund. ihrer vornehmlichen
 Blüthe. Geringfügige Streitigkeiten über Besitznahme
 von Schiffen in Bergen, freiwillige Steuern, Jurisdictionen
 überförmung wurden immer bald beigelegt, und die Pri-
 vilegien erneuert. Welche Rücksicht den Käufern durch
 ständlichen staatsrechtlich-fürsorglichen Schutz ist um so lobens-
 werther, als die Kaufleute jenseit das Beste bilden wüßten,
 sich in die Herrschaft der Krone zu theilen, indem die

steht
 bei 1382.
 blühte
 mit 1474.
 1474.

Uebung die Ständigen aus Friesen vom Besuche der 1. Art.
 Oker nach Weithand, sowie die Weithänder von der West-
 see ausschließen wollten, einige nordholländische Städte im
 J. 1286 sogar im Ganzen aussprachen, allen Engländern
 den Besuch der holländischen Häfen zu verbieten. Früher
 schon hatte holländisches Reich die Engländer in Bergen zu
 besichtigen gezwungen.

In Dänemark behaupteten sich die günstigsten Verhält-
 nisse bis auf das jaurnalliche Ende Reichs Schillingz, wel-
 cher seine mannigfachen Verordnungen an die Seefahrer,
 besonders Weithand und Weithand, durch eine Billie von
 Gustavus Adolphus zu lösen suchte. Sein Sohn Reich, genannt
 Menck, welcher nichtjährig i. J. 1296 das Könige
 Thron bestieg, hatte den Absicht für die Aufhebung
 der Rechte seiner Väter, gemäß Thron des Volkes
 ihrer Freiheit und sorgte auch im fernsten Ostlande für
 die Befreiung gestandener Schiffe. Die Rechte aus Reich
 von Bergen, welche die Nieder Reich Schillingz bei
 sich hatte, weichte dann wieder die Zustände im Nor-
 den (1303); zum Narne herauswachsen, unter dessen Zu-
 wachsen mit dem hohen Menck, ließ darauf der Dänen-
 König die Pläne der Ostsee wieder bilden, und un-
 mittelbar seine Krone mit seinem Range, ohne jedoch
 tausende Tausende über die freihandmüthigen Seefahrer
 emingen zu lassen.

thigsten Bedingungen eingehen (August 1268); ja sie sollten ^{1. 2. 3.} die Bürgerschaften von den weltlichen Bischöfen und von Higa herbringen, vermöge welcher diese Schwefelgruben den sich anheißig machten, zur Verwüstung Nichts sich mit dem Könige zu vereinigen, falls jener sich anreize, einen andern Herrscher zu wählen. Politischen Gemeingehrs lernten die „litthian“ Städte um so weniger für die verbotene Ausländerien empfinden, als bereits im Werke war, der fiesenden Nebenbuhlerin einen Vorzug zu erweisen, welcher nach die Erweiterung vieler Reichthümer ein bundesmäßiger geworden: das Zugrecht der Herrschere von St. Bernhard in Kaugorod nach der Inselstadt. — Zu den nachträglich ausgesprochenen Forderungen der ^{einigen} Äbte ^{zu St.} Pilsch, ^{der} Oberhof ^{aus} für Handelsbeschäftigung, ^{versteht} welche an die Wäldern entstanden wären, nach der Trave zu verlegen, machten die litthianen Störungen, Verwüstungen bester Frachten an Holzwerk, Kupf, Silber, und die Todschläge weithin beitragen, welche die deutschen Kaufleute seit 1258 auf dem Wege von Pilsch nach Kaugorod, aller Gelübde und alle „Kaugorod“ der Fürsten und der Kaugoroder ungeduldet, erfahren hatten. Auf den Grund der jüngsten Verträge waren jedoch auch wohl die Fürsten nicht ohne Einfluss, welche der deutsche Orden, nach Ausrottung der Preußen, gegen die Litthauer und Russen von Pilsch aus begann; Ihn im Februar 1278 hatten der „Erzbischof von Higa, der Bischof von Pilsch und der litthianische Hauptmann von Hegal“ Urfehde, der Stadt Pilsch und „allen Kaufleuten, welche das litthianische Meer besahren,“ zu verkaufen, ^{mit} ^{dem} ^{Recht} ^{zu} ^{handeln} auf ihr Befehl einmüthig aller Verträge mit Kasland, sowohl zu Lande als zu Wasser, gestimmt werden; sie haben damals, einverstanden mit den Bischöfen von Dorpat und Oesel, sowie der Stadt Higa, um Erfindung dieser Kaufregel über Ostern

1200. hinaus, indem sie jedoch vollständig zum Besatz ihrer Güter eintraten. Auch die Herrschaft der schwedischen Macht von Hianland und Karelen aus (1295), Wibergs Erhebung und die Erbteilung der Könige Dänemarks und Schwedens an die Verträge, mit Ausübung der Straße des alten Waarenwegs, durch ihre ostländische und landliche Gebiete, über Karee und die Kora nach dem Innern Rußlands zu handeln, verwickelten die vertragsmäßigen Verhältnisse mit dem kalenden Fürstenthum an der Wolga, und erzeugten eine Reihe von Fälschungen, Unregelmäßigkeiten und Gewalththaten, welche nicht selten auf der eulgenen Insel geschichtet werden zu können. Die überlegen der beistehende Gewerkschaft die wieder in Barbarei verunglückten Russen ausbreiten, erfahren wir aus der Thatfache, daß die Konegorodfahrer die reich ausgestatteten Privilegien verarbeitet unter dem Namen „Dreuzer Werk“, Parawerk, wieder nach Rußland einführten.

In jenen häßlichen Dingen hatten schon mancherlei Tagelöhner stattgefunden, aber selbst eine stieliche Gewerkschaft der beistehenden Soldat an den Grafen (Dimitri Alexandrowitsch bis 1294?) war unentbehrlicher Sache nach Dergot zurückgeführt, weil der hochwürdigste Verfaß der Garen sie nicht persönlich anhören wollte und die Fürsten die Schuld des Handel auf die Bürger von Konegorod, „auf das Gefindel,“ (haben, diese aber Inaugurien, wiewohl im J. 1291 bei einem militärischen Aufstande Brand und Raub die Gassen ihrer Stadt erfüllt hatten.

Wagner
Dunst
von
sich
aus
Sicht.

Unter solchen Umständen und drohender Hindernisse gegen den Verkehr, — bei denen Kämpen und Schwere mäßig aufhatten — und dem Konegorod, unter ungewissen Tagelöhner mit Wasserflüssen, hatte Sibod, Hestod, Blom, Stalsund und Storsund im Herbst d. J. 1293, „des Brictend und Kupers gemindert Kaufmanne halten“ den ersten

engeren Bund unter sich geschlossen, welcher das Verträge ^{3. 1291.} eines allgemeinen Schutzes und Trugbüchnisses unerschütterlich an sich trägt, und, wenn auch nur auf die Dauer von drei Jahren erstreckt, doch die Veranlassung der staatslichen Einheit der westlichen Welttheile gebildet ist. Die Theilnehmer verpflichteten sich, einander nicht in der Verfolgung ihres Rechts, zu Wasser und zu Lande, nach dem Maße ihrer Kräfte, beizustehen, noch ohne gemeinsame Beratung einen Krieg anzufangen. Im Falle unabweislicher Selbsthilfe sollte Niemand, als die mächtigste Stadt, hundert Scherengemeinen, hundert hundertzwanzig, zwanzigtausend fünfzig, und Reichswald wie Böhmen acht und dreißig stellen, und nach Umständen die Zahl erhöhen: eine schwere Geldstrafe sei auf ein Jähriges Bantverbot zur Schadloshaltung für die Hülfserleiher. Als nächste Folge der frühigen Einmüthigkeit erwehrt sich, daß König Rich im Juni 1294 im Bündnis mit seinem Bruder, Herzog Stefan, im Häubten Häubt, Riga, im Deutschen auf Bistho, den Bismarck, Hochstein, Reichswaldern, Straßburgern, den Rüngern von Kassel, Karpfen, Straß und Staben, ausgehene Reichthümer ertheilt, so ohne Grund darauf im gestiegenen Maße auch auf die Vermer übertrag, welche nicht freundlich gegen ihn verfahren, dafür aber von den Lübeckern über angesehen wurden.

Unter so ausschließlicher Haltung der eigentlichen Bundeskräfte, gegenüber dem Kaufmannsgesellschaftern, die wie die geistlichen als Ganzes noch immer eine gewisse Selbstständigkeit offenbarten, obgleich ihre Glieder einzeln dem kaiserlichen Gewaltstreifen angetrieben, außer auch die Verdrückung getroffen sein, den Oberhof über die Streitigkeiten am Kaiser zu Kempten, welcher seit unbestimmtem Zeiten in Bistho gewirkt war, nach Lübeck zu verlegen, wobei ja schon immer die Rechte des weltlichen Rechts in bürgerlichen Gängen sich

Der
Oberhof
war
einmal.

1. Art. berufen und von dort Weisungen geholt hatten. Besonders griff Hesse, als die dritte Forderung des kaiserlichen Reichs, diesen Plan mit Eifer auf. Rath und Gewerke schrieben am vier Zeit an Köln, daß die „Kaufleute der Städte Sachsen und Slavonien“ einmüthig beschließen hätten, beim Kaufhufe zu Koenigsberg ihr altes Privilegium zu bekräften, und verlangten umdies die schriftliche Erklärung der geistlichen römischen Verdenstätt, daß die Beschwerden aller in Kaufhufe verführten Kaufleute ihre rechtliche Vertheidigung nicht anerkennen, als zu Lübeck ihnen sollten. Ein gleich formalisiert Schreiben erging von Hesse an Rath und Schöffen von Dortmund, Osnabrück, Torg, Hamburg, Münster und wohl auch an andere mit dem ruffischen Handel beströmte Gemeinden, ja wie Wismar in demselben Sinne an Hamburg und die genannten Städte schrieb. Andere Fürstenthümer, wie Magdeburg, hatten schon ihre einstimmmige Erklärung abgegeben, so daß Lübeck's Domkapitel, mit dem Predigermeister und Minutem, die dahin lautenden Patente der Städte „Sachsen, Böhmenland, Pommern und Preußen“ einmüthig von öffentlicher Branten, und gleichzeitlich auch die Kirche der Kölner und Demander vom Februar 1294 beschloß, kraft welcher sie dem Rathe und den Bürgern Lübeck's erlegten, daß sie handbar in die Verlegung des Oberhofs einwilligten. Da inruffischen auch Biele, Halle, Goslar, Braunshweig, Lüding sich unbedingt beifällig ausgesprochen und von den weltlichen Städten nur Straßburg sein Stadtrecht vorbehalten, welches die erste Forderung an die päpstliche Behörde, die zweite nach Hesse, die letzte nach Lübeck wies (1295); so rechnete der Senat an der Krone abwärts auf 24 Städte, welche diese Zeigenung seines Reichthums sich gefallen ließen. Diese waren Köln, Decimant, Paderborn, Minden, Torgo, Lipsbach, Verden, Hildes, Magdeburg, Halle, Braunshweig, Goslar,

Gilbertine, Ganswe, Hirschau, Rethel, Straßburg, Wis-^{1. 2. 3.}mar, Weistadt, Alz, Eber, Riga, Helsing und Dorsig, welches letztere, alsbald längst eine deutsche Gemeinde, noch jetzt erst, noch dem Kaiserlichen der Herzog von Courmellen (1296), als bestimmtes Gabe der Pfaffen, der Herzog von Pommern, der Markgrafen, und der Fürsten von Böhmen, in der Reihe der hauptsächlichsten deutschen Städte auftritt.

Aber der Sieg Ebered über eine allernachste Hochschulerfreiheit war nicht ganz vollständet, sein Triumph über die verdrängte Weberbuhlerin nicht ganz gleichförmig. Folgt und Rath der Deutschen zu Wiabz hatten von der nicht löblichen diplomatischen Thätigkeit der Führer und ihrer Freunde zeitige Nachricht, und bemühten sich, der böhmischen Annäherung entgegen zu arbeiten. Wir besitzen ein deutschsprachiges Uebersetzliches der betrachteten Gesandten an Venetianer, bezugsnehmend sich auch an andere Städte ergangen sind und ihre Wirkung nicht verschleien. Unter warmer Dankespflichtung an jene damals herverragende weisliche Seele, Ebereds Fortsetzung abgesehen zu haben, heißt es in jener Briefe: „eine Weisheit gewäke, sich zu erinnern, daß eure Vorfahren, als wahrhafte Weisheit, solche Freiheiten auf unalter Zeit von Gese zu Romerod übertragen haben, welche Freiheiten dort sowohl als in England von allen Kaufleuten von alderher bis auf den heutigen Tag geübt wurden“, weshalb es alle Ansehenshaltung erfordere, wenn die Kaufleute in Romerod oder Offiziant, mit Unterstützung ihres Guts, zur Schlichtung ihres Streits nach Ebered wandern sollen; sie, die Gesandten, Ebered daher insbesondere in der hochwichtigen Sache ohne die Beistimmung der „islischen Städte“ (i. h. der holländischen und nieder an Wiabz gelegenen) ihrer Anwesenheit nicht beizupflichten. Da nun selbst Riga, so abhängig von Eberedem

Der
Haber
Christl. **Haber**, für seinen Ursprung, erzogen und sogar gegeben habe, daß in der Höhe des Berns über die Höhe in der Stra von Horgen abgedrückt wurde, trat eine Spaltung ein, indem Hamburg, Bern, Winter, zumal Basel, also die angeführten Städte bei Hofe zu Horgen und frühesten Besucher des Hofes, beim Verlassen beharrten. Die Befragung von dem Sprücheln des Hofes zu Horgen blieb noch zwischen Bern und Winter getheilt.

Aber gegen andere Verträge war diese Genehmigung des achtungswürdigen Bischofs gering; alle Feindschaften mit Sonderhausen mußten im Danke weichen gegen die Einheit des Städtebundes, im Jahre mit dem Köstern seiner Rechte im's Leben greifen; dieselbe gewann i. J. 1296 neue Kräftigung, da gleichzeitig die bürgerlichen Prinzipien der wälschen Kaufmann eine folgenreiche, gebietende Ausdehnung erlangten.

Haber
Christl.
von
Bern.

Die sind der Befehle der Reichsverhältnisse um einige Jahre vorauszugehen, haben aber nur zu erwähnen, daß, wie Rudolf die Thronen gütlich, „der Handfäden durch ganz Deutsch-land geschoben und aufgelöst war, als wenn niemals ein Faden in diesen Fäden gewesen wäre“; daß Rudolf von Kaschau, ein armer, aber tapferer Soldat, den Königstuhl besieg (5. Mai 1292), und denselben alsbald durch unermüdete Thaten schändete. Versprach gleichwohl auch das christliche Geschlecht, für die Erhaltung der Rechte des Königs an der Reichs- am Minna und an der Dina zu sorgen, so erwiderte es sich auch alsbald die Willkür der Fürsten, über dem Götter als Unterthan für die Könige seiner Länder an den Herzog Otto von Braunschweig aufzusetzen, in welcher dem Veranlassung die Reichsstadt an der Trave sich beruht, die Schutzvogel, „wie sie einst Feind der Diner, dann die Braunschweiger und andere Fürsten befiessen.“ für jährlich

Haber
Christl.
von
Bern.

600 Pfund Heller an Heinrich II., Herzog zu Niederlothring, zu übertragen. Als König Rich im Herbst 1294 sein Königsdiadem nach Thüringen gesiebt, um Heinrich als wichtiges Glied seinem mächtigen Bündnisse zu erweisen, hielt er mit herrlichem Zuge auf Eibach, besah den Kapuzenorden mit seiner Insigne, und bestellte den Markgrafen Otto als Reichsvogt, wohl bescheidend auch darüber angedeutet, daß die Herrschaft eben mit König Philipp IV., gegen welchen das Oberhaupt der deutschen Welt sein Schwert wendetet hatte, über günstige Handelsverhandlungen nach dem Ocean Frankreichs überzulegen sei (1293). Denn in Folge der seitlichen Oberherrschaftlichkeit der französischen Krone über Flandern war die Rinde mit England dem Ausbruch nahe, ward Philipp, einem Vertrage nicht gewachsen, Freunde an der seinen beabsichtigten Rüste und vorlich den Bürgern von Lübeck, Göttingen, Köln, Konstanz, Hamburg, Weidener, Regensburg und Ulm, wie „allen Befehlern des deutschen Reichs“ die Herrschaftspraxis in seinem Reich, unter der Bedingung, daß sie nicht Welle, Leder und andere Waaren, welche aus England, Schottland und Irland kommen, einführen. Auch mußten sich die Gäste verpflichten, nach einer Abfertigung von vier Hibernianern, zwei Franzosen und zwei Deutschen, dem König zu seinem Kriege gegen England ihre Köpfe und sonstigen Schätze zu verkaufen oder zu verkaufen, und alles Uebrigste mit England sich zu theilen (1294).

Die Herrschaft
über
Flandern
mit
Frankreich
1294.

Es mußte, sagt Platen, wie unsere Oberlinge, die gleichzeitig mit den Normannen in diesen Gebieten lebten, und mit dem Gewand ihrer Tauschen hiesige Gegend größter Wohlthat überherrschen hatten, nachher dem wohl wenig Innere über den Born des Grafen von Kassa, der als König Ottobald I. im Herbst 1297 eines schwebischen Zug nach Frankreich antrat und dann im Schicksalster bei

2. An. Wilhelm Rane und Leben gegen Willrich von Oesterich
verlor (2. Juli 1298).

ausg.
von
Göschel.

Ingriffen aber bündigte sich auch dem norddeutschen Bürgertum eine Bewegung an, welche schon längst die Gemüther der Städte und Ortschaften des Oberrheins erglänzt hatte, bald aber an dem jähen und unerschütterlichen Widerstande der Kaufmannen von Lübeck und ihrer Reichthümlichkeit einen nur zeitweise zu überwindenden Damm fand. Wir meinen die ständischen Versuche der Stadtverfassung, Rathschafft am städtischen Regimente zu gewinnen, den Kampf bei nichtem Gemüthe gegen die abgeschlossenen Rathsgemeinde, gegen die Ortschaften, die zumal in einem weitestehenden Maße, bald rittermäßigen Uebung, bald Bürgerthümlichkeit und reiche Kaufleute, sich allen wichtigen Aemtern und Würden bedient und den höchsten Ansehen in dieselbe Abhängigkeit herabgelassen hatten, aus welcher sie sich erst seit einigen Menschenaltern zu freier Verwaltung emporgeschwungen. Solchen Zustand wollten aber die niederen Stände, wohlhabend durch ihren Fleiß, im Besitze ihrer Unabhängigkeit für den Staat und daß ihrer Häuser, ihr Blut überlegen die weltliche Selbstständigkeit des Volkes erzwingen hatten, nicht länger dulden. So begannen denn, nicht ohne Hinblick auf die Vorgänge in italienischen, namentlich toscanischen Städten, unter deren Führung zum J. 1288 die Vorherrscher der Städte an die Spitze der Republik erhoben, jene anzukommen, aus der manchen Elementen des Volkswesens sich gründeten Kampfe, welche länger als ein Jahrhundert des Schicksals unserer Städte beschützten, und, bald durch die Siege der ständischen Parteivertheidiger, bald durch die Thaten der freien Bürgergemeinden im hohen Altrathen heftiger angeregt, besonders unter dem Vorherrsche des Reichs Kaiserthums mit dem

Stühle zu Weizzen, die Verfassung fast aller aber, und 1. Anz.
 mittelständigen Städte umzuwandeln, und am Schluß des
 XV. Jahrhunderts auch im ältesten Köln den Ausschlag
 bestimmten. Dann sah er, nach blutiger Raube, der hussitische
 Sturm des XV. Jahrhunderts das Heer widerum an; es
 durchzöge, gedrückt von ungeheurem feindlichem
 Gewalt, während der Reformationszeit in der Gestalt
 der Bauernkriege und unter dem Banner evangelischer
 Freiheit, die Tüfen des deutschen Reichthums ab, und
 ersah erst mit dem Ende der habsburgischen Selbst-
 herrschaft, unter dem Kaiserthum des dreißigjährigen
 Krieges.

Die Städte des habsburgischen Reichs, also die wichtigsten
 Befestigung des Kaiserthums, unterschieden sich dadurch
 merklich von allen deutschen Städten, daß sie eine selbst-
 ständige dem Anmaßungen der niederen Fürsten die ent-
 schlossene Gewalt entgegenstellten und nie auf die Dauer des
 Obigen derselben duldeten; anderer seits dagegen nie
 eine misshandelt Katholiken, ein Patriarchat
 annehmen ließen. Ihr eigentliches Wesen war gegründet
 auf das Staats-Recht des Roms, welches den jährlichen
 Tribut der Katholiken aus der Mitte derselben verlangte,
 und die Landesherren von denselben abschloß. So sorgten
 Staatsmänner lag die Sorge für das materielle Interesse
 des Kaiserthums zu Grunde, welcher die politischen
 Schritte des Reichthums nicht von der Selbstständigkeit
 einer großen an dem Reichthum abhängig machen durfte, der
 wenig aber nicht verlieren zu können sehen. Dennoch hatten
 Reichthum und besondere Städte überall in habsburgischen
 Städten den Einfluß der Verträge der verschiedenen Ständen
 zur Geltung setzen lassen, und war im stillen Einverständnis
 als allgemeines Princip anerkannt, daß, je mehr die Bürger-

2. 827. müssen in wichtigen Sachen nicht ohne die Billigung der
 Glieder des neuen und alten ständlichen Raths beschließen dürfen,
 so auch bei höheren und den höchsten Angelegenheiten, in
 Betreff der Steuern, des Wechsels der Herrschaft, die Verthei-
 lung der ganzen Gemeinde unzulässig ist. Was daraus
 die Verfassung dieser Städte in ihrem inneren Zusammen-
 hange eine Volksherrschaft, so blieb die äußere Form
 derselben eine aristokratische; mit größter Kraft wider-
 standen die eigenthümlichen Kaufherren aller Einwirkung der
 Fürste in die eigentliche Verwaltung, so unentbehrlich dem
 Handelsstaate die willigen und fruchtigen Leistungen und die
 Zersplittertheit gewisser Vermögensgegenstände erschienen mußten, deren
 Wohlstand mit dem städtigen Hand in Hand lag. Der niederen
 Bevölkerung konnte jedoch ein ausschließliches Rathvergehen
 um so leitlicher dünken, als landesherrlicher Reichthum nach
 der Unbeständigkeit menschlicher Dinge sich nicht vererbte; stark
 bemittelte Familien, in Ansehen vorhanden, Erbschaften-
 Dingen und Auzen Abenteurer Platz machten, und der stän-
 dliche Wechsel der Aemter einer großen Zahl strebsamer Männer
 den Zutritt offen ließ. Sie hat sich befaßt in den städtischen
 Angelegenheiten ein geschäftig, eifriges & thätiges Ausgabewesen
 versucht, so heimlich, rittermäßig als herrschende Bürger-
 meister, als Beamte herrschaftlicher Ordegstellen, als an Fürsten-
 höfen hochgeachtete Diplomaten, als Beamtebesitzer im päpstlichen
 Reichthum, manche Geschlechter zum Vespertar bis auf den
 Tod sich behaupteten. Selbst die spätem Junker der „Bis-
 chofsgesellschaft“ zu Eibach trugen nur ein geringes gesellschaft-
 liches Gewicht an sich, ohne geschäftigen, wenn auch nicht ganz zu
 leugnenden, Einfluß auf das Staatsleben. Inhablich verhielt
 es sich mit den sogenannten Patriziern auch in andern
 städtischen Städten; ihre Ursprung, wie zu Venedig, Prag,
 Magdeburg, Zerst, vielleicht selbst zu Köln, spricht sich nicht

auf eine anfängliche, mehrstädtische Gewerkschaft, eines auf ^{2. 3. 4.} eingetragenen Kartell, oder auf anständige Vergewisserung; sie waren auch bei unbewiesenen Klagen in Folge gewöhnlicher oder konventioneller Ächtigkeit nur persönlich verantworten, und verantworten, beim Verlusse äußerer Gewährgeber, auch weiter in Dunkelheit.

Die Schenkung in Bezug auf Rathesfähigkeit stand in Eiltrieb nichtigem und verantworten Richter gegen das Ende des XII. Jahrhunderts noch unerschlossen, während Magdeburgs Verfassung, zumal das hiesige Schiedsgericht, sowie Verweis Altschöngewinde, beruht von Anhängern der mittleren, wohlhabenden Stände gemischt waren, in Herz und hiesigen Köchtersätzen bezogen, wie in Westfalen, mit Ausnahmung Vermeidung, überhaupt, die mehr eine andere demokratische Regierung schon im Zwischenspiele sich befestigt hatte. Maßgebend zur Kenntniß aller Gewandungen nichtigen Richter von Niederdeutsch bis nach Ostland hinaus ist eine Aufzeichnung Altschöngewinde von Bartholomäus, verheimlicht Rathesfähigkeit zu Eiltrieb, aus d. J. 1208. Die Zahl der Rathesleute schwankt zwischen 16 bis 36, von allen Rath mit eingerechnet; gewöhnlich waren es 24, in Straßburg 35, von denen im zweiten Jahre eine verhältnismäßige Zahl ausstiebt, kann nur an wichtigen Geschäften Theil nehmen und vor Ablauf einer gewissen Frist nicht wieder gewählt werden durfte. Das „Kaisere“ des neuen Rathes fand an bestimmten Festtagen statt, in einer offenen Halle, der „Saube“ oder im Rathhause, immer in der Nähe der Hauptfassade, bei welcher Gelegenheiten auch gewöhnlich die „Wahlmänner“, die Gewandungsleute, als hinterste Beschüsse der Gewandungsleute, in der Das- (Vier-) Sprache verlesen wurden. Bereits festhalten die massigensten Geschäfte reichten, während der Wahl eine geordnete Urtheilung

Die Zahl
beruht
von den
Eiltrieb

1. Ein der Rathsherr; ein der Latein kundiger Rathschreiber, ein Notarius war nöthig, da noch alle Protokolle, alle Briefe und Urkunden des kaiserlichen Lehens lateinisch verfaßt wurden. In Zürich gab es um 1298 zwei Bürgermeister, zwei Räte, zwei Schreibe, zwei Stadtschreiber, die jedoch nur den Namen nach die Träger einer landesherrlichen, kaiserlichen Gewalt; zwei Marktschreiber, zwei Büchschreiber, welche den „Büchstab“ führten, d. h. für religiöse und geringere Verordnungen die „Bücher“, welche schrieben. Der „Kanzler“, Beschreiber der Rathschreibererei und auch wohl Syndikus, war eine hochbeamtete Person; ein Rathmann bewachte die Torthürren, „wora der Stadt Thore liegen“ (das heißt, heißt bei St. Martin). Ein anderer bewachte die Häuser, „wora der Stadt Thore beschreiben ist“; ein vier erwähneter Hülftling, Johann v. Duzel, und ein Vingschreier, „der Stadt Thore mit Beschreib“, so wie den Markthall, welcher aus mehr als 80 Hengsten „ohne die anderen Pferde“ bestand; schon auch war zu den täglichen Reizen Reiten ein Wälthermann, gewöhnlich ein „Hornant“ (tapferer) Ritter der Umgebung, unentgeltlich. Zusammen saßen im Rathe siebenzehn Männer. Schon längst galt aber die Rathmannschaft nicht als ein unerschütterliches Ehrenamt, das in der ältesten Zeit einer unwillkürlichen Pflicht, fast einem Zwange gleichkam. Mit den einzelnen Anstern verhalten sich, bei nachstehendem Reichthum der Gemeindefürsorge und ungetrübtem Reichthum, sehr verschiedene Wünsche; harte Kleider und Buchstaben, goldene Kleider unterstehen den „Grenzen“ von der beschriebenen Menge, welche nicht ohne Anst auf die Stadtgebiete ließen, und unterirdische Anlagen im Stadthausbau, Bekleidungen, gem der Unwillkürlichkeit und Unerschütterlichkeit derselben zuschrieb.

Ihre Identifizieren sich jene gemählten Körperschaften nicht mit dem Staat, wie es historisch in diesen Reichstädten geschah: sie wollten nicht die Herrschaft, die Geweine nicht die Beherrschten, die Untertanen der; die Bürger waren noch nicht „ihre“ Bürger; gleichwohl aber galten sie als Argentin, unterlagen seiner ängstlichen Rechtschastidelle, gebrauchten sich einzeln oft unerbittlich, und hielten ihre Hünfte, so wohlhabend und waffengetüht dieselben waren, unter strenger Aufsicht, verließen ihnen ihre Haken und beschäftigten keine andere Verfassung.

Bei sich nun diese lächerliche Rechtschastidelle aus den klügsten Klugheit immer wieder aufgeschauungen, so ist doch in Folge der starrten Behauptung solcher Verrechte mehr als einmal die Kraft der einzelnen Städte, ja der gesamten Gausa, gelähmt werden. Außerdem müssen wir betonen, daß die Zuspülte zu den stammeswirthschaftlichen Umdenkungen, zu den höchsten Thaten, ja das hohe Ziel der Kirchenverbesserung, nur aus der rüchren Umelade hervorgegangen sind, die hünderten wieder zurückgebängt und oft unerbittlich, von der überwindlichen mit doch so verzagten Partei der Vernehmen mit dem geläufigen Schlußworte „Gott Dunes“, als der Beherrschung des Verächtlichen, Geißelblöden, Kirchlichen, „Zunftsicheren“, verhöhet zu werden pflegte.

In sächlichen Deutschland hatte das Abtragen der Hünfte nach politischer Uelung bereits im Zwickauerische begonnen, und erstreckte unter Salsitz, ungeschicht des Erbend weltlicher und geistlicher Hünften, in Schwaben, am Oberrhein, wie in Ulm, Spillingen, Basel, selbst in Frankfurt, da am Ende selbst der Salsitzinger, so starr sein Geschlecht der Unsterblichkeit des abeligen Beamtenthums, den Nutzen der Bauverfassung für seine Stellung begreifen hatte. Aus dem Salsitz und Witten, aus Westfalen, wo das freie Bauernverfassung angegründet in

2. 4. In Würzburger Urtheile erwahte war, gelangte die Bewegung mit mehrerlei Ingeräten ganz nach dem volkswirtschaftlichen Verhältnissen, was die Abkündigung der Würzburger Bewegung aus der Zeit der Aufklärung als falsch anzunehmen. Dennoch hat Hübner, als Richter persönlich einseitig, L. 3. 1259 durch den Herrscher des Aufbaus untrübt, der aber gleichwohl bei Jahre darauf zur Zeit und Mittelstelle übertrug.

Wieder
in
Worms
1804.

Worms, damals noch getrennt in seine fünf Reichsstädte, empfing den Ursprung, fand unter einem selbstständig erwachsenen, das dem liberalen angebotenen, Rechte; aber im Gefühl ihrer Wichtigkeit, im Verfall weltlicher Verhältnisse als Frucht des Fort- und Gewinns und einer fast herrenlichen Gewerkschaft, trat die nichtige Gewinne mit Rücksicht die Gewerkschaft künstlicher Nachgefühler, die mit ihr auf gleichem Boden erwachsen waren. Als nun Herzog Wilhelm von Braunschweig, einer der theilbaren Söhne Albrechts, im Jahre 1292 unbekannt gestorben, eignete sein Vater, Heinrich der Wunderliche von Braunschweig, den Nachlaß sich allein an und versuchte, in Braunschweig während, die Spannung der Willenskräfte mit den Rathesmitgliedern, welche für das Recht Albrechts bei Zeiten von Göttingen sprachen, seinen Eigenthümern zu behaupten. Durch ihn erwarteten schufen die Bürger durch neuen Nach aus zwölf Räten, ihren Reichsstädte, wählten den Rathesmitgliedern zum Gewerkschaft, hielten den Wunderrath, jeden den Zeit treuend, der sich ihnen widerte. Die verbotenen „Gewerkschaft“ wählten sich aber nicht allein an den Willern in Göttingen um Verhinderung der Ruhe, sondern, nach allgemeiner Uebereinstimmung für solche Fälle, auch an die Versammlung der Reichsstädte und dem Haupt. Etwas nach, seinen politischen Einfluß auch auf die Reichsstädte zu ziehen

brachte, konnte nicht, auf der Tagesfahrt zu Johannis 1293, ^{3. Abth.} welche von den Bischöfen jetzt schon am häufigsten in ihrer Stadt gehalten wurde, mit Hamburg und Lüneburg, die zugehörigen, einen weltlichen Beschluß gegen die Bisthümer in Braunschweig durchzusetzen, zumal Herzog Albrecht auch bei ihnen Glück gesucht. Unter Kaiser's Siegel — denn ein gemeinschaftliches der Könige oder der Bischöfe hat es nie gegeben — theilten die Rathsherrn „aller gemeinen Verträge, welche jetzt in Lüneburg tagfahrten,“ dem Rathsherrn mit und auch wohl andern nicht vertretbaren Braunschweimern, „sie hätten einstimmig beschlossen, daß kein Kaufmann ihres Rechts in Flandern, Holland, Brabant herbergen und verweilen dürfe, wo irgend ein Braunschweiger herberge, sondern daß er sich gänzlich von diesen trenne; an keinem Orte, in keiner Stadt, wo irgend ein Braunschweiger sich aufhalte, setze er einen Mann nach dessen Zustimmung, diese auch geschickten oder gekauft werden, die die fremden Uebertreter der Buße sich bequämen. In solchen Dingen hätten die Rathsherrn Briefe auch an den Grafen von Flandern, an die drei Städte Gent, Oudenaarde und Brügge, an den besten gemeinen Kaufmann ihres Rechts und an alle Städte, die in ihrem Verbotnis sich befinden, ausgesandt.“ — Dieses wichtige Beispiel nachträglichster Verhinderung schickte denn die besten Häupter an den Kaiser so mächtig ein, daß Herzog Albrecht sich mit solcher Befolge in die Stadt schleichen, die Thore besetzen, die auf dem Markthaus versammelten Bürgern übertrüben und als Mörder und Räuber hart beschuldigen konnte. Aber diese war Aug' genug, unter geschicktem Vorwande den Kaiser aus der Schlinge zu ziehen; er eilte sich nicht so angesehnen Uebertretern ins Haus. Die übrigen wurden auch ehrenvolllicher Gestalt nach der päpstlichen Gerichts zum Baisgen verwandt, mit der Gnade unerschütterlich, auch an

3. Abth.
überhaupt
Verhän-
gung.

1. Art. „Barthold von Selzer Bischof“, vollstündig; die Andenken-
 ftraße dagegen für nicht größer (Richtsicht 1294). Zu frü-
 herer Stadt wieder eingeleitet, offene der alte Rath im Bräu-
 ergasse dem 2. Platz nicht haben, worauf Albrecht die Zul-
 assung erließ und Rath und Gemeinde am 10. Dec. 1294
 in die Kirche wieder aufgenommen wurden. — Hier löste
 sich auch die in die Gemäuer der Unterbrücke, und ge-
 währt der Geschichte der Belfenstade einen hochtragischen
 Anblick bis ins XVII. Jahrhundert.

So suchte auch das bairische Markgrävlein in einer
 Furcht sich geltend, und wenn auch erst 125 Jahre spä-
 ter (1418) unter noch tragvolleren Verhältnissen als han-
 sische Vorgänger ausgesprochen wurde: „Der Bund traste
 mit unausbleiblicher Verhängung den Versuch,
 in verwandten Städten die uralte Obrig-
 keit umzuwerfen, gewaltthätig die Verfassung zu
 ändern;“ hat die überhöfliche Durchführung dieses verwerf-
 lichen Unternehmens doch einerseits die Hanse eine neue Rich-
 tung gegeben, anderseits des Barons Ansehen zu freuten
 kriegerischen Thaten wirklich geübt. Durch Andenken-
 gen aus den westlichen Verhältnissen, die neuen Blätter des
 Buchs der „Geschichten“, besten auf ähnliche Veruche un-
 möglichener Parteien in Schwaben, Westfalen; am folgen-
 reichsten schiedlich hat zu Köln die Hanse an ihren Rit-
 tern; das Lübeck selbst hatte erst gegen das Ende des
 XIV. Jahrhunderts eine Bewegung zu bekämpfen.

Unbegreiflich nachsichtig, ohne den Umständen sich fü-
 gen, oder wenigstens, das Schicksal der Verhängung nicht
 durch fruchtlose Anstrengung abzumachen, verließ sich der
 westliche Bund der Verhältnisse gegen Magdeburg, die er-
 blichste Hansestadt, voraus jenerzeitiger Vorg-
 änge gar nicht zu gedenken. Dem werden zu derselben

Zieh auf Petrick der Weandtschacher, Rinscher, und Kra-^{2. 400.}
 um-Zumangswister alle Personen, welche zum Erzbischofe
 trug ein Dienstrecht hätten, vom Rathe ausgeschlossen,
 den Schöffen der Befehl des Rathhauses verboten, ihnen
 selbst das Stadtrecht zu genehmen. So nämlich die An-
 gabe der alten Urwelt sich sträubten, mußten sie sich fügen, wie
 denn jene „Tribunen“ auch durchsetzten, daß Herzog Al-
 brecht II. von Sachsen dem Burggrafmannen, ein andern Land-
 herr dem Schultheissenname entsagte (1284), und daß der Erz-
 bischof sich verpflichten mußte, jense selbst zu verweilen, dieses
 einem Bürger aufzutragen. Justizrichter, wie damals ein
 Rürschner, Schultheiß geworden, suchten denn die solge Schöf-
 fengericht auf weltliche Ställe zu beschränken, endlich das
 Rathes ganz zu verweisen, der seit 1281 aus zwei Bürgermeis-
 tern, zehn Rathsherrn und fünf Justizrichtern bestand.
 Magistrate durch Ueber, doch nicht ohne grausame Thaten,
 wie denn i. J. 1301 die zehn Justizrichter, heucheltig, noch je-
 den unruhigen Jahren hat Regiment an sich zeigen zu wollen,
 auf Vertheil des Rathes und des Erzbischofs lebendig verbrannt
 werden, — ging die demokratische Entfaltung zu ihrem Ende
 hinan.

Unter dem neuen Könige, Albrecht von Oesterreich an-
 milten Schöffen, konnte es nicht möglich in deutschen
 Landen werden, da ja der Habsburger den Heiden an Köp-
 fen gedroht. Albrecht war es zwar, der mit Hilfe der
 oberdeutschen Stürzen die rheinischen Kurfürsten, welche frech
 sein Wort verhehrt, zu Pönnen rief (1301—1302), und
 „den vom Heil Verbliebenen“ alle ungerathen Ställe am
 Rheinstrom abzusetzen; aber bald trat die häßlichste habsburge-
 liche Handpolitik mit der häuerliche Absicht auf freie Städte
 hervor, und ermittelte ihn das Kaiserthum wegen jener Wohl-
 that. Im verhängnißvollsten für den Norden aber war,

1200. das Uebericht, den geringen Blick auf Böhmen und den deut-
schen Süden gerichtet, nach launenhafter Verachtung von
Reichthümern für Sachsen, und besonders Schreyerhebung
an den Oberrhein, gleich jenem weltlichen Fürstlich zu An-
fang des XIII. Jahrhunderts, Deutsch-Weidenland unter die
Freunden ließ.

Rübel hatte, wie wir wissen, der Annahme König
Wlads entzogen, die Straß nach Landesherren gesucht, jähr-
liche Schreyerhebung gezahlt, dabei aber doch sich nur auf eigene
Haup Ruhe vor Wegelagerern und, in Verbindung mit den
weltlichen Schreyern, Sicherheit der See durch jährliche
Auslieferung von Fischereifloßgen verschaffen können. Ein-
ziger künftige die Zeit Uebericht sich an. Er bestieg die
Privilegien der Reichsstadt, hat Vertheilung zum Besten
Hered Handel an die fremden Könige, erhet sich sogar zur
Bemählung des Reichs Rübels mit dem Bischof Gerhard
beim römischen Stuhl, welcher i. J. 1298 das Judentum
auf die ungeschickten Bürger geschleudert hatte. Aber dann
begann launehafter Wechsel mit den Reichsteigen, mit
hat er einen höflichen Schein, welcher nicht allein die
Könige in der geistlichen Verwaltung stille setzen ließ,
sondern auch den ganzen, mit so unglücklichen deutschen Völkern
entworfene slavischen Norden in unaußbleibliche Gefahr
führte, in böhmische Krone zu verwandeln zu wollen, hätte
nicht die Herrschendheit und die monarchie Reichsteilnahme
bis dahin im deutschen Vaterlande kaum gemunter Städte
sich dagegen auflehren.

1200-
1201
1202
1203

Schon gingen die inneren Angelegenheiten des Wan-
des auf hohen Wegen dahin, und bei jedes Jahr des Zwi-
schens einen neuen Anlaß, ihr Ansehen als Bundeshaupt
zu beschleunigen. Blatiskan, Herzog von Kaxarien, das schon
sich einen bedeutenden Rathhandel mit den Städten an der

Reichthum annehmen, hatte bereits den Lübeckern alle Eide- 3. 4. 101.
 heit des Vertrags in seinem Rathe verbürgt (1296), und
 gründete i. J. 1298 als „König Polenz und Herzog Pome-
 rans“ (Pommernherzog), zumal als Beherrschter Danzig, der
 Reichshadt und „Allen, welche nach ihrem Recht leben,“
 seinen Schutz, als Feind ihrer Feinde. Er erließ ihnen 3. 4. 102.
 den Fall zu Danzig und sonst überall, gestattete ihnen an der
 Reichskleinigkeit ein Kaufhaus zu bauen mit vollkommener
 ohne Beschränkung und unbeschränkter Reichthumsfreiheit; dafür er-
 wartete der tapfere „Blindbald“ (Kollinat), daß Lübeck seine
 Ansprüche auf Pommern zurückzugeben werde. — Schwedens 3. 4. 103.
 König, Bürger II., ergriffen ihres Kaufmann die freie Fahrt
 durch sein landliches Gebiet nach der Rissa hin, welche früher
 mannigfaltig beschränkt war (1300), und bedingte sich aus, daß
 bei den Rissen, seinen Soldaten, welche bald darauf Landstrome
 wieder zerstörten, nicht mit Kriegswaffen, Waffen, Kupfer,
 Eisen, Geschütz geliefert werde (1303). — So hoch schlug 3. 4. 104.
 Andreas Alexantrawitsch, Großfürst und Herzog von Moskau
 (1294—1304), den geachteten Willen der Lübecker an, daß
 er ihnen den alten Handel abbot, schwebliche Schutzbriefe für
 die Fahrt nach Moskau ausfertigte und ihre Verbindung
 gegen Schweden beehrte. So konnte denn auf verschiedenen
 Wegen der russische Handel sich ergehen, weniglich ununter-
 brochene Verbindlichkeit der Nachbarmächte und russische Innen-
 leistung. Vertrag mit den Tataren, das Reichthum immer zu
 einem maßhaltigen machen, und der Kaufhof an der Wolga,
 auch unter Lübeck's Einfluß und einer besten Wäuschen gemäß
 veränderten Stra, pferweise verordnete. — Herzog Ernst 3. 4. 105.
 nachher Herzog, der Dänischen, war als Lübeck's Schutzherr
 der Dänische i. J. 1298 gestorben, und sein Nachfolger
 Hakon V. mußte sich bemühen, Verbindungen mit den Dänischen
 zu machen, denen, wie den Bremergenen Bremen, er jeglich

2. Kap. alle alim Freisheim beßigtig, aber nicht unßiadern ſonate, daß nicht rickliche Klage, jundal von ſüderſenßchen, Polländißen und grödemßen Eßden, wie von Dematen, Ranyen, Jüßchen, beim Raiter Eßbede, als vertragendßigim Rittler und Heßer, ankfeßen. In Ungen hatte König Rich ſo unteilliche Maßregeln gehandhabt, daß er Breutren und Eingeborenen alle Verbitungen, ſelßß die landesherrlichen Tribußgiltren, und das Weßentagen verboi. Ed beturñte erß einel ruckler Maßßßchreidunß der Weßßidite an Holen, che er ihunß Weßßelung ihunß Weßßweiden über ſeine Anleiße zu ſagte, und dagegen Weßßweid für ſeine Eßgen, von Jüßßren Eßßler II. von Rügen, forderte, welchem der deutße Eßten ſein Erbercht in Formßellen verßümmerte.

3. Kap. Auch Rich Rerock, der junge König von Dänmark, wernich nach nicht die hochßehenden Pläne, welche den Rüttag und Abend ſeiner präudratunß Herrßchaft ſo fruchtlos erßfüllen. Hier dennoch mußten „Brüderßßoggen“ mit ſchwer gemißenen Eßden, und jeyerwenn „Ausßinger“ auf Koßen der Weßßidite in allen Engen und Eßntren wachßen ſein, und im J. 1302 Jüßßweid Eßßßen und Raiter ſich, wie er ſchreit im Auftrage ſelßß der Weßßidite, an den König werden, um von Gewaltthunß ſeiner Weßßte auf Eßßren, welche jeyer das Eßntagen wider in Außßraß nahmen, Weßßße zu erlangen.

4. Kap. Ueberhaupt gab eine abgünstige Stimmung auch unter den deutßchen Fürßen gegen die Kaufßidite ſich kund, welche den humanen Weßßelungen ſchwerer Joch gerade zu widerßpoch. Die Ornyge von Eßßßen, als Weßßer Eßntungß bedenkliche Nachbarn der weßßßßen Eßdite und wegen ihunß hohen Anſehß gerade denßß, über die von Kaißer und vom Papiß geßülligten Weßße zu machun, begehrenß eine Eßßen einel Theil der geßraubten Güter, als je den Eßntungen mit allen Kaufßenden verßatunßen, ein Eßß-

fahetzeichen auf der Insel O, in der Mündung der Elbe, zu errichten. Die Sorge des Bürgerthums, das sich überall, wie besonders in Weßfalen, nur durch erzwungene Landsteuerbeschränkung schützen konnte, schloß sich an der heiligen Küste, als man ihre Kunde, in welcher Absicht die Fürsten sich zum Könige der Dänen und Wenden in ein abhängiges Verhältniß setzten. Nicolaus, Herr zu Werle, das unartige „Kind von Hessel“, hatte das heillose Spiel begonnen. Weil er das Verlöbniß mit einer brandenburgischen Prinzessin geschloß, anzügeln die geänderten Markgrafen sein Land, und theiliger der Rath von Hessel mit dem Heiden, gerath aber dadurch in Eifer mit der Gemeinde. Ihn aller Verlockenheit sich zu erweichen, trug „das Kind“ dem Könige von Dänemark Hessel und sein ganzes Gebiet als Lehen auf (i. J. 1300); hier, nach des Anlasses, erbaute ein Schloß an der Mauer gegen die aufständigen Bürger und Wäde überall nach Helfern aus, um in ihrerthümlichen Verth der Stadt mit des Gebiets zu kommen. Erich erzwang seinem Zweck, zunächst durch Verheerung an die Bürger, zumal ein Waffenbündniß mit den Herzogen von Schleswig, den Fürsten von Hagen, den Grafen von Holstein, den Herren von Mecklenburg und Werle, endlich selbst mit dem Markgrafen von Brandenburg im Rücken stand. Wigalo II. von Hagen war ihm ein Sozial Dänemerk; sein Sohn, Wigalo „der Junge“, trat bald auch in Erbvergleich, und indem Bonnerns Herzog, nach ihm Erbtheilung i. J. 1295 noch ehenbürtiger gegen ihre Neben Städte, auf unerschütterter Reichthümlichkeit zu verzichten schienen, wenn sie sich mit Hilfe des fremden Oberlehnsherrn an den fremden Bürgerthum rächen konnten, genannt in den ersten Jahren des XIV. Jahrh. das ganz deutsche Elbthum, wo nur eine Reichthümstadt, den Ansehen, als müsse es dem Spätmittel Waldemar II.

3. J. 1300.

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

1300

2. Kap. gelingen, jene Lande in königliche Kronsgüter zu verwechseln. Welche Rechte dürfte da dem Kaiser und der Barber'schen Curie vorbehalten sein?

Das Kaiserthum sollte solche Stellung einnehmen, welche ihm auf demselben Reichstage bewiesen, ja bekräftigt auch die apostolische Sprache der Papste Kaufmann lautete. Obgleich wir sichere Andeutungen finden, daß aus der Sprache des Jahresbuchs eine Art Concordat, eine „Concordatio“ der Städte, nicht mehr allein der westlichen Reichtheile untereinander, sondern auch weiter, welche z. B. Trenter beschloß, die Bischöfen seiner Verfassung zur Einmündigkeit zu bringen, und daß die Kaufmannen in den westlichen Städten auch von andern Orten des Reichs besucht wurden; so gewöhnlich Kaiser noch erst jetzt die Wälder des westlichen Reichs, sich durch seinen Rath zu Verhandlungen laßen, und die Lösung nöthigenfalls an die nächstgelegen, den gemeinsamen Zweck verstanden, Orte gelangen zu lassen. So war in Weßfalen Dombrecht ein reichliches Gemeinwesen, welchem Kaiser's Rath im März 1300 antwortete: „die Bürger in Weßfalen versammelten Reichthümern der westlichen Städte hätten auf nächstem Reichstag über mannigfaltige Reichsangelegenheiten, über Beschwerden in Betreff Bisthums, Danemarsch, Norwegens und über andere Dinge zum Tag nach ihrer Stadt ankommen, und wünschen, weil Weßfalens Kaufmannschaft sehr theilhaftig sei, daß die Dombrecht sich einstellen, und die Lösung an Minister, Doctoren und Rath thun sollten. Um dieselbe Zeit, während der unauflösbaren Herrschaft der Krone Friedrich über Bismarck (alle etwa von der Ankunft des französischen Heers vor Lille, Sommer 1297, von der Einnahme von Douai, Brant und Brügge im Frühling 1300 bis zum Franzosenzug nach Brügge, Juli 1301, und zur Evertschlacht,

da
Evertschlacht
(1299.)

11. Juli 1302) finden wir Lützel zu noch andrerthatiger ^{2. Kap.} Verfassung ermächtigt. Bereits im September 1297 hatte König Philipp „den Konstantin Monarchen und allen andern“, mit Rücksicht der englischen Unterthanen, seinen Verzicht in Brügge und im Uebrigen gegen weltliche Abgaben versetzt, die Schöffen von Brügge jedoch am Ende desselben Monats durch ein Patent kündigung, und im folgenden Sommer (1298) auch Graf Walvo von Flandern, unter dem Passivtitelstande zwischen der englischen und französischen Krone, den Lützelern ihren Herrschaft ertheilt, dagegen der Brügge nach seiner selbständigen Niederlage im November 1302 nur die Köhner in sein Reich eintrat. Darnach wendete Lützel den Lützelern: „Konstantin aus Brügge hätten ihren über mannigfaltig mühsame Hebeln gesagt, daß z. B. beim Todesfall durch Kräfte oder Kaufgeboten an allen, was sie nachliehen und man bei ihnen fände, das unerschliche, später sogenannte Brod d'achaine zu Gunsten des Königs von Frankreich grüßt würde; daß auch im Fogge (dem Kanal nach Dantzig und Brügge), ja im Uebrigen, also auf dem Wasser, der König Bailly die Aufsichtung der Güter Vertheilung setzten, zur Verhängung der rechten Urtheil. Solchen Anstaltsänderungen zu begreifen, hätten sie, die Lützel, gleichlautende Beileh, wie nach Heßlingen, ja nach Gohren, in's Wendensland, in die Hart, nach Polen (Preußen?), Westphalen, Riga und anderer betriebsende Orte ausgefrenigt; denn es dünke ihnen und den nächsten Bürgern sehrlich, auf bestimmte Uffgaben in ihrer Stadt, „welche gleichsam in der Mitte liegt,“ eine Zusammenkunft zu halten, wohin jene ihrer weßlichen, bewillmächtigten Beisitzer sein sollten, um den vorzigen Beschließen einer Landesherren, aber bei Befremdung von Leuten, die wichtige Folge zu verschaffen; wer an gedachten Orte sich nicht einfände, dürfte es nicht über trüben, falls die Verfassungen

2. Art. ohne ihn einen Beschluß faßten.“ Zum Beweise, daß eben noch damals die Hanse ihrem Vertheiligten offen stand, und daß kein Einsinken von den Verathungen ausge-
schlossen war, hat Lübeck die Oberländer, „allen Städten und Büchern ihrer Nachbarschaft, deren Bürger Hanse zu besuchen pflegten,“ den Inhalt dieses Schreibens kund zu thun, und ihrem Willen so bald als möglich ihm zu kommen zu lassen.

Abdruck
von dem
Vertrag
des Jahr
1300
Lübeck
1799.

Sehen wir Lübeck in solcher unerschütterlicher, bekräftigter Weise auch das tagendliche thut ihm, und die strengsten Glieder des noch so los geschlossenen Bundes ihm gesöhnt, an der Krone sich Rath und Kraft in politischen Verlegenheiten zu holen; wie denn eben damals Hiza, ein blutigster Jemanden mit dem kaiserlichen Orden (1299—1301), die Hilfe von dort gewärtig war, und vorzüglich der Einkommen der Bischöfe und Wälders einen Vergleich mit dem hochschwebenden Kaiser Einkommen erlangte; so schenken bereits auch ungeschätzte deutsche Volksgenossen, wie die verächtlichen Stämme der Haken, an der Elbe, in den Warften, von der Elbe bis zur Weser, die energischen Maßnahmen der mehr die Besen als der Jern nach constitutionen Kaufmannsgesellschaft. Alle jene wilden Vorkämpfer des deutschen Meeres hatten eine gelbe Achtung vor den Gesetzen des Verkehrs angeschlossen müssen. Als L. J. 1305 die Lübkenschen, durch den Vertrag mit „Hamburg und allen Kaufleuten“ L. J. 1304 zu einer „Willeh“ genötigt, sich gegen Gewaltthat, Raub und Mord an reisenden Kräften zu schalten konnten dieses, warnte Erzbischof Wieselent von Bremen als kirchlicher Oberherr „die Folge, Rathgeben und das ganze Volk“ zum Friedhalten, und behauptete sie, Hamburg und die Städte zwischen der Weser und am westlichen Ufer seien so stark unter einander geehrt und verbunden, daß sie auch am römischen Hofe die Bestätigung jeder Willen erwirkt hätten, um ihres Ueberrates mit geistlicher

Strafe zu verfolgen; ohnrein seien sie bereit, alle Kaufmann- 2. Kap.
schaft in Dänemarken zu sperren, ja auch unschuldige Stamm-
genossen, wo sie sich finden ließen, mit harter Strafe zu belegen.“
Schwerlich floßte damals des Kaisers unmittelbarer Wille
mit der Fortschrittlosigkeit solcher Sachen ein, als das stille Ein-
verständnis zahlreicher, wie durch eine Weng gewalt verbunde-
ner Wärgengemeinden. —

Nach dieses trübsige Schreiben durch wohlthätigen, men- Erklärung
des
Bauens
durch
H.
Königst.
schenverleibten Zustand, welcher ohne Rathen des Kaisers
erwachsen war, ließ eine unvolkliche Handlung nicht allein
stille stehen, sondern gefährdete denselben in seinen tiefsten
Wurzeln. König Albrecht nemlich, den oberländischen Reichs-
fürsten und der Volksherrschaft längst verhaßt, und wegen Un-
garns mit dem Ungenpflaiten Wenzel II. und den Markgrafen,
besen Helfern, in Bekthe, verächtete zur Beförderung seiner
Hauspolitik hauptsächlich auf die Wänte des „Nichters“, und
besänzte zu Konstan am 23. Mai 1304 „auf Ansuchen seines Erklärung
des
Bauens
durch
H.
Königst.
Bruders, Erzb. Königs der Dänen und Slaven“, jener
schändliche Urtand, kraft welcher der junge Hohenstaufe
Heinrich II. zu Weß i. J. 1214 Walthemar den Bürger des
Lanz (ursprünglich der Erde und Erde überlassen); „doch mit Vor-
behalt der Stadt Lübeck und Hrod Jukhörd.“ Daraus entsand
das Reichsoberhaupt unter dem 11. Juli die Reichsfürsten den
Friede, „die Steuer dem Markgrafen Hermann zu zahlen,“
weil derselbe, — von Willigen-Hablung abhold — von ihm
abgefallen sei. Wohl konnten die Reichsbürger, jetzt vereinigt,
in einem rarisandeten Gebiet rings von Feinden und Keldern
umgeben, in schwerer Sorge gerathen. Sie sahen sich fast auf
ihre kümmerlichen Befänge zurückgebracht, wie sie denn im Erklärung
des
Bauens
durch
H.
Königst.
November 1304 mit Hamburg wieder einen Wärgenvertrag ein-
gingen; so, die einzige gewisig Jahre früher sich verweisen,
mit den Erzbischofen die Wäfer von der Trage an bis in den

1. 2. 3. finanzielle Verordnungen zu ertheilen, begünstigen sich, zum Schutz des Landwesens zur Nachbarschaft mit denselben 33 Bisthümern anzuschließen und zur Bestimmung der Kosten Hagenzoll festzusetzen, erst auf zwei, dann i. J. 1396 auf vier Jahre. Wegen Ungezehrung durch Hirsche, Ghasen und Kanthieren, zu Schutz und Trutz einander sich zu verbürgen, was nicht mehr die Rede; im Falle einer Fehde nur von der Sicherheit beiderseitiger Rittersbürger. — So beklagenswerthe Schwäche des Verordn., welcher die Arbeit anderer Bischöfe überlassen ließ und schimpflich nur für das nächste Jahr sorgte, jedoch kaum Erfüllung in dem Reichslande des Bogenbilds. Nämlich auch Graf Gerhard II. von Hohenlohe schickte sich sehr sehr hart genug, die Träume der Vergangenheit zu verwirklichen, lieber wohl wieder zu seiner Landesherrschaft zu machen. Er beherrschte sie hart, unter dem Verstande, seinen geschnittenen Adel, welcher in einer Edigenenschaftschaft mit den Rittersbürgern sich dem gräflichen Zuge zu erzeigen gesucht, bei sich mit Wohl und Lieb aufgenommen zu haben; ja wir haben den Thron von Traxenriede in seiner Gewalt, die Traxen „verkauft“, das Reichthum ausgebrannt durch die Hohenloherer und die Weiler; endlich die Hohenloherer, denen nur Herzog Albrecht von Bayern und Waldemar von Schleswig beistanden, mit den Hohenloherern im Jahr 1396 verbandet, „haben zu wirken, zwei Schichten an ihrer Landesherrschaft und jeden Thron zu befristigen; gingt es nicht durch Güter und Güter, auf gemeinschaftliche Kosten die Waffen zu ergreifen, um die nächsten Land- und Wasserstraßen zu eröffnen.“ —

Unter so unglaublich schwerer Beobachtung auch gegen die Hohenloherer, denn sie gleichwohl in dem Jahre d. J. 1397 ihr Bollrecht auf den Primat gestanden, ließ sich die Stadt um so leichter durch die Verhandlungsbedürfnisse des Königs „Am Dänen und Wenden“ beschließen, bei ja bereits unüberwind-

und unauflösbarer Bündner der nächsten Jahre geschlossen. ^{2. Nov.}
 Ulrich, im folgenden Jahre gegen die Herzoge Ulrich und Wal-
 demar, die Schwäger seiner Schwägerin, Königin
 von Schweden, suchte die Hilfe der deutschen und westlichen
 Fürsten, und erregte deshalb die Parteien auf einer Zusammen-
 kunft auf Brunn (Juni 1307). Dafür schickte König Albert
 dem Verantw.lichen Schreiben; wir wissen jedoch nicht, welche
 Ränke man darauf anwandte, doch und Gerichte ihrer
 ehrenreichen Vorgangens, bei Gerichte des an den dänischen
 Thron vor achtzig Jahren, begreifen zu machen. Wahr-
 scheinlich schenkte die Däne den selbstlichen Interessen der
 weisen Kaufmannen; genug König verjagte auf seine Reichs-
 feindschaft, auf die Oberleitung der Krone, welche nur im
 Verfall der Unabhängigkeit, nimmer aber unter der fremden
 Krone möglich war, deren Banner am Ende wehte, und
 begab sich nach i. J. 1307 gegen kirchliche Unterstützung von
 750 Mark S. auf jenes Jahre unter den Schutz des Nachfolgers
 Waldemar, „als Gemeinder.“ So sprach Gemeinwesen,
 welches die Reichsfeindschaft so nützlich in Land- und See-
 weissen gesehen hatte, erklärte, „nichts dagegen zu haben,
 wenn das deutsche Reich sich dazu verhalte, das Könige auch
 die Herrschaft über König abzutrennen. Doch soll bei Tod des
 Dänen der Vertrag lösen, und werde er nicht eingezogen sein,
 wenn die Könige handhelt, daß nicht feindlich gegen ihn,
 mit seinen Feinden verhalten.“

Waldemar
 von Dänemark
 1307.

Durch des zweiten frontenaganten Phäbburgers Reichs-
 gütigkeit und Verzicht war es um die Zukunft der Krone, um
 den Uebergang deutschen Landes zwischen Sibe und Ober, ja hier an
 das Ostland hin geschickten, lebte nicht Abhaltung und
 Muth in den anderen westlichen Reichthümern, um
 die Hilfe des bis herigen Vorworts zu übernehmern.

Drittes Kapitel.

Die Kaiserwahl von 1255 auf die römischen Krone (1255), Erman (1264, was das Ende der Erbfolge von Eberhard, nach König Wilhelm von (1264), Kaiserliche Verwaltung, K. Friedrich II. Erbschaft nach Konrad von der Burg, Johann von der Burg, — über die Burg Erman von Burgund von der römischen Krone, Kaiser von Eberhard (1270), Reich mit Erman von Reich (1274—1275), Vertrag von Combray, demnach an den Oberen verfiel, Kaiserliche Kaiserwahl 1274, Reich und Kaiserwahlverfiel, Kaiserliche Kaiserwahl 1274, Kaiserliche Kaiserwahl 1274—1277, Reich und Reich verfiel; in Reich 1274, K. Friedrich II. Kaiserliche Kaiserwahl, Kaiserliche Kaiserwahl, Kaiserliche Kaiserwahl, K. S. 1277—1278.

Die Kaiserwahl
von
1255
auf die
römische
Krone.

Man so auffallender erscheint uns die Selbstveräußerung des christlichen, besondern und tapferen Volkes, als gerade damals ein frisches Freiheitsband die gesamte deutsche Bürgerschaft durchscherte. Die besten Häuser der Stände, der Fürsten von Brügge und der anderen Vornehmsten hatten sich schon in der „Spannschlacht“ bei Kottbus (11. Juli 1302) die Krone der französischen Herrschaft niedergeworfen, und Peter de Kuningh, des Kaiserthums der Oberen, Rome ging gekrönt durch alle Hände. Es war das nächste Bürgerthum gewesen, welches die Freiheit der Krone und seinen eingebornen Kaiserthum gegen die französische Herrschaft und die Kaiserthum, die herrliche Kaiserthum, behauptet. Die westfälischen Städte und die Kaiserthum, mehrere ihrer als unterworfenen Reichthum mit Brügge, Erman, Kaiserthum und Kaiserthum, nachher den Sieg der Kaiserthum als einen gemeinsamen, und an unglücklichen Orten, zu Trier, Speier, zu Straßburg, in Thüringen und in der West, wie in Magdeburg, rangen die Fürsten von neuem nach politischer Selbstständigkeit. Am allerwenigsten konnte in Erman ein Ausschlag ausbleiben. Im J. 1288 mit dem Kaiserthum wieder aufgeführt, der L. J. 1289 sogar auf die weltliche Herrschaft über die Städte ganz verfiel haben soll, nachher L. J. 1301 ist mit ihr als einer gleichberechtigten Macht zu Schatz

Der
Kaiser.

und Trug verhielt; nach die Wallenstein i. S. 1304 bis ^{3. Aufl.} mensche, nach aristokratische Herrn des Staats ganz zusammen, indem sie die ritterlichen Geschlechter gar vertrieb, einen besondern Feinden ergranz (1306), im Rath auf 25 Stücker verwehrete, und alle ritterliche Gut aus dem städtischen Rechte bittet ausschloß.

In dem hohen Rheinthalern rüfften sich still um dieselbe Zeit die Bauern- und Hirtengehirnden, Habeburgs anlebensliche nach abschütteln: je näher man der Oeffne kam, je bewußter und thatkräftiger war das allgemeine Streben. Selbst die wirtschlichen Städte, wie Berlin und Köln, saßten im Straffe des beschwerlichsten Beschandes, mochten ihre erlobten Markgrafen nicht länger unmissverständlich über sich walden lassen; jene Freilingshäbte an der Spere verführmalym hing ihre bis dahin getrennten Gemeinwesen und wählten (Ofters 1307) einem gemeinsamen Rath. Als Markgraf Hermann mit Hinterlassung eines unmündigen Sohns gestorben (Anfang 1308), erklärten in Berlin die Erbthum aller wirtschlichen Städte, besorgt von der Bannauerschaft Waldmanns, jenseit geschloznen Zugillinge der Anhalter, ihren Wunsch, um sich mit Rath und That gegen Gewalt und Unrecht zu beschirmen, und bezogen den Sinn des Gelehrten. Als nun gar die Kunde eines so ungeschwunden Ereignisses wie die Erhebung des deutschen Königs Woldemar (1. Mal 1308) in die Lande ausging, machte im Freisingen die Fassung der unterbrückten Wallenstein noch lebendiger und wuchs die unbeschränkte Bewegung.

Nur Lübeck ließ, wie wir schon, von Schwelche ungenauheit, sein schones Lagerort aus der Hand fallen; aber der Mutter des niederländischen Reichs war die Wüstigkeit mündigen Lübeck der nachgemachten, welche dasselbe wieder aufnahm. Während die wirtschlichen und sächsischen Fürsten und

3. Herzog Otto von Loth von Böhmen, welcher mit seinem
 Besitztum die „Reichsrie“ ihrer Rechte zu strafen, während
 Rüdolf und Samburg sich beschließen, ganz unabhängig ihre
 Streitigkeiten wegen des Raub und Unterthals eines Mannes
 in die Verwaltung des Schlichterspruch eines Landritters
 einzuholen, trüben sich im Dezember 1398 das wichtige
 Reichsrecht, die vereinigte Genstände von Wismar, Schwerin
 und Greifswald, im Bewußte der unabhängigen
 Verfassung, die Beständigkeit, und bewahren die Freiheit des
 deutschen Reichs, welche die Rüdolfen, aus Eup und Weib
 gegen das reiche Böhmen, weittragenden, vor schrecklicher
 Unternehmung.

4. Oskar, als die älteste Tochter des böhmen Rüdolf,
 und als die betrübteste, übernahm aber überhan von selbst
 die Leitung der Sache, die sie sich ganz auflos, und erlangte
 hohe Ehre selbst in der Stunde, am 6. Januar 1399 zu Nachm geführt, in
 fernem Reichthum keine eintägige Kraft ergebend, nach-
 dem er, als Völkerei des Böhmenreiches über Weib zu
 greifen, selbst des Königs Reichthum unsterbliches Verdienst, die
 Rheingölle abgriffen zu haben, und Befugnisse
 gegen seine Mächte verlieh hatte. Darum mußte denn
 Deutschland, als während Friedrichs Könige alle Reichs-
 gölle verlieren, sich selbst überlassen bleiben, und sah nur
 das Böhmen aus den Wurzeln der freien Volksgewinde
 sich verjüngen.

5. Über die Macht und Einwirkung der Hohenstaufen der
 deutschen Nation liegt uns das einflussreiche Zeugnis eines
 Fremdlinges vor. Zwei weisen wir, daß unsere Osterlinge,
 wenn auch keine Reichthümer, sich im Besiz der wichtigsten
 Gebietsrechte befinden, sei was der Hohenstaufen, vom Reichs-
 gänge, ohne andere Bemerkung als an den böhmen Rüdolf,

wie Schwabland durch den Erbvertrag mit Wiglar von Jüngern (III.) (1364) sogar zum Viterstant berechtigt, falls die Fürsten ihrer Privilegien beraubt; dabei wird durch vertheiltes Erbtheil, trotz auf ihre Wasserfolge und feste Maas mit zugewendet gegen die Landesherren, welche, veranlaßt in Folge höherer Wohlthätigkeit und Erbtheilung, nicht müde werden, über den Hochsitz des Bürgerrechts zu klagen. Wir kennen ferner die Fortschritte unserer Städte vom fünfzehnten bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts und im Seehandel; schon waren die holländischen Oelgeschiffe, hochgeachtet, mit aufgeschwemmten Kisten an bestem Gode, mit Witten gerüstet und mit dem schwersten Besatz besetzt; schon zu Anfang des XIV. Jahrhunderts mit fremden aber wunderlichen Namen getauft, wie der Schenkensels (Schinken) und der Strohberg (Strohberg) von Schwabland, konnten nicht in Kriegsschiffe umgewandelt werden, was Frankreich und England's Krone längst zu ihrem Nutzen erprobt. Wir kennen ferner den ersten Zusammenstoß, in welchem vollständig überlegene und überlegene Kräfte sich trafen. Es war i. J. 1364 zwischen dem französischen Heere bei der Insel Schwaan, unter Jherich, das die letzten nachgerückten Walonen, welche der genoesische Heer, Admiral Minier de' Orsini, der französischen Flotte um Geld gesichert, zwar gegen die „heiligen Wasserthürme“ der holländischen Flotte einen aufschreckenden Sieg errang, aber dennoch die Ueberzeugung in's Mittelmeer brachte, daß er nur dem letzten Anstöße der glücklichen Ausgung der Schlacht verbanke. Dann unmittelbar darauf finden wir, daß Genoesen, Venezianer mit Katalanen von der Ueberwindung der Walonen abließen und nach nordlicher Schiffsfahrtsicht sich auf dem See hochherziger, lässlicherer Segelschiffe, die „Koggen“, verlegten. Bei aller geschäftlichen

L. 1364.

Vertheilung
der Wasser-
macht.Der
Schlacht
bei
Schwaan
etc.

2. Ein Mächtigang unserer künigl. Ber- und Handelsmacht, die wir vor unsren Augen erwachsen sehen, überlasse und be- nach die hohe Meinung, welche einem weisenfürnem Italiener die Kenntniß norddeutscher Zustände abentheyle.

Marco Sando, ein fremder Vorkrieger, verkun- dete zu Anfang des XIV. Jahrhunderts die heilige Welt, um die Mittel zur Wiedererlangung des heiligen Landes zu prüfen, das nach Allens Verlust (1291) ganz in die Hand der Ungläubigen gefallen war. Auch an die Küste der West- see und des keltischen Meeres gekommen, rief er in seiner Druckschrift an Papp Johann XII. um's J. 1321 folgendes Bild unserer Völker an der Westsee und der Ostsee. „In Almannien wohnen viele Völker, welche sehr nützlich sein können, die Eroberung Ägyptens aufzuführen, insbesondere die Dithmarschen, welche in den äußersten Theilen des Heiligen Roms am Meer wohnen, und die Friesen, abwärts von Westfalen am Meer, auch die Holländer mit Seeländer, die amthalb Ostern und West an der See liegen. West ihre Völker auf Inseln, am Westufer und an großen Strömen wohnen, welche durch ihre Arbeit in's Meer fließen, versehen sie auf Weizen und sehr warmen Wasser reichlich zu schiffen, und könnte man bei ihnen reichlichen Raub und die beste Fülle haben. Es sind aber auch in Holstein und in Slavien, wo ich verweilt war, viele vortheilhafte Land- stücke neben Flüssen und Seen, und angefüllt mit reichen Bewohnern, nemlich Hamburg, Lübeck, Wismar, Meckel, Stralsund, Greifswald und Stettin, aus welchen eine große Menge guten Volkes gezogen werden könnte, da in ihnen viele Orte sind, sowohl am Ostsee als auf In- seln, mit einer Menge starken und tüchtiger Seelen.“ Dem- um möge der h. Vater auf jene Völker im ägyptischen Plane besondres Rücksicht nehmen, zumal auch wegen ihrer katholischen

Befammißes. Zugleichem „als er von Gendly zum Ha-^{L. 2. 20.}fen Clatte auf demselben Galeren gekommen, habe er mit eigener Augen gesehen, daß jene Riste von Al-^{L. 2. 21.}mannen der venezianischen ganz gleichförmig ist; die An-^{L. 2. 22.}wachter, fast alle in den Waffen geübt, seien größtentheils
 Soldaten, andere zu Tischarbeiten fleißig geübt, sonst
 auch reich an Geld, und noch noch lässlicher, würden sie den
 türkischen Offic für die Sache des heiligen Landes. Sie
 würden sich deshalb mit den Venezianern wohl vertragen, wie
 denn schon in den Tagen der Eroberung von Constantinopel
 sich erweisen.“ Der Kaiserliche dachte aber sehr wenig, die
 Venezianern auf ihrem eigenen Schiffe nach Byzan-
 tum zu führen; sein Plan war, daß sie zu Lande in Ge-
 nade zusammenflöhen und von dort auf Galeren, deren
 Bauart, Größe, Besatzung, Ausrüstung, Ausstattung er
 genau angibt, überschiffen. „Vergünstigt würde dieser Plan
 durch die Vertraulichkeit, in welcher die Almannen mit den
 Venezianern ständen, so daß ihnen viele dort mit Weis-
 und Rath lebten, und, auf den venezianischen Flotten ge-
 bracht (!), sich wieder finden.“ Nur gesternt fand Ma-
 rino bedenklich: „da die Deutschen gewaltige Offic seien, er-
 wachte Besorgniß für die Venezianer, wenn sie in den heißen
 Ginnern sich blühen: ferner, weil sie aus großen Offic und be-
 sonderlich beschickte, in großer Anzahl überschiffen könnten, möchte
 in ihnen die Lust zur Herrschaft erwachen, und nicht wenig
 Argerniß verursachen, da ja die Venezianer nicht Herren,
 sondern Helfer des Reichs. Doch würde ein tüchtiger und Ha-
 rter Oberhauptmann wohl dieser Besorgniß zu begegnen wissen.“

So unphölic ein Bürger von S. Marco über unsere
 Vorfahren zu Anfang des XIV. Jahrhunderts.

Sie bestanden aber auch die Probe in der Frei-
 heitliebe.

3. Abt.

Vater
Erzb.
Herrn.

Klugheit mit Gewalt vertrat ging Erzb. Werner seine Sache, um das weltliche Reichthum unter seine unmittelbare Beherrschung zu bringen. Mit der Kirche, mit Ketzern, mit Schwärzern holländem Königslande hatte er Frieden seit 1305 — 1309. Das Herzogthum Schleswig gehörte nach dem Willsen des Königs Adel; die Grafschaft Holstein war nachher in verschiedene Theile getheilt; Hamburg, wenn auch hochgeehrt, eine landförmige Stadt; Kiel, wenn auch erhaben, noch nicht im vollen holländischen Besitze; Lübeck hatte sich unter holländischem Schutze geschützt, bei Aufhebung weltlicher Fürstenthümer selbst mit dem Bischen vertrat, dem holländischen Besitze sich ganz zu unterwerfen. Der Stamm der Welfen zerfiel in vier Linien, die niederländischen Städte, Braunschweig, Lüneburg, Hannover, das holländisch überlegene an Bremen sich angeschlossen, Göttingen, Garbsen, getheilt ohne ganzsame Herrschaft. Die Herzogin von Sachsen-Lauenburg, im Dienste der holländischen Krone, eher bedrängten Landbesitz, schickte mit der Prinzessin Elisabeth von der Markgrafschaft, Prinzessin von Mecklenburg, die Nikolaus „das Kind von Rostock“, waren Erzbischof Schutzmänner; Rostock, geschützt durch das Schloss an der Warnow, ein Sohn des ersten, „auf so lange es dem Könige gefiele“. Bischof III., Prinz von Hügen mit des nahen Grafen (Stalshunde), Charles Caspar Danmarks, war im J. 1319 auch in Erbvertrag mit jener Krone getreten; beiderlei durch den Krieg seines Stils, bestimmt in Händen mit Gewissen, mit Verstand, überall vorzuzieh in seinem Besitze, hatte er das unbestimmte Bürgerthum und war erbittert gegen den Adel, bereit, jedem Häupter sich ganz in die Hand zu werfen. Vertrieben Herzog, Wanklar III. von Wolgast, und Otto von Sack,

setzt in ähnlichen Verhältnisse zu ihren Erben, wenn man 1. Kap.
 Abenhandlung unthätig, der letzte scheint dem Dänen sogar den
 Thron und ward des Königs Dienstmann mit 60 Sch
 men. Dazu die nicht erlöschende Abenhandlung
 König Albrecht; der neue König mit Jassen und Böhmen
 befehligt; Waldemar, Markgraf von Brandenburg, der
 einzige unabhängige Fürst im norddeutschen Deutsches, in
 nicht Günstig gegen, in Spannung mit seinen Nachbarn,
 ein Kaiser Bistum; wegen des Verkaufs Bremerstedt
 an den deutschen Orden in Unterhandlung mit grade be
 mals der Dänen politisch eng befreundet.

Nach demselben jenseit aller gegenwärtige Ereignisse des
 christlichen Christen und wurde abermals des Königs
 ihm der Dänen und Wenden zu nicht.

Waldemar, der Günstig scheint des Dänen von West
 land, angriffen als herzogthümlich Königtum des Ger
 ein der Seehäfen, hat befehligt und führte durch des
 Eintriff mit Hessel, Straßburg und Weiskopf vom De
 zember 1308, weigerte sich, zur Verwaltungsjeder der Last
 der jenseit Landesherrn, dessen Posten bei sich aufzuneh
 men, „des höchsten Erfolgs sei der Stadt gefährlich“. Er
 grünte über solche Redheit Hago Heinrich die Gründung
 den Bestand auf der Hochzeit zu Zimmern (König 1310),
 und wendete des Dänenkönig, auf Ostern eine Zusam
 menkunft mit Bischof von Böhmen, mit dem Markgrafen
 Waldemar, dem Herzog Konrad von Pommern und an
 dem Herrn in Böhmen, an Böhmen und Mecklenburg
 Herzog, zu beschließen, wo man noch abgeordnete Günstig
 möglich und gewisse Rechte zur Verwaltung der Städte
 traf. Gleich, den Hofstadt gleiche Bestimmung längst mit
 Groll erfüllt, beschloß zu obigen Zweck den nächsten Früh
 ling (1311) eine glänzende Bischofsversammlung nach Bostel

Waldemar
 scheint
 nicht zu
 sein
 Herr.

Waldemar
 ist zu
 Bostel.

3. ^{Wegen} ^{hauß} ^{der} ^{Wahl} ^{des} ^{Erz} ^{bis} ^{chofs} ^{von} ^{Magdeburg} ^{und} ^{Wittenberg} ^{am} ^{9.} ^{August} ¹³¹⁰ ^{dem} ^{Tage} ^{sahet} ⁱⁿ ^{Koßed} — auch Lübeck sand nach aber Bine sich ein — bestätigten auf vier Jahre ihrem frühern Verzei, der unversehrter auf die Fürsten abzielt, mußten aber gestatten, daß Lübeck, zufolge seiner „Verordnung“ sich verhalte, „gegen den glorreichen König von Dänemark freitlich zu verfahren“. Schon im Vorjahr hatte der ehemalige Verzei seine Einseitigkeit von gemachten Beschlüssen dadurch bestätigt, daß er bei großer Anwesenheit von Ausländer den Markt eröffnete, und dem Rathsherrn vor der Eröffnung nicht Folge leistete, welche deshalb Lübeck „auch in andern großen Dingen anließ.“

Erhalt
des
Verzei.

Der Verabredung gemäß trafen im Vorsonnar 1311 vierzig Fürsten, unter ihnen die westphälischen, die Markgrafen Waldemar und Johann, die Herzoge von Sachsen-Lauenburg, die Grafen von Holftein, die Bischöfe von Magdeburg, Verden und Hildesheim, mit vielen Prälaten und einer großen Zahl von Rittern und Knechten, meist „schönen Bräuer“ aus allen deutschen und nordischen Ländern vor Koßed ein (12. Juni); auch Säger und „gehende Verzei“, wie Heinrich Brunenlob, kamen aus der Beme herbei. Aber Rath und Bürgererschaft widerstand Befehl von den anwesenden Fürsten, beschloffen, den Oberknechten nur mit einer gewissen Zahl von Bewaffneten einzulassen und nachher Wenz, ihre Thore mit Gewalt zu sperren. So frech verhielt auf dem Gipfel seiner Macht, vor den Augen der ganzen deutschen und nordischen Welt, beywang der Dänische König gleichwohl seinen Rath und erließ die „Hochzeit“ unterhalb der Stadt nach dem sogenannten Hofengarten. Unter großen „Anwesen“ von Seiben- und Scharlachfäden, mit Leuchtketten

und Jelen, beherbergte der Pfaffenbende die Päpsten und ^{1. d. m.}
 Oden, hielt glänzende Minnespiele, ertheilte die Mitternachts
 mit vielen Beweisen an Waldemar von Brandenborg und
 andere Ehrengäste; Huldig wird auch gegen die „Schren-
 ken“, welche die Gerechtigkeit des Gesetz, die Schönheit der
 Frauen nach neuer Kunst befangen. So dauerte die „Fest-
 zeit“ drei Tage, unter dem Vollauf von Speise und
 Trank. Aber mitten unter Spiel und Gelagen beschloffen
 die Fürsten, einmüthig in der Klage über die Frechheit der
 Bürger, welche von Werra Bienen herab schwebten, den hit-
 tersten Streik. Schon am 7. Juli 1311 stand Herz Heinrich
 mit mächtigem Kriegsheere vor Wilmars, dessen Hafen
 zugleich dänische Schiffe harrten. Doch die tapfern Bürger
 schlugen die Einnahme ab und eine Flotte der Schiffsbesitzer
 trieb die Einnahme in die hohe See. Das erfüllte das Wort
 des Heiligen Bernhard, jenseit gegen Meßel. In Werra-
 münde anwesend, ernannte Ulrich den Fürsten Heinrich zu
 seinem Statthalter über Meßel, und ließ für's erste eine
 billige Einnahme Wilmars mit dem Landesherrn unter Ver-
 mittelung des Herzogs von Schwaben und des „Königs“
 Nicolaus, zu, um mit Waffengewalt die übrigen Burgen
 zu bändigen. So eilten die Wilmars noch glänzend
 dem Ansehen; sie scheuten einen neuen Versuch, stellten
 die Soldaten mit einem Hohenstaufen jenseit und überlie-
 ßen dem Landesherrn die Schlüssel eines Stadthores auf
 so lange, bis derselbe an Stelle seiner zerstörten Festung
 eine andere erbaut hätte; tageten er sämtliche übrigen
 Freiheiten und ließ das Recht des Kriegskönigs be-
 stätigen. Aber Meßel tageten zog sich das Gemüth zu-
 sammen. Als aus Heinrich schon im Herbst 1311 durch <sup>Kaiser
und
König</sup>
 ein Volk aus dem Hofen sprang, drang der Reich auf glän-
 zende Verhandlungen; aber die wilden und nichtigen Bür-

1. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

Gesellschaft, die Kränze an der Spitze, setzten auf, alles Un-
 rechtswürdigkeitsverhältniß zum Könige zu brechen, und die
 Gemeinschaft der eingeborenen Bürger, „Nicolaus des Rates“,
 mit Gottes Beistand zu schließen. Bernhart von Gersau führte
 am den Willenslosen auf die „Bauhe“, zwangen den Rath
 zur Subjogung und gerriffen den kaiserlichen Verkuhr, auf
 die Abgabe Stöße erwiderten. Zu sie gegen unter dem Ein-
 flusse der Gens, führten sie große Plünder die „Dankel“
 am Hofen, verbrannten die Städte und trugen die Verthei-
 lung in kaiserliche wie nachburgische Städte. Wäh-
 rend des Winters auf Besuche gerufen, brachen sie mit
 rascher Entschlüsse den Thron über Untertheile ab mit
 erbeuten von den Städten ein sehr Volkent am östlichen
 Ufer unterhalb der Stadt. Weiter geschickt durch die Be-
 schlagnahme ihrer Wälder in kaiserlichen Städten, nach durch
 die Städte, welche alle westlichen Bürgen, auch die Rath-
 gassen, den Könige zugesagt, schloßen die Städte, Straßbur-
 ger, Weiskalter, selbst die fünf neuen geschloßen die
 wärd schon am Otho 1312 über die Legechiffe in der
 plünderen die kaiserlichen Städte, verbrannten die Schiffe
 von Gelfinger, Basel und auf Schern. Mit am Hofen
 mit dem und Blatte des Königs und der vertheilten Gey-
 ure der Wärdmünde ertheilten, konnten sie zwar nach elf
 Wochen die kaiserliche Vertheilung zum Volkent zur Ver-
 theilung bringen, nicht aber den Rath der Bürger be-
 zogen. Dem kaiserlichen Hofe, getürschell und blutig, ein
 mischlichen demokratisches Regiments sich aufgeschloßen
 gen; die kaiserlichen Bürger, voll Ungehorsam, die „Gey-
 ure“ führten, hange am ihre Lande, in kaiserlicher Ver-
 theilung mit der Krieger, Wärdmünde vertheilten, die
 geführt von Gelfinger Kunge, durch einen Mann, am
 17. September alle Rathmänner, denn man habbet ver-

ten konnte, ergreifen, und gewissem Vorhaben. Der neue 3. Ser.
 „Kaiser“ verkündete mittelstigt dem eigenen Bruder mit
 und kam in die neue Aboerschaft, welche mit Billigung
 „des Königs“, die „Schwestern der Bürger“, unter Schirmherrschaft
 der Aboer, aus dem Zinsern ersehen. Solches Regi-
 ment beauftragte dem, daß, während die „Beschickten“ sich
 vertrieben, bei Anfang des Winters die sonderbare Zinsern
 bezeugen, und deren Gewalt das Aboer überlassen.

Wenn auch je glücklichere Vertheidigung, obwohl nicht im Jahre
12
1804.
 nach der Abwechslung der Hauptgegenstände, demnach von der
 siegreichen Gemüthe ein nachgiebiger Friede geschlossen
 wurde, so wie wir uns trafen nur aus einer Meinung
 der ihnen Verhältnisse erklären. Der leitendste Maß-
 stabsmaß war eben die Forderung, dem möglichsten Maßgrade
 sich zuwenden, Kriegserste zu werden; das Volk erschlaffte, blühte
 auf die Folgen der Aufhebung, und ließ sich durch die
 Verhandlungen der Kaufmannschaft bewegen, den thatkräftigen
 Parteiführer zu unterstützen, mit zur Herstellung der Ver-
 träge Unterhandlungen mit dem Kaiser zu gestatten. Als
 die Verhandlungen, während dem neuen Rathsherrn mit 50
 seiner Anhänger „als Verleger des südbischen Reiches“
 bekannt waren, betrug der am 15. Dezember nicht selb-
 gestellte Frieden von Weichen das noch als gültig aner-
 kannte Friedensregiment am seine Bestimmungen. Hieselbst wurde
 durch die Zahlung von 14,000 R. Th., aber dem Kaiser
 in Weichen, an dem König und dem Kaiser, durch die
 Zahlungsgeldbesatz an dem Kaiser, die veränderte Ver-
 handlung sich zu stellen, wenn es sollte, den ausgedehnten
 allen Rath und die veränderten Verhandlungen, von der
 Kaiserliche auszufolge. Doch, während ein böhmischer, ein bren-
 tenbergischer und ein mecklenburgischer Kaiser in Weichen
 wurde zur Aufhebung des Vertrags wollen mit sich

1313. Straßburg gegen Bestätigung früherer Landesherrschaft und eine Geldbuße mit Graf und Bischof zu Tübingen Frieden einging (März 1313), versahen die Räte ihrer Pflicht, diesen den verstorbenen Fürsten gemäß und gemessen den neuen Rath, ein Votalligium anzustellen und im wohlverstandener Liebe zu bekräften, welches, ein ewiges Grundgesetz einer gütlichen Volksherrschaft, das Verfalls- und Beschäftigungsrechte der Ritterstande bei der Nachwahl, eine gütliche Vertheilung der Gerichtsbarkeit unter Aufsicht derselben Körperschaft, und Anwendung zu neuen Rechtslehren der „Form“ mit dem Adel, endlich eine gütliche Reform des Stadthaushalts verordnete, keineswegs jedoch eine Verdrängung allberechtigter Vornehmen vom Rathesstuhle beordnete. Dennoch angeforderten mit einer Theilung ihrer Gewalt, erklärte der angeordnete Rath den Frieden von Volken geschlossen, wählte sich an den Landesherrn, der ihm von seiner Willkür befreit war, und wußte durch geheimen Rath in der Stadt, gegen die Falsche Heinrichs von 6. Januar 1314, „ihm den Rath an die nächste Nachwahl einzuräumen“, schon in der Nacht vom 13. Januar dem Fürsten und seiner Ritterchaft Eingang durch das Rathshaus zu verschaffen. Ungeachtet schlug das aufgeklärte Volk die Schritte zurück; denn unter dem Thore gewann Heinrich durch glatte und treuherrliche Worte selbst das Gemüth des neuen Rathes so weit, daß Heinrich Könige, entgegen aller Gefahr, die Schlagbereiten Hünfelder durch eine Anrede auf dem Markte beschwichtigte. Einmal trüben in der verordneten Stadt mit seinen Manern, ließ der Landesherr selbsten geben Tags „nach süßlichem Brauch“ zwischen dem alten und neuen Rath vor Räten und Schöffen aus der Mitte des Adels Gerichte halten, das partielle Recht be-

selben Schenkungsbrief an den Hauptkatholikern, jedoch man hielt ^{1. 207.} harkhaft daran, selbstredend, die Geschehnisse auf ewig zu setzen, und jene neue Verfassungsurkunde zu erlassen. So wurde das Rathschreiben des „Bischofs Heinrich“ v. J. 1158 mit seinen unwilligen, gebliebenen Bestimmungen wieder hergestellt, in dessen Folge am 19. Januar 1314 einmüthig Rathsherrn von Gultigungzeit für den Kaiserlichen von neuem ausgelassen. Dies während des schrecklichen Erbend und unter dem Verfall der früheren kirchlichen Handhabung sollte sich die Erbitterung auch zu Hofe dieser in die Welt; das unheimliche Ereignis, welches nicht eintrifft hatte, das inwiefern sollte sich, und nur durch Bestehen, ganz gehörige Ehrlichkeit, im früheren Bundesgenossen half; hatte die schenke, deutsche und weltliche Sache auch hier verstanden. Aber die That einer andern weltlichen Verfall löst, wenig Jahre nach so unheimlichen Verfall, die verkaufte Ehe des deutschen Reiches wieder ein.

Während solchen Vorgang der Hauptstadt gesehen jedoch an anderen Stellen der weltlichen Kirche unter Bürgerwesen neue Ereignisse. Denn diese Ereignisse hatten das weltliche Recht größer und kleineren Städten übertragen, die dann alle durch künftigen allgemeinen Gesetz gemacht. So Starke an der damals weltlichen Thron, dessen Bürger, wegen ihrer weltlichen die „Dreihundert“ genannt, i. J. 1292 das weltliche weltliche Recht gegen das weltliche weltliche übertragen, mit dem sie ursprünglich bewahrt waren. Gegenwärtig für alle Sachen gehalten sich die Dinge an der weltlichen: der Verkauf von weltlichen mit Vanzig an den deutschen Orden und gleichzeitig die Verlegung des weltlichen von Vanzig nach Marienburg.

1. Cap. Als König III., der letzte der Pjymnastiden, d. J. 1306 erachtet werden, hatten sich die Nachkommen von Swantiburg, zumal Otto IV. (der Kleinjüngler) mit Waldemar in das letzte Erbtheil Heinrichs angetraugt und im Sommer 1308 die deutsche Krönung von Danzig verneht, aus Abneigung gegen das Polenthum, ihre Thron des Kaisers zu öffnen. Nur die Burg in der Pommern blieb noch in Statthalter Gewalt, bis ein Komptur des deutschen Ordens, durch die Polen beschirmen, nahe dem er in seinem Einflusse mit der brandenburgischen Besetzung und dem Deutschen Danziger Bischof geworden, auch die polnischen Waffengeführten aus der Burg trieb, um, verführt durch slligen Jüngling von Ostpreußen, in der Nacht vom 14. November 1308 unter gemeinsamen Einflusse der Stadt sich allein bemächtigte. So wüßte Dinge, die Erweiterung von angeblich 10,000 Deutschen, die Sicherung der Mauern, brachte die Allmacht Danzig, Swantiburgs Hoffn. in so tiefen Verfall, daß sie schon der Neustadt (Hochstadt), der glanzvollen deutschen Schöpfung der nächsten Jahrhunderte, nie wieder zu Kräften gelangt ist.

Wie man im hiesigen Jahr ganz Sommerellen in der Ostsee Hand gemacht, gedachte derselbe durch Königgraf Waldemar, welcher das mildegebrachte Brückelland schon behaupten konnte, einen Hochstuhl zu erlangen. Der hochflanzige Willkür zeigte sich auch schon im September 1299 bereit, jene Schritte, die er bereits verlor, um 10000 M. S. und die Befähigung des Reichs an dem Orte abzutreten. Solcher Handel griff aber verfehlt in die Mitte der deutschen Nation ein. Nach Alfons Hall (1291) nach Genöthig übergriffen, behauptete sorglos die Gesandten den Kaiser, welcher eben gegen den verhassten Zuzerleuten an polnischen Tische eingeleitet war und suchte sich um so

weniger eher vor einem Verzichtungsablage der Pfand-^{1. Kap.}
 the, als die früher Galt Rome seit dem Verluh der bei-
 ligen Lande nicht allein erhalten war, sondern sich, in Folge
 stetiger Zersplitter der Präter in Polen mit dem
 Erzbischof von Bize mit der größten Verästelung in
 Reigen von Böden der weltlichen hohen Mord (1305),
 in unerschöpfliche Abzweigung ungenutzt hatte. Schon
 hatte eine Palle von Juni 1305 „aus dem Weinsberg des
 Herrn die Tannen der Kaiser, das Vorhand der Länder aus-
 garten“; Ihm schrieb das Verbot über dem Haupt
 der Komplet; Es sollte der Geschmeißer, Siegfried von
 Braunschweig, eine stillverbreitete Ansicht auf, we-
 cher die betrachte Mindertheil nicht allein aus dem Verzicht,
 des päpstlichen Bispel ständlich ersehte, sondern sie in den
 Mittelpunkt ihrer selbstgründeten staatlichen Macht
 beriefte, vor allem aber die die Leitung des hohen Be-
 ruhs erachtete, ihre gesamten Kräfte zu Sicherheit
 deutscher Ordnung, Rechts und deutscher Ehre in den
 Ostlanden zu vertheilen. Das war die Verlegung
 des Geschmeißers nach Preußen, und zwar nicht
 nach Kulm, Thorn, Elbing oder Königsberg, sondern nach
 Marienburg an der Nege, das i. J. 1274 als Grenz-
 schloß errichtet, seit 1306 neben dem Städtchen prägnant
 sich erhob, und nach Vornerrückend Eroberung sah in die
 Mitte des preussischen Ordenslandes gerückt, zum städtischen
 Hofstall, sowie zur Verwaltung und Vertheidigung am be-
 stemmten eignete. Im September 1309 hielt der Meister
 dort seinen Einzug, und schloß, schon der Bestimmung des
 Königs Heinrich, am 12. Juni, 1316 von Kaufvertrag mit
 dem Markgrafen über die Schloßer und Gebiete von Dan-
 zig, Pilsen und Schwes, welchen das Reichsoberhaupt
 am 27. Juli in Brannschweig bestätigte. So nun ward bestätigt

Verle-
 gung des
 Geschmeißers
 nach Preu-
 ßen.

1.844 Reinigung auf Jahrzehnte von jähem, langfristigen Strich von der Loba bis an die Weichsel gesehen, und an die Loba nur schmerzliche Noth als Folgepunkt des hanjischen und bürgerlichen Lebens trat, welches den Würdenträgern ihre Ansehung verliehen und nahe hundert Jahre mit ihrem Hand in Hand gegangen war. Wir wiederholen es: Hanja und deutlicher Leben, aus einer Dampf erwachsen, starkes unerschütterlich, so lange habe ein Geist durchdrang; als sie sich gegenseitig aufstrebten und anstrebten, war beider Ausgang unabweislich.

1844
1845
1846 Noch hatten Thoen, Kalin, Oking und Königsberg, deren Väter dem Orden zum blutigen Unterjochungswerke wieder geholfen, als ältere Generäle den Vorrang vor Danzig, und beschließen sich, wie jenseit Oking, angeschlossen an den hanjischen Dingen. Bald aber trat jenseit unter Danzig in den Vordergrund und blühte, unglaublich theilnehmig, später jene verheerendste Gesehung aus, von der auch die andern Städte zum Verbrechen der deutlichen Sache ferngerissen wurden. Selbst konnte man an Preussens Bürgerthum noch lange das Bild des Ländlichen erkennen; es üblichst Recht galt, wie zu Oking, Braunsberg, war die Bewegung sicher, als in den Orden magdaburg-sulmische Recht. Doch überall Generäle-verfassung, übliche Ansetzung des Reichs, wenn auch unter Befehlshaber des Ordens, von auch dem Barren in Rücksicht auf die Vertheidigung verstand. Nicht den Städten an der See ergo sich kaufmännische Thätigkeit am lebhaftesten in Thoen, das mit dem Janens Fohas und jenseit bis Braunsberg Handel, besetzt mit Wellen-waaren, sich. Verheerend bleibt jenseit, das, kriegerischer Durchbildung angracht, in den Ostensplätzen erst seit Syerren der Bänfte in politischer Seebauung sich finden.

Unter Brandenburg's Walden gewann auch das allfär-
 tische Stolz an dem Fluße gleichen Namens bruchlos
 Behn und eine herrliche Zukunft, indem ihn die Mark-
 grafen i. J. 1310 löstliche Macht ertheilten, gleichwie das
 Heinerz Kügelwalde, näher an der See gelegen, durch
 märkische Befallen i. J. 1312 zur Geltung durch Han-
 delverke sich aufschwung.

Jugendlich war Kaiser Heinrich VII. im frühen Leb-
 ens am 24. August 1313 eines kranken Todes gestorben,
 und verhängte die Doppelmahl und der Kampf der Gegen-
 künige, Ludwlg des Balem (14. October 1314) und Rich-
 rich des Schönen von Oesterreich (20. October), zunächst
 über die oberen Reichsteile sehr grausame Jahre.
 Auch der Niederrhein und Westfalen wurden durch die Bar-
 barische That der Heilichose in den Strudel Hindergegen;
 dadurch aber auch das Selbstständigkeitsgefühl der Bewoh-
 ner noch höher gehoben, wie denn selbst in Köln das
 Regiment der Geschlechter wandte, und neben dem ruge-
 ren Haite einen Anführer von 52 Künftlern anerkennen
 mußte. Diefeit des Thüringerwalde und der Wes-
 fer dagegen theilten kaum die poor Reichsteile, wie God-
 lar, Köhler und Northausen, den Strich der Gegen-
 künige.

Als Kothel und Wismar müde abgetreten sind durch
 ihre „Grenn“ zumeist gehanden waren, stiebt Stral-
 sund den Ehrensdgen des Kampfes gegen die Dänen und
 die ihrer Wärbte vergessenen Häftra.

Starf durch sehr Lage, umgürtel von einer Raum
 mit 40 Wehrbürgen, hochgehebt und unter einer Rath-
 verfassung, die vom Einfluß der Wismänner der Inman-
 gen, besonders der rathschäftigen Gewandfchneidergilde, be-
 dingt blieb, warf das jantische Bürgerthum der Niederlande

3. Bsp.
 Heilichose
 und die
 Gegenk.

Stumpf
 Ludwig
 von
 Balem
 und
 Rich-
 rich v.
 Oester-
 reich.

Stral-
 sund im
 Ver-
 band ge-
 gen die
 Dänen.

140 sind ungeschicktem Oberstern Wiglar III. mit, jenseit
 des Rheins im Januar 1314 zu Weidenmühlten mit Herzog
 Ulrich von Sachsen-Lauenburg, mit Heinrich von Lohorn,
 den Grafen von Schwerin und Holstein, den Herrn von
 Biele, ein neues Vertheidigungsgeschloß, und auch der
 Länndung des Amtes bei Wollin sich genügt zogen.
 Dagegen suchten die Stralsunder den Beistand der Mark-
 grafen Waldemar und Johann, welche jetzt freudiger die
 Vertheidigung des nordischen Nordens übernahmen und um
 so leichter den Herzog Wartislaw IV. von Pommern auf ihre
 Seite zogen, weil der jüngste Erbprinzip Wiglar mit
 der dänischen Krone dessen uralte Ansprüche auf Rügen ge-
 siehtete. Beim Ausbruch des ersten Kampfes (1314)
 thaten noch die Markgrafen die Festung ihrer Schütz-
 linge; die sächsischen Herzoge vertheidigten sich unermüdet,
 und die Stralsunder mußten die nordischen Schatzkammer
 aufheben, die Schatzkammer an ihren Wägen schleifen, die
 vertriebenen Herrn ihrer Bürger, welche es mit dem Lan-
 desherren gehalten, wieder einlassen und obracht bei Dan-
 kenburgern Schutzsuche ermahnen. Dieser Ueberrastung ge-
 mäß hieltigte die Stadt im Frühlinge 1315 von neuem,
 und ergriff, gegen Erlegung von 6000 M. S. und die
 Handgabe des Hells, die Zustimmung aller ihren alten
 Rechte und Freiheiten, mit Verzichtung auf neuere. Aber
 der Frieden dauerte nicht lange. Schnell sehen wir in den
 Tagen, als Lutherus bei Walle und Fickelich der Schiffe zum
 erstenmale mit ihrem Herrn sich einander nähmen, Nord-
 deutischland bis tief nach Thüringen und an den Gory hin-
 auf, in eine nordlich-deutsche Partei zu Gustav
 Stralsunder und Waldemar, und in eine dänisch-
 westliche zu Gustav Ulrich Mevold und Wiglar
 gespalten. Eine mehrheitig einmüthig Partei stürzte die

Könige Dänemark, Schweden und Norwegen, die Herzoge ^{1. 2. 3.} von Sachsen-Lauenburg, die Fürsten von Anhalt, die Grafen von Schwarzburg, sogar den König von Polen, Stanislaus Basiel, den ungeliebtesten Feind der Markgrafen wegen Sonnenfelsens, die Herren von Bentzen und Wolfenbüttel, sogar weltliche Herren in einem gemeinschaftlichen Bund. Wolfenbüttel der Markgraf hatte zur Besetzung Schwedens Herzog und die Grafen Stralund zu Koryphäen, da die weltlichen Schwefelberggräben, selbst das alte Welfenhaus, allen Verstand verlassen mußten.

Die vertheidigte Seite begann am Wolfenbüttel ¹⁷⁵⁶ mit wechsellöbender Besetzung; dann zog im Januar 1756 der ¹⁷⁵⁶ Dänerkönig auch den bürgerfeindlichen Erzbischof von Magdeburg aus Thüringen waffenreich zurück, wie die Markgrafen, in seinen Welt; endlich rüstete sich eine dänische Flotte von achtzig großen Schiffen mit einer Besatzung von 1600 Mann gegen Stralund, dessen Rath und Altkanzler verfassungsmäßig nur noch Rügenhütten gegen den vertragwidrigen Oberherrn gegen sein hatten. Während man dänische und schwedische Schiffe die jändischen Gewässer besetzte, wachte im Juni 1756 das ¹⁷⁵⁶ Landheer unter dem Bannern Böhlers, Ulrichs von Sachsen-Lauenburg, Wierichs von Braunschweig, des Herzogs von Schleiswig, der Grafen von Helmstedt und der weltlichen Fürsten. Dem Markgrafen, den gefährlichsten Feind der Stadt, hielt man die Hände durch die Vertheidigung des Siegenen fern. Weichens von Buxtehude und Koryphäen, was der Sachsenherzog der erste im Lager beim Heinholtz, bewohnte eine tiefen Feste, vertheidigte die Stadt wirklich ungeschloß. Da führten sich die Stralunder mit ihrem Waffengemeinschaft am Abend des 21. Juni wie ein gemeiner Dienstherrn über den höchsten Vertheidiger, brachen diese

¹²⁰⁰Wagzburg, erschlugen viele seiner Ritter, trugen ihn selbst mit andern, plündernd das Lager und brachten jubelnd in ihre Mäntel heim. So glücklicher Anfang führte den Sturz auch gegen das größte Belagerungsheer; nach festen Ausfällen hatten die Bürger schon in wenigen Tagen einen Haufen verführter Ritter in ihren Gewahrsam, welche am 15. August dem Rathe und den Männern ein Lösegeld von 8000 M. S. gelohnt wurden. Als nun die Könige Johansky nachwies, gegen (Nov. 1316) die beschlossenen Seiten ihres Begeh, wozuf die Bürger sich des erlittenen Schadens an Bischof Gebiet erholten und gewies in die Zukunft Miltren, obgleich ihr ständlicher Vortreffgenosse, Waldemar, im hohen Sommer unweit Straus im Begnien erlegen war.

Im folgenden Winter (1316—1317) ermaßen die Kriegshäupter ihren Schaden und besaßen ihren Schwermangel und näherten sich einander. Der stolze Königskönig schickte sich so gebragt, daß er den unauflöslichen Besitz des Westenslandes ansetzte. Das so geräuschvoll eingeleitete Unternehmen löste sich in eine Reihe von Verträgen auf, welche der Fürst von Anagnin (November 1317) in ein ¹²⁰⁰Wagz vertheilte. Unerschätzt, feyerlich, mit neuen Vollregien, dem Rechte der Zellenshebung, dem König- und Bischofsrechte, der Schatzkammer über alle Schulen, ging die kaiserliche Gesellschaft aus dem Kampfe hervor, schmückte, so theilhaftig wie lauffähig, von dem reichen Lösegeld des Hochmeisterpags mit der Ritter, jenseit prägnante Rathhaus, und erbaute den „König Anstalt“, den schändlichen Saal für Hochzeiten und Gelage ehedem Rathsbürger und Kaufherren. Ein Anstalt von Lehmannen zur Unterweisung von Kindern, jenseit die Verbannung einer angesehenen Bürgerpartei traten auf erregte innere Zustände; die Fürstler

hatten ja am deutlichsten gesehen, jenseit am Rhein bei „Gersheim“; gepöbeln ward auch die römische Ritterchaft; vor andern aber Herr Friedrich von Paderb., welcher sich in seinem Verthe auf des Fürstenthums durch Bischof, des Geschlechtsverwandten, Erbvermäg mit der kaiserlichen Krone verlegt sah.

Als nun König Rich am 13. Mai 1318 mit Rath und Bürgerchaft Straßburg eine vollkommene Eüher geschlossen, kraft welcher er die Stadt auf drei Jahre, ohne Aufsehung eines Schutzherrn, in seinen besondern Schutz nahm, und im Falle eines Krieges ihren Vandalgrawen schaft sich verscherte, jedoch mit dem Zugeständniß, daß auch in solchem Falle den Bürgern der Verkehr mit Kaufleuten jeglichen Landes frei bliebe; endlich auch der Bischof von Basel seine Gewaltsamkeit aller kaiserlichen Hinderung überheben: war thatsächlich alles gewonnen, was das Folge kaiserliche Königthum innerhalb jenseit Jahren an Schutzbedürfnis über Deutschland gewonnen hatte. Denn als Rich Ricard am 12. Decemb. 1319 kinderlos starb, erkrank zugleich auch die Schutzherrlichkeit über Lübeck, welches den Vertrag nach Ablauf der zehn Jahre erneuert und sein Schutzeß freiwillig geseht hatte; Rostock war mit dem mecklenburgischen Gebiete schon i. J. 1317 Geseht geworren; Müggen Gebfall trat nicht ein, und der Heuer erkaufte Titel eines „Königs der Deutschen“ erbrachte auch nicht die geringsten Schwierigkeiten, erwarbte nur lästige Besatzungskosten in einigen vertheiltem Schlössern. Das gleichzeitige Erlöschen des Stammes Habsburg in der Mark mit dem kaiserlichen Ketz Hohenstaufen veränderte alle norddeutschen Besitzverhältnisse und gab Ludwig dem Baiern, dem Obigen Lubbeburg, Gelegenheit, das kaiserliche Ansehen in Norddeutschland wieder zu begründen, welches

S. 68.

Der
Graf
von
Erlangen.Der
Graf
von
Erlangen
ist
der
Kaiser.

3. 2. 3. durch den neuen Dänenkönig, Christian II., um so weniger geliebet werden konnte, als dieser, höchstwahrscheinlich schon früher und besonders während der „Kriegsgefahr“ vom königlichen Bruder offen abgefallen war, dem Dänischen König seine Dienste verkauft und, verrathend, „als Heerzug von Holland und Savoy“, ja Emsland am 19. Nov. 1316 den noch ungeschlagenen Feinden der Krone alle dänischen Privilegien beständig hatte. — Unter diesen so vertheiltem und verräthlichen Könige, wie Christian II., der nur durch Unterzeichnung einer alle Königsmacht vernichtenden Wahlhandelsurkunde die Stände des nordgermanischen Dänemarks für sich gewinnen konnte, und schon vor seiner Annehmung (19. Decemb. 1319) den Emsländern nachmals die Hülfe der Rechte gemüthlichst hatte, dachte man der dänische Krone ungehörig in seiner eigenthümlichen Entscheidung nachzugehen.

Wegen der auch nicht unbedingt dem deutschen Bewußtsein Emslands, an dessen Widerstand Nichts Bläulichkeit, so wohlthätige Folgen beibringen, so lag der Abweisung von unmittelbarer Fremdherrschaft doch das höchste Gefühl der Bürger, der deutschen Gesamtheit anzugehören, zu Grunde; insbesondere das Gefühl, einem angeklammerten Fürstenthume sich zu anziehen, das in seiner Hülfs- und Werthlosigkeit die dänische Krone als Leuge suchte.

Der Genugthuung hiesiger Verthigung von Seiten der norddeutschen Städte, und das Bedürfnis des norddeutschen Reichthums, dessen Abhängigkeit von Deutschland, wenn sich hundert Jahren eine so unwillkürliche Lebensgenossenschaft geredet, daß das System nicht fallen konnte, selbst wenn eine andre Lösung fehlte. Zwar lag im ursprünglichen Wesen des norddeutschen Bundes kein Hinderniß, daß nicht

auch eine Stadt unter königlicher Schutzheiligkeit an die Spitze gleichartiger Genossen trat; Lüttich war ja die einzige Reichsstadt am belgischen Meere; nur durfte die lebende Stadt nicht durch bänische Heimathlosigkeit gelähmt sein, weil Dänemark, obgleich der mächtigste Nachbar, durch den wichtigen Feringehang und die Häfen bei Sluis und Balphobe, endlich vermittelst der Schandpyerre ihre Verbindung der westlichen Städte behingte. Unerkennbar war vor allen die freie Reichsstadthaftigkeit ein Merkmal, um zu Gunsten des „deutschen Kaufmanns“ bei fremden Märkten zu wirken. In Ermangelung solcher Eigenschaft sehen wir auch die häufigsten landesherrlichen Verhältnisse während Lüttichs Schwachmüthigkeit anhängig. Genossenschaft wurde nicht erworben; gemeinsamer Verwaltungsrath in Befehl; nachmalig erhoben die Sonderhausen, die unabhängigen Kaufmannsgesellschaften, ihre Haupt als Befehlshaber, und alles einseitige Verfahren antriehlich. — So forderten schon i. J. 1302, als Lüttichs Göttern sich zu verbündeln anfing, „Allermann und Räuber der deutschen Hanse in England“ Hofed auf, zur Aufrechterhaltung eines gemeinschaftlichen Verkehrs, nicht nach Linn zu folgen, widerwärtig und die Uebertreter zu strafen. Ihre Hanse hatte ein Umlaufzettelchen auch an die westfälischen Städte geschickt, und sie beneidlich gesendet; Etwas nach Wroclaw bezogen hatten sich nicht daran gelacht, ihre Schiffsführer die Warnung nicht beachtet. Während nach die „Wichtigsten“ des englischen Kaufmanns mit dem Kaiser von Linn nicht erfolglos unterhandelten, hatten sie obendrein den Verkauf, auch Lüttichs Schiffe in Linn verbotenen Hafen einzukaufen zu sehen. Kurz entschlossen wichen sie darauf ihre Uebertreter der Forderung „gemeiner deutscher Kaufmann“ aus „ihrem Rechte“, und forderten „im Namen

L. 100.

Die
Hanse
hatte
den
Kaiser
in
Linn.

König des einzelnen Kaufmanns aus Westfalen“ die Hochzeiten auf, die häufige Euse eingriffen. Die Vertragsbrüche der Bürger von Lyon bestanden aber darin, daß sie auf ihrem Plage den Lauscherhandel der kaiserlichen Ursache anhielten, Tuch und Seelig mit Gärten; den Kleinverlehr mit Wachs, Buntweil, Nisse und Weißfäden, namentlichen Feinling verboten; ebenso den Verkauf von Mühlsteinen und Gewichte beschränkten; bei Zahlung die Fremden überzeuhen, wirklich die Waaren abgehängt, „Kauergeld“ fordern, endlich das Waarenlager unterfragen, um so leichter ihren Rathschillen über zu können. Die Besister der englischen Hanse waren aber damals fast nur Rheinländer und Westfalen, aus Dortmund, Essen, Münster, Antwerpen, nur ein paar aus Lübeck, Bremen, Rostock und Stralsund. Denn nicht allein das reiche Seest, sondern auch keine Seidte, wie Venedig, verkehrten unmittelbar mit England. Diese Deutschen waren es besonders, welche den allgemainen, von Edward I. 1303 allen Fremden ertheilten Verbot zu bekämpfen suchten.

Auf Königs Willen ganz beschäftigte Krieg den „Kaufleuten aller Offenerlässe“ den Schutz ihrer Hand und die Zahl durch England auf Königsrecht (1305); gleichwohl wuchs sich wiederum die Zahl an einzelnen Städten namentlicher Privilegien. Zumal wuchsen die Holländer sich immer um Vorrang in Bergen, und jeder schien nur für sich zu sorgen.

1306
mit
Ertrag. Ungeschick Graf Robert von Flandern „alle Kaufleute des christlichen Reichs“ im Decemb. 1307 in Schutz genommen, ihnen seinen Verbot, mit Ausnahm der Geldwechsler und jüdischer Darlehen, und, im Falle eines Krieges mit dem Kaiser oder einem Reichsfürsten, Sicherheit auf 40, nach Umständen auf 80, Tage nach der östlichen

Verzierung zur Wegschaffung ihres Geldes versprochen; er ihnen ^{1. Jan.} übermüß auch freies Verwechslungsrecht gestattet; warente doch um diese Zeit in Folge früherer Klagen der Stapel von Brügge nach Antwerpen. Als nun Bürgermeister, Schöffen, Rath und Gemeinderath von Brügge, betreffen über solchen Schritt, neue Bestimmungen erließen (Nov. 1309), sowohl wegen freien Verlaufs ihrer Stapelgüter, Welle, Holzweil, Wachs, Kupfer und Schmelze, als des Kaufs und der Aufsatz, ferner des Gerichts und der Waage, des Aufstragens und der Kooperationenrechte; entstand eine Spaltung unter den Städten. Die Stadt Lüttich von Antwerpen nach Brügge zurück, verbunden mit solcher Verweisung, wie die sich selbst Städte Brüssel, Gassel, Wachteburg, Lüttich der Verträge in dem kleinen Antwerpen nicht den Westmark Brügge erzeuge; sie schickten sich zur Vermittlung wie den schiedlichen Schiedsmännern, sogar bereit, wieder abzugeben, wenn diese Verbindung mit jenen bestätigte. Endlich hatte die Fülle der Wägenhändler, welche Brügge anlang und Graf Robert beständige (November 1309), und eine neue Bestimmung über die Waage, auf ein halbes Jahrhundert möglichst ungeschädlichen Verträge zur Folge.

Nach König Edward II. beschloß im J. 1311 „allen ^{Verbindung mit Antwerpen.} Kaufmann des britischen Reichs, welche die Goldhülle der Deutschen in London beschütten,“ die früher ertheilten Privilegien; aber als der königliche Krieg das Land der Verträge vollends löste, brachten wie im Falle von Antwerpen freundschaftliche Haltung der Gesamtheit gegenüber. Im J. 1312, nach Vertreibung der Engländer aus Brügge, war es zu Straßburg, im Falle der Abgrenzung mit den fünf Städten die Fortsetzung der alten Handelsprivilegien und des Verfahrens bei Klagen vereinbarte, dafür aber hinderte eine Gegenseitigkeit forderte, welche die Städte bis

2. St. hatte kaum der Heim nach eingekammt hatten. Im näch-
 sten Sommer (1816), als die Schwäbische Staatsbank un-
 thätiger Vertheiligung müßig gestanden, diese Gaten in
 einer Verordnung an seine Antheiler gegen „Verkauf“,
 welche, aus seinem Saate vertrieben, bestimmunglos blei-
 ben, und gegen solche, die seine Verkaufsbriefe, zu ver-
 weilen, mißbrauchten. Auch ungenannt waren die Eng-
 länder benannt zu werden, an deren Stelle gleichmäßig die
 Engländer sich wieder setzen sollten. Gleich darauf,
 am 19. Juli, bestrafte der unwillige Herrscher in einem
 Schreiben an seine Beamten in Bergen und Lüneburg den
 böhmischem Handel der Deutschen in und mit Norwegen in
 unerbittlicher Weise. „Weil sie nur unnütze und entbehrliche
 Dinge, wie Bier und Kräutermaschinen, Gewürze einführen,“
 verbot er, „die unentbehrlichen norwegischen Güter, wie
 Butter, Fische und Fettwaren auszuführen, wenn nicht
 schwere Güter, wie Getreide, Salz, dazwischen eingebracht
 würden; seine Diener sollten die für das königliche Hoflager
 erlassenen Begünstigungen mit dem rechten Preise bezahlen, die
 Fremden zum Zoll setzen, und diesen bei Verlust ihrer
 Güter nicht gestatten sein, den Winter über in Bergen zu
 bleiben.“ Als abgabenpflichtige Waaren machten gesamt-
 Butter, aus Fischen hergerichtete Wägen oder Oele, gezeu-
 tene Schwämme mancher Art, Fischöl, Flugschiffe, Käse (?),
 Häute vieler norwegischer Thiere, Wachs, grobes Tuch,
 Schwefel, Holz, „Stam“, auch Holz und andere. Viel-
 leicht mag die Gattungsmethode, welche i. J. 1815—17, zur
 Zeit der Aempe's Verträge und Verträge, besonders Deutsche
 last und den Norwegen herauszufinden, den Verkauf zu so Nor-
 wegischen Werthen gegeben haben. Denn im folgenden Jahre
 (1817) beschloß die Gaten im Ueberflusse mit Bergen
 eine noch größere Vertheilung des Verkaufes der Fremden

und bekannte gewisse Personen, die allein mit den Engländern ^{3. Abs.} Handel treiben durften. Hinsichtlich und erweitert durch die vorerwähnten Kämpfe, trafen die Obersten während Ulrichs des Meißnerfürsten solche Verhinderung über sich ergehen lassen, bis zum jändisch Kriege i. J. 1318, „gleich andern Branden,“ auf Bitten der Bischöfe wieder Eingang in Romwegen fand, nämlich auf Verjährigung des früheren Schatzens verjährte. Als dessen im Mai 1319 eher währende Orden grüßten, und die norddeutsche Armee, mit der schwedischen vereinigt, an Magnus Sverig, den unabhängigen Kassen des schlesischen Statthalterers, Birger N., und Sohn Ulrich, Herzog von Schweden, gelangte; besetzten sich die Verjährungsbefehlshaber in Romwegen, und finden den wir jändisch auch den Brüdern die freie Fahrt wieder gestattet. Denn jene schwedischen Herzoge, Ulrich und Waldemar, welche dem Hungertode in ihrer Verbannung erlitten (1317), waren des deutschen Kaiserthums für hohe Summen verpfändet, und hatten dieselben sowohl im Handel und Zwangsverpflichtung, als auch auf ihrer Fahrt durch Kavelen besonders begünstigt.

Allgemeine Steuerungen für den deutschen Vertheil keimten in dieser Zeit der geschlossenen Kräfte nicht vor; einzelne wurden, wie vom reichem Bisthof, oder vom holländischen Statthalter, wie Gudenrode, für Schweden „erlaubt“, oder wie die große Erbprinzessin Johanna, Herzogin von Mecklenburg und Binburg, u. J. 1315, welche Unterwerfung mächtig forderte, nicht von dem deutschen Kaiserthum allein, sondern allen benachbarten Nationen einhellig. Nur etwa auf dem Kaiserthum in Romwegen gab Friedrichs Einfluß sich kund, wie die Bekanntheit der heutigen Verhältnisse mit die unentbehrlichen Spuren des holländischen Reichthums in der neuen Ehe bezeugen.

Viertes Kapitel.

Stadl bei dem Niddes Flusse. Seldens Verfassung in Beziehung auf
 in Ketzern. Kampf mit dem römischen Kaiser und dem Papste, Zugewand
 zur Krone. Letzte Jahre unter R. Philipp II. Maximilian von Österreich
 im 1511. Österreichs Vertheilung bei Maximilian's Todde. Maximilian's Ver-
 folgung. 1519. Kaiser's Todde nach im 1519. Kaiser's Krieg mit Max-
 imilian. Maximilian's Todde bei der Schlacht bei Mühlberg. Maximilian's
 Todde und Begräbnis. Der von Schwa. 1522. Maximilian's Vertrag. Rom
 2. 1522-1523.

Stadl
 bei dem
 Niddes
 Flusse.

Die nach Friedrich's Tode gestorben war, bewies sich
 schon, daß Kaiser's seine Thron wieder auf das Reich rückte,
 bei Kaiser's seiner Veranlassung durch Maximilian genötigt,
 aber in den deutschen Fürstentümern wenig Unterstützung fand.
 Der Kaiser, welchem die vergebene Reichsacht auf
 Kaiser's Todde im J. 1518 nach Nürnberg geschickte, fiel
 bei der Rückkehr in die Hand eines österreichisch gesinnten
 Ritters in Franken, und konnte erst nach Jahren um hohe
 Summen, doch gegen Abzug an der Reichssteuer, erlöst
 werden. Als nun am Anfang des 1519 das letzte Schicksal
 an Kaiser's Gläubiger trug und im Winter des letzten
 Verhältnisses erloschen war, schon war die Kaiser's zunächst
 durch Kauf von „Witten“ Grafen Johann von Helfrich die
 Burg bei Kempten, ein berühmtes Denkmal der
 Tage Maximilian's bei Sickingen, an sich belagern und Kaiser's
 unterliegen (1523); kann griffen sie nicht ohne Kaiser's die
 einzelnen Fürsten allgemainer deutscher Reichsacht auf, und
 erschienen im Anfang des J. 1521 wieder im Einmunde mit
 Hamburg mit den westlichen Fürstentümern, indem sie die
 Hauptrolle der Kaiser's, eines sehr unorthodoxen, aber
 unabhigen „Kaisers“, neu spielten. Die Kaiser's jedoch
 nach Jahren, die die Kaiser's sich wieder zu Kaiser's Thron
 aufzubringen hatte.

Stadl
 bei dem
 Niddes
 Flusse.

Dieser entscheidende Vertheilung nach sich dem Kaiser bei
 Kaiser's um die Kaiser's nach die Kaiser's bei Kaiser's

(28. Sept. 1322) über unsre Gesamtzeit, und, nach der
 eheleichen Fürstenthümlich Christiuch Ermählung, besonders über
 die heilichsten Bänder etc. In der neuen Markt Branten-
 burg hatten die Lage des Glanz und bürgerlichen Wohlstan-
 des schon nach Waldemars Tode mit dem Glanzellen sein
 uraltes Leben begeben. Durchsied griffen alle Nachbarn
 in das heimliche Reichthum zu, eifriger als eigenthümliche
 Weindörfer, oder um sich am höchsten Wohlstand zu reichen.
 Unter der Verwastheit noch lebendiger zu politischen Be-
 wußtsein angeregt, halfen die Städte Brantenburgs, die wir
 fast alle als Verwastete des heiligen Kaufmannhandels
 kennen, sich selbst. Ihrer 23, Berlin-Köln, Frankfurt,
 Salzweil und Langenselbe an der Elbe, schlossen im
 August 1321 einen Landfriedensbund gegen Räuber und
 Bischöfliche, gegen die Feinde ihrer „unerschütterlichen Rechte“,
 nahmen aber geheriam die Entscheidung an, welche L. J.
 1323 der heilige Vater aus Nürnberg verkündete: „er habe
 seinen Sohn Ludwig die erlöste Markt mit allem Rechte
 verliehen.“ Kaum sah der junge Wundelbacher, im Juli
 d. J. 1323 mit Christoph von Dürrenast Kofler verliert,
 einigermassen sich auf dem Kurfürstenthum, als Kurfürst-
 lant plötzlich in den Kampf der Welfen- und Staufer-
 partei hineingezogen wurde, die sich dem Falle der Hei-
 nrichen des Reichs der Alpen verflucht schon.

Ludwig der Bayer, unentbehrlich gegen die Bürger, denn
 er seinm Ehrz gegen den Mittelkönig Friedrich von Habs-
 burg besonders schickte, griff in Gabel mit dem päpsti-
 lichen Stuhl zu Weigen, auf welchem sich d. J. 1316 der
 Franzose Johann XXII. sah, und, durchdrungen vom hierar-
 chischen Geiste eines Gregor VII. und Innocenz III., nach
 der übermüthigen Einleitung des Papstes, über den Ver-
 schmäher des Reichs des Reichs im Juli 1324 der Sam-

L. J. 1322.

L. J. 1321.
L. J. 1322.L. J. 1323.
L. J. 1324.

4. Das öffentlich verkündigte Ueß. Eine Folge der tiefsten Auf-
 gereiztheit der heftigen Welt war, daß das heilige Römische
 Reich, als Inhalt der von der öffentlichen Meinung gefaßt
 und Bewilligt, der Heiligkeit des gekrönten Königs, in
 übertraflichen Tugenden überaus gesammelt. Das König
 Bürger, belohnte als fremde Bürger der römischen Kirche,
 erneuerten ihre bisherige geistliche Verfassung; dagegen
 schlug, unter grauenhaften Dingen, Magdeburgs längst
 wüthende Rathswirtschaft in die ruffischste Juris-
 diction um. Carl von Bayern, der Erzbischof, welcher
 schon von Regina selbst bezeugt war ein solches Spiel
 mit der Freiheit der Bürger getrieben, hatte gesagt, die
 päpstliche Proceß in seinem Spinnwebel bekannt zu machen;
 langste dann seine Bürger, als Anhänger des Kaisers,
 mit dem Interdict, und verschuldeten so die schreckliche Ver-
 letzung des Volksglaubens, einer allgemeinen Erbitterung,
 welche der Anfall des Polenkönigs Sigismund und der
 heilthümlichen Fürstener, als Helfer der römischen Kaiserliche
 gegen die böhmischen Fürstener, in der Stadt Brandenburg
 und überall in Deutschland hervorgerufen hatte. Wäh-
 rend des unbeschränkten Jammers der Nachbarprovinz wack
 der Erzbischof auf Befehl des Rathes am 29. August 1325
 in Magdeburg verhaftet und in der Nacht vom 21. Sept.
 erdrosselt worden. Unter dem Schutze des Kaisers,
 aber unter dem Hute des römischen Stuhls, erlitten die
 Wirren der verachteten heiligen Kirche durch den Ver-
 trag des 8. Mai 1326, vermöge dessen jene vollstän-
 dige Verfassung des Reichs war, welche vierhundert Jahre lang,
 durch die Einnahme der Reformation, bis zum trojanischen
 Verfall der Magdeburger, Ober, Nieder, Ost- und
 westlichen Bürgermacht erneuert hat.

Wir überleben uns, den Fall der Geschlechter in

Oberbrunnlande bis nach Thüringen und den Niederrhein ^{4. Kap.}
 bis zu Hillem; überall wirkten dieselben Kräfte, der
 Haß der Fürste gegen die Geistlichkeit, welche mit dem
 Adel stand und fiel; nur kleine räumliche Einbußen
 schloßten noch die gegen Ende des Jahrhunderts durch
 alle Gefahren hindurch, als auch die Verträge, so längst
 nach die „Gemein“ eingeführt, nicht länger den allgemeinen
 Zweck abzwecken konnten. Es brach aus, als unserm
 Zweck gelegend, an, daß Brunnens Verfassung in Folge ^{da Ver-}
 des kaiserlichen Reichthums einigen Verhältnissen wie- ^{traf.}
 der eine juristische Form angenommen habe, die ein
 Statut vom Jahre 1330 von Rathmannen zur Zeit,
 daß die Weizen, Weßz im Werthe von 32 M., dagegen für
 die von jeder Einkommensteuer freier; die Zahl der
 Rathsherrn auf 36, vier aus jedem Viertel, vermehrte,
 und daß danach unmittelbar darauf der Rath „von der
 Stadt vertrieben“ wurde, und nicht weniger als 114 Rath-
 männer aufnahm. Wichtig handhabte das populäre Regi-
 ment den Frieden zu Land und Wasser, erweiterte den Ver-
 richt Brunnens auf der Nordsee, vergrößerte die Stadt mit
 neuen Kirchen und begann die nächsten Hüttenbauern.

Da der Niederrhein und an der Ostsee vereinigen sich ^{die Stadt}
 mit den Weizen, welche Veranlassung nachherhaft und ^{ist die}
 der hiesigen Stadt südlich machen, die Folgen der ^{Stadt}
 heillosen Auflösung des hiesigen Reichs.

Oben Willen und ohne Zweifel, die hiesigen Wahl-
 herrschafft zu halten, beschloß Christoph von Danneberg
 seine früheren Verordnungen an Straßburg mit Vertheilung,
 gab den westlichen Fürsten ihre Länder als Lehenslehen
 zurück, und gestattete, daß die Kaiserin die Zehnten bei
 Wormslande, Ulrich Werners gesamtigen Tag, nicht mehr
 (1323). Aber offenkundiger Bruch ihrer Capitulationen,

4. 84. Einverleibung von Loth und Weiskirchen, trachten es halt man offenen Aufstand in Sachsen, und des Königs Versuch, nach dem Tode Herzog Erichs von Böhmen die Vormundschaft über den Knaben Waldemar haben zu tragen, führte i. J. 1326 seines Untergang herbei. Gerhard „der Große“, Graf von Helfin, im Besitz des größten Theils des sächsischen Gebiet, der beste Krieger, der ehrsüchtigste Ehrenräuber, umfaßte die Sache seines Vaters, des jungen Waldemar; alle Sachsen stützten dem Wohlbedächigen Treue und Dienst auf, der, nach der Gefangenahme seines schon mitgeschickten Sohnes Erich, mit seinem Knechtien und den besten jüngsten Söhnen, Otto und Waldemar, nach Hessel sah (Mai 1326). Graf Gerhard, zum Reichsverweser ernannt, schloß zunächst Verhandlung vor einem Rathe der Sachsen, sah ihn unter Theiligung aus dem aufgeschwungenen Schlosse Weidingberg weichen, und hat dann seinen Neffen als Waldemar III. auf den ererblichten Königsstuhl (Juli 1326). Zum Behn von dem willenslosen Knaben mit dem erblichen Herzogthum von Böhmen behielt, über Gerhard, „Vermund des böhmischen Reichs“, das unbestimmte Königsrecht, während Erichs Tod ungeschick beim Kaiser, bei seinem Schwiegersohn Ludwig von Brandenburg, um Hilfe warb, bis im J. 1329 wieder ein Hofmangschickener dem Verachteten aufging.

Erreichte
Waldemar
im J. 1326.

Es trachtete Zustände, verhanden mit heimathlichen Fürstenthümern, wofür wieder das Wohlgefühl der weltlichen Verhältnisse, welche i. J. 1323 durch Gregorius, König der heidnischen Vithauer und Außen, Verbindung überausunglicher Handelsverträge in Vithauen und Schematen geschloß, schon i. J. 1325 ihre kurze Lösung erlitten, weil grade jener Schriftstift die unruhig-

Häßen haben in die That geführt hatte. Gleich darauf
gab eine eigenhändige Verwilligung des Straßburgers und
Weißweilers Verlangen, ihre Forderungen an dem nächstfolgenden
Haupttag zu verhandeln. Unter Bischof III., Bischof 1. Rom.
von Metz und Schlichter Straßburg, hatte mit Werd- 18. Sept.
ler IV., Fürstbischof von Metz, Bischof 18. Sept.
von Trier, am 27. November 18. Sept.
1321 zu Weiskorb einen Bund gegen Weiskorb und
eine Vertheilung geschlossen, welche Weiskorb, damals
noch König, und Schwager des Vermeers, bestätigte. Der
vertheilungswürdige Tod des jungen Vermeers, dem Lehensbesitzer
der Sotte, als Zeugin eines um die hiesige Welt hoch-
berühmten Geschlechtes, bald folgte (1325), rüdte Weiskorb
auf den Thron so schön gerade in unmittel-
bare Nähe; er rüdte, die Zustimmung der Städte und des
Bischofs durch Kaufmannschaft aller überkommenen Reichslehen
berühmten zu gewinnen, und erhielt wider Vermeers am
22. Mai 1326 auf dem Kirchhof zu Weiskorb abgesetzt
und geflohenen Thronbesitzer die Bekrönung mit dem Bis-
chofsstabe, gleich unter der Verpflichtung, dem Erbkönig-
thum gegen seine Anhänger beizustehen. Wie die Bereit-
willigkeit des neuen thronbesitzenden Königs Weiskorb,
welcher schon im Juli 1326 den verarmten Handelsstädten
Straßburg, Weiskorb, Tullau und Vermeers, sowie „allen
Kaufmannen“ ihre Freiheiten auf Schreiben erneute, und noch
dem Grafen Gerhard, dem beliebigen Reichsherrn des Landes
und hiesigen Weiskorb (Frühling 1324), wenige
Tage nach jenem Thronsturz (15. Juli 1326) mit Straß-
burg, Metz, „Allermeinen“ und Weiskorb ein Schutz-
und Trugschutzbündnis auf fünf Jahre abgeschlossen und ihren
Freiheiten auch frühem Verträgen zugesichert hatte; im-
bere Weiskorb's Politik: er erließ den von aller Welt
gehassten Schwager, ward jedoch schon im August desselben

4. Die Besatz mit Hinterlassung zweier unermüdeten Wächtern und einer strengeren Bewachung. Der Ort selbst von dem nächst benachbarten, durch mehrere Besatzungen besetzt, während die jungen Söldner allein und ohne Besatz eingeschickt haben, hätten ihnen nicht die Bürger von Straßburg und Gröschenthal die aufopferndste Treue und den unerschütterlichsten Muth bewiesen. Zwei kühnliche König Haldemar, in Straßburg anwesend, am 9. October 1326 ließ als Vormund und Herr Gerhard von Holsheim als Oberhauptmann und Verteidiger der städtischen Befestigung an, entschied die Abgang aller Fortbewegungen, welche den Bürgern nach dem dem Heilm selbst Verfahren zustanden, und nahm in beschleunigtem Besitze das städtische Heilm in seinen Schutz, nur billigen Befehl für seine Kosten ließ ausbedingen; ja, um die anerkennende Stadt nach seiner Art zu stellen, entschied er ihr das bisher kaum erhaltene Recht, während der Königin Schenke von Jurebi bis Martini auf ihrer Wirtin durch ihren Sohn sogar den Plutmann ihm zu lassen, und gönnte ihnen „Küchen, Waggern, Schustern und sonstigen Gewerksbetriebe“, mit allen Waaren best ausgestattet; aber hauptsächlich hatten die Straßburger, durch Christoph mit der römischen Kirche befreundet, alle Nebenbaren Söldner und die Feindes durch Gewalt und Betrug gewonnen. Da warben denn die Straßburger Kriegssöldner, besorgten die noch übrigen Festungsbefestigungen und Schenkungen, während die Straßburger lieber die städtische Anwesenheit pflegten, alles unter dem Einflusse einer populären Verfassung. Einmal getrieben durch den schlagendsten Schicksal, Gerhard von Holsheim, welcher einen Waffenstillstand bewirkte, rüchete die Bürger bester Städte im König 1327 vor dem abwesenden Kaiser Otto selbst, erbateten ihn und stießen die treulichen Rathgeber mit dem Kaiser

Erst im
Krieg 1326
wurde er
in den
Krieg.

1260. Unter ja lauten, glanzvollen Bürgerthum ging ^{4. 1800}
 ein Theil des Reichs, durch Medlenburg gewonnen, ver-
 rätherisch heimtlich um, die jungen Herrlein Rados aus dem
 Schloße zu Wolgast zu verfolgen; doch auf die erste Nach-
 richt von ja unmittelbarem Aufzuge holten die Reichs-
 walter die Kinder mit der Mutter in ihre Mauer, ver-
 trieben dann im August im Bürgeraufzuge und durch ihre
 Söldner die Medlenburger aus ihrer Umzäunung und legten
 im offenen Felde umweit ihrer Stadt (Oct. 1327). Erst
 sehr wenig die Freyge von Sonnenstein, Das mit
 Barmen, für die jungen Vettern in Waffen, schlugen mit
 der Vögte die Medlenburger umweit Damm (Frühling
 1328), und nöthigten den Fürsten Heinrich, im Frühen zu
 Breitenbof (Juni 1328) gegen eine Abkündigungsumme von
 31,000 M. S. und gegen Verpfändung einiger Schloßer
 auf Rügen zu verzichten. Im Verlaufe dieser Thron-
 krieg der schlesische Rath von Breslau die Verdringung
 des Krieges in Sibirien verfaßten, nicht wegnah nach
 höchst schmerzliche Opfer, — welche Dienste hatten
 freiwillig Summen bestritten, die nach in Schonen zeigen,
 ein Rathgeber allein über 4000 Th. nach anderen Thaler:
 — L. S. 1330 ein anhaltisches Geiseln, und L. S. 1331
 eine Eingekerkertenliste, sowie eine Spende an die Her-
 ren. Solcher Lohn der Bürger Bestimmung gegen die
 Fürstenthum nicht die Kreuz der Fürsten gegen
 das Reich; im Kampf mit Luther von Brandenburg er-
 halten Die mit Barmen von Sonnenstein (Sept.
 1330) alle ihre Lande für ein päpstliches Sichen und
 leisten an Johann XII. im Kaiserreich.

Inzwischen aber war es mit Wolgast, dem Spiel-
 werke des ehrgeizigen Verstandes, zu Ende gegangen. Dem
 Siedern hatte er am 15. August 1326 alle ihre Rechte

1800
 1800
 1800
 1800

480. in Dagebuck, samal auf den schenlichen Wäldern, beständig; doch nicht den Habsbarn, wie den Euralischen, verlichen; auch den Gachbrycken mit den hohen Bingen von Stanten sich gnädig bewelken; dem hant Gerhard, „Görjeg von Zülau und Graf von Gollern“, L. J. 1327 sich mit Zübel und Gantburg zur Erhaltung des Landfriedens auf ein Jahr gmeinigt, und der König i. J. 1328, als der Feinde von Westmützel schon erkämpft war, von den Christenallern und ihren Anhängern die Zusicherung einer zwölfjährigen Kriegshilfe mit solchen Bedingen verlicht, unter dem Angeldbuisse, ohne ihre Zustimmung mit dem ehemaligen Könige von Dänemark, Christoph, und den verwichnen Fürsten seinem Feinde einzugrifen. Aber so wenig Vertrauen löste die Gegenwart ein, daß Kaiser, um die verwichene Heiligkeit auf die Höhe zur Rückkehr samt, sich sowohl von diesem als von Waldemar ausgedehnte Reichthümer und Geldspenden für den vorwärtlichen Markvertrieb auf Ehem verwillen ließ, und auch Zübel nicht Anstand nahm (November 1328), von Christoph schon vor seiner Rückkehr einsetzung ihrer Privilegien schon zu stellen.

Waldemar
i. J. 1329
verlobt.

Waldemar mußte auch die Art, wie König Christoph seine verwichene Krone wieder empfing, den Habsbarn zu folgen dem Anschein gerathen. Der Vertriebene, in der Reichshate, die Zusichthaltung mancher Bedingens, wellent, verwichene sich im November 1328, lang nach jener Erneuerung der üblichen Privilegien, auf Vermittlung des Raths mit dem Grafen Johann von Gollern, seinem Halbbruder, welcher mit Gerhard verwichen war, und verkaufte ihm abgetretene Kronlehen die Hälfte desselben. So gelangte Christoph, unter einem scheinbaren Spiel der Klugheit, des Göginnspies und der Unreue, welcher wir nicht zu verfolgen haben, L. J. 1329, durch Vertrag mit Gerhard in den Besitz der geringen Reichs-

güter, die nicht anderweit verfaßt waren. Auch ohne Verpflichtung galt König Waldemar III. als solcher nicht mehr; es gab eigentlich kein dänisches Reich. Nach einem Siege, welchen der mittellose Feind der Krone, Gerhard, nach i. J. 1329 erfocht, nach dem Tode Erichs, des Wittregains Christenhe, und der Befangenahme seines jüngeren Sohnes, Otto, schloß der Eindringling, wie am Häuten, so auch um Reichthum gebracht, erfaßte den Aufstand Schonen's gegen seinen harten Blutherrn, Grafen Johann von Holfste, gleich darauf dem Unfall dieses altäulichen Genanten (Juni 1332), mit Erb-, ohne Regierungsrechte, ohne Besitz, ja ohne Land, im tiefsten Elend auf Holfst am 2. August 1333, antretten seine anderen Söhne, Otto und Waldemar, sein Schwager, den Markgrafen, Hülf suchten. — Während des sogenannten Zwischeneiches (1332—1340), eigentlich der Theilung Dänemarks in vier unabhängige Gebiete, unter dem schaukeln Vorwalten der letzten deutschen Grafen, gedachte erst Otto, sein Recht als ältester Sohn Christenhe's geltend zu machen (1334), geriet aber nach einem unglücklichen Kreuzzug auf Jütland wiederum in Gerhards Hand. So dauerte jener politische-namenlose Zustand fort, bis die That des dänischen „Vatermörders“, Niclas Abtesen, am 1. April 1340 sein Vordand von schwachvoller Fremdenherrschaft befreite.

Ein Ereigniß von großen Folgen für die nordische Kaufmannschaft war inzwischen eingetreten: Schonen, Südballand und Wiefingen hatten sich im Sommer 1332 freiwillig unter die Herrschaft des noch unmündigen Königs von Norwegen und Schweden ergeben, jenes Ragrut, welcher sich darauf auch König von Schonen nannte. Jetzt stand alle die Verleihung der wichtigsten Handelsrechte, aus denen die Oberlage wie die Unterlage ihre Hauptkräfte zogen, des Privilegium wegen Schonen und Bergens, in einer

i. J. 1329.

1332
i. J. 1333
Holfst.Zwischenreich
in Dänemark.Schonen
und
Südballand.Ragrut
König
von
Schonen,
Norwegen
und
Bergens.

4. ¹⁰ **Zeit.** Wir sollten die gemeinen Verträge hoffen, ihre nöthigen, strengen Bedingungen von einer Verfassung geringere Staatsmacht zu erlangen, da sie dieselben nur mit gemeinsamen Waffen von den noch verdrängten Reichern erträgt hatten! — Kann man von den neuen jungen Herrscher gute Verfassung zu erwarten, obgleich er schon i. J. 1327 die Verträge nach Bergen mitbrachte, um Geldbeschwerden und andere Schäden zu beseitigen. Denn schon i. J. 1330 hatte er seiner Stadt strenge Maßregeln anweisen, daß nicht Brenne, besonders Dürre, das ganze Jahr, sondern nur zwischen den Kreuzerufen im Frühling und Herbst, dort liegen, „falls sie sich nicht mit nordischen Braum vermische hätten.“ Bald darauf (Winter 1330) bestimmte er gütlich die Strafe gegen Einfuhr verächtlicher Waare, namentlich die schändlichen Lächer, und verbotenen Waare, wie des Weins, Backes, Speise, Wachs und Holz. Als nun eben diese Schonen abfiel, warden die Einkommen der Verträge, nicht an der Spitze, in Bagdad anwesend, vermüßig bei Bagdad um die Verträge der nordischen Kaufleute auf Bergen. Aber gleich ein gemeinlich schifflicher Beschäftigung dem Rathe der Bagdadern Könige, so gütlich er sonst sich den Forderungen erwidert; sie jedoch möglich, um den nöthigen erlangten Einfluß auf den Markt nicht nicht zu verlieren, die Privilegien für sich als einzelne Stadt abzurufen (1332). — Weniger der Zustand der Verträge um diese Zeit sich überhaupt weiter geändert hat, wenn wir nicht angeben; allgemeine Lage der Verträge ganz unentwickelt. Denn während des harten Zustandes im Norden, des Zwistes zwischen Kaiser und Kirche, der durch solcher Bewandeln der Verpfändung durch den Markt, unter der Sorge weltlicher Mächte, wie Siegel, Münzen, Denkmäler und Demos, der äußeren Verträge durch Sonderbündnisse zu stehen, erfahren wir nichts von der

10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50
51
52
53
54
55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100

Erblichkeit altherkömmlicher Einkünfte mit den Erbkönigen. ^{4. Kap.}
 Was uns in Bezug auf die an der Welfenzeit noch nicht, kommt
 nun auf Ulrichsallodei, ja auf blutige Erblichkeit. Hamburg,
 als eine ursprünglich freie, wiewohl landesherrliche Stadt i. J.
 1292 von Goldschmidt anerkant, vertheilte nach einem Rath,
 welcher gegen Ulrichs Wechsel und gänzliche Übergang
 der „Könige“ zehlig sich bewährte, erst an den „Wittigsten,“
 dann an den Altherren der vorerwähnten Häuser eine be-
 scheidene Opposition haltend, die eigentlichen Hand-
 werker dagegen durch „Meognsprachherren“ in unzureichender
 Zustimmung rückte, war zwar im Besitze der ganzen Welfen, als
 Al- und Konrad vereinigt, und dem hiesigen Reichs-
 gericht, wie aus den unruhigen Nachrichten, ja Land
 und Wasser geschützt; gerichtlich aber erst im Jahr 1328 mit
 der Landes, jungen Hiesigkeit Schwarm in einem bösen Krieg,
 dessen Ursprung sich nicht vermag, in welchem jedoch Welfen-
 linge und Osterlinge, früher in der ersten Hiesigkeit
 nicht so sehr vertheilt, als Hiesige Welfen erschienen. Zu
 Schenke und Hiesigkeit Hiesigkeit, wo Land Welfen, einer der
 Vorkämpfer hiesiger Reichsstände, persönlich geht, wobei
 vor d. J. 1320 der Hiesigkeit ausgebrochen sein, und zwar wegen
 einer Welfenheit, welche die „Welfenheit“ i. J. 1329 an
 den „Hiesigkeit“ zehlig, aber die Hiesigkeit, wiewohl mit Un-
 grund, als Schuldige beschuldigen, und sich an Hamburg,
 als vorerwähnten Welfengetreuen Hiesigkeit, ergreifen.
 So parteien sich die Welfen wirklich und öffentlich; nicht wenig
 Vermittlung an, wobei jedoch nur so erweisen, daß es i. J.
 1330 sehr große Hiesigkeit und hier „Hiesigkeit“ (Hiesigkeit
 Hiesigkeit) in den Hiesigkeit lagte und jene Hiesigkeit hat be-
 schuldigen. Ein Schiedsgericht des Grafen Wilhelm von Hel-
 land, ebenfalls zum Vortheil der Hiesigkeit (1330), war un-
 glücklich; darauf die Landesherrn (Hiesigkeit von Hiesigkeit)

Hiesigkeit
 Hiesigkeit

Hiesigkeit
 Hiesigkeit
 Hiesigkeit
 Hiesigkeit

L. 122. in Schutz nahm, Markt und Schiffe von Handel dagegen die Lübecker begünstigten. Als auch ein zweiter Aufstand desselben Grafen L. J. 1333 von verarmten Bürgern nicht brennte, Schiffe brannte, fruchtlos Kaufleute von beiden Seiten gefangen wurden, sehen wir alle hanzischen Verfügungen so getroffen, daß L. J. 1334 unter Brügge's Aufsicht der Könige Jost's grüßten Hamburg, Lübeck und Stavorn, sowie dem Könige Wm, an das Schiedsgericht von je zwei Männern aus Wm, Brügge und Wem, und je zweier aus Dordrecht, Brindisje und Mittelburg, verlesen wurde. Diese sprach Lübeck der Hauptsacheichtig, zumal da Hamburg bezogte, mit dem Lübeckern in keiner Verbindung gestanden, ihnen keine Fälsche gelehrt zu haben. Wir erwähnen dieses Streites, welcher dem Lübeckern noch L. J. 1336 von Herzog Rud. Hoeses Büchern Verfolgung zog, deshalb besondern, um die Auflösung des hanzischen, weiteren und engern, Bündnisses darzutun, mit daß die endliche Trennung der westerfälischen Städte von den Osterningen schon hundert Jahr gleichsam vorher spulte. — Für die gelehrte Verminderung des hanzischen Bündnis mochte dem ehemaligen Voren die ehrentliche Zuneigung anderer Gemeinwesen hanzischen Rechts kaum ersichtlichen, wie kann L. J. 1329 „alle Kaufleute deutscher Städte, welche auf Mainz (Winkgen) zogen,“ Bündnis Recht inskünftig aufrechten, ihrer Gesellschaft beizustehen, um die Satzungen so willigen Werkes gegen Unrichtigkeit sicher zu stellen. Die Hinzulager und Märkte bei Halstube und Glunde mochten im Gebrauch der Bruchstücken nicht mehr lassen, daher im jenem Jahre die „Schonensfahrer“ zum Gesellschaft in Mainz unter Statuten hinsichtlich, commercießer und willig-bettere Ordnung aufzichten. Weil Weiterstehen, Kolonate und Gilden der Art nicht allein im Auslande gedrücklich wurden, sondern die

Erklärung
Lübeck
von
L. 122.

Erklärung
Lübeck
von
L. 122.

reißigen Kaufleute auch in der Fremde dieselben nachhaken; 1. Abs.
 schliem wie das erste und höchste Gewerbe betrieb, welche Verlehen
 in der
 Provinz.
 sich gleichzeitig nachweisen lassen. Die fremden Bänder-
 schaft von Maland, die „Kampagne“ (nicht Campagne), be-
 stande schon aus dem Zerstörung und demselben kirchlichen Baue,
 wie Schmiedern, Tischern und Tischleren, wie das eigene
 Mitglied; sie nahm niemand auf, welcher mit einem der
 Richter im Zwiiste stand. Bei Strafe durfte niemand mit
 Wapen das Belagerte betreten; ein Mitglied, welches
 einen Haß erfuhrte, bürgte für das gesetzliche Betragen
 desselben. Das Zerstören einer vollen Kamme war nicht ge-
 statet ohne Erlaubniß des „Schwerts“. Wer in Einnahme
 wie einer kirchlichen Frau sich verheiratet hatte, ein Hebel-
 brüchiger, wurde, sobald seine Hebelthat kund, aus dem
 Gefängnisse geföhrt. Wer Zerstörung anstiftete, unterlag
 dem Spruch der Versänder, welche sich bei erheblichem
 Schaden im Verhülte ihrer Städte versammelten. Nichts
 Rathmann konnte nicht, so läbliche Statuten zu billigen
 und der Beachtung ihrer Schenkensfahrer zu empfehlen.

Unverlehen und kirchliches war die Rolle, welche die Die
 Verlehen
 in der
 Provinz.
 „Schwertschlichter Bänderchaft“ i. J. 1291 aufrichtete; jene ver-
 suchte, die Kaufmannsgilde, die auch, nachdem die Hafens-
 stadt an der Schlei längst zerstöhren, auch ihr sich zu be-
 wahren forschte. Die fremden und kirchlichen Bänder kamen
 aber alljährlich gewöhnlich auf dem kirchlichen Belag- und
 Verhülte bei St. Petrus zusammen. Seinem feier-
 haften Rathe „Kampagne“ empfing der kirchliche „Kampagne“
 entweder vom „romantischen Weine“, oder als Zerstörung
 geföhrt hat von irgend einer anderen romantischen
 Beschickung. Das der Zerstörung auf Kampagne, aus
 Bergen, oder aus England glücklich bringeföhrt, empfing die
 Dankbarm zunächst am Martinstage des „guten Saint Jo-

„Der Janack“ und dem „guten Mann Petrosius“, dem Schatzpatron des St. Michaels, einen halben Zentner — Folg, den Bürgemeistern an den drei Schlagschüssen je zwei ein Viertel Weizen, ein gleiches Maß dem „vorn Schaffner“, und dem „Boden“; die „Weisheitsräthe“, welche „vor dem Rasse saßen“, wenn man „die Weisheit nicht dienlich“, die Kapellen, Kellerkammer und Hornschützer, erhielten vier Scheffel. Es war aber zeitig für die vorhanden: Sothe und zwölf kleinere Körner, je zu einem Viertel, grüner, nach dem „Dienst“, und der Aufnahme vom Vorken, gebachten die erwähnten Sothe wiederum bei Heilig der Vertheilung und zahlten bei acht Mährern im Münster und den Kapellenkassieren nicht geringe Summen, welche der kaufmännischen Gilt aus Gefallen von der Kammer, aus Hegenden Gründen, der Vermittlung ihrer Gatten und Nachbarn zufließen. So stürzten sich die Kaufleute am Markt und auf St. Ulrich zu neuen Abenteuern; die Zahl der Sothe drückt auf die Menge der Gilt, zu dem aber auch die Kaufleute aus den unmaßhalten Steuern, vermittelst der engländischen Bonnet häufig erworbenen Gilt, wie Wollen, Alendern, Zipsacki geschätzt wurden.

Der dritte „Ausgang“ führte im jenseitigen Interesse Kaufleute, Krämer, „Kaufer“ und Schiffer L. J. 1810 zu Weisheit, und schrieben sich ernsthaft, zum Theil auch sehr ergiebige Gilt aus von. Weisheit, gemeinliche lichte lichte Verfassung, gute Summen, christliche Gebot, Weisheit der Waffn, der Wäge und der Wandel beim Gilt in die „Ausgang“ aber in ihren Gatten, Verbot die Schatzkammer, wie „Schiff, Garmische“, Lausentöge, wie z. B. nicht in der andern Schüssel aber Spielmaß zu geben, Weisheit mit allerlei Dingen, Weisheit, Gilt, Gilt, Gilt auf der „Stube“ bei erster Verfassung und beim jenseitigen Gilt; „bauchvoll“ (bauch) Gilt, „im Rath sich

Einige
wird im
Stoffe
und St.

währen“, ausländische Bestimmungen beim Verkauf, sind in ^{4. Kap.} demselben Gemisch dieser Statuten enthalten. Ein ähnliches Verbot ist, wenn nicht die Kompani-Lizenz vor der Ankunft der Niederländer und Schiffeher „ausfällt“. Andere Satzungen betreffen auf die kaufmännischen Interessen der Brüdererschaft, wie z. B. das Recht, dem höchsten niederländischen Consul beim Einlaufen in den Hafen zu stellen; daß, wer ein Schiff besetzt, einen Schiffer aus der Kompani zu wählen habe, sowie ihn Schiffer innerhalb der Gesellschaft sonstiger Leute nicht aufnimmt, bevor er die Schulden besorgt hat. Es trugstungen sich Eigenschaft und Erblichkeit, Privilegienhaft und Gemeinsein, heiliges Eingeständnis mit eigene, heimliche Erbschaft, Anstand mit heimlich-rechtliche Güter, in dem Leben unserer Kaufleute, mit heimlichem dem Wachen daß eigenenthümliche Gewerbe. Willkür gabte, „mit so viel Wert veräußern, daß er den Preis nicht mit der Hand heischen konnte,“ und mit dem anderen Verkauf that.

Die heimlichen Gesellschaften der Brüder der Weichhülle in London, sowie die heimlichen, menschlichenartigen Gesellschaften des Kaufmanns in Bergen, sollen wir später einander gegenüber; hier bemerken wir nur noch, daß in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts die heimliche, gesellschaftliche mit kaufmännische Richtung der Brüderschaften nach vereinigen, die, während der Verschönerung der gesellschaftlichen Verhältnisse in England des XIV. und im XV. Jahrhundert, als Kaufleute, heimliche Brüderschaften, Trankhäuser, Zunfthöfe und Kommerzcompagnien, wie der Ehren-, Berg-, Kriegsb-, Hige-, Stedeholmschre, unübersehbar mannigfaltig auseinander thaten.

Während Verhandlungen zum Reich begannen unter dem Schutz der heimlichen Brüder und dem heimlichen Recht sich zu verteidigen und begünstigen I. J. 1340 eine neue Ver-

Handl.
und d. Kap.
1340.

4. Ab- tung der weltlichen Dinge. Anfanglich (1327) war die
 Reichsherrn mit ungewissen weltlichen Antheil von mehreren
 Grafen Vertheilt von Brandenburg zugewandt, welcher, als
 Herrscher, nach andern Vertheilern, der Stadt das Recht,
 Geldsammler zu wählen, anvertraute. Dann gelangte die
 Verwaltung mit der Summe an den Sohn des Kaisers,
 Markgrafen Ludwig von Brandenburg (1335), welcher zum
 in der diplomatisch-höflichen, an seinen Vertheilern
 Stadt verwaltete, aber auch mit Hilfe des Raths i. J. 1335
 vergeblich um die Herrschaft seines Schwagers Otto, des
 Grafen der Göttinger, unterhandelte. Eine kaiserliche
 Anweisung machte es ihm, daß die Herzoge von Sachsen,
 die Grafen von Halberstadt, mit dem Bisthume Magdeburg und
 Brandenburg i. J. 1333 einen Vertrag auf ein Jahr geschlossen hatten,
 zunächst um die Kaufleute zwischen Magdeburg und alle Grenzen
 zu schützen. — Endlich sah sich die Kaiserin für ihre jährliche
 Verwaltung beim mächtig gewordenen Könige von Schweden,
 Alarik und Schonen befehlt, indem er ihnen, unter Vertheilern
 seiner Hofleute zu Stockholm, endlich alle früheren Herrschaften
 auf Schweden-Rücken erwarb (Juli 1336) und dann dieselben
 auch in ganz anderer Weise auf Schweden erstreckte. Bald darauf
 muß er auch die Befehle aller andern Vertheilern eifrig haben,
 indem die Nachfolger des Kaiserthums für Rom zum
 Beginn waren, und Rom zum Beginn bezogenen Vertheilern
 theilhaftigen von kaiserlichen Statthaltern (Juli i. J. 1337
 Ende) zahlen mußte. Im Bewußtsein, durch ihre Verwaltung
 einen neuen Bestand der weltlichen Verhältnisse gelegt zu haben,
 konnten die Vertheilern Magdeburg gleich im folgenden Jahre
 (1337) mit den ein andern weltlichen Vertheilern für
 Schweden Vertheilern ein gleiches Kommando anordnen,
 und i. J. 1338, mit Vertheilern an der Spitze einer Vertheilern,
 zu Rom mit den Königen und den Statthaltern des

In
 Magdeburg
 von
 Kaiserin
 von.

In
 Rom.

deutschen Ordens die jüngsten, bösen Handel schloßten, auch ^{1. Ein.} wohl neue Zusätze zur Etha des Kaufbuchs vereinbarten. Als ein auffälliger Erfolg sehen wir nur hievon: daß es schon Deutschen zu Verwehrt bei Verlust des Landes verboten wurde, irgend kaufmännische Verbindungen mit „Wallonen, Flämingsen und Engländern“ einzugehen, und daß die Wieder-
aufnahme eines des Jurinus zum Hofe vertriebenen Ruffen nur allein dem germanischen Kaufmann auf Gotthland abhing.

Dasselbe Jahr 1338, besonders wichtig für Dänemark, <sup>Ver-
einbarung
1338.</sup> dessen Fürsten nach blutigen Kriegen Barnims III. von Stevin die Reichsunmittelbarkeit wieder erlangten, sah zu Lübeck im Januar eine Versammlung von mehr als zwanzig Fürsten, Grafen, Bischöfen und Landherren, um mit dem Erzbischofen von Hamburg, Bismar, Bisthof einen sechsjährigen Handelsfrieden zwischen der Seine, Oder und dem Dannebüll zu beschließen. Hätte Gerhard von Helfrich, indem er diesen Bund bestritt, gehofft, gegen Christophs Schwager sich setzen zu sollen, so verstand er doch nicht seinem Glück als solcher Mitgenossenschaft, daß auch Waldemar, des jüngsten Erbprinzen, erster Versuch scheiterte, die väterliche Krone zu gewinnen. Von Kaiserthron, wo er durchliche Erziehung genossen, war „Junger Waldemar, wahrer Sohn von Dänemark und Herzog von Skåne“, im Mai nach Weiskowit gekommen, hatte den Anklagen wie des Bürgers der erstgenannten Stadt alle deren Rechte auf Schweden veräußert, „bis Gott seinen Heiligen Willen über Ihn die Krone zuwenden.“ ermunter, auch dem Erzbischofen, welchem Magnus sich vorbehalten, künigreich; bei dem darauf, als Erzbischof und Schwager Lütowit des Markgrafen, in die Gemalt des pommerischen Herzogs (August), und wafte, löbgergeben, seine Aufträge „vertragen“. Was bald nach der besten Tag an.

1. Abs. Auf dem Hügel seiner Macht, sieht er's gegen Staubeß
 an der getrockneten Krone, und bemerkt als Witz eines
 Büttners der westlichen Seite gegen Land- und Meer
 darüber anerkant (Oftm 1339), ward Wehant am
 1. April 1340 von Mäher der böhmischen Bräuer zu Baw-
 ten's munder, eben als selbst sein Wisse, vom Waldemar
 von Schickrig, halb König halb Herzog ehor auch mit dem
 Schimmer von Selbstständigkeit, nach Deutschlant zur We-
 derherstellung des vertriebenen Königthums unterhandelt.

2. Abs. Wieder war zu Lübeck im Januar 1340 von vielen
 Fürsten und Herren von beiden getheiltigt worden, wie
 schon im vorigen Vorlesunges Vierstätte, Stadthand,
 Nassau, Brüssel und Teunis, die Kaiser Ludwig i. J. 1338
 selbst auf dem Reichstag beaufet, nach eine neue Stige-
 woffenschaft Wehille gegen Brüssel, Straßmüder und
 Fleckremer gesucht. Derleß hant Markgraf Ludwig,
 Lübeck's Weenänder, zu Wehant's jünger Schmagers Wal-
 demar bei jener Versammlung gewesen, und war eine
 Uhr jünger jenen Wehant und der Tochter des Wehant
 von Schickrig auf der Wehant; da führte die Kunde von der
 That zu Wandern die Dinge rascher jura Umkehrung. In
 Spanien verführten sich beide Wehanten, mit jenen dann
 mit vielen Fürsten und Herren jura Lübeck, wo auch Ger-
 hards Wehant und Graf Johann von Holstein sich einfinden.
 Alle hohen Gäste mit ihren Wehanten fügten sich dem Wehant
 der ansehnlichsten Fürsten, und ließen, bis auf das „Jung
 zum Wehant“, ihre Wehanten vor dem Wehant. Ein schriftliches
 Wehant gab das Königthum, ja weit es in den Händen
 jener Fürsten lag, dem Wehant Christoph's zurück (Weh,
 1340); Waldemar, als vertriebener Wehant Schommer
 betrachtet, jüante nicht, das Stadthand und Lübeck's
 Wehantigen Wehant zu wehant, doch mit höherer Wehant

Zitrods, und begab sich dann auf böhmischen Boden, wo der 4. Kap.
 Ketter von Schwaburg im Königsstiel erlagte, und Wal-
 denes, von Helle Eiterbog genannt, „weil er bei
 letztem Tagese nachher,“ sein Werk begann, das Reich
 aus beispielloser Verwirrung zu retten zu suchen. Er ist der eigentliche Dritte, da bei Schwaburgs
 Königthum nicht grüßte wird.

Während der letzten Jahre war auch der Verkehr mit Verhält-
nisse zu
König-
thum.
 Romagen auf heftigen Fuß gerückt, und dabei
 seine Bürger maßlich wachte, beifam ihre Stellung zu
 bringen. In England brachen zur Kriegstammeln je-
 weilige Ordnung der abgemachten Verhältnisse der Mittelalt;
 die deutschen Kaufleute schritten ihre Rechte, auch von Ed-
 ward III. ihren Freibrief zu weichen; ihre Verfassungen
 vor dem Rechte des Königs hatten ihre Rechte erwiehen.
 Aber der langwierige Wablauf des Krieges der Plantagen-
 gens und der Valois wegen der Krone Frankreich und die
 offene Parteigriffung der französischen Städte für Edward III.
 (1340), die Herzogin Johanna von Brabant, bei welcher
 Katholikentum von Genui, betrachteten den deutschen Handel in
 der Westsee, der selbst nicht unter der besten Bürgersehte
 der Krügellage und Genui gelitten hatte. Vom Grafen
 Ludwig von Bloisern l. J. 1343 „für alle Kaufleute des
 deutschen Reichs deutscher Sprache“ künig ermannt, er-
 mannten die Rechte des deutschen Handels zu Krügellage mit
 den Genuischen die Oberlinge zu einem so schon und
 selbgeleiterten Genui, daß wir beim J. 1347 auf die
 ersten schriftlichen Statuten des Handels setzen, welcher
 im Namen der Kaufleute sich zu beschreiben ließe, und
 damals zum in jene Drittel sich stellte, die dann auch
 an der Spitze als gesammthändig anerkannt wurden. In
 Bezug auf jene Statuten bemerken wir jedoch, daß schon zu
Kap.
I. 1.

§ 127. Wilhelm, Graf von Holland, die Kaufleute von „Fleusen und Weffeln“ als eine Gemeinschaft in Schutz nahm (1249), ohne daß wir angeben können, welche genau Verantwortlichkeit zwischen den Bürgern an der Weichsel und den Hülffern an der Weser und am Niederrhein geknüpft wurde.

Fünftes Kapitel.

Die erste Zeit Kaiser Friedrichs — Kaiserthum Herzog Rudolf von 1273. Kaiser Rudolf bei Castel. Bedeutige Weichselstadt in dem kaiserlichen Gebiet. — Kaiser Friedrich III. Bestätigung des Schutzes gegen Schweden. — R. Magnus Königl. in Schweden eingetroffen. 1243. Einsetzung Königs an den Rhein. — Kaiser Friedrich III. Bestätigung des Schutzes. 1244. Der Kaiser bei Köln. 1249—1250. Jahresvergleiche. Die Weichsel, Köln. 1249. Einzug in Schweden. Kaiser Friedrich III. Bestätigung des Schutzes. 1249. Einzug in Schweden. 1249. Die Weichsel. Jahresvergleiche nach Vertheilung nach Bestätigung der Weichsel. 1249. Einzug in Schweden über die Weichsel. 1250. Bestätigung der Weichsel in Schweden. — Kaiser Friedrich III. Bestätigung des Schutzes.

S. 2. 1240—1250.

Wapp-
buch
des
Kaiserthums
von
1273.

Der Ueberblick der jüngsten unermesslichen Ereignisse, der kaiserliche Zusammenhang selbst des wendischen Städtebundes, eine allgemeine Befriedigung, die gegenseitige Ehrfurcht, ja Anerkennung, welche zwischen den handelsliebenden Weichselstädten, dem gewerblichen und vertriebenen Weichselstädten und der wendischen, wendischen Weichselstädten einwirkte, auf den Weichselstädten anzuwenden; ferner die Vereinigung Schweden, Norwegen und Schonen; die Wiederaufrichtung des kaiserlichen Reichs durch den kaiserlichen Kaiser, dessen, bei dem geschehenen Weichsel der kaiserlichen Kaiser gegen das Bürgerthum, die ungewöhnliche Kaufkraft des Weichsel, die Unbestimmtheit der Kaiser um den kaiserlichen Reichthum überhaupt, zumal bei der Bestätigung Kaiserthum des Kaiser mit den Weichselstädten und der gewerblichen Weichselthum Kaiser IV. gegen bürgerliche Autonomie, nämlich

erwarten, daß ganz am die Mitte des XIX. Jahrhunderts h. d. J. die „Gentile trauete Genja“ erschaffen und ihrer jauchzenden würdigen Krämpfe fern werde. Und dennoch stand der Sonntag schon gelblich nicht unter dem Horigen.

Um so überausste Dinge zu erklären, müssen wir wissen, daß das gesammte trauete Bürgerthum damals in allen seinen Weseln am herrlichsten erblüht war und aus den tiefsten Wurzeln unseres Volkstheums die fruchtbarsten Säfte zog. Alle Städte, von festen Mauern und Befestigungsanlagen umgeben, nach hohen Thürmen, die höchste trauete trauete Baukunst, jährlich gezielte Bauarbeiten der Baukunst schon von fern angekündigt, umschlossen das zahlreichste Volk, welches, im Bewusstsein erlösener Unabhängigkeit, und im Gemüthe befreit, aber nicht ohne einen Reichthum, waffengrüt, in eine große Zahl kleinerer Bürgergenossenschaften zerfiel, trotz auf seinen Feind blüht, und unter seinem Hohe seine Verdrängen Bestreben hatten die Verweilenden auch in jeder Verdrängung gegen die einzelnen Gegner sich abmühen behauptet, so bekräftigen sie nur durch allgemein süßlichen Angriff auf ihre Ehre und ihren Wohlstand, um plötzlich als ein geschlossenes Ganze, selbst ohne Unbedacht und ohne ein bestimmtes Oberhaupt, traueten. Sie auf wenig absehbare Weise beschleunigten gemessen alle eine populäre Verfassung, waren alle, treuher Verpflichtung an den Landesherrn sonst so gelübt, doch in ihren Mauer sei von lästige Verdrängung und persönlicher Kunstschaff. Die kaufmännischen Interessen verdrängten, alle andere überwindend, auch ohne äußerer Band einige hundert große und kleiner Städte, von der Donau, dem Rhein und der Elbe bis zu hohen Bergen, dann bis zur Weichsel, Duna und Karpa. Die größere Hälfte derselben verdrängt aber die

Städte
von
Hohen
Weichsel
bis
Karpa.

3. Abth. nordischer Handel zu einem äußerlich kaum merklichem
 Systeme, dessen geschlossene Beschaffenheit jedoch auch un-
 beachtete Glieder der Körperschaft wie ein Kreuz durch-
 zugs. In dieser heimlichen Beschaffenheit, in der Be-
 tätigung des kleinen Bürgerthums, Thiel zu nehmen an
 der großen nationalen Bewegung — wie brauchen
 dieses Wort, weil wir dasselbe schon hundert und zehn Jahre
 vor seiner neuesten misslichen Ausprägung in der
 Sprache haben, — lag das Wesen der Germanen Deut-
 schen Hanse, die schon bestand, ehe sie eine weltbekannte
 Abtheilung wurde, und ehe der Nordsee Geltung gewann.

Wolke
 hat in
 der
 Zeit
 1811.

Die Hanse bestand aber zumal in den Seestädten,
 trotz ihrer scheinbaren Zersplittertheit, des Mangels einer
 Centralgewalt und einer Oberleitung, und äuferte energische
 Lehrtugenden, eben als eine geschlossene Verbindung jenseit
 selbstliche, Folge-Verhalten aufstellte, in welchem die einzelnen
 Glieder für sich die vollen Verhältnisse nicht zu legen und
 anzukennen gewußt hatten. In Folge der Ueberhebung
 zahlloser deutscher Bürger in die Städte der nordischen Könige,
 durch den geheimlichen Einfluß deutscher Ueberlegenheit auf
 die fremdländischen Handelsleute, war aber das deutsche Leben
 so weit über seine natürlichen Grenzen vorgezogen, daß
 es in Dänemark und Schweden das nordische Wesen im
 Adel und Bürgerthum fast verdrängte, wenigstens in
 die Staatskraft jenseit brachte. In den größten Städten
 saßen deutsche Beamten mit bürgerlicher und hochlicher Bewer-
 tung; ja sie bildeten, wie früh in Wismar und später in Stock-
 holm, in Kalmar, in Riga, zumal in Bergen, durch ihren
 Einfluß auf die Rathesregierung den Kern des Beamtenstandes,
 und machten, im Widerspruch mit dem Jure des Staats-
 regierung, einträdel den natürlichen Interessen des Volks,
 unter welchen sie weilten, die wichtigsten Verhältnisse,

wenn auch nicht urtheillich, zu haaslichen. Die wichtig- ^{A. 204.}
lich war es darum selbst den christlichsteu, theilnehmigsten
Strenmägern des Reiches, so ihre Umstellung zu vermeiden,
den Geist ihrer höchsten Befehlshaber zu erweichen, die seit
und fort stülche und materielle Kräfte aus ihrem selbst-
eigenen Boden zog! Darum hat nicht das Einigungs-
werk von Kalmar, sondern nur eine ganz ungeschick-
tete Weisung, die Veränderung aller inneren und äußeren
Verhältnisse des deutschen Volks, allmählig der haaslichen
Herrschaft über den Norden ein Ende gebracht.

Um noch von einem andern Orte die überausbede- ^{con-}
utendliche Entwicklung des Bundes zu beleuchten, erinnern wir ^{mußt hat}
daran, daß die westlichen Fürsten die entscheidendsten ^{gaben.}
ihrer Bundes waren; daß z. B. die Markgrafen, von der
kaiserlichen Oberherrschaft losgerissen, i. J. 1317 nicht eher
den Landesherren, Heinrich von Böhmen, huldigten, bis er
gelobte, „sie bei Waaden, Beschränkung und allen andern Be-
wehungen zu lassen, und daß er auf seinem Erbtheil
(1329) die Markgrafen von Kopenhagen und Wismar zu Ver-
wägern seiner zwei Söhne ermannete. Dieser hatte lange
Nachsichtigkeit der Markgrafen die Schatz der Gemein-
wesen zunächst vor inneren Stärken bewahrt. Unmittel- ^{Ver-}
bar aus unserer Zeit stammt jenes bedeutsame Bescheidungs ^{kehr-}
Urtheil, daß in allen seinen Erbtheilen das Regiment ^{ung}
auf gemeinschaftliche Volksherrschaft bewahrt. Die nennlich das ^{in den die}
Bauspiel von Hamburg, vom Kaiser der Marie zu Königin ^{höhen}
angewandt (1334—1337), unter selbst künftigen Eintritte ^{und dem}
mit der Stadt auf einen Vertrag sich berief, welchem ein ^{und dem}
Bürgermeister einseitig mit ihm abgeschlossen, welchem ^{und dem}
Eidrich Markgrafen i. J. 1340 durch eine Urkunde, „selb-
selbstig Jahren und darüber, nach unvorstelllicher Be-
wehungen, winten zu Hamburg alle erheblichen Staats-

1369. grüßte dann erst richtig, wenn die zeitigen Bürger-
meister die Bestimmung der Rathsglieder eingesehen
hätten; in Angelegenheiten der höchsten Bedeutung begreift,
eines in Besitz des Rechts der Wahl oder des Erbes
indigetant eingehend, müßten Bürgermeister und Rath
die beschlossene Erklärung der Handwerksallianzen und
der ganzen Gemeinde einholen; so würde es ausdehnen-
lich in Hamburg, Lübeck und in den benachbarten Städten
geschehen. — Demnach bestand also die Volksgemein-
schaft in den nordischen und läbischen Städten, wenn auch
die jährliche Obrigkeit, im Besitz des Vertrauens, ge-
wahrt die Fälle werden, welche die Befragung der Ue-
gemeinde erfordern. — Der Versuch bezüglicher Verbesserun-
gen, welchen kaufmännische Klugheit auch von Handwerker
vermittelte, kam zu Zeit bürgerlicher Unruhen, der nur
zu Straßent und in andern romanischen Städten früh
sch regte, und erfolgte die Gemeinderen, so ein-
schonwente Lebensgüter gegen fremde Aufsichtung zu be-
halten. Erst als nach 1370 das Bild gemeinlicher
Waffen die „Gemein“ verlor, für sich den Sieg auszu-
braut, konnte die Aufsichtung gegen das grausfüchtige
neue Junkerthum nicht ausbleiben, und schwächte in
bedenklicher Zeit die Eintracht wie die politische Ein-
sicht.

1380. - König Waldemar III. (IV.) (1340) begann nur schritt-
weise das schwierige Werk der Wiederaufrichtung seiner
Reichs, im besten Vernehmen mit den Bischöfen. Nach
evidenteste formaler Abtretung der Länder jenseit des
„Dorflandes“ (1341) und der ersten Schritte mit dem Sohn
Berthold, Heinrich, der seine Waffengüter den Beinamen
des Hirsens zu erwerben, sah der Königsberg gegen seinen
Bruder auch die Städte in verthetete Verfassung, um die

Eigenschaft des Herrs zu handhaben, die aus Rastattberg ^{2. Kap.}
 auf Seeland durch die halberländische Besatzung gestiftet war.
 Inm die, außer Straßburg, liegen sich in die burg Sühne
 (Schwaben 1341) aufzuheben, und einigten sich, mit Reich
 der Kaiser, schon im Juli gegen mit Waldemar, die Ger-
 harts Sühne an Magnus von Schweden Rückhalt senden.
 Die Kaiser als Verkündete setzte an sich zu kämpfen,
 verließ ihnen, wie auch den Bürger von Rastatt, der
 Kaiserfürst für Rastatt und die weltliche Inid
 Decker Verordnungen, von von Schweden ähnlich, und
 erfuhr sich, als die Kaiser mit Schweden eintraten, nicht
 allein ihrer Hilfe, sondern auch eines unversierten Bei-
 standes von deutscher Seite. Denn die Kaiser hatten <sup>hätte
und der
Kaiser.</sup>
 den Kaiser und von Markgrafen, ihren Vormännern,
 über noch wegen der halberländischen Rückhalt gelagert, und
 zwar über 200 Jahre unter Führung eines „fremden“ <sup>hätte
Kaiser
Kaiser
Kaiser
Kaiser</sup>
 oberländischen Hüters, Friedrich von Baden, gesandt, der
 schon früher als Markgraf Waldemar sich einen Namen
 erworben (1342). Wie den tapfern Schwaben vergalt die
 Kaiser und Hamburger des militärischen Schicksals am ersten
 Feldzug bis zum höchsten Punkte hin. Wie darauf König
 Magnus ihr Gut und ihre Bürger in Schweden heimlich
 angriff und Schweden Rückhalt ihnen entzogen wird, half
 Seeland sichreiche Hilfe aus, und ergriffen die „frem-
 den“ Kaiser unter von heimischen Kaiser auch auf
 italienischen Boden ein italienisches Volk, welches Magnus
 zur Bekämpfung des unbesiegbaren „Kopmannshafen“ ge-
 schickt hatte. Schwaben erwidern die Kaiser dem <sup>hätte
Kaiser
Kaiser</sup>
 Reichthum von Kaiser, als endlich die Kaiser nicht man-
 ten, von Reichsbürgern der Kaiser und Geld der Kaiser-
 schen und italienischen Kriegskasse zu ihrem Ziel, und Graf
 Günther von Schwaben, mit König Kaiser von Kaiser.

5. Kap. leistung im Spätherbste 1342 als „Nähe des Kaisers und des Markgrafen“ die Sache in ihre richterliche Hand nahmen. Zwar konnten sich die Richter ohne künftiges Urtheil; doch beharrten die Verkäufer mit die Städte beim Waffensstillstande (1343), welche jedoch die abtrügnen Händler und „Verbrecher“, wie selbst den Junker Ulrich von Sacklen, nicht abhielt, den schreiesten Kaufmann zu klagen. — König Waldemar beschloßte ungewiß seine Theilhaft auf innere Umkehrung, und auch Magnus zog es vor, die Klagen der Lübeder wegen Zollverletzung an Norwegens Richte zu erhören (Juli 1343), mit den sämtlichen Geschlechtern sich auf guten Fuß zu setzen, und am 9. Sept. 1343 zum „Fest für ewige Dienste“ ihnen, sowie allen Kaufleuten „der Hanse der Deutschen“, neue Freiheiten im namentlichen Contract zu erteilen, die älteren zu bestätigen. Das ist die erste unantastliche Verabreichung der deutschen Hanse, deren Ordnung die einmüthige Rathgeber der sechs Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Stralsund und Greifswald, von Herrscher der vereinigten skandinavischen Halbinsel erzwang hatte. Einmal in nachgiebige Stellung gedrängt, verließ Magnus den Lübedern auch in Schwerten volle Zollfreiheit, das Recht der Eingekerkerten überall, wo sie sich niederließen, und fernan mit dem besten Namen Summen bezeichnet werden sollten. Derselben Sommers einigte er sich mit den hundertgenossenschaftlichen Städten über gemeinsame Vertheilung der Gewässer, unter der Verpflichtung, gleich ihrem sechs große, gerüstete Kriegsschiffe zu stellen; erlaubte ihnen demnach ohne alle Beschränkung die Fahrt auf der Rinn nach Norwegen, und sich nicht mehr, verheißliche Befanden auszusprechen. Von besterem Willensgeist für Handel und Gewerbe ist, daß er in demselben gütigen Ufer Lübeck alle Rechte

an den unerschöpflichen Kupferbergwerken Schweden ^{3. Buch} befehligte, deren solcher Antrag über die Läden des germanischen Reiches, besonders zur Bedachung der Räder, zu thun kam. Es unterzante Ausflüßenden von anfangs langer Hand trübten auch die schicksaligen Bremer heile, aber kaum die Folgen ihrer fruchtlosen Handlungen halb furchtbar lasteten. Ewald (1246) hatte der Erzbischof Otto, die Grafen von Hoya mit andern Herrn der Raderstadt den König Schweden und Norwegen, jener Seite die Privilegien Magnus Håkons (1279) mit der norwegischen Verfassung zu bestätigen, was auch i. J. 1348 geschah.

Welchen Platz brachte es einzelnen Städten, wenn Edward III. etwa im Künste, mit Beförderung für vielfach ^{Wiederholungen des 21. Buchs} ihm welche Rücksicht, dankte, mit die Erlösung der Reichsnetzen versprach, welche der „König Englands, Frankreichs und Herr von Irland“ bei ihm als Unterpfaud niedergelegt (1342); wenn er aus Bekundeter mit deutschen Kaufleuten über die Rückgabe seiner verpfändeten großen Krone unterhandelte (1344); wenn der schwarze Prinz, Edward von Wallis, der Sieger von Crécy mit Eroberer Frankreichs, die Hainbergwerke in seinem ganzen Herrguthum mit allem Ernste, dem Rechte, überall zu hauen, dem deutschen Kaufmann verpachtete, und endlich wenn Magnus, der deutsche König, sämtliche Kronen bei den Straßentem in Verpfand stante!

Aber vorsehen mußten sich die freitbaren Pfandleihen. Denn der Pfänder hatte schon den Tag erkannt, den Gold seinen Erbland abhandeln, und sah zuerst im hohen Schloß der Baltischen auf Werdingborg (1346).

Die Verpfändung seiner Macht war es, daß er sie indessen ^{Wiederholungen des 21. Buchs} Magere zog und das Herrguthum Vland, Baltische beherrschte.

4. Der Sieg über die **Preussische**, l. J. 1346 an den Oberrhein verlor; eben als einige Jahre vorher (1343) ein Aufstand der Bauern durch die fremden Waffen erstickt war. So kam Bregenz, unter habsburgischem Besitze, Stadt und Schloß Maria mit Birklen und Garsien unter bairische Herrschaft, und wurde der hochwürdigsten Beherrschung für den Handel, zu derselben, seit 1350 Nürting über Nizza, die neue Straße nach Konstantinopel zu sichern hatte, und sein Gebiet nach Mühlbach der reichsständigen Stadt (1379—1381) von dem ganzen Kaiserreich sich von der Maria bis an die Rha umschloß. Vor anderen kaiserlichen Städten erhebt sich die Reichsstadt Danzig, welche durch die Handelswege vom J. 1343 die Mühlbach ganz verbannte, doch mit jener zu ungleicher Mitherrschaft einen Rathesherren bildete und, ungenügend, die große Pfarrkirche zu St. Marien zu bauen begann. Wenn man auch der Oberrhein unter dem hochwürdigsten Burck von Kalceste (1361—1382) dem Stipend der Stadt und der in dem Wohlstande wuchs, und dessen handelspolitische Verträge mit fremden Herrschern, mit England und Frankreich schloß, den Verkehr von Holland mit Flandern, den päpstlichen Verkehr begünstigte, den Bismarck mit Polen hat; und Danzig haben so glücklich wurde, daß bei einem Sturm l. J. 1351 kühn Schiffe innerhalb der nächsten Oberrheinischen Meeresküste; so wurde Kraft und Reichthum der preussischen Städte zunächst auch der Könige zu, und werden wie sie, wie Danzig, Königsberg, Elbing, Thorn, Kalce und Braunsberg, als tüchtige Hüter der großen Straße sind.

5. Der Aber auch Bismarck hielt Schritt; er setzte seinen Fuß auf Bismarck, mit l. J. 1349 konnte wieder ein allgemeines bairisches Parlament gehalten, und dem Kaiser große Schenkung zunächst für einheimische Zwecke aufzu-

legt werden. — Inzwischen war Kaiser Ludwig der Bayer ^{1. d. d. d.} unter den unruhlichen Bestrebungen der päpstlichen Partei, eines Gegenkönig in Rom, dem päpstlichen Markgrafen von Böhmen, aufzufallen, im Herbst 1347 gestorben, und bot sich dem König die günstigste Gelegenheit, zugleich den betrübten Wälschthron seines Land für früherer Dienste abzulösen und sein Ansehen im deutschen Reich zu erneuern. Die schwache Wittib Karls IV. hatte, aus die ^{Das ist die Wittib.} Wälschthron, die Königin des Gegenkönig, Stefan Balthar von Schwaburg, im eigenen Lande zu erhöhen, das Markgräflein mit dem „falschen Woldemar“ genannt; bald nach dem Erscheinen des nächstfolgenden Markgrafen gestrafft waren die Brandenburger, dem abentheuerlichen Fürstengeschlechte nie von Feinden gemacht, von Ludwig dem Römer großentheils abgesehen. Obwohl geteilt, daß die Fürsten von Wettinburg, Friedrich des Königs Sohn, die ungeschicklichen Lehenshöfe der böhmischen Krone auf Kosten zu setzen, indem sie sich von Karl IV. zu Herzogen und unmittelbaren Reichsfürsten erheben ließen, und daß auch das böhmische Erbrecht auf Mähren durch die Fomern in Frage gestellt wurde; brach Woldemar mit einem Heere nach Deutschland auf. Zwar waren er und sein Bundesgenosse mit Schwager, Markgraf Ludwig der Römer, nicht glücklich im ersten Waffentreffen; doch gab sein Aufstehen in der Mark des Markgrafen schon schwankeuder Verhältnisse. Ohne ansehnliche Kräfte, da einmal der Gegenkönig unfähig war, den eigenen Vertheidiger seiner Großmuth aufzuopfern, schloß der betrübte Markgraf im Februar 1350 zu Egerberg einen Vertrag mit dem gescheiterten Gegenkönig, und nöthigte den König Karl, den auch andere Sorgen beschäftigten, sein Heerzeug, den falschen Woldemar, fallen zu lassen. Hat der Oberlaufz mit den verminderten Fürsten

5. Kap. nach Prag geschickte, riefung König Waldemar zur Unter-
 treuung seiner „dem Riche gelehrteten Dinst“ als Unter-
 pfand für ein Geschenk von 10,000 R. S. die Anweisung
 auf die Reichssteuer, welche Lübeck bis dahin dem Kar-
 grafen Zuhng gehabt hatte, im jährlichen Entzoge von 1200
 Hellingkden. So mißthätigt sie sein schiederrückliche Auf-
 treiben und als Obmann der norddeutschen Fürstenthümer
 anerkannt, fand er auf der großen Tagfahrt zu Lübeck
 (Juli 1250) nicht allein den Herzog von Mecklenburg be-
 zell, auch und Land Meckel als Rehn der dänischen
 Krone zu empfangen, sondern auch Pommern Herzog so
 geschicklich, daß sie ihn „ihem Herrn“ nannten. Nur die
 Rechte der Mecklenburger und Werler mit Pommern wegen
 der Ansprüche auf Hagen bedurfte noch der Beilegung
 durch die Waffen.

Herzog
in
Dänm.
mar. Herzog
von
Pomm.
der
Dänm.
Märk. Jedoch riefen heimliche Plandern den nordischen Herrn
 über halb wieder in sein Land zurück und schwanke das
 gute Verhältniß mit den Erzbischofen, welche schon L. J. 1249
 einen benevolenten Landfriedenstand mit den Herzogen von
 Sachsen und den Grafen von Holstein geschlossen hatten;
 näherne auch wiederum Schwedens König sich den Lübeckern,
 die, als Waldemar den Mecklenburgern zur Hilfe gegen
 die Pommern über die See kam, um Michaelis 1252
 die alte Abgemesenheit zum Schuge des Meeres mit
 Wismar, Rostock, Stralsund, Stettin und Greifswald er-
 neuern, wie denn auch die pommerschen Erzbischofe, Anklam,
 Demmin, ihnen nachbarlichen Bund anstcht ertheilen; im-
 merhin aber sehr der Dänerkönig fort, durch kluge Mittel
 und durch schenunglose Gewalt das Gedächte seiner he-
 mischen Macht zu befestigen.

Der
Pommern
Lüb. Während ein so tugendlicher, besserer Geist über unsern
 Willern walte und Dunkel, bisher unzählbar, wie das Auf-

traten das seltsame Waldmaer, der Verlauf des Königthums ^{3. Buch.}
 Günthers von Schwanberg und seine Vergiftung, verübt
 wurden; schon gleichzeitig die ganze Natur erkrankt, und
 schon der Tod in fürchterlicher Gestalt durch Europa, von
 Ost nach Westen hin in den hohen Norden hinauf. Seit
 dem Jahre 1349 begann das Sterben in den Städten des
 Westens und erst, wie es heißt, zwei Drittel der
 Lebenden fort, ohne die Entsorgung des Beschränkt zu hel-
 len. Die wachsende nicht der Schwelgerei, während das
 übrige Deutschland unterlag; wir beschränken uns auf ein-
 zeln Angaben in unserm Werke. Zumal die das ung-
 lische, zahlreiche Vorkommen. In Lübeck starb der „Schwarz-
 Tod“ am heiligen Bartholomäustage (10. August) 1350 von
 einer Seel per zu andern 2500 (?) Menschen hinweg;
 in Danzig während eines Jahres 1350, in Chem über 4000,
 in Glogau 6000, in Königsberg an 8000, in Bremen, ohne
 die Vorstädte, 7000, in Erfurt 16000. Alle Städte der
 menschlichen Gesellschaft schienen aufgelöst, alles Mühsal
 verfiel. Auch das hohe Meer mit seiner zahllosen Raub bei
 sehr Stürmen; Schiffe lagen auf dem Wellen und
 strandeten, deren Mannschaft bis auf den letzten ausgester-
 bet war. Alle hochgewohnte Thätigkeit der menschlichen
 Gesellschaft schien still zu stehen; Klöster verödeten, wie
 denn Verfallenszeit allein in Deutschland 134,434 ge-
 sterben sein sollen. Zahlreiche Menschen wurden an-
 ander liegen, so die Leichentücher von Sädel, dessen Rath ^{10. Buch.}
 schriftlich schon im XIII. Jahrhundert für die Begräbnung ^{10. Buch.}
 geschwundener Dinge Sorge getragen, wie Herr
 Ulrich von Werbenfel (1295) Denkwürdigkeiten in un-
 übersetzter Art bezeugen. Am 1. 3. 1385 gaben die
 letzten lebenden Reichsherren, Thomaus Kurfürsten und
 Hermann Kurfürst, den Grafen von Hainrich von

3. Art. Auftrag, eine Ehrenkette für den Reich zu schenken, der dann die Ehrendiener der verschiedenen Höfe und jenseit der Rheinlande aus diesem Hause auszuwählen verfolgte, seine Handen nach die Anführung des weltberühmten Kaufmanns einstellte und jenseit Vertrag verfasste, welcher, in diesem puncte die Weisheit von Andern fertigsteht, zur Kenntnis der kaiserlichen Geschichte unentbehrlich ist.

4. Art. Da die große Masse der Welt, ohne Einsicht in den natürlichen Zusammenhang, weislich war, über das unglückliche Schicksal sich zu erheben, welches länger als zehn Jahre seine Gräuel schreie, sich merkliche Verheerungen, die einseitig in natürlichen Dingen eine unermessbare Strafe des Himmels und Kafferdung zur Folge, und erzwang die wahrheitsvolle Seite der Weisheit, welche auch vor Rabbinen Lügen, doch unglücklich, Einlass begehrten; andererseits hörte man den wackeren Juden die Schuld auf, nach Vergiftung der Frauen des Jammers zurücksetzt zu haben. Wie auf den Ruf innerer Offenbarung nach überall, besonders am Rheinstrom, die grauenvollste Judenverfolgung aus, bei der sich Bonaventura und Hauptstadt widerständig vertheidigten. Das kaiserliche Orm war es besonders Böse, welche die Judengemeinde unter einem eigenen Bischof fast einen Staat bilden, und die Städte Westfalen, in denen die jüdischen Juden, wenn auch nicht überall „geschlachtet“ und verbrannt wurden, doch nur durch diese Schöpfung des Vertrieben entflohen. In Dammund kaiserliche Graf Engelbrecht III. von der Mark die Schöpfung; Doch konnte sich nicht vertheidigen, weil es die gefährlichen Koboldhüter des Verstand überhaupt nicht hatten; nur bei Magdeburg lebte das „Judenhaus“ konnte den Menschen in Ruhe auf. Wenn wir in den Verträgen blühende Verhältnisse, welche das Vertrauen des

Verzicht anzufragen, nicht wüßten jenen, so wüßten sich L. 207.
auch hier jeder Ehreung, daß die überwiegend katholisch-
liche Richtung jener Beamten dem Juden wenig Raum
ließ, bei ihnen, „die sie ihre eigenen Juden wa-
ren,“ die nationalen Juden statutenmäßig ausge-
schlossen blieben, obgleich einzelner Edliten, wie z. B. Strifwald,
das Recht hatten, nach Verzicht einzelne Familien jenes
geschloßenen Verhältnisses unter sich zu dulden.

„Als aus das Sterben, die Verfallszeit und Todest- L. 208
gilt hier
L. 209.
schlacht ein Ende hatten, und die Welt wieder anfing, zu
leben und frohlich zu sein, den Mann einer Rüstung
brauchten,“ und auch die alte Hanzelzeit wieder erwa-
chete Kaiser Karl IV., als achtjähriger Vizeg über die
Ältern beauftragt, das Bürgerthum im allgemeinen, be-
sonders auch die Hanja, an ihrem Orte zu befestigen.
Zur Abfassung des angeblichen „Reichsgnadenbuchs“, der
Waldenburger Walle, hatte der Kaiser zwar die Entboten
des freien Stabes eingeladen, aber den Beirath der Für-
stenthümer am wenigsten geübt. Schon die ersten, zu Nürn-
berg ausgestandenen Kapitäl (Januar 1356), in welchen das
Pfalzbürgerthum, mit aller Kaufmanns Einwilligung,
empfangen wurde, erregten bitteres Mißvergnügen in Ober-
deutschland, und einen trotzigen Putsch von 29 Städten;
ein anderer Schlag, offenbar auf die Rüstung freier,
jedoch landständischer Gemeinwesen gerichtet, war die Annah-
me des unheimlichen Verdicts der Vertheidigung, ihres Ver-
bindungsrechts unter einander. Bald der gedrohte Todes-
stoß durch die Mitgliedschaft und verwandten Be-
stellungen im Oberlande, und gestatte der Kaiser, neben
den Beirathungen der Reichsfürsten, auch dem Stabten und
„Ältern“, zum „Schutz des Landfriedens und der Stäbte
für“ sich zusammenzutreten; so lag es doch auch in der

3. Ein. Weg der Haltung und grundsätzlichen Reichspolitik, die Kaiserhöfe auf ihre besondern Anwartschaften und auf die schon im Vertheilungsmomente früherer Zeit zurückzuführen. Die Welt der Kaiserhöfe, selbst Niederachsen und Westfalen, stand aber dem kaiserlichen Gebote so fern, daß sie um jene Bedingungen sich gar nicht kümmerten. Wie sie bisher ihren Weg gegangen, ohne vom Kaiser anzuheben zu sein, verfolgten sie ihre Bahn bis zur Klugheitshöhe ihrer selbstständig-herkömmlichen Stellung.

Thilo-
Friedrich
von
Pommern
im 12ten
Jahrh. Wilschke trat, immer fester gegliedert unter selbsterwehrender Verwahrung des Herolds, der Welt heraus, und rißte sich auf unauflösliche Bündnisse. Wie eine heilige Permantad zog, die Lünder an der Spitze, das wendisch-sächsisch-herzogliche Landfriedensaufgebot bis an die mächtigen Grenzen, um mit Witten und anderem Geringe die Raubneßer zu brechen. Als dasselbe L. J. 1354 verstorben, einer verstorbenen Burg unweit Bremen, auf märkischem Gebiete lag, bei Markgraf Zuhwig der Römer, nach nicht bei Wittenbarnischen Anhangs ganz erlöset, die Lünder angeblich, seine Unerbarmen zu tödnen; die Lünder zerstörten den Schloßsteinel freiliche Anlagestellen. Aber so vielfach

Wahl-
recht im
13ten
Jahrh. Magud, König von Sachsen und Marnezen, den einzeln aus Soldaten mit der Besamtheit ihre Rechte verleiht hatte, wie besonders L. J. 1352 für Sachsen Witten, nächstgen das immer neue Bescheiden zu entschloßener, brohender Mahnung an den nordlichen Herzog, dessen Verhältnisse zu den Unerbarmen hinter Witten immer katabiliger sich gehaltenen. Magie er das die auf der üblichen Seite höchsten Witten selbst Witten in Wittenhelm kognativen, und gleich darauf wieder sehr nachdrückliche Verwände des Witters im Namen der Verbündeten viantham. Je mehr den unerbarmen, laßerhaftem und selbstlich unäst-

gen Schicksal der kontinentalen Halbinsel Familienverhältnisse A. 207.
 häßlicher Art und die Folgen seiner Verbindung mit Lö-
 nswalds Heirathen Hoffnungen, je haltungslosere noch sein
 Regiment den Schweden gegenüber. Als i. J. 1357 sein
 Erbgeborener, Ulrich, — der jüngere Sohn, Grafen, herrschte
 schon sein Väter herrschte als Erbe der norwegischen
 schon seine über den größeren Theil jenes Königreichs, —
 durch Waffengewalt ihm Vater den Besitz Schweden abge-
 zungen, versagte Magnus, daß den Kaufleuten der deut-
 schen Hanse auch außerhalb der Stadt Bergen frei-
 stehen solle, ihre Bedürfnisse zu kaufen (Juni 1361),
 und ward er der Anwalt der geringfügigen Forderungen
 gegen die eigenen Unterthanen. Kaum war der Frieden
 mit Ulrich ausführlich hergestellt, und der junge Graf mit
 Margaretha, der sechsjährigen Tochter Waldemars, verlobt,
 als die selbstmörderischen Pläne des schwedischen Königs-
 hauses ventlicher an den Tag traten. Um Verzichtleistung
 gegen den Tod des Erbprinzen zu erlangen, verließ der
 Vater dem lauernden Dänen den Besitz der ganzen Land-
 schaft von Gellingsberg, wenn dieser ihm dazu verhülfe.
 Zwar verzog sich noch das erste Unternehmen und Magnus
 trat die Regierung über ganz Schweden wieder an, nach-
 dem sein verhasster Sohn Ulrich, durch Verleumdung sthe-
 ren Verleumdung zum Verleumdung der schwedischen Mächte an die Ge-
 stätte, eines dunkeln Todes gestorben; aber der alte sinkende
 hatte König bedauerte, gefallen mit dem Reichthum und
 seinen Großmuth, des dänischen Reichthums um jedes Opfer.
 Schwand Widerverleumdung mit dem Dänemärke im Tage.
 schickte Waldemar Mägdelein von Unfriedem mit Zerstörung
 aufständigen Adel durch eine Festung, entließ auf dem
 Reichstage zu Kallundberg (Juni 1364), und eroberte
 sich dann mit großer Macht zu Gellingsbergs Belagerung.

Schweden
 im Jahr
 1361
 1362

3. Die Magnus that nichts, die Herrschaften des Grobrenns zu hindern, und so ging im Sommer 1369 ganz Schweden, Holland und Bistingen, wie es im Schwedischen Worte hieß, mit des Königs gutem Willen an Dänemark verloren.

So gelangte die deutsche Kaufmannschaft jener unermesslichen Weirungen der nordischen Politik verfolger, welche sie doch nicht im Stande gewesen seien, ihre Herrschaften gegen den Widerstand derer des dänischen Reichs in ihrer ursprünglichen Ausdehnung zu behaupten; hätte nicht, begünstigt durch die nordischen Wirren, die unsere Ausbildung der deutschen Hanse übertrifft, als ohne der Kaufmann die drohende Zukunft, ihrer Schicksal beiläufig.

4. Die Denn innerhalb dreißig Jahre war eine überaus schnelle, organische Gliederung des letzten Theils angebahnt, dem nordischen Kaufmannsverbande eine ständige Ordnung, mit Rücksicht auf die Schweden, nämlich, die Stadt Lübeck, gewandt als Kernstein, mit der Oberleitung betraut; Bremen, die ständige Nachbars an der Weser, zum geschäftigsten Verkehr an den Sund herangebracht, und im gemeinsamen äußern Schutze alles vorbereitet, um mit billigsamem Kapital der Kraft aller Städte des deutschen Kontinents von Riga bis zur Eidersee als deutsche Hanse in die Schranken zu treten.

5. Die Die Staatshilf der Handelsstädte in „Dritteln“ war aber von den Kaufmannsgesellschaften im Nordlande erachtet und alsbald auf die handelspolitische Gesamtheit übertragen worden.

6. Die Im Herbst des J. 1347 im Reiche des Kaiserlichen Hofes „vergabten“, beschloffen „die deutschen Kaufleute aus dem dänischen Reiche von Wismarke ein gemeinsames Buch anzulegen, um darin alle ihre Willkuren niederschreiben, auch was sonst in ihrem Verstehe beizubringen ge-

wenden.“ Zunächst haben wir hervor, daß sich die genannten ^{3. Theil.} Kaufleute in „Dritteln“ theilten: erstens in das Drittel von Lübeck mit dem wendischen Südsee und den sächsischen; zweitens in das von Weßfalen und von Preußen, und drittens das von Weichland, Holland und von Schweden, d. h. der Genossenschaft in Schweden, bei denen das deutsche Element verweilte. Diese Theilung in Drittel hatte zunächst den Zweck, um bei der jährlichen Wahl der Aemtern der verschiedenen, gleichberechtigten Gesellschaftsglieder einen gleichmäßigen Einfluß zu sichern. Denn aus jedem Drittel wurden jährlich nach Uebereinstimmung zwei Aemtern gekoren, welche sich, zur Uebnahme des Amtes bei Strafe verpflichtet, aus jedem Drittel noch acht Mann ernähmten, um mit ihnen nach Erforderniß die Geschäfte ohne Verhinderung der genannten Deutschen abzuhandeln. Wir übergehen jetzt noch den jährlichen Inhalt der Wahlen und erwähnen nur, daß auch die Kaufleute zu Leuten, bei gleicher Bestellung des Kaufmannsstandes aus den Dritteln, eine andere Eintheilung zu Grunde legte. Denn bildete im XV. Jahrhundert Köln mit den goldbergschen Städten das erste Drittel allein, weil auch nach dem Eintritte der Ringe des Rheins als Erstes die größte Zahl der Deutschen in Leuten jener Provinzen erfaßte; das zweite Drittel umfaßte alle sächsischen, wendischen, weßfälischen, Flecken-bergischen und sonst diesseits des Rheins gelegenen Städte; drittes nur mit Holland und Weichland zum letzten Drittel vereinigt. Weder in Weich, noch in Burgon, wohl aber in Romerode können wir diese Eintheilung nachweisen, nachdem wir im italienischen Kammerbuch auf das angeführte Bundesgesetz der Osterlingen, dem Südbunde, in solchem Grade empfand, daß schon gleich nach der Wirth des XIV. Jahrhunderts, wieviel mit Abweichungen, auf

3. Art. den Kaufleuten einen Gebrauch gemacht, und speciell die öffentlichen Auctionen durch sie veranstaltet werden. Wie konnte auf diese folgenschwere Organisation auch nicht gedacht.

Waren den
aus dem
und zu
Gehört.

Hatten die bestirnten Kaufleute in Brügge, trift über dieher unangesehnen Autokratie in inneren Angelegenheiten, i. B. 1347 und 1354 ihre Willkür betriebsam, und begibt die Verordn. noch nicht als unentweder von der gemeinen Hand abwärts, sondern künftigen Elemente auch mit dem nicht künftigen Verstand, so sah er sich doch bald gezwungen, sich an den Städteherren zu wenden und Aufmerksamkeiten zu schicken. Eine Erklärung, vielleicht ohne Schuld der Brügger, liegt durch die Reichthümer der Städte verursacht, künftigen schon i. B. 1351 im Rechte der Kaufleute. Zunächst bei Hamburg lagten die „Schleusen der Deutschen und alle Kaufleute des römischen Reichs von Almannien“: ein Schiff von Westfalen ist, auf der Fahrt nach Holland, aus dem Hafen von englischen Fahrtenen auf die hohe Meer hinausgeführt, geblieben, und dann von den Franzosen gemessen worden. Einer der verstorbenen Kaufleute habe zu Emden einen Engländer des Ansehens an seiner Thot begünstigt und den dort Verstorbenen in Brügge von dem Kaufmannsoberste angeklagt, welcher dann den Schaden und die dort Erhalten. Brügge, dem und dem Reichthümern und um grösstliche Strafe des Reichthümers nachgelassen habe. Da aber Engländer und ihre Anhang sich dem widersetzten, hätten sie beschlossen, den Reichthümern mit Holland so lange zu warten, bis ihnen Recht geworden; worauf dann Holland's Abgesandte eingeschritten wären, und ihnen Engländer in Emden zum Tode verurtheilt hätten! Nichts aber ist der Handel schmerz geworden. Die Engländer hätten sich bei ihrem Könige beschwert, die Deutschen von Schließung ihrer Nationalität.

abgleich mit Unrecht, befristigt und besetzt, daß Edward III. ^{2. März} die Güter des Deutschen in seinem Lande mit Besatzung belegt habe. Das Zeugnis des Rathes von Brügge vom Begrunde der englischen Besatzungen habe dem Deutschen so wenig als eine Entschuldigungsursache nach England geschickt, weshalb von die Ministerie herrührt und auch im Betreff anderer Kränkungen durch die Brügge-Linge, an die verschiedenen Städte, wie Hamburg, sich wenden und ihnen den Besatzung rückwärts, ihren Handel nach Lehnburg, und wenn auch kein ihrer Wünsche nicht erfüllt würden, nach Antwerpen zu verlegen; so wären, von dieser Zeit ab von Verträge nach Brabant nur auf jeden Handelsort zu richten und die Besatzung ihre Beschlüsse, von sie „allen größten Städten, die in ihrem Rechte seien,“ sende den Reichern von Brabant und Flandern mitgetheilt, nach Brabant zu befragen, nach ihnen mit Rath befragen.

So selbständig und heimlich, obwohl auch unter geschweigten Worten, die Ministerie des Königs in Brügge verfahren waren und die Billigung ihrer Beschlüsse bei den Reichthümern voraussetzten; erfolgte dennoch die Besatzung des Handels nach Antwerpen nicht, indem zunächst durch Unternehmung eines eigenen Wägenhandels die Brügge-Linge die Reichthümer der Städte beschränkten (1352). Auch gab sich der König ein heiliges Verbot der besetzten Handelsstätten dadurch zu erkennen, daß die „gemeinen christlichen Städte, die von weltlichen Dingen gehören,“ ein Handelsverbot erließen (nach d. J. 1352), wenn sie sich beklagen, „die Ministerie von dem lässlichen und weltlichen Dingen, die in Brabant liegen,“ hätten ohne Rücksicht hin zu ihrem Vorteil geschehen, eine Antwort mit dem Worte in Brügge vergewissern, weshalb in Folge um ihre eine Privilegien die „gemeinen christlichen Städte“, als Riga,

wie
Ministerie
von
Brabant
und
Flandern
mitgetheilt.

4. Art. Reichstag, Areal, Decret und alle gerichtlichen, eine Versammlung gehalten, um alle drohende Witterung zu verhindern. Sie können, weil unzulässig sei, daß sich Mann aus dem Lübbischen und sich Mann aus dem westfälischen Drittel, ohne Vollmacht der gemainen Städte, so willkürlich zu Wege gingen, darüber zu beschlagen, und ihnen zur Befreiung der alten Rechte und der Mistracht zu helfen.

Wie man bald neuer Beschwerden in Strigge Königsdomen, traten die Städte selbst ins Mittel, und beschloffen die abgeordneten Reichsmänner von Lübeck, Westlar, Hamburg, Hildesheim, Braunschweig, „als aus ihrem Drittel der Kaufleute des römischen Reichs von Almansien, von der deutschen Hanse, geschicklich zu Strigge llegend,“ für sich mit im Namen und mit schriftlicher Vollmacht anderer, zu denselben Drittel gehöriger, ferner mit den Abgeordneten von Ippen, Sibing und den Bredelstädtern der andern deutschen Städte, im Januar 1355 auf dem „obersten Reichshofe“ zu Lübeck wegen des dem gemainen deutschen Kaufmann in Flandern zugesagten Umraths: daß jede Stadt ihres Vorgesetzten, Gewerksamen und Allen von der deutschen Hanse gebiete, aus ihrem Hafen nicht näher nach Flandern hin als bis zur Stadt zu gehen, und weder den Flandern, noch denen von Brabant, von Brabant irgend jemand befehle, ihre Güter zu verkaufen, von denen sie angehöret, daß sie den Flandern oder den Brabantern zukommen könnten.“ So weitgehende Maßregeln anstehend zu erhalten, wurden noch andere Bestimmungen getroffen. Um den Verkehr nach Flandern ganz zu verhindern, ward vom 1. Mai 1360 ab auch der Weinhandel mit flandrischen und brabantischen Fässern verboten. Daraus sollten alle Kaufleute von Almansien, welche in der deutschen Hanse wären, zwischen hier und dem 1. Mai Flandern, Brabant und Nei-

Die
Wörter
für
Flandern
sind
hier
nicht
genau
zu
verstehen.

werten mit ihrem Gütern räumen, und so lange wegblieben, bis ihnen ein einstimmiges Verbot käme. Wer von der deutschen Hanse wider diesen Beschluß verhohe, oder in eine andere Hanse überträte und dieselbst ergreifen würde, solle des nämlichen Verbot entbehren und sein Gut zum Besten der Stadt, wo er Bürger war, verfallen sein.“ Eine Stadt endlich, welche solchem Beschlusse sich widersetze, solle ewig aus der „deutschen Hanse“ gestoßen sein; obgleich ihre Ausgleichung mit dem Könige der Gütlichkeit erzwungen, wenn sie nicht die Zustimmung der vorhergenannten Städte und der andern erhalten habe.

Waren nun gleich diese Beschlüsse auch nur von etwa zwei Dritteln, ohne das vierthelbe, das hier von dem Könige getrennt erscheint, bekräftigt worden, so wanderte doch in Folge derselben i. J. 1358 der Kaiser von Brügge nach Doornick, welcher Albrecht, Pfalzgraf am Rhein, Herzog von Baiern und Ruzard von Steyrergau, Holland, Seeland und Friesland, am 9. Mai d. J. „den gemainen Kaufmann von Antwerpen, der deutschen Hanse angehörig,“ die erforderlichen Freiheiten, nebst einer ausführlichen Zollrolle, zugesichert hatte.

Beide Theile, Brügge und der deutsche Kaufmann, kannten aber einander nicht auf lange wissen. Wo sollte der Kontakt mit den holländischen Waaren des Südens, „Wandigen, Argenstein, Welckens, Weinen, Seide, Welle, Baumwollungen, Wolken und trockenem Heidelein, Del, Saiben, Zucker,“ stattfinden, welchen ähnlich die nach Flandern besuchten Staatsplätze der Vereinigung nebst ihrem königlichen Schutz nach Brügge suchte, um unmittelbar gegen Rufer und andere nordliche Bergwerkzeugnisse, die Einfuhr der Wolle, umgekehrt zu werden? So führte denn nach langen Verhandlungen i. J. 1360, nach Verschlingung,

S. 116.

S. 117.

S. 118.

S. 119.

S. 120.

2. Kap. Erweiterung der alten Privilegien der deutſche Stapel nach
 1287. Erträge und; eine Verſchärfung deutſcher Einrichtun-
 gen; wie ſie niemals dort glücklicher erlangt war. Die
 drei deutſchen Großstädte verbanden den deutſchen, unter
 gewiſſen Bedingungen, Ertrag auch für den Schonen, welchen
 ſie zur längerer Zeit von den Schonen räumten. Vollſtän-
 diges Recht nach Gewohnheit des Orts, weſen die Beklagten
 gehören, wurde angeſetzt und zu weiterer Verſicherung von
 Seiten Erträge, Werra und Werra eine Geſandſchaft auf
 die Tagfahrt der deutſchen Kaufleute verſehen. In Folge
 deſſen übertrahen jene Abgesandten die Verſicherungsbrieſe
 des Grafen von Hainden und der drei Großstädte über die
 deutſchen Reichthümer, ausgefertigt am 14. Juni 1287, nach
 Lübeck, und bezeugten der Fürſt Graf, jener einmüthige
 Beſchluss, jenseit die Städte noch einmal beſonders ihre aus-
 ſprechende Herab, daß die deutſchen glücklich und wohlwei-
 send die erbetenen Artikel angenommen hätten.

3. Kap. Auch verließen Graf und Städte den deutſchen Kauf-
 leuten das Recht, Wäcker, Beſſerlinge und Dirbe je lange
 in ihrem Bereichern zu behalten, bis das Gericht dazu ſiehe.
 Als Zuſatz zu den früheren Privilegien haben wir Herab:
 Schutz für Perſen und Gut, wenn deutſche Kaufleute in
 Falle eines Krieges zwiſchen Hainden und dem Kaiſer oder
 einem Reichsfürſten im Lande zu bleiben glücklich; das
 Recht, gegen Erlegung des alten Jolles Wein zu verkaufen, der
 Verladung erkaufter Waaren auf einem fremden Schiffe auf
 hanſiſche, verſchärflich des alten Jolles; ſeine Verſchickung
 der aus Oſten eingeführten Lächer ohne Abgabe für die
 Markplätze; Gleichmaß der in Hainden verfertigten Salzen;
 gemeinſchaftliche Waage und andere wäſſerwaerthe Inge-
 ſtändniſſe ſowohl von Seiten des Grafen, als der Städte
 Erträge.

Auf der Tagfahrt „der gemeinen Städte und Kaufleute“ zu ^{3. 2. 2.}
 Zürich am 24. Aug. 1360, wahrscheinlich schon auf dem „Kauf-
 feier“ des schweizerischen Reichstages, welches L. J. 1358 durch
 eine Eröffnung von freuziehenden Stoffen, zur
 Anfertigung von Schirmpolier (?) bestimmt, an die
 oben schon, durch den St. Maximilian, aber erbaute war; diesen
 der gewöhnlichen Folge der Verträge, wie es nach Schöners
 Forderung durch Waldemar mit ihrem Schlichtigen weiter
 währte, schlossen die Abgeordneten des Kaiser und zwei Schöp-
 fen von jeder der drei städtischen Kreisländer wegen alles
 noch verhandenen Zwistes zwischen ihnen und „den gemeinen
 Städten des gemeinen Kaufmanns von der deutschen Hanse“
 ab, und sagten die ausbedungenen Kaufschlichtungsformeln, auf
 denen zu haben ist geblieben, zu. Nur der Streit mit der Stadt
 Köln und den westfälischen Städten, welche auf der Tagfahrt
 nicht vertreten waren, blieb einer spätern Verhandlung auf-
 bewahrt.

Als hauptsächlich für die innere Organisation und die
 äußere Stellung des Bundes entstanden die zweiwöch- ²⁶
 ligen Erben war durch die Vermittlung des Bisthums von ^{Wien}
 Zürichs Stellung die höchste Selbstständigkeit der fräug- ^{St. Gallen}
 lichen Kaufmannsgesellschaft gebragt, die Westfäl ^{St. Gallen}
 lichen Komptore und des Sechzehnten hundert ^{St. Gallen}
 stellten. Zweitens erschien zum erstenmal in den Ver-
 handlungen mit Kölnern eine deutsche Hanse, da bisher ^{St. Gallen}
 die diplomatische Sprache der Bündnisse nur „Kaufleute des ^{St. Gallen}
 römischen Reichs von Aemmanien“ gewesen hatte. Es er-
 wies sich in dieser Beziehung, wie viel früher die Stadt durch
 Verein mit begründet war, den nach lang verhet die Ost-
 lichen Städte unter dem städtischen Titel „Verhandlung“ mit
 angestrichelt hatte. Wohlriekt war es aus Rücksicht auf solche
 Verhältnisse gebragt, daß man schlichtete und ver-

26
 Wien
 St. Gallen
 St. Gallen
 St. Gallen

26
 St. Gallen
 St. Gallen

5. Kap. **1. Kap.** flüchtig von der lebenslänglichen Bannung Gebrauch macht, die wenigstens im Nothen schon diplomatische Weisheit verlangt hätte.

Erstes Buch
Erstes Buch
Erstes Buch **Erstes Buch** **Erstes Buch** **Erstes Buch** **Erstes Buch**
Aber jenen Sieg über die päpstliche Bann- und Reichshoheit, über die Vermögensrückigkeit der hohen Freigebirge, war ein anderes höchwichtiges Ereigniß zur Seite gegangen. Bremen, die eigensinnige, kirchenspezifische Handelsstadt an der Weser, hatte demüthig sich gebeugt und unter schweren Bedingungen den Widerstand in dem Land verlassen müssen!

Erstes Buch
Erstes Buch
Heinrich mußten erst dreißig jammervolle Jahre über dem einst so stolzen Stütz des norddeutschen Handels gestanden haben, ehe dieselbe sich begab, die beschriebene Stelle aufzusuchen, welche ihm und dem gesammten norddeutschen Handelsvereine allein heilbringend war. Ingedacht der gefährlichen Vorkommnisse, der Beschränkung des Rauchs durch den „großen“ Rath, und unruhiger Thätigkeit in der Folgezeit, hatte dennoch alsbald wieder eine Art von Zerknirschung, aus dem Reichem gebildet, sich an die Spitze gedrängt, man möchte sagen, daß die Gemüthsart der Bürgerschaft sich absperrte und als Patriotenbund gesandert zusammenschloß. So mußten denn die kirchlichen Ansprüche, unter Nachbarschaft, vernichtenden Feindschaften und Ebnung des Reichthums, sich erneuern, und i. J. 1349 wiederum eine ärgere, ritterliche Gesellschaft, die „Kaiserkrone“, errichten, die Namen aller ihrer Mitglieder auf der „Verbannungsbuch“ einschreiben ließen. Ginter als andere Städte suchte dann der Schwere Tod mit keinem Erfolge das volle unantastete Verbot zu heilen; den Erfolg des Stillschens aber eine freiwillige Bischofswahl zu bringen. Graf Ulrich von Oldenburg, durch einen Theil der Bürger gegen Graf Friedrich von Hildesberg gewonnen, zog mit einem starken Heere

vor die Landwehr, während die Besatzung sich nach ^{1. Kap.} auch die innere Stadt ganz vertheidigungslos, weil eben der Rath
 Rath und Bürger vertheilte (1354). Großmüthige Vertheilung
 zung des Raths gegen die von des Himmels Hand Geschlagenen ließ es zu einer Ehre kommen, so daß Wothob die
 die nachliche Wirthschaft, der Oldenburgers dagegen „Austmann“
 der Rüste wurde. Gleich darauf führte, wie in Oberdeutschland
 das Hildesheim, so die Aufnahme von Thoren in die
 in die ungeschickte Stadt, zu einer Fehde mit dem Grafen von
 Hoya, indem die niedere Bevölkerung Verstand und
 die neuen Bürger mit Leibknechten zu schirmen (1354), der Rath
 dagegen zunächst die Lehensleute der Hoyaer besetzte.
 Bei solcher Uneinigkeit konnte dem Grafen Richard der Stadt eine
 erhebliche Niederlage beibringen, indem auch die adeligen
 Soldaten schlechte Dienste leisteten, und so zu einer
 Ehre kamen, welche das Einbürgerungrecht größlicher
 Thoren (1359). Um das Maß des Unglücks voll zu machen,
 war Simon seit d. J. 1356 aus der Hanse gestossen
 worden, weil ein Bürger wegen verbotener Schiffsahrt nach
 Flandern sich der geistlichen Strafe durch „Verflucht“ entzogen
 hatte. Der Rath, dessen einflussreichste Mitglieder eben
 durch die Niederlage in größlicher Gefangenschaft gefallen, ver-
 säumte es, der Ratung der Hanse nach Lübeck zu folgen,
 und so ward, auf Antrieb eines der Hoyaer, das Urtheil
 der Verhinderung um so eher verhängt, als auch ein Bremer
 Kaufmann und Schiffer, gleichfalls in Hoya wegen
 verbotener Fahrt in schleppender Untersuchung, zuerst
 nicht als offener Feind abtrat, durch Simon's selbster
 Thoren sich erholte und seine Bürger, in deren Mitte er in einem
 festen, burgähnlichen Steinhaus gewohnt hatte, in Vertheilung
 brachte, den Hildesheimern zu schirmen. In Folge der

3. Abs. Sprachs der Hanse versamte die Stadt, warden die Schlichter so „niederfällig“ und bezog das „gemeine Volk“ so zahlreich in andere Städte, „daß hundert und Dutzend in verführerischen Orte ihren Sitz aufschlugen“. Schon mußte Straß auf den Straßen; da wagten sich im Sommer 1358, eben als eine handliche Flugschiff nach Lübeck abbrach, auch ungeladen zum Dromm Ruchstern nach Hamburg, verschlimmten jedoch ihre Tugde, indem sie den abgünstigen Rathmann das unruhige Verlangen ihrer Gewaltheft ermittelten, wieder in die Hanse aufgenommen zu werden. Darum sandten sie in Lübeck selbst einen nach ihrem Namen, und Rath wie Gewaltheft wußten „den Rathleuten der Seestädte und der anderen Städte, sowohl dem gemeinen Kaufmann von der Hanse der Deutschen des h. R. Reichs“ die demüthigste Dankverpflichtung herzlich bekennen, als sie eben am Schluß v. J. 1358 unter folgenden Bedingungen Waide erließen. „So oft die Rathleuten der westlichen Seestädte zur Vertheidigung des Orients (Ratzen) aufbrechen, sollen Dromm die wohlgegründete Schiff mit 50 bewaffneten Männern und mit Kostguthung auf seine Kosten und Befehl sein, und wenn Volk Sitz mit Waide über Dromm mit andern Seestädten verleihe, nach „Nannzahl“ deren Theil nehmen. So oft dagegen die Dromm von Hamburg zur Vertheidigung der Erde verleihe, sollen Dromm auf einem Schiff hundert Bewaffnete und im Falle der Noth noch mehr, schicken, mit gleichem Antheil an Kostguthung. Die Dromm müßten alle Verträge und Verordnungen, welche die gebräuchlichen Kaufleute im Namen aller Kaufleute gemacht haben, handbar halten und fest beobachten; wer von ihnen Bürgern eine „verbotene Reise“ mit seinem Schiff aber ohne gültigen Antheil unternimmt, und gegen die gemeinen Schiffe handelt, ginge seinem Güter und seines Lebens an-

Handel-
der Dromm
wacht.

zufüg, so daß zwei Theile seiner den Kaufmann vorzuziehen s. Kap.
 Einte, wo er beschlagen würde, zustehen, der dritte Theil den
 vorzuziehen Rathsherrn; was er noch faßt an Vermögen in
 Bremen oder anderswärts besäße, würde dagegen seinen Erben
 und Angehörigen. Endlich mußte die Stadt geloben, den
 gemeinen Kaufmann schatzlos zu halten hinsichtlich aller Ver-
 willigungen und Rechte, welche sie in England, Norwegen, Flan-
 dern zu der Zeit genossen hätte, als sie verbannt worden
 wäre, so weitlich, daß niemandt Zwangsverordnungen den übrigen
 Kaufleuten nicht zum Nachtheil gerechtes. Dergleichen ich begreife
 eher als Meer, die Sonnen, Mitter gegen einen Punkt der
 Südpol, so sollen sie und ihre Nachkommen für alle
 Zeit von den Nothen und Freiheiten der Hanse ausgeschlos-
 sen werden.“

Solcher Artigkeit erzwangen die Schwäben über das Ver-
 bündnisse der Vögel an der Meise, und so nachdrücklich be-
 sorgte Lübeck seiner Vornach als Hauptmeister der mitteln-
 schen Handelsrecht. Die Urkunden, von Bremen angefertigt,
 wurden aber in den Archiven der Hauptstadt, wie Köln und
 Lübeck, zum ewigen Gedächtnisse niedergelegt.

Zehntes Kapitel.

Ursachen der Schwäbe, der Schwäbe in Bremen im 1241. Datum, 1241
 der heutigen Schwäbe, Schwäbe, Kaiser in Prag im 1245. Verle-
 hung der Schwäbe angebracht, Lübeck im Schwäbe der heutigen Schwäbe
 1245—1246.

Wäre gleichmäßig die deutsche Kaufmannsgesellschaft zu
 Schwäbe, neben welcher sie auch zu Amsterdam, Dordrecht
 und in andern westlichen Hafenorten kleinere Handels-
 vereine zum Allenrauchen finden, ihre Zusucht zu den Ost-
 lingen zuwenden und dem Ufstrasse der Schwäbe sich

Original
 in der
 handsch.
 Biblioth.
 in
 Berlin.

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

sich im Besitze einer besondern Galle auf oder an dem ^{5. Kap.} Beschloße zu theilen, und L. J. 1369 einen überlegenen Antheil an der vom Könige von Kastilien abgesetzten Krönung zu erlangen, weshalb sie bis auf gewisse Vermehrungen im XV. Jahrhunderte aus den Rissen sowohl der Hansestädte, als der Gewerben des Londoner Komports. — Zweitens unterwarf die englische Regierung Henry vierten den Gewerben der Wiltshalle zu London und den Städten der großen deutschen Hanse, selbst denjenigen, welche als Gesamtheit sich die Privilegien der Wiltshalle erworben hatten, und aus denen Bürger in London existirten. Sie erkannte nicht die Verantwortlichkeit der Gewerben an und für sich an, sondern nur die der einzelnen, unzulässig aufgenommenen Kaufmannen. So ließen die öffentlichen Verhältnisse nicht unberührt.

Die Handel der Art, wie mit den Einwohnern, gab es nicht in Englands Städten und Gewässern, zumal bei dem Höhepunkte des Krieges mit Frankreich; wir finden aber nicht, daß die Bedrückten als Gesamtheit bei den Unterwerfungen Wiltshalle oder Vertretung suchten. Sie wußten, daß (30. Juli 1382) Edward III. auf das lächerliche Geheiß der Anhänger (auch in Elzeß hingerichteter Engländer die Verschlagnahme aller in London und in sämtlichen Grafschaften vergeblichen Wahren „der Kaufmannen Wemanzel von der Hanse (I)“ als Ausnahme gewirkt, denen er hoch verpflichtet war, verfügte. Die Verurtheilten waren sämtlich hanfisch, zum Theil aus dem Beschloßen, erhielten aber nicht als solche, sondern nur auf die Erklärung, daß sie mit dem deutschen Kaufmann in Blantem, welche die englische Nationalität bezeugt hätten, also mit den anerkannten hanfischen Gewerben, in keinem Verhältnisse ständen, ihre Ehre wieder frei. Selbst daß der König dem Rathe zu

4. Hamburg Freiwort hat, welcher sich doch auf ein unferliges
 Recht des Königs berufen konnte. Wobin Graf mögen
 wir jedoch in diesem Staatsrechte Staats nicht erkennen,
 da die Kaiserzeit Aufnahme nicht, nur wenige Tage Schicksal
 hat hatte und, wie es schien, die Sache des kaiserlichen
 freien Wills dem Verlangen des Hofes nach Zufuhr von
 rheinischen Wollen auszuweisen wurde.

5. Hann Wittenberg hat ein Harter Verord, das
 sein Könige das Recht der heutigen Wittenberg nicht galt,
 als das das große hessische Städtebuch, mit das
 der hessische Kaufmannverord an der Rhein nur sein
 eigenen Interessen im Auge behielt; so schickte auch
 nur Beherrschung dem hessischen Kaiser der neuen Sage
 lande und hessische zu nennen und immer neuen Verfü-
 gungen an die hessischen, machte die heimliche Handels-
 hand auch noch so schicklich und schick auf die neuen
 Wittenberg Witten. Denn dem hessischen hessischen
 hessischen Wittenberg erließlichen, als weltliche Witten-
 berg, welche ihm jene hessischen Wittenberg aus hessischen
 Wittenberg erließlichen haben sollen. Wir hessischen Wittenberg III.
 hessischen Wittenberg in Witten; andere hessische Wittenberg,
 zumal die Wittenberg, später die hessischen Wittenberg in Witten-
 berg und Witten, hessischen seine große Wittenberg und wessen hessischen
 Wittenberg als Wittenberg; am höchsten galt aber bei ihm
 dem Wittenberg von Wittenberg, der jetzt hessischen von seiner
 Wittenberg Wittenberg hessischen Wittenberg auszuweisen
 wurde. Wir haben letzteres mit einem andern Witten-
 berg i. J. 1343 als Wittenberg der Wittenberg im dem Könige
 hessischen Wittenberg von vierzig Wittenberg für jeden Hof
 Wittenberg; so ihm und im Wittenberg, wie einigen andern
 Wittenberg, wurde eine besondere Wittenberg der hessischen
 Wittenberg vom Jahre 1346 zu Witten, wurde ihm allein die

Fassung der Blauschrift des „Schwarzen Urbar“ in Coen-^{4. Br.}
 wall. Wie stark man nicht König und reichliche Gef-
 hrenie, Mächt der Könige, von fremden Kaufleuten verdrängt
 worden ist, da Straub diesen einen großen Theil des
 Jahres 1348 — 1350 das große Zahl Kontingente in seinen
 verschiedenen Grafschaften auf tausend Jahre überlassen hatte!
 Wo hohe Kunst und Handwerksfertigkeit einheimischen
 keine königlichen Preise, die Vorkerkämpfung für Über-
 lassung von Kriegsschiffen, Schutz von Häfen und Seehand-
 wägen im großen Nationalkampf, welche dem sehr für-
 derlich auf die Stellung der Hanse in England zu-
 rück; abgesehen ist keine Spur eines Vertrages mit den Hanse-
 Städten zum Zweck des Krieges findet, werden sie doch unter
 die „Miliditen“ der Krone gezählt, und galten die „Gefren-
 linge“ der neuen Staatskunde der Engländer als eine be-
 sondere, ihrem Könige verbundene Nation, welche
 dasselbe Straub behandelte kaum i. J. 1348 den „besten
 Kaufleuten der Welt“ zu London“ alle älteren und
 jüngeren erlangten Freiheiten, besonders aber die geringe
 Abgabe von drei Pfennigen vom Pfunde der Werts der
 Güter, außer den älteren „Kontingen“, sowohl bei der Ab-
 fahrt als bei der Einfahrt. Ja in dem Grade sorglos machte
 die nationale Regelung über die Rechte der Güter, daß sie
 die Privilegien der Bürger von London nur unter dem Vor-
 behalt aller von ihr jenen gewährten Freiheiten erzwang!
 Dem Bewußtsein solcher Vorzüge konnten die Engländer sich
 wohl die Art Selbstständigkeit der Welt der Welt
 gefallen lassen, zumal der Reichthum in dieselbe schon handliche
 Bürger um geringe Abgaben fest stand. London war
 in den ersten Jahren England die Port hinaus überaus reich
 Kaufleute und Schiffe auf den Weltlichen Seehäfen, welche
 konfisz mit Stockfische, Feringer, Butterwaren und Zellen han-

Die
 oben
 ange-
 führt
 wurde
 4. Br.

8. Kap. blieben, auch sich schon als ausschließliche Beschützer englischer Welle, Häute und dergleichen nach Norwegen beachten; so blieben die Köhler, so lange ihr iberischer Verkehr überhaupt dauerte, noch von deutschen Kaufleuten in Norweg, den Bürgern aus Westfalen großen und kleinen Städten, doch die thätigsten in der eigentlichen Wollhandlung.

verf. d. Statut. vom Jahr 1295. Gegen die zweite Hälfte des XIV. Jahrh. gelangte sich das Beschützerthum der Deutschen an der Thimse um so mehr aus, als die erste Befreiung der Statuten Englands, wenigstens dieselben durch das Fortkommen schon längst Geltung gewonnen hatten. Die schiedem daher hier schon so ansehnliche, frühere und ehrenvolle Verhältnisse, mögen auch Eingeleiteten erst dem XV. Jahrh. angehören.

Die älteste Verfassung war noch dieselbe wie in Schwab's I. Tagen; doch will allmählig der englische Willkürmann zuzieh, wenn auch selbst der Kaiser von London jenseit des Meeres beherrschte und die jährlichen Steuernschätze empfing. Der „Herrscher aller fremden Kaufleute“ in England, i. J. 1308 als Oberherr angezählt, mochte nur für die anderen Nationen von Bedeutung sein; er verschwand um die Mitte des XV. Jahrhunderts mit dem englischen Willkürmann aus der Welt, welche in ihrem eigenthümlichen Vortreten geeignete Mittel fand, sich für die Verbilligung der englischen Privilegien zu entschließen. — Doch behaupteten die Könige deutschen Kaufleuten die Pflicht jährlicher Gaben auf das gewissenhafteste; wir finden je mehr Abgaben an Geld, Fisch und sonstigen guten Dingen für die verschiedensten Stände, Hof- und Stadtbeamten, je geringer im Verlauf der Jahrhunderte die Rechte und Gemüthe gerechnet waren.

Statut vom Jahr 1295. Ihre schriftliche Verzeichnung der Statuten findet sich im Jahr 1320 an und läßt uns von Hof nach in ungeschickter Autonomie erbliden; erst mit dem Anfang des XV. Jahrh.

machte sich in den Willküren der beherrschende Gattung der Frei-^{11. 12. 13.}
sitten merklich, die dann, als das Komptoir zu Stande und die Genetive Gattung einander aufgingen, erst durch ihre Vermittlung und Sanction den Schluß des Biegel aufbrachten oder auf Gesandten die Komptorenordnung feststellten. Schon in den ältesten Statuten, deren Strafbestimmungen noch nicht auf Geld, sondern auf Straß zum Antheilste der Missethätigenfihrer lauten, kommt aber die Rede „Stahhof“ vor, welcher noch von den Häusern, Buden und Kammern der Gildhalle umschlossen wurde. Das Wort „Stahhof“ umschließt dann verschiedene Bedeutung; es läßt sich bald auf Wortthe von Stahl (Eisen), welche wirklich in späterer Zeit dort aufgeschafft waren, zurückführen; bald auf eine alte Wägestätte am Hofen, Stahyard, bald auf das Stählen, Säurepels müßiggelährte Wollensächer; endlich auf das jetzt ungenüßliche Wort „Stallen“, welches zugleich „Starren aufstapeln“ und „Bekanntensachen von Reußen“ bedeutet. Wie sich außer Neugens das Wort „Stra“ nur noch in Geseß als Bezeichnung des Richterbuches findet; so treffen wir auch spät nur unter Sechß Markthallen einem Stahlgabumb, stäher eine Verkaufshalle, wo jedoch die ungenüßigen Gemeindeglieder ihre Versammlung hielten. — Auf das frühere Verhältnis des Stahhofes zur Gildhalle, deren Name jetzt, obwohl ursprünglich nur ein Theil derselben, verdrängte, und als Gesamtheitbezeichnung eines vollständigen, ungeschlossenen und viel bebauten Raumes an der Thore, unter der ehemaligen Drogenale, gilt; können wir uns nicht einlassen. Er erscheint uns als Erweiterung der älteren, engeren Gildhalle; jener Thurm, welcher sich auf Abbildungen des Stahhofes vor dem großen Brande (1666) zeigt, mag nicht, wie die Ursprungstauer, von dem Brücken erbaut sein, sondern von der realen Hofenbefestigung her-

Namen. Innerhalb dieses Raums hat sich das Bild eines
 freien, selbstständigen Staates her, und bewegte sich eine
 eigenwillige Welt, mit menschlich-tyrannischer Macht und hoch-
 lichter Erziehung. In vielen Kammern und einzelnen Hallen,
 in Pöschhäusern und auf Gängen, wogte ein Gewühl von
 Weibern und Mädchen aus mehr denn sechzig hiesigen
 Häusern, beschäftigt mit aufgeschapelten Wollensarbeiten,
 welche entweder leibwärtig durch enge, sorgfältig geschneite
 Ipfen anlangten, oder vermittelst des ragnenden Raubens
 auf den Straßstein aus zahllosen, mannigfach gebauten
 Geschäften gehoben wurden, die theils der Ferkelbrücke
 an Stellen mit Armen bis tief in den Strom hinaus hingen.
 Früh schon sahe über die Giebelhalle nicht die Zahl der Wägel,
 weshalb auch die Häuser der nächsten, fensichtbar benannt,
 Wägeln nichtweck zur Aufnahme der Breiten dienten.
 Jahrestherte lang bestand unter köstlicher Macht die ge-
 meinsame Haushaltung; nur hatten einige althergebrachte
 Gemüthsstellen besondere Hallen inne. Die „Große Halle“
 war der Versammlung- und Speisal der Kaufleute, die
 „Rathsküche“ gehörte allein den Männern, welche hinter
 ihrem büchsenartigen Komptor (Comptorium) ernsthaft
 thätigten, oder zu Gericht saßen; der Thron war die Be-
 wohnungsküche der Weibe, Privilegien und werthvoller
 Dinge; die weite, feinerne Küche trat noch über Elisabeths
 Loge hinaus trennend althergebrachte Gebräuge, und maßge-
 rechte grünte zwischen der eigentlichen Giebelhalle und der
 Mauer von „Gasthaus“ das Gärtchen, welches die gemäch-
 lichen Gäste mit Aehren und feineren Obstarten besparzt
 hatten. Erhöheten spät nach der Garim mit den höchsten
 Sonnenlauben, die verwichenartigsten Künstlichkeiten, die
 festen Aufhängemauern mit den Wollensarbeiten, die „Große
 Halle“ mit Silber- und Zinggeschir, Decken und Kissen

und sorglicher Aufstellung zum Schand, nach dem ver-^{S. 100.}
 hehrten sinnigen Beschlusse, an helme und erste Ver-
 gänge früherer Jahrhunderte; so willt mit ausschließlichen
 Besagren das Gedächtniß bei dem Gedächte, welches bis zum
 J. 1351 dem Sir Richard Lyons, einem frühen Goldschmied
 und Schrift Kontent gehörig, nach manchem Wechsel der
 Besahle überleibt war, um ihn zum Aufstand der „rhei-
 nischen Weise“ an Ehrengäste und wohlgeleitene Freunde
 zu hiehn. Das ist „Prinze Gal“ und Sir John Gale
 Rasse Tagen an — dem die Schenke „zum weißen Schwan-
 kenf“ und Goldschmied, Heinrich Westray, nahe der Allen-<sup>Das
 Gedächtniß
 der
 Weis-
 heit.</sup>
 heiligen Kirche, zungien mit dem Receptor — bis auf Lord
 Erward Herden von Überburg, den liebhaftig Auftrieb der
 Personalisten und persönlichen Bildung des Jahrhunderts
 Jacobs L, sah das „rheinische Weinhaus“ im Reich-
 hofe, bei festlichem Valaffe, in ersten Geschäften und als
 freiwilige Besaher Englands unbedürftigste Männer, Die-
 schäft und Arbeit, Lord Rappert und Richter des Könige-
 lichen Geheimen Raths, Rangler, Kriegshelden und lustige
 Kapitan; die ernsthaften Bestreben der Gens, Lübeck,
 Köln, Douglis, Bremen, Hamburgs Staatsräthe,
 den hohen Admiral des holländischen Diktators, Jürgen Wal-
 lenrover, jenen Herr Rappert, welchem Heinrich VIII. mit
 der Rinnahme begradigte. Auch William Shakespeare Ge-
 sellschaft, Kontent fröhlichste Heinschmied, ließen sich im
 „Willpart“ eines Trunk rheinischen Weins bei „grün-
 dener Odyssejunge“ und anderen zum deutschen Dingen
 besagen.

Verband der Gesellschaft blieb der deutsche Aldermann,<sup>Das
 Gedächtniß
 der
 Weis-
 heit.</sup>
 welcher am Kaufjahrsabende mit zwei Weisern und dem
 Reumera durch Wahlmänner in der Zeit aus jenen in
 Kontent anders abgeheilten Zeinden gesehn wurde, daß

8. 87. Jede Stadt gleichmäßigen Einfluß auf die Verwaltung ausübte. Ihre zwölf Männer hießen den „Kaufmannsrath“ und setzten mit dem regierenden Kaufmann, der zu jedem Brode auch aus den andern Stadthöfen und Societäten, zu Lyon Episcopi, Vescon, zu York, aus den Höfen von Hull, Weibel, Remsch, Ipswich und Norwich herbeikam, die Schickungen und Steuern fest, „da die Städte von der Kaufa verghent hätten, daß die Aldermannen des gemainen Kaufmanns zu Brügge in Flandern, zu London und in andern Kaufstädten bleiben möchten bei der alten Gewohnheit, nach antiken Ordnungen zu machen.“ Seit dem ersten Decret des XV. Jahrs, saßen sich neben dem Kaufmannsrath als ausschließliche Beamten auch der „Clere“, für Berechnung und schriftliche Ausfertigung. Die selbstbeliebigen Besche, über denen jedoch in Klagefällen die Entscheidung der „Städer“ stand, wurden auch im Stadtsaale jährlich in voller Versammlung, in der „Morgensprache“, durch den Kaufmannsrath verlesen, und entschieden nach allgemeinen hantischen Vorbildern zwar nicht so bizarre, wunderliche Beschlüsse, wie die in Bergen, Newgerod oder Kalmar galten, beschieden jedoch gleichmäßig nach Abgeschiedenheit von der englischen Welt, unter welcher kaufmännisches Schicksal allein möglich schien. Alle Regierenden, Richter und Kaufgehilfen, lebten ehelich aber zur Zeit ihrer Anwesenheit im Stadthofe unverschämter; selbst nicht dem Hauswart war ein Weib gestattet. Die Hebräer der Handwerker und der Sittenpolizei unterlagen scharfer Aufsicht, die unerschütterlich verhängt und geübt wurde, zumal wenn sich einer Schwärmerei erlaubte oder gar das Messer zückte. Widerspenstige gegen den Aldermann in der Morgensprache wurden auch wohl durch den englischen Botschafter herbeigeholt und so lange eingekerkert, bis sie den Hochsprache

genügt. Um 9 Uhr Abends schloß sich die Partie, deren ^{4. Kap.} Schluß ein Weisheit der Reihe nach zu betrachten hatte; wer „koppelt“ (schläft) auf seiner Kammer oder in Kabinen, war ohne besondere Anfrage außerordentliche Leute beherbergte; der junge Gefelle, welcher seine Braut, eine verheiratete, bei sich einführte, und dadurch ungerathenes Aufsehen bei den Nachbarn verursachte, zahlte eine ansehnliche Buße, deren eine Hälfte dem Anger der jüdischen Gauberei des Hofes von allen Karath, Mißbrauch der großen Halle durch Warenauferei, wie selbst in der St. Petruskirche zu Konstantin nicht ungewöhnlich, waren Gegenstände besondern Gebens und Verbots. Nicht einmal Hofen und Volksschlagen, eine in Gesellschaft englischer Freunde, war gestattet; jede Beschädigung der Saubereit streng geahndet. Jeder Kaufmann mußte in seiner Kammer vollen Hausrath von Kopf bis zu Fuß und übrige Sachen, eine ständige Anwesenheit, und später ein Zwangswort, bereit halten, um auf Verlangen persönlich das Bisthofsbüro zu verschaffen. Die Kost war gemeinschaftlich, doch die Tafel der Mäher und Weibler in der großen Halle getrennt; Ordnung und Anstand herrschten bei Tisch, und selbst stöhnliche Trinkgelage ergingen sich unter gemäßigten Verhören. — Die eigentlich haussischen Bestimmungen unterschieden sich durch größere Unverträglichkeit und strenger gebotene Verschicktheit von denen anderer Kontor; es galt den besondern Kaufherren, die Haas eines schätzerigen Volks, das an weltlicher und geistlicher Bildung mit ihnen gleichstand, und welchem die Gäste nach einer Verabredung die natürlichsten Vorteile des Verkehrs entgegen, nicht durch Trübsen, Kaufweilen oder Verzug zu verschonen. Wie finden deshalb in unsern Zeit keine Spur jener abentheuerlichen „Gänsefang“, wie sie noch die Kölner mit ihrer Großen in Friedrichs II. Regierungsfangungen an den

Wohlw.
 der
 G.
 der
 K.

1. Die Völkern übten, seine Anbahnung seiner nahm „Spide“, mit denen in Bergen die physische Aulbaum und die Sinnesthätigkeit des armen Volkes ununterbrochen erweckt wurde; ähnliche Völkerverbindungen hätten dem Deutschen die Leitung des Engländers ununterbrochen geübt. Das Fortschritt wurde unter sehr lebhaften Bedingungen gewonnen; hauptsächliche Gebiete, Bürgerrecht in einer Hauptstadt, Freiheit von den meisten Verhältnissen, „daß einer frei auf seinem Boden steht,“ zum Ausdruck habe, und für alle Bürger habe, endlich daß er nicht mit „außerhalblicher“ Gütern handle, wenn die Hauptverhältnisse. Der Aufbruch wurde durch einen „gestalteten“ Bild sprechen: „der Deutschen Rechte haben zu haben nach seiner fünf Jahre Verordnungen, kein Ort nach dem Rechte zu unterscheiden, das nicht in die Hände gehört, alles zu melden, was er, als gegen Recht, erfährt und dem Rechte zugehörig zu sein.“ Ein mächtiger Schoß von Ursache und Ursache, die Strafgelder, und bestimmte hauptsächliche Abgaben bestim die Kosten des Kaufes, die Schenkung, mit denen die Klagen nicht langten, sowie den Unterhalt der gemeinsamen Wirtschaft. Dennoch gab es das Komplex immer über bedeutende Summen und erhielt sich einen Schoß von Silbergeld und Kleingeldern.

Als allgemeine handelsliche, aber gewissenhafte beachtete Verordnungen haben wir hier: die Strenge gegen einwärtige Schulden und solche, die ohne Schenkung über die See gehen; Unterbindung der Frucht durch den Schiffen, Aufstellung des Pfandbroses, Entbung des Schoßes auf den übrigen englischen Häfen nach London, das Verfahren beim Wägen, Freibegünstigung der Läden und Wägen derselben. Obgleich bemüht, ihre monopolistischen Einrichtungen gegen den natürlichen Widerstand des hauptsächlichen Gewerbes, der Schiffahrt und der Handelsabhängigkeit der

Engländer zu schüzen, erlaubte ihn späterer Kaufschlag zu Er-^{5. Kap.}
 hold an (1434). „daß kein Kaufe weder eine Handelsge-
 schaft, noch ein Schiff mit einem Inländer gemeinschaftlich
 habe, und kein Kaufe aus seiner Stadt Waaren an andere
 als an in London vertheilte Handen sende; Wein, Bier und
 Fering ausgenommen. Der Tuchhandel, Englands wichtig-
 ster Verkehrsart, unterlag der sorgsamsten Aufsicht; wieder-
 hold ward verboten, sonder Waare als haussische in England
 einzuführen mit so zu gerichtem Vertheilten Verkauf zu ge-
 hen. Dean immer höchsten, bei ihrer Ankunfte im holländischen
 Verhältnisse, die Regierung, daß die Kaufleute fremde
 Waare an ihren Privilegien theilnehmen lassen. Wachte
 die Gesellschaft streng darauf, daß kein Kaufmann dem Kö-
 nigshof zu zahlen verstände, so erweisen wir anderwärts den
 Werth, welchen die Kaufen auf Erhaltung ihrer Privilegien
 legten, aus dem Verbote, ohne Genehmigung des Aldermanne
 einen andern vor einem englischen Gerichte zu belangen,
 sich besondere Schutzbriefe zu erwirken, oder gar gegen
 das Recht von dem englischen Richter sich selbst abdingen
 zu lassen. Die letzte Bestimmung entsprang derselben Ab-
 sicht des holländischen Bürgers, welcher, scheinbar grausam, den
 Müßbarger strafte, wenn derselbe, ohne auf die Hülfver-
 pflichtung seiner Gemeinde, auf die Selbstständigkeit zu
 verzichten, für seine Person aus Mächtigkeitschick sich los-
 gekauft hatte. In dem Verlaufe unserer Verfahren lag ein unbeug-
 samer Trost auf dasjenige, was sie als Recht erfaßt hatten.

Noch müssen auch die kirchlichen Verhältnisse unserer
 Staatsoberhäupter zum Zugrund sein. Das erste Gefühl
 der Bedürftigkeit einer höheren Leitung, die Aufmerksamkeit
 einer göttlichen Vorkehrung Minder besonders bei Versehen
 und Kaufmann erge, welche sämtlich der Gefahr ihrer Se-
 bens und ihres Wais ausgelegt waren. Wie verhält die

4. Kap. Ganzen auf größtem gemeinschaftlichen Reichthum über Der Zeit eine Priester zu Begleitung wählte, dem selbsten mit nach Krongrad nahmen, und, heimgekehrt vom änglischen Theater, als unterließem, von solchen Gelegen den Heiligen Kauf zu frecken, ihrer Reize anzugäulen, die Annehmlichkeiten zu beschreiben, und wie z. B. selbst in dem Jahr so wenigen Stübchen Hinnehm die heilige St. Nikolaußbrüderschaft, „welche häufig in ihrer Kaufmannschaft nach dem Söldenische England fuhr.“ i. J. 1723 eine besondere Kapelle geküht hatte; so bestätigten die Ganzen zumal in der Fremde ihren religiösen Brang durch Widmung eigener Kirchen, Klöster, Kirchen, und Spendung von Märessen. Hier brann die Kaufmannsleihen zu Krongrad, Ni-Saboga, zu Smolensk; in Mosky bestand die heilige St. Marienkirche schon seit 1225; an Schemens Käste gab es eine Menge geweihter Häuser und Kirchhöfe; in Bergen bestanden die Ganzen gar bei Kirchen, von denen die St. Gallenkirche die angesehenste; an andern Orten wenigstens besondere Kapellen bei den Pfarrkirchen, oder eigene Beschäfte in denselben. Selbst im heiligen Mosky gab das Karmeliterkloster auch ein Klosterhäuslein der Heiligen. In London dagegen war das Bedürfnis eines eigenen Gottesdienstes weniger heftig, als im griechischen Krongrad, oder im sardinischen Norden. Zwar sah man sich auf dem Stadtthor die alte heilige Spur einer Kapelle, doch begnügten sich die Deutschen mit ihrer Kirchspielkirche, der zu Alteschillingen, im Widdowen, oder „an Gen“, jetzt altem Schemenskirche, was der Fremde nach vor dem großen Brann in den bunten Farben der Häuser, die in sorgfältig schicklichen Beschäftigten, den stimmungsvollen Reichthum erbliehe, und in dem Jahr 1725 am ein langen Reichthum eines jenseitig geschickten Beschäftigten, an eigentümlichen Gebäuden, sowie an den heiligen Namen der

Gelehrten stand dem Wüthen entgegen, sich überzeugen ^{zu lassen} konnte, daß er sich in der nichtbesetzten Kathedrale deutscher Theologie befände. Auch wandten sich die Frauen häufig an die Frauen Mönche, ausser dem Stadtkloster, zum besetzten Franziskaner, welche auch die strengsten Aufschlüsse der Deutschen zu begreifen pflegten; galt doch selbst der oft genannte Arnold, Lihmanns Sohn, als erster Befehlshaber der Grey-Hierarchie. Darüber vergalten auch die Späteren jenen frommen Vätern ihre geistliche Sorgfalt. Vor ihrem Verfall zu A. G. brannten die höchsten Kirchen; besonders St. Barbara ward mit künstlicherm Kriegesart gerüstet und schon der Pfarrer mit dem englischen Ultramarine, dem königlichen Kirchenrat der Kirchenämter, päpstlich auch mit dem Oble der Stadtkathedrale bestritten. Am Reichthum wandelte sich die Deutschen der großen Proccession demnachunter Wüthen und der Stadtkathedrale an, und erleuchteten am St. Johannisabende (Mittwochsvacht), wie an St. Peter und Paul, auch allseitiger wie englischer Seite gleichwohl ihre Gabe, zugleich sich der Aufmerksamkeit des südlischen Englands überlassend.

Zeigten unsere weltlichen Kaufleute sich ungläubig, unbedachtvoll, so möchten wir doch kaum gesehn, daß nicht gerade sie die weltlichen Lehren in die aufgeregte Gemüth einbrachten, weil wir schon vor der hessischen Bewegung in den Wüthen wilde Dickschädeligkeit androhen sehen.

So verging dem Massen des Stadtklosters, unter Arbeitssamkeit, bei reichem Wohlstand, mündlicher Zucht mit schriftlicher Frömmigkeit, auch unter gemüthlichem Wohlthun und landwirthlicher Selbsterziehung, wie Aufenthalt am Strande der Theresen. Immer auch nahmen die Fremden Theil an öffentlichen Festen, an Aufzügen bei Guldigungen, und was

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Ein höherer Sonntag führt uns vom rechten Ufer der Themse an die erste Waldsee, um noch kurz den Zustand des vorliegenden Kaufhofes zur Zeit des großen Ausverkaufes zu beleuchten.

Wenn es viel Nacht ist, so die Verfertigung sich am wichtigsten zeigt, müssen wir den gezeichneten Zustand der Dinge im Kompten von Mergerseth erwarten. Seit dem letzten gelangen, welches die vornehmliche Ursache auf jeden Ort zu sprechen, stehen sich die Feststellungen, in denen das lebliche Recht verhalten, Stram der zu Mergerseth verhalten Kaufhaus, Zusammenfassungen der vornehmlichen Be-

schiffe in Bezug auf den Gang des Verkehrs, auf Handelsverhältnisse, Richtung der Handelsströme, Prüfung der Waaren, auseinander. Dennoch herrschte fast in unser Interesse mit den Russen, bezüglichem hier ihre Mehrzahl, Waare und Geldmitteln, und wurden, der heiligen Schatzkammer ungeschadet, mit russischen Gütern betrogen. Hierdurch beharrten die Deutschen am festesten darauf, die Handelsverbindungen mit Rußland, Dalmatien, Böhmen, Englandern zu verpöhlen, jahten aber an der eigentlichen Quelle des Uebels, welcher jetzt bei Kassa herrscht, nicht selten Widerstand. So kam zur Zeit des Kaiserthums Kaiser Maximilian von Mexiko (1847—1860) „Ottomans und gewisse Kaufleute“ einen Handelsvertrag, der sich in den Kaufhof geschloß, derselbe verriefen, und in Folge dessen zum Untergange, nicht als Geschädigte, Kaufleute der deutschen Hanse verhaftet, wovon die Kaiserliche sich ernstlich beklagte. — Der Krieg, welcher am 1. J. 1865 zwischen der Kaiserlichen Armee und den Russen ausbrach, hatte zur Folge, daß die Verträge der Hinterlassung mit allen dem Hofe gehörigen Sachen und Schriften ihrer Zustufe nach Derselbe nahmen.

Verloren waren die Selbstständigkeit des Handels bei Kassa so weit verschwunden, daß nicht länger der Ottomans von den anstehenden Handels- und Wirtshauslehren vertrieben wurde, sondern die Abgesandten der Kaiserlichen Armee nahmen (1846), der, mit Uebergang der kaiserlichen Armee, abwechselnd ein Räuber und ein Dieb sein mußte. Schwere Strafbestimmungen, zum Theil neue, zum Theil Aufbesserung früherer, sollen den Soldaten, wie den Folgen der vorerwähnten Verträge auf Schwere, stand dem Ottomans sogar das Recht über Geld und Geld zu. So kam die Kaiserliche, waren die Verhältnisse nach diesen, der Hof die anschließende

4. 2te. Handelsverträge und Handelsrechte, von den Russen in einem
ihnen Etaken bevohrt, nach ihrem Rechte geschätzt, die
Grenzschaltung gemeinsam; nur daß die Mittel, die Ver-
träge zu schützen, sollen ausreichen, bei der Mangelhaft
der Kongressen auf ihre eigene Gerichtsbarkeit und ihren
eigenen Handel mit den Landesfürsten. Demnach aber sollte
das Wesen der zehntausendjährigen Deutschen sich immer
festen Bestand, so lange nämlich überhaupt Verträge möglich
war; andere Nationen blieben von russischen Handel aus-
geschlossen, und Deutsche zogen sich in Rußlands Inneres,
während die Russen sich immer in Vorkant mit in Wälder
ziehen ließen. — Von der gleichzeitigen Handelsverträge
an der Wolga war für die gemeinsamen Handelsinteressen
nicht Meinung oder Überbruch zu besorgen.

weiter
folgt

— Soßen wir das bisher Erzählte zusammen: die achtung-
gebende Stellung, welche sich die Czarin, einmü-
thig, unter Zuhilfenahme des Königs, in vereinigen Marken
zur Zeit der Reichsvereinigung Schenke mit Dänemark
erwarben; ihre köstlichen Bekleidungen, gegründet sowohl
auf allgemeineren Verkehr, als auf die Nachbarländer;
die Unterordnung jener sechs unabhängiger Landesfürsten
unter die Czarin, dem unbestreitbaren Einfluß
die Kaiserin am Kaiserhofe zu Brügge entspricht, die Grafen
Klostermann zur Ausrüstung einer „deutschen Flotte“
nötigte; ferner den Triumph über Dänemarks Sonderpolitik,
und den jähren Gehorsam einer so selbstwilligen Kaiserin;
die letzten Verhältnisse des Kaiserhofes, sowie des Kaiser-
tums zu Moskau zu den Kaiserinnen; endlich die Achtung,
welche die Kaiserin den Landesfürsten, die Kaiser, welche sie
den Handelsverträge eingekauft: so begreifen wir, daß gerade
nach Verlauf eines halben Jahrhunderts, seit Albrecht
von Dänemark das mühsame Werk der Hofstaatsreform im

Innen im Rath, der holländische Kaufmannsbund mit Lübeck sich selbst wieder gefunden, sich selber wieder auf ihre alten Grundlagen gesetzt hatten. Was auch die Zahl der Kaufagieder betrafte, geschlossen, so schien doch ein Wichtiges für die innere Sicherung, mit für Vollziehung geordnete Beschlüsse darin genommen, daß gleichmäßig alle Jugenanden der Eintheilung in Drittel sich fügten. — Lübeck, unaussprechliche Leiden und Wüsthungen ertragen, blieb so reich, daß es L. J. 1359 vom Herzoge von Sachsen die Stadt Lüben kaufte, i. J. 1363 Herzog von Mecklenburg an sich bringen konnte; wie mancher Rathgeber mag der ehrwürdige Herr seinen Verstand gebracht haben, möglichst alles nach allen Seiten zu vermitteln!

Sachten zwar die Kaufleute nicht selbst auch in andern Erbstaaten statt, so sehen wir Lübeck doch wieder Tag aufschreibend, wie ein halbes Jahrhundert früher. Der Antrag der Bischöfe verwickelte aber die Zusammenkünfte, deren Beschlüsse und Protokolle, wie der Bischöfe zu Kassel (1358), noch lateinisch abgefaßt sind. Im Januar 1359 berief Lübeck Rath, trug der jüngsten Verabredung zu Kassel, alle verbleibenden in Lübeck vereinigt gesessenen Stadtbewohner „der Städte, welche zur deutschen Kaufmannschaft gehören,“ um Johann von Wittenberg an die Krone, und that solcher zunächst den Freunden zu Kassel kund, wie in der schon oben erwähnten Sache empfindliche Schritte anzunehmen, die Kosten zur etwaigen Eintragung des Reichthums zu bestimmen, auch die Maßregeln zur Vertheidigung der Rechte der Stadt zu verabreden; und suchte einbreichend alle Vollmachtträger für alle Provestoren. Am Schluß kam die Rathskammer Lübeck, eine Abschrift dieses Briefes dem Soldaten der Krone, als zu dem Drittel der Hofe der geordnet und mit dem oben genannten Rath

hat der Rath Lübeck sich selbst an dem Kaufmannsbund.

5. Nov. Inpeltigt, unter ihrem Siegel andersartigen, gleichwohl zu den „Städten Sachsen, Westfalen, Weicheln, „Köln“, Preußen, Holland und anderen“ durch ihren Häubten gesandt hätten. — Gleich nach Entfang solcher Bescheerung meldete Hofhof den mächtigen Städten, Vorpommern, Rügen, Berlin-Köln, Gartzberg, Werben, Werhansen, Simebal, Wetzlar, Salzwedel und Perleberg, den Verlauf der bisherigen ständelischen Fäden, mit dem Verfluß der Gewässer, „alle gemeinlich durch den Kaiserliche von Johannit nach Lübeck zu bezeugen.“ Nach je schrittweise vereinbarter Willensmeinung, welche ihren Nachdruck aus der gesamten norddeutschen Bürgerschaft zog, indem gewiß nicht allein Kaiser Heinrichs Verordnungen, sondern jede größere Stadt ihre „zugewandten“ Briefe, wurden denn jene nachdruckvollen Urtheile ausgesprochen, welche i. J. 1360 die Herstellung des Stapels zu Brügge, jenen großen Kriemhild des deutschen Kaufmanns, zur Folge hatten.

Wie sollten nun nicht, bei so wunderbarem Zusammenwirken der herrlichen Interessen, zunächst die Geschäfte die Ereignisse des Nordens, Baltens zum Gipfel aufsteigenden Bau mit unerschütterlicher Uage begleiten? Die Herrschaft über das baltische Meer, die vielbesuchte Verbindungsstraße zwischen den Ostseeländern und der Abendwelt, stand jetzt wiederum bei Dänemark allein, dessen Danneberg gebietend auf beiden Seiten der Uage, von Schlesien und Schweden, Königszell ferkent, herabströmte.

Es trat plötzlich wiederum ein Fall ein, der nicht durch Ausschöpfung aus dem Grunde, sich durch eine Handelsperre, oder durch lausendjährige Maßregeln durch allgemeinen Handelsstapel, sondern allein durch die Kraft verbotener Waffen zu meistern war.

Zweites Buch.

Vom ersten großen Aufstande bis auf den Frieden von Utrecht.
Königthum der Räte und Blüthe der Schweden unter dem Könige.
(J. J. 1361 — 1411.)

Erstes Kapitel.

Verhandlungen des Königs mit Waldemar III. wegen der dänischen Fürstentümer. Waldemar verläßt Schweden. 1361. Beginn des Krieges. Zustand bei Wagnerschen Hofenschein, die Schwedenverhältnisse. Der Schwedische Hof bei Königlicher Krieg. 1362. Verhandlungen mit Königlicher Vertheilung. Vertrag zu Jönköping. 1363. Jönköpings Vertrag. Waldemar's Rückkehr. Die schwedischen Verhältnisse. Vertheilung zum zweiten Male. S. J. 1366 — 1367.

„Sobald ihm Gott zu seinem Erbē, Schweden, verhelfen.“ hatte König Waldemar III. nach im Belagerer von Silkeborg (10. Juli 1366) „auf Rath seiner Räte und Hauptleute“, einen offenen Brief mit Königsinsigel an den „gemeinen Rathmann und die Bischöfe“, bezeichnend an Erbed, ausgehen lassen, worin er in einem besorgenen Tone stehend Befehl vertheilt „für diejenigen, welche sein Land mit Frieden und Kaufmannschaft besuchen, und ihn und den Seinen nicht schaden wollen.“ Schon aber folgten (seit Ende Juni) auf früherer bösser Uebelthat die Rathsforderungen der Bischöfe dem unruhig unübergeordneten Könige, voll gespannter Erwartung, und mehrern kränkelnde

Waldemar III. mit den Räten nach Wagnerschen Hofenschein.

1. Der Botschaft und die Zusammenkunft des Königs, „ihm gegen Schweden zu helfen, mit Ihm einen gerechten Königsfried zu verhandeln.“ Selbst nach Hause. So kam über Kopenhagen nach Schleswig und dann nach Schleswig blutdürstig gefolgt, oft Bruch der Verhandlungen im königlichen Rathe, sah er doch die Hauptgesandtschaft, die Aufseherin ihrer Zwischmittelschaft, nach innen hinauszurücken, angriff er sie sich zu einer Verhandlungsbühne von 1200 Th. Lübeck erheim. Zwei wurden betört, nach Prüfung aller Verträge, vorgelegt, früherer Handel nicht im Werke gebracht; aber unbedingten Willen im angegebenen Schwere sich einrichtete, kamen die Schweden nicht zum künftigen Abschluß, und trachten, nicht ohne Grund besorgt, nur die geistlichen Fortsetzungen nach Hause, wo zum 1. August des nächsten Jahres (1361) Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund und Stettin sich einigten, in der Weise 4000 Th. S. für die künftigen Handelsbriefe und sonstigen Handelszusammengehörungen, daß Lübeck ein Drittel, Rostock und Wismar das zweite, Stralsund und Stettin das dritte übernahmen. Sie glaubten scheinlich, daß den Bürgern an der See besonders sorglos zu Werke war, als wären zum unangenehmsten Hindernisse und mühevollen Landvertragsbeziehungen, die künftige Kunde nicholl, Waldemar habe, in Folge geheimer Abrede Magnus des „Schwarzen“, nach Verbitung Bergholms auf Oeland, Gothland, den ebenbürtigen Sitz des ältesten künftigen und westlichen Ostens, der Hauptstadt des neuen Reichs der Hanse, mit Gewaltmacht angefallen, in drei Treffen die Bürger Wismar aus deren Felsen, die Bauern, blutig besetzt, die schreckliche Vergeltung der Bedrängten verschmähte und durch eine Mannmacht nach Grebenmarse seinen Einzug in die Stadt gehalten; nicht desto weniger aber das Eigentum grünte, sondern ungehört Beute an Geld, Silber,

über-
nahm
wegen
der Hanse
im
König-
thum.

über-
nahm
den
Ostern.

Kirchenguth und hiesigen Waaren varengeführt (Juli 1861). Wasie doch das Volksgemüth zu erweichen, „vor dem Kriegsjuge habe der König den Schwur verheissen, so in ein Land zu führen, wo die Schwäne aus silbernen Krügen tröfen.“

Es gleichwohl heut zu Tage Wirth ein halb offenes Land, mit engen Gassen, hässlich beschmutzten Strassen, und dem Ansehen ganzer Kirchen; so dürfen wir doch nicht der Vorstellung Waltens allein so unbilligen Zustand beimesen. Es folgten erst die Zeiten der Schwärzebräder. Nach Seners köstlich's Entschluß aus dem letzten Theil des XVI. Jahrs, sieht uns ein treues Bild der wirthlichen Noth vor, welches nach Garls and Desimands's Mäster bekante Straßen, hässliche Kirchen innerhalb eines vollen händigen, reich bestimmten Raumstranges nachweist.

Wie denn nun auch sein mag: das Schicksal Wirth's, dessen deutsche Bürger in den Tagen, als nöthige Vorbereitungen noch auf dem russischen Lande lag, die ersten Gesetze gegeben, nicht Wirth, die, wenn auch nicht mehr eigentümlich unabhängigen Kaufmannsgesellschaften mit nicht mehr ausschließlicher Mittelpunkt des russischen Verkehrs, demnach eine allgütliche Wirkung unter der deutschen Garje behauptete; erfüllte die deutsche Wirth mit großer Erbitterung. Schon auf die erste Kunde vom Angriff auf Ostland (am 1. August 1861) hatten die Bürgermeister der Reichstädte zu Usterbalt sich versammelt, einen Tag auf dem 29. August andernacht und vorläufig bei Verlast der Wirth und des Reichs verbleiben, Waaren nach Dänemark and Schweden zu führen, auch innerhalb ihres Reichs alles dänische Eigenthum mit Beschlag belegt. Als die europäische Kunde sich vertheilte, die dadurch nicht gemindert schien, daß der Herrscher, jetzt König von „Dänen, Schweden and Norwegen“, der geborgten

1. 80. Stadt wiffig Ihre altem Brüdern befehlet (29. Juli).
 wurden gleich alle Streitigkeiten zwischen König, dem
 Könige Magnus von Schweden, seinem Sohn Gusten von
 Norwegen, welcher dem Kaiseren seiner Mutter die Ver-
 mählung mit Waldemar achtjähriger Tochter Margaretha
 bereits ausgesetzt hatte, geschlichtet. Welter, Wain und
 Wehn, schiedten, wie sie sich selbst einsetzten, zugleich Ihre
 Befehle zu den Fürsten Danzigs, um Hilfe gegen
 Danemarck zu werden, und schickten in Person nach Westphalen
 hinüber, wo am 7. September 1361 ein Waffenstillstand
 der westlichen Städte nach Anklam, Stettin und Kolberg,
 geschlossen wurde. Bestimmte Bewegung herrschte auf
 diese Tageszeit, auf welcher im Verlaufe mit den Botschaftern
 von Kolberg, den Rathsherrn der „andern Städte“,
 namentlich Ruland und Darglöh, als Abgeordneten der Lan-
 des und der Städte von Preußen, Pöbel, Danzig,
 Bismar, Kopsel, Stralsund, Westphalen, Anklam und
 Stettin nachmals der Handel mit Danemarck und Schweden
 verboten, und im December 1362 ein Schutzbrief auf die
 Bannmannschaft zur Befreiung der Kriegskosten ausgespro-
 chen wurde. Am 8. Sept. ward die Kriegsfolge dahin be-
 stimmt, daß die Könige 2000 Mann und Rache nach
 Schiffen und aller Reichthum gerübet zu Martin gegen
 „Waldemar und die Häubter auf Schweden, Island und Weisse-
 land“ stellen sollten. Ferner verpflichteten die Könige der
 Hanse für die Kriegskosten Ihre Landeschlösser, an deren
 Zahl die auf Schweden waren sollten, sobald man ihrer
 sich bemächtigt haben würde, und gelobten ecklich, Schweden
 nie ohne den Rath der Städte zu verpfänden.
 Diese, unter denen auch Bremen und Aild verzeichnet sind,
 machten sich dagegen anständig, Pöbel allein 6 Roggen
 und 6 Schillingen (Schuler) mit 600 Mannschaften, mit Bliden

1361-
1362.

1361-
1362.

und Sturmgang zu stellen; Hamburg zwei Roggen mit 200 ^{1. Mar.} Mann; Wismar mit Rostock, wie Stralsund und Greifswald, zusammen ebenfalls als Lübeck; Kolberg, Stettin und Anklam mit den „näghen Städten, die ihnen zu Hülfe gegeben sind,“ dieselbe Zahl der Schiffe, nach jeder mit einer Wille und den nöthigen Weisern und Bedienten, anzukrümen. Bremen, als an der Westsee gelegen, sollte eine Flotte mit 100 Mann, und Kiel, dessen Landesherrschaft eben einer Verzichtsetzung mit dem schwedischen Königthume unterworfen, fand sich bereit zu einem Schiffe von 40 Last mit 30 Besatzleuten und 10 Schützen. Ein Flot von 2780 Besatzleuten war eine Macht, welche die höchsten Landfriedenscontingente bei weitem übertraf. Auf der nächsten Versammlung ward jedoch, da der Herbst herannahete, der Angriff bis nach Mittsommer verschoben, deren Zusammenhalten bis zur gemeinsamen Wäher angeleht, und endlich von dem Könige den unbeschnittenen Städten, unter ihnen auch den Dänemarca, Seadern und „allen Städten und Kaufleuten der deutschen Hanse“, ihre alten Handelsfreiheiten in Norwegen gegen herkömmlichen Zoll bestätigt. Wäher Schonen wieder im Besitz der Krone, so war den Hanse auch das Recht, zwei Waffen zu tragen, der Groß- und Kleinhandel und die Befugniß, auf jeder Wille durch einen eignen Deput nach ländlichem Rechte, jedoch nicht über Geld und Hand, richten zu lassen, zugesichert.

So benutzte zwar der nahe Herbst, welcher glücklich ja auch die Aussahrt schloß, den Beginn der Fehde, und brachte eben die kaiserliche Unreinigkeit zwischen Magnus und Hakan aus, indem am 11. Nov. 1361 der Sohn den Vater, im Sturvenländes mit den Reichsräthen, zu Kalmar gefangen nahm; dennoch aber noch zum Frühjahre die Macht des Schwedens und die Spitz des Kampfes.

Der Krieg von Schweden.

I. Abs.

Litteratur
121
Bismarck
1849.

Das heilige römische Reich löstete sich nicht um das Genie, welches dem Norden trauete. Kaiser Karl IV. stand mehr geistlich, als über den Papst, welche sich zur verächtlichen Vergewaltigung rüsteten, dem weltlichsteuerten Bürgerthum mit dem Besatz der adeligen Gesellschaften und Landherren. Der erste Städtekrieg ließ die kaiserlichen Truppen abzurufen; Gerhard „der Geringe“, der furchtbarste Bürgerfeind, hatte seine Zeit; Westfälische Genossen traten unruhig auf die Sünder, die „Engländer“, welche auch dem Frieden von Westphalen (1360) im Oberthum mit ihrem Bündnis betrübten, und das Reichsoberhaupt selbst in den irden Ruf brachten, als habe es die bösen Motten geliebt. Unfassbare Landfriedensbeweine gab es genug; aber so ungeführt launten die Parteien der Landherren und der Städte aufeinander, daß gerade damals das beschämte Volkswort umlief: „traue dem Landfrieden nicht!“ — Die betrübteste war des Kaisers Brief für Hamburg v. J. 1359, kraft welcher er der Stadt das Recht verlieh, Die- und Straßendieber auf dem Meere, der Elbe und in ihrem Gebiet zu verfolgen. Im Jahre

Litteratur
122
Bismarck
1849.

lösete die „Völkchenkönig“ sich nur, weil es ihm nicht abwarf. Im J. 1360 hatte er die Reichssteuer der Städte, wie im Verzuge von 1290 Geldgatten jährlich, an Waldemar überlassen, „bis diesen 18,000 R. S. gezahlt wären;“ dann aber hatte er dieselbe Abgabe dem Herzoge von Sachsen-Koburg zugewiesen. Weiter erstreckte sich nicht des Kaisers Sorge für die einzige Reichsstadt am Ocean der Deutschen Welt. — Der Zustand der nächsten Rheinlande war gleichfalls so gerissen durch Bürgerkämpfe, so unheilvoll durch die Nachsicht des Abels, daß die tapferen Genossen, die westfälischen, braunschweigischen, westfälischen, alle Kraft anwenden mußten, für sich selbst zu

bestehen, und nicht daran denken durften, unmittelbar ihre I. Kap.
 Waffen dem Lande im Gize und Wohlthat der National-
 wehr zu widmen. Die Wren und Geliebte des sind
 die bittere Frucht ihrer ungesegneten Zeit.

Daf nun aber die Wehr nicht verzogen,
 dem grofen Kampf mit der nordischen Krone aufzuhelfen,
 beruhte auf ihrem Reichthum und dem Kriegswesen,
 wie es sich damals in sissigen und weinigen Ländern an
 eigenthümlichen ausgebildet hatte.

In der Geschichte der „deutschen Städte“ haben wir nach Jahres
buch
der
deutschen
Geschichte
in den
deutsche
Städten.
 gesehen, wie in dem späteren Jahrhunderten der Mittelalters
 und der verdunkelten heidnischen Vorstellung vom fiegenden
 Kampfe des Brüllings, als eines holden Knaben, über den wil-
 den, tödtlichen Winter, rühend die Kämpfe, Krieger, Kri-
 ger, Krieger, Krieger hervorgegangen sind, dann in Ver-
 bindung mit dem waffenfähigen Jünglings und mit der kräf-
 tigen Ermannung der Zeit die Schützenbrüderschaften Es gab
eine
deutsche
Brüder-
schaften.
 in den Städten sich gebildet hatten. Jermal in allen Bäu-
 gungswesen von Handwerks Gengen bis nach Persien
 hinaus sprachen so poetische und profanische Geschichten
 in einander; bei der regellosen, lebensvollen Freiheit
 blugelicher Dinge trat halt der Charakter des Spielers
 in frohlichen, gewunden „Münzen“ der Kuchengröße,
 halt die erstere Seite durch allgemeinen Volkstun-
 tung, halt das zweite Gengige der kirchlichen Brüd-
 erschaft, halt wiederum die Waffenfertigkeit der Kunstver-
 stände hervor, welche unter der Obhut ihrer Gengen, er-
 reichte das St. Franziskus, der Stephan, der, wie in
 Geng, des heiligen Patrus, mit ihrem guten höchsten
 Ansehen um den Preis des Schützen vertrieben. Der
 sibirische Gengenmeister des deutschen Ordens, Wierich von
 Kelpode, hatte jermal verstanden, beim Kriegsjahre

1. 66. seiner Städte, wie Danzig, Elbing, Thorn, in der Einziehung der „Kaien“ die päpstliche Bürgerwehr mit dem Betreffs der Handelsvertheiligung zu verbinden. Aber auch überall in sächsischen und oberrheinischen Städten machte der junge Bürgerweh mit erforderlicher Weisheit und mit gutem Geschick verfahren sein, um, bald nach Jünsten gerufen, unter dem Junkerbanner zu erscheinen, bald im gemeinen Aufgebot dem Verantwärtigen der Stadt zu folgen.

Wegen die Mitte des XIV. Jahrhunderts finden wir überall besondere Kriegszug- und Waffenordnungen, aus denen der freiliche Rath, die Ehrliebe selbst hörte königlicher Verordnungen, wie Böhmen, hervorgeht. Es gab, wie in Oeck, „ungehobene Dienste“, zemlich gesetzliche Bestimmungen, welche auch viele der wohlhabenderen Bürger als „Kaufleute, Weisger, Glaserbürger“ zum Aufzuge bereit sein mußten. In Schwaben waren häufige Kriegszüge darüber entstanden, daß die niedere Gemeinde des Reichs, die Kriegsherrn zu wählen, sie sich antrug. Die grundbesitzer erscheinen aber seit alter Zeit das Waffenwesen in Händ.

Wir verfolgen hier noch nicht, wie während der letzten Hälfte des XIV. Jahrhunderts, als nach dem großen Siege auch in den Kaiserthümern ein übermächtiges Junkerthum aus dem reichen Kaufmann sich ausbreitet, die verschiedenen „Kaufmannsgesellschaften“ sich absonderten, Kaufmannliche Schutzgenossen, welche, unter königlichen Befehlshörern auf dem Reichthum, Königen und anderen höchsten Obherren, den handwerklichen fremdbürgerlichen Vogel, welchen sie auf dem Reichthum zu Weisheit bringen gelernt, von hoher Stange herunterschossen und durch unheimliche Verurtheilung Vergeltung im Volk erregten. Wir bemerken hier nur, daß zwar zu städtischen Nachbarfeinden, zum Auszuge gegen die

L. 307.

„Schiffshüter“ und „Orlogshüter“ die bürgerlichen Schiffsleute sich vollkommen autothorisiert erwiesen, daß dagegen ein stehendes Landweh- und Bundesausgeloß, eine Besatzung in fernem Orlogten, und gar eine Orlogshauptmannschaft sich nicht mit dem bürgerlichen Schutzen und dem fleißigen Leben der Kaufleute und Gewerbetreibenden vereinigen. Da es in Betreffem noch nicht auf künstliche Wehrungen der Schiffe ankam, und noch nicht die mehrgedachten „vollen Besatzungen der Fregatten“ Vorsehung brachten, vielmehr allein der unermüdete Kampf Wech an Wech, mit schweren Waffen, allenfalls mit Blitzen und großen Kanonenkugeln, oder mit Schüssen von den hohen Kasernen und den geräumigen Mastdecken herab, den Ausschlag gab; hatten die beherrschenden Orlogshüter, wie Lübeck, Bremen, Hamburg, Westphal, Stralsund, schon seit einem halben Jahrtausend sich gewöhnt, aus dem Orlogten, oder aus dem Landweh und sonst waffenfähigen Orlogten hervorzutreten, oft auch mit bedruckten Wappen versehen, Söldner ertragendmäßig an ihrem Dienst zu leisten. Das alles Urphänomen, namentlich Lübeck und Bremen, liegen solche Besatzungen vor; Wapener, Orlogshüter hießen diese theuren Söldner, die auch zum Bundesausgeloß bereit sein mußten; auf Orlogshauptmannschaften in der Regel außer den „Orlogshütern“ wohl nur die Schiffshüter, das Schiffweh und einzelne kunstfertige Handwerker, wie die beim Begleiten des Kaufmanns, die Schiffsbauer, Zimmerer; wurden bei der Schiffsbemannung, wie L. 3. 1361 von Kiel, „Schiffshüter“ genannt, so waren es junge, kunstfertige Bürger, welche um Geld den Tag mitmachten. Der Orlogshauptmann, der Admiral, war dagegen immer ein holländischer Bürgermeister, ein vornehmer Rathsherr, im vollendeten Mannesalter, ein vornehmlicher, thätiger Kaufmann von Hause aus, mit

1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Bei Landkriegen stießen wir aber die lieblichen Kochkammer, und sehen Selbster als „Beige“ an ihrer Stelle. In den Kriegsjahren des jungen Freistaats, bei Bernhöder und in der ersten Reichsacht unter Führung „des überden Degen“, Herrn Alexander von Solms, waren gewiß noch viele Bürger persönlich in den Streit gezogen; aber die Verpflichtung zum Waffendienst beschränkte sich in die wohl zuerlassene Zeit um so zeitiger auf Beschädigung der eigenen Waare, als die kaiserlichen Reichsacht dem besten Theil der Bürger während des Sommers über See führte, und geprügelte Fußknechte auch kleine Weidwunden von der Farnseige außerhalb ihrer Reichsacht über ihre Lagerzeit hinaus fortwachte. Sie blieben denn in großen überseeligen Kriegen die Strohstange auf dem freien Willen waffenlustiger Weissen und dem vorkommenden Willen oder auf Schildner angewiesen, hatten sie andere Geld genug, verglichen schon überlässigste Welt unter die Waare zu lassen, und „in der Stadt Baden“ gegen den Feind zu sein.

In der Ertüchtigung dieses Instanzes, daß Selbster den kaiserlichen Soldaten für überseelische Kriege unentbehrlich waren, und daß die damaligen Mühlengeseßschaften, die

„Königsbriefe“, wie der arme Balthar, handverleiblich 1. Bd.
 ihrer mägen, gütlichem Dienste nur zu hohen Preise ver-
 kaufen; aus Besorgnißhaft, mit Verschädigung für ihren
 Verlußt an Waffn, Ufeln, auch die Soldkerrn ge-
 laßt werden mußten; begreifen wir den Muth, die Ver-
 greiffung an ihrem andern Mittel, welche allein so bejammere,
 alles berechnende Vörgenossen trüben konnten, den höchst-
 handlichst dem mächtigen Könige huzuerufen; begreifen
 wir die Rückgriffelagerheit, welche eintraten konnte, wenn
 ein Kriegsdienstgeheim amocent alle Dörfer verfiel. Die
 Rathgeber haben halbe Jahrhunderte lang die Muthigen,
 bestirblichstem Kriege geführt; aber sie waren ein Wolf,
 ein Staat, geheim über unzählige Scharen und über den
 Menschenvermag unerschöpflicher Länder; die Menschen be-
 dürftigen nach ihrer Helden des Windhaars; aber auch ihnen
 stand die köstliche Mannschaft unerschöpflicher Freuden und
 glücklicher Käufgehilfe zur Verfügung. Wie wunderbar und
 abweichend begreife die Verhältnisse anjener berühmten Ver-
 fasser, die, ohne Bajallen und Mannschaften, bejonders auf
 ein paar Dörfer und Reichthümer ihres Reichthums, fast alle
 Landesherrlich und davon reichlich gebunden, leicht nicht
 nach ihre Dörfer, die ihren Vörgenossen fast schon offen
 widerstehen, dennoch, ungeachtet der Hinmahnung des Kö-
 nigs, des Reichs und der Drohung der Kirche, so ungeheurer
 Dinge sich vermessen! — Wie diese Könige, Feindnisse
 und Schwermüthigen müssen wie im Wege stehen, um die
 Thron und Krone, auch jeweiligen Kleinmuth, endlich
 die Gefolge jenes Vörgenossen nach ihrem Verthe abzu-
 schälen.

Aber auch die zweite Verleumdung war im Krieg-
 nissen eingetreten, obwohl noch nicht in ihrem gefährlichen
 Folgen stand. Die Erfindung des Schießpulvers

Erfin-
 dung des
 Schieß-
 pulvers.

und die Anwendung derselben zu den Feuerschiffen geht, zumal im Norden, teilt dem höchsten Vorgesetzten voraus, Wahrscheinlich zu Anfang des XIV. Jahrh. durch die Kaiserin Königin im südlichen Spanien hervorgezogen, gelangte die neue Kunst des Feuerschiffs über Italien in oberitalienische Städte, und eben so zeitig auch in die Westsee. Die Bürger von Neap. hat von ihrem Bischofe i. J. 1326 belagert, machten ihn ersten in Deutschland kundbaren Gebrauch von ihrer „Artillerie“; dann kömmt wie, schon vor Erobrer „Venedigens“, von Kaiser „Friedrich“ (1344). Zwar mögen die in Venedigselbst und andern Kreuzstädten früh erdichtete Schiffe nach „Vogeln“ gewesen sein; aber früh ungeschick des Versuches (von „Kriegs“, heimlich) die sogenannte „Küsten“, die Herstellung zur nördlichen Kunst. Wir wissen, daß Kaiser Friedrich i. J. 1368 durch Unerschlichkeit bei Besetzung des „Venedigens“ in Blauen anfing, und gewiss nicht, daß unter den mancherlei „wunderlichen Worten“, Städten und Schiffen, welche i. Jahr 1362 auf die hiesigen Oelgeschiffe geschickt wurden, versuchsweise auch Venedigens und Sizilien sich befanden, zumal kaum 20 Jahre später Schiffbauernstädten mit Sicherheit erdicht werden, und der neue Sprachgebrauch unter „Kaiser, Artillerie, Venedig“ die älteren und die neuen Waffensorten zugleich begriff.

Wie dem Kaiserin v. J. 1362 segelte die sizilische Oelgeschiffe, von Kaiser nach unter Oberaufsichtung jenes Kriegsherrn Ritters, Heinrich des Siferma, Grafen von Salerna, der auch des englischen Königs Dank durch tapfere Dienste erworben, in den Sand; die Bildung der sizilischen Schiffe fand jedoch bei Johann Wittberg, sizilischen Bürgermeister. Als jene schwedischen und norwegischen Ritter und Kappen ausblieben, griff man bei

land an, eroberte und plünderte, zur Vergeltung für Bliebo, ^{L. 244}
 Kopenhagen, und sichte selbst die Kirchenlöcher nach Lübeck.
 Bei der Verteidigung des Schloßes ward der junge Königs-
 sohn Ulrichsch durch einen „Steinwurf“, ob aus einer
 Weibarbeit? so schwer verwundet, daß er nach langem Liech-
 thum im nächsten Jahre starb. Im Schwedens Küste gelandet,
 zornschlüssigte Johann Wittenberg, im Eifer, das feste Sch-
 lößberg zu besetzen, die Absicht über die Flotte in dem
 Weite, daß Waldemar am 15. Juli mit seinem Schiffsherrn
 Breckelmann und schnell 12 der größten holländischen Koggen
 weidem konnte, wecauf die am Lande beschützigen Soldaten,
 in Schanden gerathen, die Belagerung aufhoben, um freien
 Abzug anzuhalten und mit hartem Verlusse an Gefangenen
 und Gütern heimzukehren. Herder kammt über so un-
 weisheit, schimpflichen Ausgang, den allein die kühnbrüsti- <sup>Stück-
 linge der
 Götze.</sup>
 gen Könige Schweden und Norwegen verschuldet hatten,
 lastete über den Ganzen; fast jede Stadt, schon arg betroffen
 bei Bischof Ball, besagte zahlreiche Gefangene, welche im
 nördlichen Thurne von Werdingborg, auf dem zum Heere
 der Hanse eine „Gauz“ stand, im Glanz schmachteten.

König und Flotte, ineinander untereinander aufge-
 löset und nach Halmstadt gelangt, hangen vor der Zu-
 kunft, und bezüchten in dem Stillstand aufzuzunehmen zu
 werden. Wenn der Sieger erweiterte seine Eroberungen
 gegen sie, und ohndem mußten sie ihren europäischen Vanted-
 genossen am 28. Sept. 1362 Orland mit Bergheim ver-
 pfänden, daß holländes wieder in ihre Gewalt gekommen
 war. Nach Widdes erschein von den dänischen Wehrängern
 erließ, aber in ungnüßiger Lage.

Nach war von Hansen der Tag unbrüßbarer Einrich- <sup>Stück-
 linge der
 Götze.</sup>
 tigkeit nicht gekommen; als Beweis mangelnden Einmuths
 trat sogar heraus, daß die „Nägeln“ (zugestüchten) Heim

1. 84. Städte, wie Riga, Güterkühnen, Wolgast, Wollin, Samn, Greifswald, Rügenwalde und Stettin; unbefristet um viel Maner, bei Vertheil ungedruckt den Vertheil mit Dänemark festgesetzt haben. Sie, die „Gäste“, wurden deshalb von den Bischöfern in Schwedt und dem Bürgerrecht in händischen Städten ausgeschlossen. Obenst behauptet als abhängig von Kante zu Schwedt, gestand man dagegen den Dänen, gedruckten Vertrag einzuführen, falls sie endlich bezogenen. „Ich Hause habe an Ihre Worte Theil.“ In die Verträge schlossen am 6. November mit Waldemar dem Wasserflüßler, der von Kante bis in den Januar 1264 dauern sollte, den ersten Vertheil mit vor dem Krieg führte mit den besten nordischen Königen, wie dem Grafen von Hessein und den deutschen Ordern Waldemar dem Eintritt offen ließ. — Wer das Gelingen bewies dem Bürger auf der Seele; die vier Sechstel, ohne Gewalt, bezahlten ihm Verlast auf 268,000 M. Pf.; mit jedem Tage war die Einbuße sichtbarer, und Vertheilung die Freilassung der Gefangenen des Vertrag des Handgeldes, welches eigenmächtig Städte am liebsten für sich verwenden mochten. Die Schuld sollte gemäß der Kriegshauptmann, Johann Wittenberg, eingelten, welcher gleich nach seiner Ankunft in Lübeck verhaftet und in dem Thurm geführt war. Vorerst sprach auf den ersten Tagessitzung, welche in Stralsund, Rostock, Lübeck und Wismar nicht ohne Widerspruch gehalten wurden, Versuchen für den unglücklichen Mann; seiner Würde als Bürgermeister unzulässig erklärt, mußte er im folgenden Jahre mit dem Kopf büßen. Obgleich nicht der Fund ihn anklagte hatte, glaubte Lübeck Rath als strengt Richter mit dem künftigen Vertheil am eigenen Gewandten voranzugehen zu müssen.

Nach diesen die Hesseiner und Schweden ungerath, ob

sie in dem Seilband eingeflochten sind; da gerath Eilich-
 beth, Hofens Verleher und Feind des Nierren Schwestern, 1. Nov. 1782. 2. 1783. 3. 1784.
 durch bösen Zufall in Waldemar's Hand, und schon sah die
 Kaiserin bald ganz verlassen, indem Kaiser, vom Dänenkönige
 ungarnt, am 9. April 1368 zu Kopenhagen das Ehren-
 löblich mit Margaretha, der nachmalig so berühmten Königin
 von Dänen von Schweden, vollzog.

In Waldemar's Hand lag es, dem ganzen Norden mit-
 derant Züchten zu vertheilen; doch darauf ging nicht sein
 Sinn; er wollte die Häupter ansehen, und nicht mit
 Übergabe auf die Reich der Städte, von deren Lüden
 allein 78,000 R. G. für die Rüstungen und zum Verkauf
 der Gefangenen veräußert hatte. Dazu kamen Hungerjahre,
 schwere Winter, brach die Pest wieder; doch vermochte man
 noch nichts von den lästigen neuen Abgaben, dem Land-
 joch, welches der deutsche Kaufmann im Meerland errichten
 sollte. Wie mochte Waldemar sich auch überlassen, einen ge-
 hehrlichen Zustand herzustellen, da alles sich zu vereinigen
 schien, seine Pläne zu begünstigen? Magnus von Schweden
 hatte für sein untroues Regiment den schändlichsten Lohn
 gemitt; die Reichsstände, 24 an der Zahl, welche er ver-
 trieben, ließen in Deutschland seine Gefangung ein, und
 trugen dem Sohne der Schwedischer triffen, Gaphania, und
 Albrecht von Wexlarung, Oberst, die schwedische Kronen
 an. Dagegen hatten die Reichsstände, auf vielen Tagfahrten
 versammelt, abredend, rüchend und besinnend, über Nicht-
 erfüllung der höchsten Vertragdenkmal, Zurückhaltung der
 Gefangenen. — So will wiederum sich sehen die Dinge, daß
 die Reichsstände, unter denen sich auch Stargard sich auf-
 thet, am 24. Juni 1368 ein Waffenbündniß mit dem Hoch-
 leiburgern und den Holsteinern, beiden neuen Gegnern des
 schwedischen Königs schloß, brachten, und also schon daran

L. 100. tagen, mit allen weltlichen Kronen den Einzug zu beginnen. Der Ablauf des Wasserfallstandes war nahe; noch suchte jedoch fürstliche Vermittlung, auf Verweh der beschworenen Verhältnisse, den Zusammenstoß zu hindern.

Diese Zeitgenossenschaft verfrisch den Haufen sich einher zur
 unter schwankenden Beschläffen, unter kleinen Gaben, löstiger
 Abrechnung und knauser, vielmehrwilliger Thätigkeit, wie aus
 dem Kerzen der zahlreichem Tagesscheitern hervorgeht; sie
 mochten aber mit Erfolg die nachstehende Schule der
 Reich durch, und es gelang sowohl der Hand der Beschäfte
 an Verthe der Grundlagen, als die Allgemeinheit an Frucht
 und innerer Ordnung. Wohlthätig war es auch kein kleines
 Werk, so entlegne Gemeinwesen der verschiedenartigsten
 landesherrlichen Verhältnisse und Verfügungen für den
 Fall eines nun unabwehrlichen Krieges zu einem Sinne
 und Zwecke zu vereinigen, den Einzug nach geplanter
 Stärke einen Unternehmen zuwenden, welches nachfolgenden
 Besondere die Sache einzelner Beschäfte diente. Der
 eigene Rath mußte erst das persische, isländische Volk
 näher an sich heranziehen, die er auf die Westverlinge neh-
 men konnte. Doch gerate die mit verordneten Rechten aus-
 gestattet und auf gleiches Vertheilgebiet hingewiesenen
 Beschäfte Prospekt schließen wurde oder nicht zu be-
 treiben. So hatten dieselben zwar willig ihr Kunstgeld zur
 Bestreitung der Kriegskosten bereit gehalten und Übung oder
 Danks als Vergeltung bezeichnet; sahen sich jedoch, Danks
 an der Spitze, verlegt, das ohne Rücksicht auf ihre Verbote
 der dänische Volkstand eingezogen sei, verlangten Auskunft
 über die erlaubten Privilegien ihres „Volk“, und klage-
 ten, Volkstand verweigert, über längere Verschuldung nach
 dem schied-gewissenhaftem Dänem (Orde t. J. 1362). So
 begünstigt die Beschlüssigen der Beschäfte antworteten,

Die
 1000
 1000
 1000
 1000

Die
 1000
 1000
 1000

ihre einseitigen Verträge mit dem Ausschleiden der preussischen ^{2. 249.}
 Seite mitzukultigen, Hierv die fernere Erhöhung des Pfand-
 geldes nach von dem Eigenthum der Preussen abhängig,
 und könnte deshalb unzulässig, sich mit dem Hofmeister
 zu verständigen, an den wiederum jene gebunden waren;
 rathlich die Abgeräumten des Landes sowohl als der Städte
 zu einer Tagfahrt mit den Vätern nach Kolding auf
 Balst (Anfang Mai 1363) zu laden. Derselbe, von ^{Tag-}
 von Balstam von Smalund, erst seit 1363 Rathherr, ^{fahrt auf}
 durch Entschlossenheit und diplomatisches Geschick hervor-
 ragte, um bald mit gleichberechtigten Amtsgenossen der an-
 deren Städte gemeinschaftlich die haussischen Dinge zu leiten,
 hatte Waldemar anfangs nur sehr Rücksicht geschickt, stellte
 aber, als die Gerichten der Gerichte sich weigerten, zu
 ihm nach Koldingberg zu kommen, sich ein, und überhäufte
 die Häuser mit Anklagen. Auf seinem Veranlass, „der
 Hofmeister und seine Räthe hätten ihm gegeben, um Dä-
 nemark zu vertreiben,“ erhielt er zum Bescheid: „das Pfand-
 geld habe allein diesem sollen, den Koenig zu des Kauf-
 manns Bedarf zu schicken.“ — Auf der nächsten großen
 Tagfahrt zu Lübel (24. Juni 1363) fanden wir uns neben
 dem Lüneburger, welche, wie die erwähnten willigen Wöl-
 den, die Scherstein zur allgemeinen Sache beigetragen,
 auch die Abgeordneten aus Preussen im Namen des Hof-
 meisters, und die von Kampen, welche mit jenen in folgen-
 der Verfassung standen. Schon mussten wir die gerechte,
 feige Schenkung, sollte es aber auch nicht an feindlichen
 Aussagen, wie über die Wahl des Obermarschall von Koen-
 gort, „der vor allem ein haussischer Bürger sein müsse.“
 — Ueberraschend kam das Erbieten der Preussen, den Hof
 von nächster Fastenzeit (1364) ab auf ein Jahr zu er-
 richten, und den Hofmeister dahin zu bearbeiten, dass im

1. Ein Heer bei Krieges nach Weisheit mit Schiffs und Waffen
 geliefert werde; im gleichen verhielten die Städte von Lü-
 larik, nach Olga und Dorpat zu ziehen, zwar nicht, wie
 man dachte, mit 6 Schiffen und 600 Mannschaften zu
 helfen, „weil ihr Land vollkommener wäre.“ Doch die Kaiser
 kamen aber 2000 M. S. zu helfen. Dennoch wuchs die Hoff-
 nung auf einen allgemeinen Kriegsdienst, obgleich auch
 Gerstwald auf dem Tage zu Wismar (Weste Juli 1363)
 sich mit der Rücksicht auf seinen Landesherren, den Herzog
 Balduin, entschuldigte, und erst mit den andern land-
 ständigen Städten, Anklam, Stettin und Stargard, sich be-
 sprechen wollte.

Warto-
 ward
 große
 Heer.

Unter jener ungeklärten Vermittelung, welche die pom-
 merischen Herzoge zu Gerstwald und zu Wolgast (November
 1363) versucht hatten, wichen alle Vellenschnitzer schon
 nachher von dem Kauf in die Höhe. Und dennoch schien
 der Einkünfte die erblirnen Gegen in dem Grade gering
 zu schätzen und an ihrer politischen Unabhängigkeit zu zweifeln,
 daß er im Dec. 1363 mit großem Geldsummen sein Reich
 verließ, und von Wolgast, wohin, gemacht durch die pom-
 merischen Herzoge, die sächsischen Fürsten sich begaben,
 nach fruchtloser Verhandlung eine Reise durch fast ganz
 Mitteleuropa antrat. Im Jahre Bogislaw V. 1363 er erst
 zu sächsischen und böhmischen Fürsten nach Aachen, dann
 nach Prag, besuchte Karl IV. dem gekrönten Kaiser die säch-
 sische Reichsstadt Lübeck wiederum anstehend; soziales wegen
 der bedenklichen Zustände des Reiches, besuchte er sodann in
 Weigenen Kaiser Urban V., um auf seine Klage über „un-
 natürliche Steuern und die päpstliche Schäre“ drei Wünsche
 anzubringen, zum mit von Rom zu betreiben, und schied erst
 im September 1364 über Bamberg und Köln in Köln,
 den Bischöfen anvertraute Reich zurück.

Es nächsthaftes Begierden des sonst so kühnen und 1. Kap.
Kriegs-
gesch.
Bd. I. 11.
Vollwunders ansehbaren seine Wirkung auf die Seefahrt nicht. Die Kriegslust wachte, selbst bei den Persern, obgleich sie ihre Hochachtung nach ungenieß waren. Schon gingen Boten der Seefahrt nach England, Holland, Schweden, Dänemark, Preußen und dem fernsten Osten aus, daß mit Ablauf des Waffenstillstandes niemand durch den Meeresthür zu gehen dürfe, und der Kaufmann aus dem Westen zur Verbindung mit Deutschland sich den Wege bestimmen solle. Schon dachte man an gemeinschaftliche Wahl von zwei oder drei Kriegshauptleuten, und an einen bevollmächtigten päpstlichen Kriegsrath, und verarbeiteten, kühnen Handelsherrn Boten zu entsenden, um auf Adminum an die königliche Käse zu setzen. Eine Gesellschaft an den Kaiserhof war abgemacht; da schickte die Hoffnung auf den preussischen Kaiser. Schon vor ihrem Austritte zu Warsenburg hatten, unter Dargestand Sengel, die Seefahrt ihre Versorgung ausgesprochen, wegen Befehlzung des Ostenslandes durch Nachbarfürsten sich auf Unterstützung des Volkes beizusetzen zu müssen, hatten jedoch ausgestellt, die Bürger von Kompen für ihr Geld zur Bestellung einiger kühnerer Reggen in den Meeresthür zu verwenden; jetzt nun, um Neujahr 1564, gerade mit Ablauf des Stillstandes, widertra die Kaiser aus Preußen kühnerer Mann: der Angriff der heidnischen, ihren Plünderer kühner ihre Städte, thätig an bevollmächtigten Kriegs Theil zu nehmen, und eine Handelsstern zu begünstigen; auch dürften sie nicht zuwenden ausfinden, ganzal der König Vergleichung wegen der Güter, welche dem Kaiserhofen oder dem Orden gekauft seien, in Rücksicht gestellt habe. Von einem kühneren Befehl des Ostenslandes durch die Kaiserhofen verlanget jedoch nicht.

Selbe Vertheidigung arischlicher Hilfe kühne den

1. Ein Kriegsmuth wickelt ab, ymoß es beim Schicksalsfall eine
 gemeinſame Thatgabe von 166,234 R. Th. zu bewerkſtellen gab.
 Man ſah denn darauf zurück, die „Eiſenhand“ gegen
 Dänemark zurückzuhalten, den fremden Königen keine
 Noth zu thun, und den Völkern des Reichthums mit
 dem Sachſen (Mecklenburg und Holſtein) noch die Oſten
 zu erlöſen, weil ja die Pommerenſürſten wiederum Ver-
 mittelung angetragen. So war im Anfang d. J. 1364
 weder Krieg, noch Frieden, noch die Fahrt nach den
 Kreuzen bis Oſten verboten. Die Schweden hielten ſich;
 auf dem Tage der weltlichen Erſichte im März gaben gar
 Heilwärtig die Göttinger die Unmöglichkeit zu erkennen,
 ihrem im Grunde zu helfen, weil ſie vom Handſchel bedrängt
 würden; im April verzogen ſich ſelbſt die ſiebzehn höchſt-
 ſten Grafen, mit dem Sachſen einen Bund ohne
 die mißgünstigen Bemerkungen einzugehen, und verlangten
 Beilegung für ihre Herzoge mit dem Biſchof von Samin,
 um mit dem dänischen Räte über den Zollhand zu unter-
 handeln. Nicht war zum Bunde mit dem Sachſen bereit;
 nur die Mecklenburger und Wismarer, obgleich ſie den Worth
 des Friedens erkannten, beharrten auf kriegeriſchem Beſchluſ-
 ſen; aber ſelbſt die Schweden machten den Erfolg der Ver-
 mittelung der pommeriſchen Herzoge erſt abwarten. Wie viel
 weniger hatten die Bürger von Swetin ſich ſehen? —
 Wismarum gerüth die Verſammlung in nicht geringe Be-
 ſorgniß, als aus Stralſund die Kunde einlief, dänische
 Kriegskriſte lägen, zu einem Anſturm auf Rostock oder einen
 andern Ort, im Oſtenſund (zwiſchen Poſſen und Röm);
 darauf blieb denn das Verbot der Schiffsfahrt nach dem
 Sund noch erſtreckt.

1364-
 Erste Ein-
 richtung.

Im Mai 1364 herrſchte zu Rostock dieſelbe Unruhe,
 wie im Winter, dem Wismar der Jüngere, Herzog zu Mecklenburg,

in Aussicht stellt; nur nicht bei den mecklenburgischen ^{1. Abth.} Seiten, deren junger Landesfürst, nach Absetzung des christlichen Königs (Februar 1364), auf dem Mecklenburger zum Könige Schwertak erhoben war. Die Bundebriefe blieben damals unberührt, deren auch Bremen beitreten sollte; nicht ohne Sorge erwartete man einen böhmischen Angriff. Am 22. Juni endlich trafen die beiden Parteien von Seiten und Helgast, nach einer Tagelager zu Stralsund und unter sehr unwilligen Willküren der Bürger, einen neuen Bündnisvertrag zwischen dem „Könige“ und dem Reiches Rathgeboren und den Städten der deutschen Hanse bei der See“ vom 25. Juli an bis auf Lichtmess (2. Febr.) 1368 zu Stande, in welchem nur die frühesten Handelsverhältnisse hergestellt wurden, die Vermittler dagegen es auf sich nahmen, die geschehene Vermittlung der Schiff- und Kaufmannsälle, sowie andere Artikel beim obersten Könige durchzusetzen. Mit einer Rücksichtnahme und gegenseitigem Wohlwille, wie man sie kaum bei Diplomatie jener Jahrhunderte beizumessen möchte, wurden die nöthigen Verschö- und Beseitigungsbedeuten von den böhmischen Mächten, den unmittelbaren Häusern und den Gesandtschaften des „gemeinen Rathes“ der deutschen Hanse an der See“ ebenfalls angeordnet. Nachdem Entschlossenheit schon allen Seiten erlindert und sie gewahrt hatten, nicht vor dem Anfang der Bündnisbriefe (25. Juli) durch den Meeressund und nach Danemark zu schiffen; auch Ende des Botschafts bezeugten war; schloß nach sich, daß die unwilligen unmittelbaren Ueberwindungsbedeuten Vollgültigkeit erlangt hätten. Ungeschiedenheit und Willküren auf der deutschen Seite, und böse Willkür auf der böhmischen, verhielten dem künftigen Wohlwille nur lang Dauer des friedlichen Bündnisses.

Wenn man auch einige Ergänzungsbedeuten zu Gunsten

1. Abs. des schwebenden Verdicts der zwölf Städte angeschlossen war-
 ten, so verlangten sie doch nicht die geringste Veräußerung
 für Verleumdung; der königliche Zell erfuhr keine Umänderung;
 die Hansen schienen froh sein zu müssen, daß noch alles beim
 Alten bliebe; ja der Verkauf in unvorteilhafter Zeit genom-
 men, dem bürgerlichen Rechtsgefühl ganz unentbehrlicher
 Verheim, wie von „Kellner“ (Keller); die angekauften
 Verdicts auf königlichen Boden gestandener Festschreiben,
 endlich selbst das Vergewaltigte gestandener Wüter, wurde, als
 gäbe es gar keine Vergangenheit, von ängstlich er-
 neuer Stipulationen abhängig.

gehört
 Schwan
 stark

Aber auch eine so löbliche That erweckt sich als Wohl-
 that: die Solden mußten zur Uebertreibung kommen, daß
 sie kaum beitragen blieben, wenn sie ihre großen Ver-
 fragen der Fürsprache, der Unterstützung und Entscheidung
 säcullicher Beamten überließen; sie mußten lernen,
 ganz auf eigenen Füßen zu stehen, die Landherren höch-
 stens als beschützend zu hülfreiche Verbündeten zu betrach-
 ten; jener Bernward Herzog, welche den Dänen ihren
 „Herrn“ nennen, ganz aus ihren Späßen zu entfernen.
 Auch dienten die ungenüß sprechenden Verhältnisse wohl-
 thätig dazu, in einer, wie wir sagen, constituirenden
 Thätigkeit das Bedürfnis kennen, fester Verwaltungsbegriffe
 zu erlangen und die Macht unentbehrlicher aufzurufen.

Verf. des
 von 1364
 Ver-
 weilt

Als nun länger als ein Jahr die unthätige Veräuße-
 rung des Straßburger Vertrags vom 22. Juni 1364 sich
 hingezogen hatte; auch die beflimmenden Erklärungen
 Depats sie sich mit die höchsten Nachbarnmariten Ber-
 nan und Brün, die von Olga für Wladas und Volmar,
 endlich die von Oweil angelangt waren (Sommer 1365);
 besiegelten Lübeck, Rostock, Stralsund, Bremen, Hamburg,
 Kiel, Wismar, Greifswald, Rastau, Eutin, Stargard und

Kolberg im Namen der übrigen „Städte der teutschen Hanse“ den Vertragshof am 30. Sept. 1365, mit höchsten Bewilligen zu Nürting auf Kaiser dem Könige ein, damit er, Inghr von seiner Kundreiß aus Mittelmeere gründelich, durch Aufrehtung der Hauptstade (22. Nov. 1365) das Werf senonizier.

Schon auf der Tagesfahr, welche die Städte zu Johanni 1366 mit dem kaiserlich beauftragen päplichen Legation, Wille, Wiga, Dapoi, Wenzel, abhieden, ja selbst mit Betreibung der teutschen Gemeinde von Stockholm, — doch ohne die Preußen, von denen wir nur einen Rathsherrn Dapoi als Abgeordneten des Sachwalter finden, — gab sich neben eifriger Betreibung innewer Angelegenheiten eine gespannte Aufmerksamkeit auf den neuen Lauf der Dinge im Norden kund, und beschien schon die fünf alten westlichen Städte, durch Sturm verstärkt, die besondern Fürcht, falls eine unter ihnen von einem kaiserlichen krieglich überzogen würde. Nach Wurf Heimrich von Holstein fragte ihnen die Wahlen, welche sein Haus durch Waldemar erfahren, der, nachdem sein Väter haben die Kron Schwert an den Welfenburger verloren hatte, eben, als lag ihm die Sache desselben am Herzen, in Schwerden eingestallt war. — Von kaiserlichen Gesandten, dem Jahr ins Verstande tracht, besuchten wir: daß noch immer der Streit über das Jurecht der Vertheil von Kaufhese zu Rensgerod zwischen Wädel und Wille unentschiedt war; daß Wille sich nicht mit den Wädeln seines Drittels in Friesland in Bezug auf das Komptor zu Brügge einigen konnte; daß der Wille der kaiserlichen Gesandten, die kaiserlich, in Brügge, Bergen und Rensgerod Obermann zu werden, und das Recht, den Kaufhof an der Woldhore zu besuchen, von kaiserlichen Bürgerrecht abhängig gemacht

1. Kap.

Beitrag
des
Königs

1. Kap.
Wille

1. Dec. wurde; endlich ließ die Synode des Hochsächsischen und württembergischen Reichs, auf Klage des Kaufmannsrechts von Brüggel, die Veräußerung erbsächlich zu machen, sich der Verleumdung aussetzen zu müssen, dagegen aber auch den „ganzlichen Kaufmann“ zu Veräußerung gleich erbsächlich betendeten, „ohne Wissen und Billigung sämtlicher Städte“ sich nicht beschwerliche Neuerungen in den Statuten zu erlauben.“ Derselbe Bescheid wegen „widerlich gefasster, verkehrlicher, beschwerlicher und ungesetzlicher Verordnungen“, ging nach Königsberg, jenseit des Meeres, mit Befehl nicht auf Berg zu verfahren. Dergleichen Befehle desselben Inhalts mußten sich auch Oberösterreich und Kaufleute der deutschen Hanse in Bruggel gefallen lassen; mit republikanischer Energie und Habsicht zog der Rath der Synode alle Städte straffen an, welche ihn unter sich und mit den ausländischen Kaufleuten verbanden.

1. Dec. Die behauptungswürdige Sage, in welche gleichzeitig Bremen gefallen, wo auch seit der Wiederaufnahme in die Hanse (s. S. 1358) immer Zwölfzahl, Hundt des habsburgischen Regiments, Krieg und Frieden bei der Menge fertigetanden hatten, vermehrte dagegen die württembergischen Städte nicht zu anderem Einverständnis als zu kriegerischer Mahnung. Dort endlich hatte der neue Erzbischof Albrecht von Braunschweig, ein laiziger, beschwerlicher und unbedenklicher Mann, von der Reichsversammlung des Rathes eine ungetrübliche Art der Kultivierung erlangt, und das Volk einen merkwürdigen Aufstand erheben, als ihm ein allgemeiner Schoß angehängt wurde. Aber der Rath war mit Hilfe der Kaufmannschaft der Synode mächtig geworden, und hatte in furchtbare Weise die Häuser vernichtet, die übrigen verbannt lassen (Sept. 1363). Unter unbeschreiblicher Verwilderung, Unordnung im Staatshaushalt,

einwilligen Gehorsamkeit des neuen Bürgerrechts, was es ^{2. 2. 10.} dann dem einseitigen, ehegeheiligen Welfen gelangen, im Unversändnisse mit einem besangenen Theile der Bürgerchaft sich am Pfingsten 1366 zur Rettung der Stadt zu bemühen; unter Ward und Brand entließ der Markgrafelien die Verbliebenen über die widererlangte „Freiheit“, und erkaufte, das Regiment der Gemeinde allein anzuverwand, den Abzug des solchen Erzbischofs um hohe Summen und gemeinschaftliche Anverwandungen. So stanten die Dinge, als der Hanse tag sich mit der Bedingung der „Verräther“ Einmünd begnügte; gleich darauf aber trat eine neue Wendung ein, indem der alte Markgraf mit Hilfe des Grafen von Oldenburg und seines Anhangs innerhalb der Stadt am 27. Juni 1366 Eingang gewann und durch grausame Plünder die erschrockenen Anwohner verjagte. Nach einer Weile mit dem geschickten Kirchenfürsten trat zwar wieder Ruhe, aber auch so allgemeine Vertheuerung und zumal solche Vertheuerung der unterjochten Bürger ein, daß Verwirrung in der gleichzeitigen nächsten Zeit zur eine untergeordnete Rolle spielte. Nach Hamburg schien sein Interesse von der Allgemeinheit absondern zu wollen.

Insbesondere hatte Waldemar erfolglos Angriff auf ^{2. 2. 10.} Schweden ungeliebten König Albrecht, dem nur die Angst vor dem Jure des Volkes widerstandsfähiger machte, der Welt den Dienst zu geben, daß einmüthig Ruhe vor dem Dänen zu erwarten sei. Die Klagen über den schändlichen Bruch, über effenbare Verachtung hanseischer Kaufleute, welche der Bürger geringfügigkeit, vernehmen sich mit jeder Tagelohn, so daß selbst die höchsten Verurtheilten bei den Schweden auf einen Bund gegen die Könige von Dänemark und Norwegen möglich antragen, aber den vorwurfsvollen Bescheid erhielten: „Hätten sie nicht im frühsten Kriege ihren Schw

Land vereinigt, so würden die weltlichen Bischöfe niemals mit Dürrenhof einen Briefen eingegangen sein.“ Welcher Vorwurf war Nag genug berechnet; inwiefern aber erfuhr, auf Heinrich Lübeck, noch auf dem Hofboden Tage (December 1366) die Versammlung ihre Verhandlung an den päpstlichen Legation, die Bischöfe mit die vornehmsten Magnaten, als Bürgern des Reiches, ab, und ermahnte die Herrn in heftig-gewisser Sprache, den König zum Rechts und Willigen zu veranlassen, „welcher von den Bürgern der Reichslande auf Schwere bezahlte Gelder noch einmal erhöhte, die Abgaben willkürlich erhöhte, und ihnen viele Schiffsleute gewaltsam weihen ließ, selbst Schiffbrüchige nicht verschonte.“ Galt sich doch der Kreuzzug der Dinge so weit vollendet, daß der Papstliche von Land, unregelmäßig hundert Jahre alte kanonische Bestimmungen, für die Reichslande nur aus „Grauen und aus beiderlei Rücksicht“ auf König Waldemar, das Strafrecht in seinem Breygel aufhebe! Gleich schiedlichen Anlaß zur Klage gab dem Kaufmann in Bergen Haken, König von Norwegen, Waldemar Wikam. Aber auch hier noch weit entfernt von übereilten Beschüssen, mahnten die Bischöfe den unverständigen Herrscher, „Gott und seine Gerechtigkeit vor Augen zu haben, ihre beschworenen Rechte zu bewahren;“ in gleichem Sinne sprachen sie an Norwegens hohen Clerus und Magnaten, und warnten endlich den stolzen Kaufmann in Bergen, mit den Norwegern Briefen zu halten, sie nicht als schwach und einfältig zu betrachten, vor allem aber, bei harter Strafe, ihre „reichfertige Jungfer zu haben.“

Daß alle Mittel im Wege, allen Haß des Vertrieben, einzeln sich vergrößert. So wurde denn von der neuen Tagelohn zu Helsing, am Ende Mai 1367, Herr Mark,

ein sehr geachteter Rathsherr aus Straßburg, nach Prens-^{1. Sen.}sen gesandt, um die Reichskammer, falls sie auf Kaiserlicher trüglicherer Seiten Ansicht leistete, zu gemeinschaftlichen Maßnahmen einzuladen, dem Hochmeister den Einbruch des gemeinen Kaufmanns zur Selbigen heimlicher Ingeheimnisse zu verhindern, und die jüngsten schweren Verluste durch die Töcke zu mildern. Alle Anwesenden wurden aufgefordert, ihre Bevollmächtigten nach Straßburg abzusenden, um möglichensfalls das Versteinerliche mit den Straßern und denen von der Eidreife zu verhandeln, und alle Kosten nach Dürrenort und Schwara zu verbieten; schon jetzt unterlagte man die Aufsicht von Kupfer, Eisen, Waffnen, sowie von Bleichen und Wingensteinen denken und nach Memmingen.

Am Samstagstage 1367 sahen wir denn in Straßburg <sup>Tag im Rath-
haus.</sup> vor päpstlicher Versammlung der Reichskammer auch den Komman-
den von Dornig, und Rathsherrn von Kula, Ehem und Gl-
ding, als Bevollmächtigte des Landes und der päpstlichen
Kammer erschienen, und wurden erwählte Männer nach Prens-
sen abgeordnet, um die weitere Stellung gegen den König,
das Verbot der Schiffahrt u. s. w. zu beraten, auch mit
Kampfen und den Kaiserlichen, Starcken, Gadenreyl, Sil-
berg, Berichter, Amherden und Dordrecht, des „Englischen
und Händlaren“, sich näher zu verhalten. Betrefflich nahm
man auf die Heutzigkeit des hochwürdigsten Bischofs, end-
weise die laute Beschwerde des Kaufmanns in Bergen über
Gefand Ungerechtigkeit, und erwiderte den päpstlichen Ge-
sankten auf ihre Einladung zu einem Freitagsgespräch:
„war schon die Versammlung dazu nicht erwünscht; doch
würden sie die Verhinderung des Bischofs bei ihrem Ge-
winnvertrauen beantragen; wäre aber die Königsboten, inspei-
schen ihnen fern zu Verfügung seiend offenkundigen Un-
rechts anzuhalten.“ Dergleichen nur auch der Bischof von

1. Ein. Wipra und verschiedene dänische Ritter aufzuerhalten, dem Kurfürsten des Königs zu folgen, und einige Seesoldaten diese Vertheidigungslinie auf sich nahmen; während sich doch andere Städte auf dem neuen Tage zu Stralsund (20. Juli 1367) begeben, weil Waldemar ausgehellte Weisheitsbriefe nur auf vier Städte lauteten, und auf Poyre, zum Theil nachprüfen, geschrieben waren; ferner die Verhandlungen fortzusetzen; sie begehrten, da Dänemark von ihrem Feinde weinart, das Gebiet durch Mittel des Königs. Uebertretend verboten sie, bis auf die Einsicht des Abgeordneten, die Waage nach allen dänischen und norwegischen Käufen, bei „Verlust der Ehre“. Verstehe mit den Dänen sollte zwar in heimischen Häfen bis Weihnachten noch offen stehen, doch Waffen, Metalle, Salz, Pfeffer und „Biergese“ (Blasfen) ihnen nicht überlassen werden. Schon wurde eine allgemeine Tagfahrt nach Röhle, wo die eigenthümlichen Verhältnisse der Friesen, Westfalen und Sächsischen ihrem Rittschank fordern, anberaumt, vorher sollten jedoch die wichtigsten Punkte mit den Friesen in Gerdswald oder Stralsund berathen werden. Auch der Bund mit den Westenburgern und Halsternern, den Sonthemern, welcher einen Haß erzeugt, kam von neuem auf die Tages.

Wacht
mit dem
Wortbuch

Wacht spricht jetzt die längst vorbereitete Erweiterung des Bundes vorwärts; der tragvolle König sollte erfahren, daß er es nicht mehr allein mit dem westlichen Streifenden zu thun habe. Am 11. Juli 1367 mit dem freudigen Bewillmächtigten zu Sicking versammelt, verpflichteten sich Rathe und Schöffen der Städte von Friesen und sonst schon genannten von der Sächsischen: „am 10. August solchen Schäden abzuwenden, welchen der König von Dänemark, ohne alle Schuld und ohne Abgabe, ihnen allen gethan.“ einander auf die Fahrt durch den Rostland beizustehen, alle

Gewinnhaft mit dem Könige und dessen Rathen aufzuge- 1. Kap.
hen, und sich nicht eher auszusprechen, als bis allen gleiches
Rath: widerfahren sei." Herz Friedrich ist, wer, Schöffer,
Einweinan oder sonst jemand aus diesen Rathen und
Räthen. Ich zum Könige halte, aber ihm Rathlich zusehe;
auf nächsten Martinstag solle zu Köln mit Vollmacht be-
rathen werden, die Sache näher anzugreifen, falls es bis
dahin nicht zur Sühne kam.

Selches Rathschloß sehen, waten denn am 22. August Die Jahre
von 1367
zu Köln
Berth.
1367 die Rathheben des alten Reichs zu Halberstadt dem
Könige und seinen Rathen selber vor Augen, vernahmen
jedoch auf ihre künfftige Klage nichts, als Scheltworte, Ver-
wurf wegen des süligen kaiserlichen Pfandes und ältere un-
gehörige Dinge. Manhaft vernahmen die Lübecker ihre
Sache, als er sie begünstigte, ihrer Verlese nicht als überde
Zeit gehalten zu haben, dessen sich auch nicht ihnen, als er
se wie der Füllege vor dem Kaiser betrachtete. In weiter
er Verhandlung forchtten die Rüche des Königs einen
weiter Vermittlungstag; aber die Rathheben erklärten sich
darauf nicht bereitwillig, und als man sich endlich über
die neue Zusammenkunft geeinigt, hatte inwiefern so un-
gütliche Klagemuth die Seelen der bis dahin leidenschaftli-
chen, insondem Bürger erfüllt, daß selbst aufrichtige
Friedenslücke von Seiten des künfftig gewordenen Königs
nichts fruchten mochte.

Zweites Kapitel.

Die Gesandten zu Wien. Juchacz-Dorfbericht. Vertheilung zum König. Markgraf der ersten großen Schlacht mit Blumensack und Reuzen. 1268. Brief der vertriebenen Bischöfe. Sieg bei Friauf. Vertriebenen König. 1270-1271 von Schwaben. Frieden zu Straßburg. 24. Mai 1270. Folgen dessen für die politische Stellung bei Friauf. Blumensack-Schlacht mit Tod. S. 2. 1261-1272.

Wichtig
für die
Geschichte
Friaufs
über den
König
1270.

Die Augen der ganzen Bürgerwelt Roms und Mittel-
deutschlands waren auf die große Tagfahrt zu Köln gerich-
tet. Darthin eilten sie, nach nachmaliger Vorbereitung
„über zwölffstünd erlöseter Nacht“, zu Straßburg mit
Kaiser (Ausgang September und im October 1267), noch
immer nicht genug sicher der Sorgen, welchen der Bund
mit dem Landherren misst, so wenig als Hamburgs, das
über Verrentung des ältten Hundgestel unter Farnowens
und Hincburgs Schiedsgerichts sich nicht erlösen wollte; die
nennlichen Verhältnisse, zum Martinstag Ihre versuchten,
hochvermuthlichsten Ausschreitungen zu schiden. Um das
Behörden vor dem Auslande zu bewahren, war jenen
Gemeinden wenig anempfehlen, „weder Mann noch Frau
ohne Erlaubnis des Kaisers bis Oßern in die Grenze
gehen zu lassen. Wie sagen: Die Augen der nord-
und mitteldeutschen Bürgerwelt blühen auf Köln,
weil die anderen Fürstände, zumal die siddensichen, selbst
der Kaiser und das Reich, jenen Vorgängen von je unüber-
sehbaren Folgen sich ganz entgegen. Schrecken nun auch
allgemeine deutsche Zeitbücher, welche sonst gewöhnlich mit
strenge die ansehnlichen Hauptstädte der Fürsten und Her-
ren bezeichnen, von nationalen Kampf gegen die
Könige des Nordens, so kann es uns nicht bestran-
ken, daß die germanisch-romanische Weltchronik
zu nennen war, so meistens, nicht mit dem Schimmer
der Germanik unklarer „Kaiserthum“ zu gründen,
von dem selbst in Schwaben, nicht thätig Antheil nah-

nien, außer dem Rathhause und dem Willehalm wenig ^{1. Ein.} bekannte, und manche holländische Gelehrte keine Wohnung haben mochten. Wangelier ließ den seligenkühnen Befehlswortführer der Deutschen im XIV. Jahrb. überhaupt das chevalereske Gepräge, jener Barbenglanz, welchen die Chronik des gelehrten Bilingensien, Jean Broffart, über die Thaten der Franzosen, Spanier und Engländer verbreitet. Die Schicksale der deutschen Helden bei Ansbach, Bamberg und am Kreuzthor sind dem Gedächtniß in gleich unerschüttertem Gedenkbild gegen die Helden von Godesc, Hauptmann, Haldenstiel und Keilmaß eine Leinwand, als die Verherrlichenden Tathat des Salim, Waldemar von Braunkurg ihre Verdienste des „Kleinen“ von Pommern gegen Ulrich von Wilsdorf, Philipp von Salais oder Hilsen XI. Hand davon ein Briefschreiber Schreyenmann keine Beachtung nehmen dem Schatzen Darglad über zu haben dem Gensciabie Bertrand von Gredeln, auf diese die deutsche Reichsmacht von zu geben Darglad gegen die phantastische Himmelskron Bestenopad; wie sollten die hauptbestimmten, mächtigen Reichsstatthaltern von Hildes und Straßburg als Diplomaten, die Gerichte von Himmeln, Hans von Warendorp, die Welfen, als Reichsstatthalter und Kriegsheerführer in jenen Schlüssen, bei der Mithelst zum Namen erlangt haben? Da wider auch die thüringische Reichsmacht durch den Schreyen Tod unterbreiten war, wüßten wir nicht, daß Bruno von Warendorp, an der Spitze von 1600 Hildes in der großen Schlacht gefallen, von seinen Hildesern habe Ghen erfährt, Hände nicht noch im Ghen zu St. Maria über seine Ghen des Mannes Hildes, Schild und Helm. — Uebrigens, daß die spätere „Reichsgeschichte“ in dinständigen Bänden keine Stelle auch nur für heilighen Gedenkbild der wunderbaren

1. An. Thron der Conſta übrig harr; aber gekauftenes
 ergoß auch die neuen Wallöggeſchichtſchreibung eine
 Hürde der Bürger, an welche die Entſcheidung für
 Jahrhunderte ſich knüpfte, von welcher ungeheure Uebersünge
 ausgingen, während in geſchicktem Schlichtungsweg nur
 die unechte Feindschaft ſich ausbreitete, nicht für allge-
 meine Abhandeln, nicht für nationale Ehre und Wohlſtand
 gewonnen wurde.

2. An. Thron
der
Conſta
1365.

Die wenigen Bürger ſchickten wie bei Straß und bei
 unmittelbarer verhandeltm Bürger Beſatz in jenen Tagen,
 als die Rathsherrn der Verſchiede verſchiedig über Nürnberg,
 Bamberg, Gumbach, den „Höllung“ über Geß, nach dem
 heiligen Räte ritten. Kaiſer Karl IV. hatte den böchſten
 Beirath bei den Reichsfürſten; denn man ſprach laut dar-
 von, „er ſelbſt habe die verurtheilten Städte, die Engländer
 unter dem „Erbſchaft“, dem Capricioſen Arnold, ins
 Reich gelockt (1365); ſchnadhuell trafte das geheiligte
 Haupt der Nation gegen ſelbe Härterung ſich veranlaſſen.
 — Noch war die Vertheilung des grimmigen Haffes, welchem
 Hünſen, Reichsfürſten und das freie Bürgerthum
 gegen einander ſtanden, auch bei Hünſenberger verſchiede
 Verurtheilten verſchieden; Graf Richard der Marſch von
 Wittenberg ſchickte in nächſtgelegte Behandlung der Hün-
 ſen Freiſtädte das Vertheilungsweg zu ſich; beide ach-
 teten gleich wenig das verhängte Recht der Bürger. Der Kampf
 geſchickten Verſchieden und Hünſen dauerte in Wittenbergen
 bei allen Verſchieden nach fort, und ſich gemeinlich den
 Kaiſer auf Seiten der Verurtheilten. Ferner mit einer neuen
 Verurtheilung am unfähigen Hauſe der Wittenberger zur glanz-
 volleren Ausſtattung ſeiner böhmischen Erbkönige, ſchickte
 Karl IV. ſich eben an, als Weige der Uebersünge zur Ein-
 ſetzung der päpſtlichen Gewalt nach Italien zu gehen; der

unermessliche Aufwandsmaß der deutschen Handelswelt mit 2. Aufl.
 den nordischen Königen vermochte nicht, die Aufschwemmung
 des für Handel des Reichs gleichgültigen Währungsloths
 auf sich zu laden.

Der Ordensstaat, im Bruch seiner Entwicklung, Zurück
des
von
den
1370.
 blieb fort gezwungen zu neuen Zügen gegen die Luthanen,
 und stand am Vorabend der gleichnamigen Schlacht bei Stutau
 (Jänner 1370); während den Vorkämpfern und dem deut-
 schen Vertheiler des Krieges ein Krieg mit den Russen
 drohte. Die getheilten Bauernsünden lagen in stetigen
 Fehden mit ihrem Nachbarn, den Herzogen von Mecklen-
 burg, und mit Otto dem Finnen, dem letzten Kaufmän-
 nen Brandenburger aus Wittenbergs Stamm, welche eben
 auch die Rückkehr zu den laudenden Wäthern antraten
 hatte (1368). Im Gehirne der Wäthern steigerte die Fehde-
 last unzähliger Herren den Krieg der Bürger, und brach mit
 dem Erblichen des älteren lüneburgischen Hauses (1369) eine
 neue, umgekehrte Gemüthung herein. In Westfalen, nach
 gewissen von so vielen gleichmächtigen Grafen und
 Herren, der Bruch eines amara, räuberischen Abtes, dem
 Kummelplatz geistiger Bischofsstühle, gestaltete sich, wie
 nach dem Niederkunft zu, der öffentliche Zustand so ganz
 unbeschreiblich wie und gespalten, aller Bauernverbände-
 nisse ungeachtet, daß das Volk in seinem allseitig tiefen
 Rechtsgefühl zu jenen fentabaren Hellwärtel steht, wel-
 ches als „Vom“ und „Griechische Erde“ bald der Schweden
 ganz Deutschlands wurde. Die hanfisch vermischten Städte,
 deren große Zahl wie bald lernen lernen werden, vermochten
 kaum nur durch mittelbaren Antheil der großen Sache
 des ganzen Kaufmanns zu helfen.

In Köln hatte unter der friedlichen Gemüthung eine
 der letzten Epochen, Wilhelm von Gemay (1369),

1.822. Abel II., und bei alim Engelbacht III. von der Stadt (bis 1308) das Geschäftszentrum ganz unangesehener sich behauptet; war aber mit dem allmählichen Vorrücken der Rheinmündung und bei dem ungeheuren Aufschwung der holländisch-französischen Seebote, der tatsächliche Verkehr auf Vermehrung heimischer Kapitale und heimischer Gewerbetreibender in flandrischen und englischen Seehäfen beschränkt. Die Flotte der Kölner wehrte sich nicht auf dem starken Rheinschiffen im deutschen Meer; doch übten die rheinischen Kaufleute noch großen Einfluß auf Seehäfen zu haben und bildeten dort, wie wir sehen, mit dem verwandten Seeboten ein eigenes Drittel. Dem unheimlichen Sturz der Zünfte, zunächst der Weber, schienen die nächsten handlichen Dinge im Gefolge geführt zu haben.

1823
1824

Vorhin nun an dem Niederrhein, wo einfaß die Städte des Westens der westfälischen, rheinischen, namentlich der holländischen und französischen Seebote gesammelt, schien besonders deshalb höchst wohl die allgemeine Verjüngung beifern zu haben, weil es die Macht der Osterlinge durch den Zutritt der Westlinge ergänzen wollte, und die christlichen Reichsbürger zu ledern hoffte, indem es das Schicksal des großartigen Handels in ihre Hand legte. Waren dann die Städte von Weste (die seeländischen), die von Holland und Friesland (die überseeischen) gewonnen, welche seit dem Ausbruch des hennegauischen Aufstandes mit Wilhelm IV. (1345), nach der unvollkommenen Regelung von Burgund, der Witte Kaiser Ludwig, mit unter dem Schwaben „Kaiser“, Albrecht von Straßburg (1357—1404), ja selbst unter der weißen Parodie der „Kaiserlichen und Kaiserlichen“, an männlichen der Liebe zur Freiheit und kräftigen Handelsgelüste vor dem

lebensfähigen Gelehrten der Klänge und Vorarbeiten sich ^{3. Abs.} anzuschließen; waren alle Arbeiterlinge in dem Kampf gegen Waldemar gezogen, der ja auch sie wegen ihres Verfalls mit Bergen und auf Schonen, sowie wegen ihrer unbeschränkten Handelsfreiheit in dem Ostseebereich überhaupt nahe genug anging; ja sah die überlegene Klugheit des Berents die vertragsschließende Könige des Nordens zu den Vätern des gemeinen deutlichen Kaufmanns.

Auf dem Bürgerthum zu Aöls hatten sich vom ^{vermittelte} 11. bis 19. November 1267 die namhaftesten ^{1267 am 20} Vertreter der ¹²⁶⁷ Verbände des „Lübeckischen Bündnis“, aus Bremen, von der Hül, aus Holland, von der Südersee und aus Verden versammelt, um die große Conföderation gegen die Dänen anzuknüpfen. Neben Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, als Hauptstädte der „nordischen“, sind namentlich aufgeführt Rahn, Theen, Welling, Rumpen, Gerdumst, Eldberg, Ansteden und Seid. Unter großem weltlichem Wanken und Mahnungen zur Eintracht, wie sie etwa Herr Gerhard von Tarmstedt, Herr Hermann Wulfram aus dem Rinde geschlossen, die aber das Gedächtniß der thatkräftigen Zeit nicht aufbewahrt hat, kam man überein, „um mancherlei Schäden, welche die Könige von Dänemark und Norwegen dem gemeinen Kaufmann zuziehen hätten und noch thun, ihre Kräfte zu werden, und einander treulich beizustehen.“ Jede nordische Stadt mit den holländischen und ihrem Zuzehle versprochen 10 Koggen je mit 100 guten Mannen und jezt mit einer Schone und einer Schuigge zu stellen; die preussischen 5 Koggen; die von Rumpen eine Kogge und zwei Rhodnjörse mit 150 Gewappenten; die von Dardrecht, Ansteden, Seiden, Gerdumst mit „alle andern von der Südersee“ jezt eine Kogge mit 100 Mann; die von Seeland zwei mit 200; auf jeder Kogge müssen 20

2. Art. Schügen mit vollen Waffen und starkem Ansehen zu haben sein. Die westlichen Bundesgenossen trafen bei gutem Willen am Palmsonntage 1368 auszugehen und am Marienstraß, Neuregenß Kiste gegenüber, zur Fahrt in den Ostland sich sammeln; die westliche und preussische „Horte“ nach dem Ostsee (9. April) am „Gellen“ sich zusammenzufinden, um mit den übrigen im Ostland sich zu vereinigen.

Die Ostseehäfen sollten unter ihrem Schutze alle Kaufleute, die gleichfalls mit Besatzungen besetzt waren, behalten, und keiner ohne Erlaubniß der Hauptleute weiter segeln dürfen. Einige Friedlosigkeit bezeichnen den Schiffe, Fernern oder ledigen Leuten, welche aus dem Ostland in den Dienst der Heinde sich begeben; verhandelt war jeder Ort der gemeinen deutschen Hanse, zumal von den Westseehäfen, welche den Verhältnissen sich anpaßten; geschloß, wer feindlich den beiden Königen Exile oder Waffen führte. Zur Befestigung der Kriegskosten ward von Pfaffen 1368 an ein allgemeines Pfandgeld ausgeschrieben, mit die Legation wie die Art der Steuer genau festgesetzt. Dazu sollte am nächsten Sonnentage ein allgemeines Tag zu Lübeck gehalten werden. In üblicher Weise verbanden sich alle, die gemeinsamen Vortheile und Beschlüsse rechtlich zu theilen; doch blieben die westlichen Städte und die preussischen frei von dem Resten, welche den westlichen vom Bund mit Albrecht, König von Schweden, mit den Herzogen von Mecklenburg und den Grafen von Holstein etwa anstehen; wegen die westlichen Städte ein Anrecht an Landbesitzung sich allein anbedingten. Gleichwohl ward von Lübeck an ein Bund auch mit der sächsischen Gesamtheit in Aussicht gestellt. — Unter strengem Augen Anblick für denken Fälle erstreckte man den Bund auch über die

nächsten drei Jahre nach dem Frieden, um jedes einzelne ^{2. 2. 1806} Glied in seinem Rechte zu vertheilen. „In ihrem Gehörten waren die bevollmächtigten Reichsmänner zu fragen, sobald sie hinsichtlich des der Stadt gebrochen hatten;“ die „Reichsbriefe“ schickten sie auf genau ausgefaltener Pergament, um sie befreit am Befriedigungsinstitut anzuheften.

Zurückgekehrt aus Köln und am 8. December 1807 ¹⁸⁰⁷ in Lübeck gesammelt, hielt seine Anstalt der Reichsstände die meisten nöthigen Geschäfte mit Kurland, die Anstalt an Herzog, Kaiser und andere Fürsten; die Befreiung der Kaufleute, besonders bei in Bergen, welcher von Ostern geräumt sein mußte, die vertrauliche Korrespondenz, und das alle Reichsbriefe am 19. März in Lübeck sein. Die Reichsstände übernahmen, die Geschäfte von den von Berlin, Kurland, Anklam, Gumburg, Stettin, Bremen und Köln zurückgekehrt, welche sich nicht in Köln eingekauft hatten.

Die Reichsstände begingen die Kaufleute gewiß nicht so stille, wie die Reichsstände von Köln; denn es war der Bund der Reichsstände mit den bevollmächtigten Fürsten, Könige von Schweden, und dessen Staatsverträgen in Kurland abgeschlossen, in welchem wir denn nach Weiskopf haben; schon mit Anfang des Jahres 1808 schon wie die meisten Reichsstände, auch die Reichsstände von Gumburg, Weiskopf, Kurland und Stettin, in Kurland.

Verfolgt bei ungenügender Größe der Stadt einen so geringen Gang unter den genannten Reichsständen; übernahm Lübeck allein im Regier mit 300 Mann, Hesse und Straßburg von 2 mit 200, Bismarck eine mit 100, die Gumburger die Aufsicht einer, jedes reichlichlich der Reichsstände ihrer Rechte, und machten letztere sich anständig, auch Bremen und Stettin herbeizuführen; waren

1800. auch die Halberger, Weisenthaler und Steiner, obgleich unter fürstlicher Schutzhaft, nach Krönau zögl. so daß der Beschlag bei Gewährung bei engem westlichen Bunde auf 1000 fling; ging endlich auch die Kriegsdienstadt mit unbekanntem ihrem geringeren Tod; so schweigen demnach die westlichen Herrsch und Pflichten über den Antheil der holländischen Handelsstädte an allgemeinen Werken. Diese, schon längst nicht mehr im Besitze eigener Schiffe, bestimmten sich zu ihrer Kaufahrt in den Häfen gemeinlicher Handelsstädte, und waren deshalb außer Staats, Kriegsschiffe zu stellen; aber auch nicht einmal von Westindien ist bestimmt die Rede, welche sie jedoch geliebt haben müßten, da die westlichen unter dem holländischen Schutz des Inselrechts als „Mitglieder des Reichs“ in den Handelsstädten aufgeführt werden, und die Westländer, zu jedem Opfer bereit, ihrer nächsten Vorteile gewiß nicht ohne Abrechnung zu theilen zuß hätten. Rahe ein Fehler über diese Verhältnisse, wie über manchen holländischen Dingen, so können wir nur eine gewisse Stimmung zwischen Lübeck und Köln, dessen Schiffe und Rathschmies weiter nicht thain, als am 22. Novemb. 1367 im Consula einer Reihe versichtbariger Städte der See und des Binnenlandes, doch, jauch wir wissen, nicht westlich-österreichischen, zu werden, „die Westländer der höchsten Consolation werden über wichtige Dinge beim an so abschiden, welche sie hienau beglaubigten.“ Aber auch aus verwandten Correspondenzen des „Nachschiffes“ der vier Westländer mit andern Westländern geht Verlauf und Vollständigkeit des nationalen Kaufmannskrieges hervor.

1800. Inzwischen war König Waldemar kaiserlich geworden und hatte zwei westliche Städte nach Lübeck, wo der Beschlag an Lübeck 1368 wieder verfaucht war, abgerück-

ret, um die köstlichen Fänkel auf eine neue Jagd zu ^{1. Rev.}
 treiben, indem er sich auch jetzt noch weigerte, die gesche-
 hene Entschädigungsbilanz zu zahlen.

Als jene königlichen Abgesandten tröhnten, „sollt ihr
 Gesandte den Tag über Herrn nicht anathemen, nicht den-
 selbe ob dem Papste, Kaiser, Königen und Fürsten mit Frem-
 den tragen,“ erwiderten die Senner der Eskadre: „auch
 sie wollten dasselbe thun und hinzusetzen: der König
 nimmt auch unsere Schiffe und unser Gut bin-
 nen Liebe und Gewalt mit einer guten Schaar;
 vergelten wir ihm das, würden wir unsere Ehre
 wohl bewahrt haben.“ — Erst wurde auf jener
 Versammlung zu Roskild in Folge früherer Verhandlung
 mit den Herzogen von Mecklenburg, Albrecht und seinem
 Sohne, Heinrich und Magnus, mit den Grafen von Hol-
 stein und dem angedachten Adel von Jütland, der Bund
 zwischen dem westlichen Gesandten, dem gedachten
 Herrn, und dem Könige Albrecht von Schweden, auf
 zwei Jahre; zwischen dem Könige und Welfeningen und
 dem Fürsten auf ein Jahr geschlossen; angewandt liegen
 die westlichen Gesandte sich von den Mecklenburgern die
 Schiffe Bismberg mit Albrecht verstanden, und sollen
 ihnen dagegen Schiffe und Lebensmittel zum Tagelohn
 geben. Erstam wurde dem Albrecht mit den Kaufleuten der
 Deutschen zu Brügge kühnlich angezeigt, daß kein Schiff aus
 dem Borge mit der Ostsee nach der Ostsee segeln dürfe,
 ehe die künftigen Quadermassen ihrer Stelle in dem Meerbusen
 ausgeführt wären; auch dem Kaufmann in Bergen gewisse
 Verhaltungsvorschriften mitgethan; er namentlich zur Auf-
 sichtsamtlichkeit aufgefordert. — Ohne Uebereilung besahen
 man auf den Jagdfahrten zu Strömsöndeln, Ende Februar,
 und zu Roskild, Rine März, die letzten Verhandlungen;

1. Art. aber solche Schiltierung herrsche gegen die Hamburger, welche nur immer die Befehle der Elbe der Augen hatten, daß man ihrer Verhinderung derselben bedienh, falls sie bei Verweigerung „gestärkter Hilfe“ beharrten. Inbezug ließ man die Kaiser Kaiser Karl IV., der, nach einer Reise ins Reich, von Prag aus zur auflosen zweiten Römerfahrt sich ansetzte, ermahnte die Orlogshauptleute jeder Stadt, rühdet solchen wiederum Bruno von Wartenberg und Herrn Gerhard von Astenbeck, ermahnte die Zahl der Wappner auf den Schiffen, bei denen, zur Führung des Landheeres, unter je hundertem 20 Roffe sich befinden sollten, bestimmte auch, welche Städte „wilde und werfe, Ratten und andere Ungezug“ mitnehmen sollten, und bedrohte rühdlich „Vasallen und Ritter“ der pommerischen Grafsche mit Verlust ihrer Schloßer, welchen sie es wagten, dem König Heißend zu leisten. Im Falle diese auch die Landherren sich gelüden ließen, von „Vasallen“ zu Hilfe zu gehen, übernahm Straßburg mit Gewalt zur Wehr herausfuhre Befehlsgruge in der Mündung der Heme aufzustellen.

2. Art. Der Opera, das i. J. 1368 auf dem 9. April sel, ließen die Schweden, wie berichtet war, in Elbe ein und gaben an den König ab, der kaum jetzt die unermessliche Gefahr seines Reichs erkannt. Weil in festlicher Weise, oder nach dem tatsächlichen Befehle des päpstlichen Kriegsherrn, die Zahl der stehenden Soldat auf 77 angegeben wurde, sollen sie dem Könige die besten, unüchtlischen Worte entlockt haben:

Seeven und sevenigh hensen

heft seven und sevenigh gesen,

wo mi de gesen nich en biten,

na der hensen frage ich mich en diten.

Über so verneineter, geringfügiger Wort ungrühdet schiffte

Wallenstein, wie er die Zahl seiner Soldats und den innern L. 182.
 Anstand in seinem Heere erkannte, am Sechsten December § 10. des
 (6. April) mit großem Schätze aus dem Lande; befohlen § 10. des
 Herrn General von Patkul, Marschall, von Besichtig des § 10. des
 Königsrich, Ihn und den übrigen Reichslichen Soldats § 10. des
 zur Unterhandlung mit den Schwäbischen Fürstenthümern, und § 10. des
 selbst sich nach Pommern unter dem Schutze der Herzoge § 10. des
 zunächst zu den selbst anwesenden Wittelsbachern. Hinter dem § 10. des
 fremden Feindesüberhand ergoß sich der Kaiser über sein § 10. des
 verhängnisvolles Heil.

Wir müssen uns bei Erzählung eines Augenblicks inne § 10. des
 halten, um den Ursprung der kriegsähnlichen kaiserlichen Städte § 10. des
 zu ermitteln. Schätzlich waren es 77 Städte, welche dem § 10. des
 Könige abgaben, gewiß aber war die Zahl der mit dem § 10. des
 Kampf theilnehmigen, oder denselben mittelbar unterstützenden, § 10. des
 viel größer. Denn die Erfolge der Jahre 1368—1370 § 10. des
 sind nicht der That vereinzelter Fürstenthümer zuschreib- § 10. des
 bar, sondern dem kräftigen Willen aller nord- und mit- § 10. des
 teldeutschen Gemeinwesen, welche nur irgend der nord- § 10. des
 östliche Verkehr berührte. Als theilnehmige Theilnehmer des § 10. des
 Krieges nennen wir, den Urkunden gemäß, folgende.

Zuerst die westlichen Fürstenthümer Pommern, Mecklen- § 10. des
 burg, Stralsund; ferner der Ostseealb, Pommern, Kehl- § 10. des
 berg, Stargard an der Ihna, Demmin; als „böhrer“ Städte § 10. des
 waren Ihn zugewiesen Gollnow, Ballin, Gersdorff, § 10. des
 Kroytow, Ramin, Rügenwalde und Stolp, vielleicht auch § 10. des
 Demmin und Wolgast von den pommernischen; den engsten § 10. des
 westlich-litauischen Bezirk gehörten Rügen, Gollnow, § 10. des
 dann schlossen sich, wieviel gleichfalls Samig, Kiel, Ham- § 10. des
 burg, Stade, Puchshede (?) an; Pommern erlosch wegen § 10. des
 seines heimlichen elenden Zustandes einige Nachsicht. — Die § 10. des
 preussischen Fürstenthümer, Vorpommern, Rügen, Pommern, § 10. des

1.^{ten} Brandberg und Königberg, vertratn hochwichtige Städte des Reichs, als welche nur ein einziges, jng. erledigt Sächsisch, Barchberg, einmal gerichtlich hand. wird. Sachheim, Kolmar und Wölsch mögen wir um so lieber dem sächsischen District beizählen, als der deutsche Fürst, Wolsch, König von Schwaben, Hauptort war, und jmer Seite dem die Deutschen hielten. Von vier sächsischen Städten waren jgenant, erstens den Demptum Sölln und Pönnu, wiewol jgenant auch selbstständig erhebt; ten Nigern Wenden und Welnar; Nenal stand sie jch alle. Von den Westlingen überhaupt waren unzweifelhafte Kämpfer: Kamm, Gaderach, Elberg, Nussstein, Vöck; doch gleichberechtigt an der Macht des Rigs Veracht, Jreizere, Eiseren, Jütchen, Jock, Gassell, Derrin, Ulrich, Ginteleren, Armanstein, Wirsigen, Saffingen, zum Theil verschollen Orte, deren Rechtsverhältnisse jch im Laufe der Zeit geändert haben. Doch, etwa 16, sind die See- oder Binnenstädte, welche jch vermuthl. das nahe Passend an Grenzorte und am Gerichte theilhaftig beizählen konnten. Von eigentlichen Binnenstädten begleitete Köln Rath die Vorn der Verträge bei Braunschweig, Gittelheim, Magdeburg, Gansch, Hannover und Lüneburg; als verstant Territorien spricht L. 3. 1368 außer den schon gemanen westlichen Grenzorten an Erfurt, Hochhausen, Godlar, Halle, Gittelheim, Halberstadt, Einbeck, Wittingen; die Einzelnder an Berlin, Pansall, Ponglas, Stastenberg a. d. S., Brandfurt a. d. O., Breslau, Guben; die Städte endlich an Magdeburg, Verden, Wippsall, Gartzberg, Hiep, Eisdal, Barchegon, Langenmünde, Salpösch. Jedre haben wir nicht ein gleichberechtigtes Unterwerthen an die rheinisch- westfälischen Städte, welches von Köln aus-

gegangen sein würde; doch finden sich in der großen Urkunde ^{1. Anm.} König Albrecht von Schwaben (1365) Köln, Trier, Metz, Bielefeld, Osnabrück als Genirger der Reichsprivilegien, wiewol nicht ganz sicher hervorgeht, daß sie am Könige thätig sich betheiligten, da auch „alle, die in der deutschen Ganssa sind“, neben ihnen sich finden. Im Bezug auf westfälische Städte bemerken wir, daß, wenn West in die Reihe unauflösbarer Helfer des sächsischen Königs gehört, die schon „Epoche“ genannten westfälischen Städte Drie Sellen, Menden, Arnsberg, Balve, Büdres, Weisde, Werd, Hama, zum Theil Wüchre der Schiedelher Wärderschaft, nicht übergangen werden dürfen. Aus Westfalen sind von Rittersfelds Reisezeit um 1366—1370 ausfindliche Nachrichten, gewiß nur zufällig, über Sundern, Hirsch, Wehl, Gammich, Dordrag, Kordfeld, Gamm, Vaterhorn, Hirschfeld, Herford, Münster, Langa, Bielefeld, Bielefeld, Weisde, welche früher oder später zur Ganssa gehörten; ebenso wie aus andern Theilen über Kamenzen, Weisde, Körmonde, Widdelberg, Soldman, Hirschfeld, über die „überheiratheten“, v. l. von Lübeck aus hergeleitet der „Hüte“ belonging, Kordfeld, Hirsch, Gamm, Dordrag, Bielefeld, Hirschfeld, Osnabrück, Weisde; endlich über die stark bewohnte Gegend in Kaufen; gewiß auch über Hoya, wo das deutsche Element schon im XIII. Jahrhundert sich festgründet hatte.

So verhielten man auch das Verhältniß dieser ^{1. Anm.} Plätze zum Verlaufe des Krieges und zur Einwirkung ^{2. Anm.} an denselben war; je mehr zum Zusammenhang mit ^{3. Anm.} dem Tagelohn stand; ist doch unübersehbar, daß die verarmte Ländersamkeit den Angriff über die Freidenschaft von weh über hundert deutschen Grundbesitzern zu stützen ^{4. Anm.} konnte, nämlich aller, „die in der Ganssa waren.“

1. Ein Ueber die Stapelstädte haben wir zur künftige Kunde, da die türkische Handelskraft, durch den Schwereu Tod unterbrochen, erst mit d. J. 1386 wieder aufsteht.

Im berühmtesten Briefe mit dem April 1368, aus allen Häfen, welche das die offenließ, mit zahlreichem bewaffneten Rauffahrern ausgerüstet, betradten die Orlage-Schiffe der Hanse das Meer nördlich und südlich von Konstantinopel, und begannen die furchtbare Arbeit der Bekehrung. Die Befehlshaber warfen sich mit zunehmender Gewalt auf die Küstorte von Herceg, plünderten und verbrannten das treuesten Hafen Städte und Ortschaften, und führten ihre Schiffe hinein. Angewoll hat der König um einen Stillstand, der ihm, in Vollmacht der Hanse, welche von ihrer Obeligkeit höchsten Weisung erhalten, im August bis auf Ostern 1369 gemähet und später verlängert wurde; vielleicht, daß er damals den Strafsünden widerum seine Klammern verjähren mußte. Im Malineser fiel die Strafe auf das türkische Reich selbst; Kopenhagener Schloß ward raubert, die Stadt geplündert; die Hanse, am Jahrmis 1368 erzwungendüßig in großer Zahl zu Lübeck versammelt, waren ein, den Hafen durch vertriebne Schiffe zu verhindern, das Schloß aber noch nicht zu berühren, bis man andere Hüfen gewonnen habe. Unmittelbar hintereinander bezeugen sie Helsingör, Helsing, auf der andern Seite Helsingör und Elsinö; Helsingör mußte Verleand Raub und Wech erfahren; nirgend zeigte sich eine Spur künftigen Widerstandes. Auch König Albrecht von Schweden konnte nicht, als Bundesgenosse herbeizulommen, und selbst die Groberung der Städte Schweden, dem deutschen Anzeindern sich gewiß nicht sperren; gleichzeitig griffen das türkische Meer und die Ostsee im Westen zu. Inzwischen lag Helbrand künstliches Werk schon nach wenig Wochen, und

Verbot
trotz
Hanse
grat
mit
Lübeck
1368.

1368
1368
1368
1368

1368
1368
1368

nützig, ohne Verbalen und Kränckelwehrei, überlegten die 2. Abs.
 Senatoren von 19 Rathen zu Lübeck, was weiter zu
 thun sei? Keine Frage, die Reise nach Schweden jetzt frucht-
 geben (Wider Will), daß nach dem Einfallen auf die Länge
 gund von Schweden und Halberda beschändt, und auch viel
 ein Pfundgeld angerechnet, das man fortan auch den
 Händlern und Engländern zumuthete. Zur Verwahrung
 der Untucht fertigte man die Verfassung der Kölnen Con-
 stitutionen, und belagte die Schwedigen, wie Kiel und Ham-
 burg, zum Aufbruch. So wichtig war das Selbstvertrauen
 des gemeinen deutschen Kaufmanns gewachsen, daß er den
 König Englands, den Grafen Hainbrens und den Städten
 selbst schrieb, ihrer Kaufleute zu beschützen, sie sollten den
 Verkehr nach Danemarc und Norwegen werden: Was Ge-
 walt III. antreibe, wissen wir nicht; der Graf von Hain-
 brens schauerte, nicht die Freiheit zu haben, seinen Unter-
 thanen den Handel verhin zu verhüten. Aufmerksam auf
 die Vorgänge im Innern, wo Waldemar unruhig umher-
 zog, beruhten die nordischen Fürsten eine Tagfahrt mit
 den Städten und Vasallen der Mark. Auf den Aufbruch-
 versammlungen zu Roskoff (Wider Will) und Rixmar (August
 1368) handhabte man endlich die Justiz, bevollmächtigte
 die Kriegshauptleute in Rönneborg, vertrat den Geschichts-
 gang zu Schweden, auf dessen Markt jetzt das gemeinlichste
 Leben herrschte, und schrieben die Rathscherrn der einzelnen
 Fürstenthümer, wie oben gedacht, den sächsischen, thüringischen
 und brandenburgischen Städten, sowie an Guben, Breslau,
 „nach Polen“: „solle ihre Fürsten und Herren dem Dänem-
 lönige Weisheit zu lassen gedöcken, sollten die Bürger
 fleißig dem emigren anhellen, und beschien, daß die Für-
 sten ihrer gütigen Gönner bleiben,“ da se, „Gott sei
 ihr Zeuge, für ihre und ihrer Mitbürger, so-

Verfälschung
 des Ur-
 textes
 1368.

2. 2. 20. wie für aller Kaufleute Gerechtigkeit, durch Noth getrieben, nach unzähligen Mißhandlungen, die Abmacht ergriffen hätten.“ Als beruhigende Antwort aus Sachsen, der Mark, selbst aus Polen, über die angeblichen Klagen ihrer Fürsten zu Curien Waldemar eingeladen, beschloffen die Abgeordneten auf dem allgemeinen Tage zu Stralsund (Ende Septemb. 1368), um zu verhindern, daß dem Büchlinge nicht seine „Schätze“ aus Dänemark heimlich zugriffelt würden, „sollten alle Gemeintesten in der „Einrede“ jedermann, Bürger ohne Weis, gehalten, auf die heimlichen Verführer zu sehen.“ Was half den gelächerten Geladen des deutschen Bistums gegen die tausendfältigen Nachstellungen seiner Widersacher des Kaisers Welt, des Papstes Günst, der Fürsten Freundschaft!

Waldemar
von
Schonen
und Dänemark
1368. Schon aber im Sommer 1368 war eine solche Frucht gemeinsamer Anstrengung gemittelt; Albrecht von Schweden, als Herr von Schonen und Kraft des Erbvertrages über Dänemark, bestätigte am 25. Juli 1368 zu Helsingör an eine große Zahl zusammenlich aufgeführter Städte der norddeutschen deutschen Küsten und des Binnenlandes jene Hülle der Freiheit auf Schonen, in deren gewöhnlichem Gemüthe Waldemar höchster Vertragsbruch die norddeutschen Bürger gelehrt, und dadurch ihren nachhaltigen Kern gesetzt hatte. Wir haben nehmlich hervor, daß als gemeinsamer Bundesgenossen zum Kriege gegen Waldemar beistanden sind: vier acht westliche Herzöge, die preussischen Bischöfe, die holländischen Vierstädte und „alle unter beiden Meeren sitzende“; also Köln, Breda, Soest, Münster, Osnabrück, Braunschweig, Regensburg, Gildesheim, Hannover, Lüneburg, Stade, Hamburg und Kiel; fünf

Ulrich, Jacob, Johann, Dorothea, Christoph, Söberg; ^{1. Theil}
 endlich werden noch „alle, die in der deutschen Sprache
 sind“, im Versteigerung mit inbegriffen. Die Artikel han-
 deln von den alten Freiheiten, vom Zehntenrecht, vom
 Bergrecht, von der Freiheit der Fischlager auf Schonen,
 vom Rechte derer des Volges, vom Schuttsrecht auf den
 Eiben, von der Recht- und Versteherungsbefugnis im Großen
 und Kleinen, vom Hofestage des Kaufmanns, von der
 jährlichen Reinigung, von dem Fellen, und was sonst
 dem Hofe an Heren liegen konnte. Aber außer den
 genannten Städten erwirkten an demselben Tage nament-
 lich nach Havelstam, Gullhagen, Wieringen, Uriel, Garter-
 wyl, Kampen dieselben Rechte, ausnehmlich auch dem Be-
 sitz feinerer Witten, wie genaue Anweisung des Hau-
 wats, wie wir denn unter andern wissen, daß Ulrich von
 Holm, Hansard von Holland und Serland, i. J. 1391
 den Schiffe und Rathleuten Anspruch eingeräumt er-
 laubte, ihren Vögel auf ihrem persönlichen Witz einzufahren.

Inseln bewerte, nach dem Beschlusse von Stral- <sup>Hand-
 gebirge
 1394.</sup>
 sund, im Bundeskrieg setz, wurde Gelfingborg mit Hve-
 ren Kisten belagert, und aus dem Pfandgelde die hantische
 Besatzung in den eroberten Städten und Burgen unter-
 halten. Hamburg, das noch nicht den Dänenkönige ab-
 gesagt, schloß sich mit Schwedens Könige nach; die Bremer
 wurden, wegen ihrer harten Verluste, der Kriegsfolge für
 den Winter überlassen; nicht so die Licker. Ehrlich
 verpflichteten sich Königs Witten, auch über Winter 200
 Mann im Heere zu unterhalten, über das besonders
 Bruno von Warrnborg und Thomas Kocherke, ledigen
 Geschicktes als Grundsteuer zur hantischen Versteherung
 wurden, wiewol ungeachtet es mancher Nutzen im
 „Heeren“ beheim. — Das Pfandgelde, rüstlich eingezogen-

2. *Man* gen, ward entworfen; Wiebes Müchlin war ich verbiffen
 Herrschaft nach die Geschäfte verlangt, und den nutzlosen
 Bürgern, wollen sie nicht Frey lassen, mit Gewalt und
 Bedrängung getreht. — Gleichmüthig sahen die Bürger
 der Gefahr entgegen; denn groß war die Zahl ihrer vor-
 nehmen Schutzberechtigten, unglücklich die Könige der Schiffe,
 welche auch nur Nothdof aufgebracht und zum Theil ver-
 loren hatte.

3. *Man* Auf der nächsten gemeinlichen Tagfahrt zu Lübeck
 (11. März 1369) beharrte die jährliche Versammlung beim
 Waffenschar; ja mit so unglaublich gehobenen Bewusst-
 sein, daß sie Verhinderung schickten, wie Großbritannien
 während des nordamerikanischen Krieges; „ihre Verträge
 müßten sowohl nach die Bundesverwandten, als auch
 nach die gesammte deutsche Kaufmannswelt ge-
 halten werden.“ Welche Willensmeinung themen sie nicht
 allein den Städten Weßfalen, Sachsen, der Mark, son-
 dern auch Hildern, ja selbst England kund! Wenn
 wir erwessen, daß monopolistisch fast der Gesammthandel
 auf dem deutschen Meere in der Gewalt der Hansen war,
 begreifen wir den Zwang, welchen fast unsere Städte dem
 Auslande auferlegten. — In der Erwartung des Hülfe
 von Helsingborg besahen sie, am 3. Mai in Wolgast, der
 pommerischen Meeres, versammelt: „bei Strafe sollten
 alle Städte ihre Wappen beim Herrn haben; abgesehen schon
 von Ableitung des ansehenswerten Königs, ja Demuin zu
 unterhandeln, verstanden. Auf dem Tage von Lübeck, 18. Juli
 1369, kam man überein: sobald eine Stadt die Kunde
 vom Falle Helsingborgs erhalten, sollte sie nach Herten,
 welche weder Tag noch Nacht stumm dürfen, die ankern
 unterrichten, damit sie sogleich ihre Einleitungen finden,
 um die verhoffte Zwangsbung von Kopenhagen zu bre-

den. Dem König Albrecht hatte im Vertrag zu 2. Art.
 zu verstehen müssen, daß alle Rechte in Schwaben, Schlef-
 fen und Fland, in ungetheiltem Besitze der Fürsten und
 Bisthümer blieben, selbst zwei Jahre länger, nachdem ihnen die
 Kosten ersetzt wären; daraus betrieb sie, nach Königs-
 gegen's Beförderung, so nachdrücklich die Erhebung des hür-
 tem Schlesingborgs. Aber die Besatz hielt sich tapfer; des-
 halb wurde zu Straßburg die Fortsetzung des Krieges auch
 für das dritte Jahr beschlossen (21. Oct.), da englischen
 Waldemar einigte Helfer, der Markgraf Otto, mit den
 Brüdern von Mecklenburg und von Pommern-Brenitz einen
 Waffenstillstand hatte eingehen müssen. Wie viel leichter
 war jetzt der Krieg zu führen, nachdem König Stefan ge-
 brochenen Rathes um Frieden oder Stillstand mit den
 Bisthümern und Fürsten unterhandelte; mit Ausnahme weniger
 Schlösser im bairischen Reich gab es keinen Wider-
 stand mehr, und die Eroberer konnten, mit Verzicht der
 westlichen Niederlande, allen Verzicht auf Schwaben und in
 Dingen für sich ausbitten. — Aber dennoch athmete jene
 Versammlung in Straßburg (October 1369) dieselbe
 Kriegesluft, als wär noch nichts gewonnen; erbat
 es, am Oftern 1370 mit aller Macht wieder im Grunde
 zu erzhauen, und betrieb die Schiffahrt der „Buten-
 hausischen“ nach Dänemark mit der unauflösblichen
 Folge einer ungeklärten Neutralität, wie krieg nach Nor-
 wegen, Flandern, England, Schottland, Schweden, nach
 Aha, Westfalen, Sachsen und in die Mark Land thäten.
 Zumal Schwaben betrachteten die Sieger als ihr eigen,
 die fremden Nationen durften sich dazu nicht Mithin lassen;
 selbst die Kölner, welche zuletzt Beschlüssen sich nicht
 beugten, sahen allgemeinen Feindschaft der Verbündeten an-
 gegen, die gleichwohl Unguthen und Willkür des nachfolgen

2. Ein Aufseher auf Bergen nicht vorhanden und die jüngsten Beobachtungen.

Die
Vermuthung
dass
die
Wahrheit
ist.

Nach dem unehelichen König Waldemar, den wir am Anfang d. J. 1310, gleich nach dem glorreichen Siege bei Örebro bei Nütten, in Dänemark finden, nicht zum Besonderen seines jetzigen Reichs auszeichnet, steht nicht mit betrüblicher Selbstberedsamkeit, als in Folge der königlichen Vollmacht, im dänische Reichsrath, im Reichs-katholischen Gemüth von Pulkus an der Spitze, ein, und unterhandelte mit dem Kaiserlichen einen Frieden, dessen Inhalt bereits am 20. November 1310 vereinbart war, aber erst durch den Vertrag des hohen Meeres und der weltlichen Großen Dänemarks am 24. Mai 1370 seine Gültigkeit erhielt. Warlich, wie hat solcher Glanz über dem norddeutschen Bürgerthum gestrahlet, als da der hochwürdigste Adel Dänemarks und die Würde eines Königs, die die Gans so hoch misshandelt, den gerechten Muthwillen derselben so verächtlich abzufertigen genügt, in den Hallen jenes Rathhauses, einem Denkmal bürgerlicher Eingebundenheit, mit dem Einhalten aller Kaiserliche theiligten! Nach

Waldemar
am 24. Mai
1370.

am 24. Mai 1370, während Waldemar die preussischen Bischöfe nach Genehmigung ihrer Erbverträge vom Lande zu kommen glaubte, hatten alle kriegsführenden Mächte, von Island bis nach England hinunter, die Köder Considerationen ermuntert, und alles auf dem Fuß der Hilfe erhalten; da bestätigte man am 24. des Maienmonats 1370 Gemüth von Pulkus, der Erzbischof von Lund und die dänischen Bischöfe, eine große Anzahl dänische Schloßhauptleute, Ritter und Knappen, als Waldemars „Rathgeber“, die Verkünder, kraft welcher sie, in Vollmacht desselben, mit den wendischen, preussischen, holländischen Kaiserlichen und dem von der Schwedische, unter welchen sich namentlich auch Kinnmachten findet,

Kön, Hamburg und Bremen eingeschlossen, im ganzen mit ^{1.000.} sechsundzwanzig eine Million thätigen, und ihnen „wegen mancherlei Schatzes, welchen dieselben in früheren Jahren erlitten, auf fünfzehn Jahre zwei Drittel des Ertrags aus den königlichen Schätzen und Belgischen Größingberg, Schwegen (Malmö), Skander und Halstede zuweisen, die Reichlichen allein ausgenommen, und zur Vierzehntel dafür ihnen auch Vorkauf in Holland mit allem Jubel übergeben. Die ewig bewährteste Bestimmung dagegen übertrag die Obermacht des königlichen Reichs auch auf die Zukunft, und lautete wörtlich: „König Waldemar müsse diese Artikel mit seinem großen Zusage besiegeln, wolle er bei seinem Reich bleiben, und dasselbe keinem andern Herrn gestatten; für ihn sollen es jedoch die Bischöfe, Ritter und Knappen thun, welche die Städte dazu auszeichnen. Würde der König bei seinen Lebzeiten das Reich Dänemark einem andern Herrn gestatten, dann wollten die königlichen Gewählrichter dasselbe nicht gestatten, als mit dem Rathe der Städte, und daß auch jener den Städten ihrer Freiheiten besiegelt habe. Eben so wolle man es halten, wenn der König mit Tode abginge, und seinen Herrn empfangen, als mit dem Rathe der Städte und mit Besiegeln ihrer Freiheiten.“ Eine Reihe von Schmarfsuchen hatte dann eben die künftigen Handelsverhältnisse fest, theils bröckelten sie des Königs Unterseglung hienun einer Frist bis Michaelis 1371; geschehe es nicht, so stände den Städten frei, ein halbes Jahr nach Ablauf der Frist den Frieden zu bewerben; anderseits aber sollte das Reich

2. Brief. an die Büchse gebunden sein, auch wenn der König sie nicht besiegelte.“

Erstausg.
1811.
D. 1811.
S. 101. Es wurde auch die hessische Kraftentziehung des norddeutschen Bürgerthums die Suprematie der Hanse über Combinationen erforscht; es wurde deren Grundfrage Weltung verliessen, fast bis in das XVI. Jahrhundert hinein, bis auf den Fall von Jüngem Wulkenstein, die Nachfolge der Hanse, Waldermar, des Königsrich Danemarck, Norwegen, ja Schweden, in der Hand des Bürgerthums, „die drei guten Kronen die Krone der Hanse blieben.“ (Werte Gustav Wasa.)

Erstausg.
1811.
S. 102. Als nicht sich zum äusseren Beistand, bis auf die Streitfrage wegen Schweden's Krone, welche die Städte nicht unmittelbar anging; aber Norwegens Könige, von hundertjährigen Gaten, sollten nach die schwedischen Zugeständnisse abgemessige werden, die man ihnen nicht ver. Auf Zugfahrten zu Schweden (Ende Juni 1370) sagten die Schweden, zunächst der wendischen Verträge, wegen des Verfalls des Gaten's i. J. 1362 mit verlangten Ersatz. So viel der Verfall sich zu verschärfen suchte, seine damalige Unerfahrenheit mit Unmündigkeit verließ, Gegenlage erhebt, und besonders über die allerdings unangenehm Angelegen der hessischen Kaufleute in Bergen, deren sechs Anstellungen, Ortschaften mit „Anstalten“ ja selbst der Hansezug wenig genügt hatte; er setzt für die verlorene Sache, bis endlich am 1. Juli 1370 ein einjähriger Stillstand geschlossen wurde, in dessen Verstande wie zuerst dem erst genannten Gliedern die Kölner Consideration auch wiederum die Kölner sibirischen Städte, wie Göttingen, auch Anstalten, Wismar und Mitteldeutsch bezeichnet sind. Kassel und Wismar,

als treuen ihres Bundesbrüder mit dem Heuchelichen Kron-^{2. 209}
 stuhl befreundet, besaßen sich in ihrer scheinbaren Stellung,
 wenn sie, in Eiligkeit mit Dinmahl und Kornegen, von
 dem Herzogen zur Kriegshilfe für Albrecht, den König von
 Schweden, gemacht würden, und sollten in diesem Falle
 nur innerhalb der Bundesgrenze gegen Waldemar dienen.
 Doch schwand nach dem ersten erfolgreichen Angriff Habend
 auf sein väterliches Reich die Gefahr eines allgemeinen
 Krieges, indem der deutsche Wahlkaiser, erst vom Reichs-
 rath zu Wetzlar zugestanden worden, und dann selbst
 unterstützt, durch solchen Widerstand den Kornegen
 verwehrt, sich mit der Herzogin seiner Vater's Krone
 und der Zustimmung gewisser Landesfürsten verbunden zu
 geben (August 1371).

1371
 2. 209
 2. 209
 2. 209
 2. 209

Da war denn auch die Zeit gekommen, daß Waldemar,
 nachdem er über vier Jahre, nicht jedoch, in Deutsch-
 land unthätig, in sein väterliches, ererbtes Reich
 zurückkehrte. Von seinem erfolglosen Besuche beim Hoch-
 meißer nach Prag geritten, wo Kaiser Karl aus dem ita-
 lienischen Oberstern im Januar 1370 angelangt war, er-
 wirkte der unruhige Herr, daß das Reichsoberhaupt
 am 27. Juli 1370 mehrere Bischen, den Herzog Bogislaw V.
 von Pommern, den Markgrafen von Meißen und den Grafen
 von Helffen, auftrag, „Nirgendem Leute, welche ihrem
 natürlichen Herrn treulich und einmüthig geworden, vor sich
 zu haben und, falls sie schuldig befunden würden, in die
 Reichsacht zu thun“ (!) und daß er ihnen zum Besatz jener
 heiligen Reichsstadt Pilsen eine Anweisung auf böhmische
 Hilfe ausstreckte (November 1370). Bögern, nach-
 dem er noch die verächtliche Gabel des Markgrafen Otto
 von Brandenburg mit dem Pommer zu vergleichen gesucht,
 kam Waldemar (Sommer 1371) in sein Reich, von

1370
 1370

1371
 1371

2. Art. Jetzt an mit eigenhändiger Handſchrift bewährt, hatzünige wieder jurecht zu finden, was er in unergreiflicher Verweſſenheit geſchrieben. Unvergänglich wußte er den Straßburger Briefen beſtätigen, wie jedoch nur unter Ausſtattung ſeines Handſiegels auf einem Feſttag zu Straßburg am 27. Oct. geſchah, wozugen die Beſchäde, viel beſchäftigt mit Vernehmung des jetzt aufgehobnen Pfandzolls, mit der Herſtellung geiſtlicher Ordnung in den Konventen, mit der Erhaltung des unſichern Reichs, ſich verpflichteten: die Schloßſtre und Gebirge auf Schonen, welche Feindung von Parbas zu unren Händen verwickelt, nach Verlauf von ſechzehn Jahren, vom 24. Mai 1370 an, dem Reiche zurückzullehren. Wir haben des merkwürdigen Mannes weitere Thätigkeit nicht zu verfolgen, und bemerken nur, daß er, als die Beſchäde ſeiner Witte, dem die vier ſchweizer Schloßer, ſein väterliches Erbe, wieder zu geben, wiederholt abgeſchlagen, dem Straßburger Briefen auch unter dem großen Staatsſiegel auſerzügen ließ (Juni 1374) und, als der letzte männliche Spröß der Stürden, voll Lebenskraft und Juwel, im October 1375 ſarb.

Drittes Kapitel.

Die Geſchichte im Namen der Straßburger Republik. Die Stürden auf Schonen. Jahr 1375. im März 1376. Anfang der Landkriege in ſchweizer Gebirge. 1376. Aufbruch zu Straßburg. Verſuchung, Rückkehr in Süd. Die V. Krieg von Diemarſ mit Romagn. 1376. Aufbruch zu Süd. 1378—1384. Schloße der heiligen Stadt. Der Aufbruch von Straßburg, der Dieb V. 1381. Charakter der Zeit. Vermeid Verſicherung der Freiheit. Schloße der Schweiz, der Schweiz. Aufbruch der Schweiz nach dem Krieg. Der große heilige Krieg. Vermeid der Schweiz. Letzte Verſicherung der Freiheit. S. 3. 1378—1384.

Wir haben jetzt den Beginn des dritten Kapitels geſchichtlich bis zu ſeinem höchſten Punkte hinaus entzwickelt

und grüßen, wie dieses Wort, zumß von geistlichen Biscö-^{2. 4. 10.}
brüfger als Begrüßung für eine „Schar“ überhaupt ge-
braucht, im Verlaufe von acht Jahrhunderten die Bedeutung
einer eigenen Gesellschaft, einer Gilde gewann, welche sich
eine Uegabe, auch Gausa genannt, zur Bereitung gemeinschaftlicher Kaufmannschaft, auferlegte, und wie endlich bei
Kaiser Karl d. G. verordnete Gilturgen, die „Beschö-
nung“, sich als Verbrüderung bürgerlicher und kaufmännischer
Inwohner die Ordnung einer Innung, politischen
Maße entzogte; wir sagen einer Obrigkeit im Ko-
lon, so wenig Kaiser und Reich davon Kenntniß nahen.
Welch' unermessliche Unterdrückung bei ursprünglichem Sinne,
in welchem der Bischof die „Schar“ der Gilturgen,
die des Kaiser sag und verordnete, „Gausa“ nennt, —
bis auf die „Gemeine deutsche Gausa“, welche in Wal-
tars III. Tagen dem Reich ihre Rechte aufstellte!

Das Was bei uns zur Verfügung stehenden Raum
gibt, so wenig die Geschichte der nordischen Königreiche
mit unsern Gegenstände verbunden bleibt, und nur auf
die allgemeine Bedeutung jener Ereignisse zu beschränken,
zumal dieselben der allgemeinen Staatsgeschichte angehören.
Wir werden deshalb überwiegend die bürgerliche
Geschichte unsers Welttheils, die verschiedenen Verhält-
nisse ständlicher Verfassungen, seine geschichtlichen Be-
ziehungen zum Reiche schildern, jedoch als Hintergrund und
bunnt die Gestaltung des Reiches vorgegenwärtigen.

Der Verkehr auf Schonen's Räfte blieb noch eine Zeit lang eine
bedingung der Schwäche, auf deren einmal die Kraft der
Gausa beruhte, da sie nicht allein von dort den unerläßlichen
Bedarf des mittleren Europas an Eisen, besonders gering
bezogen, und nach allen Seiten zum Umtausch der Einfuhr-
güter aus Island, England mit dem spanischen Weinbau

2. Abt. verbreiteten, sondern auf den monatlichen Märkten von
 Halberstadt und Stände Gelegenheit fanden, die Erzeugnisse
 des heimischen und hinterpölnischen Gewerbes und Kunst-
 fleißes nach den lauten böhmischen Provinzen abzusetzen.
 Ein ähnliches Leben wie auf jenen rüglosen, flachen Land-
 zungen, welche an Schönheit überflüßiger Spitze in die See
 ausblühen, konnte aber schwerlich ein geachtetes Geschäft der alten
 und der neuen Weltthätigkeit aufweisen. Daher der launhafte
 Wanderflüß seit der geschichtlichen Trennung der Oßer in
 ungleichen Jügen auch an Mühen, Pommerns Beschaffen-
 heit eingetunden, und schon die Bevölkerung des sächsischen
 Kellberg im XII. Jahrh. bis nach Polen hin mit gefal-
 genem Frühling Verkehr geriehm; so lebten doch seit dem
 Ende des XII. Jahrhunderts eigenthümliche Naturverhältnisse
 den begünstigen Hitz sowohl in unermesslicher Menge, als in
 vorzüglicher Güte an Schönheit Küste. Darum finden wir
 von Anfang des XIII. Jahrhunderts ab die Bürger der Gro-
 ßstädte so unabhäßig beschäftigt, in der Nähe der Schiffe
 von Halberstadt und Stände einen eigensichrigen Raum
 zum Einlauf und zum Verladen des Fringes zu gewinnen.
 „Witte“ nannte man eine solche, wie häufigen Verfrach-
 tung, Packhäusern und Waarenlagern vertriehen Beschäftigung,
 die auch nicht Verdrängen zu städtischen Grenzen sehen
 durften, am wenigsten aber eine ausschließliche Gewerbe-
 freiheit nach heimischen Gesetzen, und Sicherstellung der
 gerechneten bürgerlichen Besitzverhältnisse. Der Name Witte
 hatte noch jezt an städtischen Wasserwerken der Oßer; so
 heißt das Fischereibüchse innerhalb der ehemaligen Kemptel-
 stadt von Arnova, wo christliche Fischer selbst durch eine
 Abgabe an den Städtens Erwerbend sich die Erlaubnis
 zum Fischfang oder Fischhandel erkauf hatten. Auf Scho-
 nen war war besonders seit dem großen Straßfurter Frieden

2. Abt.
 2. Abt.
 2. Abt.

der Zubräng aller Bürger von Preussens Reichthümern an ^{3. 200.}
 die über die Güter der Provinz vertheilt, und die schon
 seitdem fast vollständig ausgetheilt. Am ansehnlichsten und
 hochgeachtet war die Güter der Hohener, wofür von ihr die
 der Rastoder, Straßburger und Wilmars, sowie überhaupt
 der Aemter Reichthüm. Diese nahmen denn wohl auch
 keinen Ort als Anläßer bei sich auf, und ließen durch
 ihren Adel über die jugendlichen Nicht herden. Doch
 galt am höchsten der Adel von Lübeck, weil das Lübbische
 Recht von den meisten beobachtet wurde. Die meisten, das
 geistliche manche Städte auch das Recht an Geld und Land,
 alle den Plutokrat, idem.

Später brüngen sich auch andere Städte hinzu, und
 folgten während des Sommer- und Herbstjahres das
 Gewerbe ind unbeschränkt, indem jede Stadt ihre Kauf-
 leute, Krämer, Handwerker, thull zum Einfahren und Ver-
 pachten des Fisches, thull zum Vertheil der vertheilten-
 antigen Waaren aufsuchte. Die preussischen Reichthüm
 saßen seit 1. J. 1870 nicht an der Grenze der Lübbischen Güter
 und hatten auf der andern Seite ein Südbisches Uferland
 frei; so konnten wir unbestätigt nachsehen, wo die elyden
 Städte von der Güter- und Besizer, Ausfinden und
 Kampen besonders, ihren Platz hatten. Ob wurden von
 den vertheilten Adeligen selbständige Reichthüm-, Ver-
 theil- und Kaufleute aufgestellt; aber Streichthüm,
 blattiger Fabel zwischen den bewaffneten Vätern mit den
 Günstlichen stützen nicht. Denn Gerthümlichkeit wachste
 oft; die Befugnisse galten nur zeitweilig, und zeitweilige,
 gewaltthätige Lübbische Richter wütheten häufig die
 schwandende landesherrliche Gewalt; brüngen den Adel
 für die elyden Boden, erhöheten die Abgaben für die
 Heringsfische, Strafen, Leichterfische und Wagen. —

Die
 große
 Zerstörung
 bei dem
 Sturm.

1870
 1871
 1872

3. Ser. Ueber Bildung ungedruckt Hier Scheinend Rühr ein paar
 Jahrhunderte hinstreckt die Quelle des Reichthums und ein
 Mittelpunkt der Handelsverträge aller benachbarten Völker,
 die diese harte, getrennte Wüste norddeutscher Könige
 und bairischer Kaiserthronen, welche letzteren bairisch-groben
 Zusatz, sowie verführte Lehmschiffbauweise theuer genug
 erlaubten, und in einem veredeltem Zeitalter selbst „schre-
 ckliche Frauen“, die sämtliche Speculation einzelner Kauf-
 leute, Schiffahrtsgewerbe landen sahen, nach dem J. 1425
 merklich abnahmen, ist die der sich sich mehr in die Nordsee
 zog. Die Ausdehnung des nördlichen Handels während der
 Reformation und die Erleichterung des Verkehrs für
 Deutschlands größern Hälfte, vollstehen dem, bei der
 rücksichtslosen Vernichtung des Bischofthums, jene Leute, die
 jetzt das verunglückte Leben kaum an versteinerten Grabsteinen
 erkennen läßt.

Flüchtig
 ist die
 Sprache
 nach dem
 Original. Die nächsten Jahre nach dem Straßer Handelskrieg
 vergingen unserm Völkchen nicht in beschlagener Ruhe, sondern
 unter der Sorge, die Fucht auf den Kaufhöfen herzustellen,
 die See zu sichern vor dem Sturme der Piraten, welche
 Dänemarks aufgelöset Zustand benutzten; die Erleichterung
 des Handels auf Schonen zu sichern, die Gefälle zu
 ordnen, lauter Ursachen zu überwachen, welche bald be-
 denklich sich ankündigten.

aus der
 Hand des
 und
 Eilhof. Im October d. J. 1375 beherbergte Eilhof einen kaiser-
 lichen Gast, Kaiser Karl IV., welchen die listige und gewalt-
 same Vererbung der ganzen Karl Brandenburg über den
 ansehnlichen Onkel, Kaiser Ladislaus Sohn (15. August 1373)
 ganz Nachbarn des westlichen Städtegebiets gemacht hatte.
 Schon als der kaiserlichen die Niederlausitz gewonnen, ver-
 loren von den Vätern des gereiften kaiserlichen Staats-
 reichthum, er habe zu Prag einen Sitzplatz auch für die

Kaufleute von Lübeck und Hamburg erwählten und einen ^{3. Kap.}
 Bann der Donau in die Wolthat leihen wollten, um den
 Abzug aus Venedig mit dem hanfischen Kontostiftler
 über seine reichsgerichtliche Befugnis zu vermitteln. Güter-
 wisse der Kaiser und Gebietsverhältnisse waren dazwischen;
 jetzt nur, als er alles dort von den Grafen Wälsch und
 dem Böhmenkönig bis nach Tengen an der Elbe seinem
 Bruder unterwerfen, und Langgerichte in der Abwart
 eine Ficklingssatz geworden, so ist der Herrscher, freudig
 im Schaffen für sein Erbfolgericht und dessen einverleibte
 Thule, in den Reich wollte, lasse Deutschland Konten
 seine thätige Aufmerksamkeit auf sich, und mag nicht außer-
 halb seiner diesen Vernehmung geliegen haben, daß er die
 fernerangene Hauptstadt der hanfischen Rüste als der erste
 der Kaiser seit Friedrich von Rothbart mit einem Besatz
 besetzt. Schon L. J. 1374 hatte Karl den Lübeckern un-
 fassende Gnadebeweise, dem Kaiser auch den reichsgerichtlichen
 Platsbau enthält, den derselbe freiwillig schon seit unvor-
 denklicher Zeit über; jetzt nur kam der listige Herr, un-
 fassend um die Wirth des Oberlandes, nach dem Verort,
 wie es heißt, in der Absicht, die verfallenen Güter nach
 schenckliche Güternwerbungen zu vermeiden, auf Kosten
 des Landes, um Veränderung der bisherigen Verhältnisse,
 seinen Untertanen die notwendigen Postenverrichtungen zu
 öffnen. Aber die Güter von Lübeck, welche eben im Som-
 mer mit den westlichen Schwärmen Abrechnung gehalten,
 verstanden, unter dem Schirm der neuen Donau, sich der
 Aufsicht abzugeben, mit den hohen Hof mit ausgesprochen
 Ehren und löblicher Beweinung demselben bei guter Laune
 zu erhalten. Ihn und seine Gemahlin nebst den vermit-
 telt Welt- mit Kaiserstücken und dem Wintergeselge, ent-
 pfang der Reich, die Geistlichen, die „Zindergesellschaft“,

15.
 16.
 17.
 18.

1. Aug. am 22. Oct. 1375 vor dem Burgthor; anzuweſend ſaßen Karl, im kaiſerlichen Ornat, das ergriffene König, mit ſich bringend, vor ihm ein Rathſcherr mit den Statthaltern an einem Tische, und Herzog Albrecht von Sachſen-Kothenburg mit dem Reichſſchreibe, der geſchickte Töcherſucher Otto von Brandenburg mit dem Scepter, unter prächtigen Beſtaßten, den vier Bingenweiſer trugen, während zwei andere das Pferd am Zaume leiteten, durch die ſchmalen Gassen recht zur Verwunderung, denn in ſeiner Ordnung. Hinter ihm folgte die Kaiſerin unter gleichen Ehren; die bezauberten Bäuſer mit ihren Gattinnen ſchloſſen den Zug, während die Frauen in reichem Gewände zur Seite ſich mitheilen, und Hüften und Wangen (Pauden) in die ſüchlichen Weſen ſich mitheilen. Drei Tage dauerten die Feſtlichkeiten, die Binnſchilde auf Keſſeln der Stadt; Nachts hing vor jedem Bürgerhauſe eine Bucht. Auf das gnädigſte unterhielt ſich der Kaiſer, obwohl in ſeiner Abſicht geſchicklich, wie von Kochmännern, welche beſcheiden dem Obergraf „Gerten“ aus ſeinem Kuche abſchmecken, wie denn er ſie, „nach Anweisung der alten Regiſter“, gleich den Couſeln von Rom, Senebig und Viſa, als „berühmte kaiſerliche Köche“ anzuſehen zu wiſſen glaubte. Hinter ihm denn vermauert ſie, ſicham genug, daß Thor ſeiner Abzug auf ewig, damit niemand die Straße betrete, welche der Kaiſer Fuß geweiht hatte. Aber ſo lag der Rath ſein Verſuchen beſonders zu haben wählte, verſchieden doch die große Aufwart beim Empfang des Reichsſchreibers mit andern dieſer begrabnen Gewanden jene Hauptbeſtandtheil der Bäuſer, welche zumſt L. J. 1380 betröflich ſich äußerte.

1375.
1376.
1377.

Denn ingewiſſen hatte der Gehalt der Bäuſer über Jurisdiction beim Statthaltere von Süd- und Weſ-

beständig her wiederum seinen blutigen Ausgang durch ^{2. Nov.} den herrlichen Kochen bezogen und dabei, das Kapital der Rathskammerkasse, von fern ankreiste. Bald nach dem großen Verordnungsstage zu Köln, unter dem geschickten Feder des Senats mit dem Englischen, Pfingsten 1369, hatte sich die reiche und mächtige Webrstadt erhoben, begehrte Rathheil an der Regierung eines Gemeinwehns, zu dessen Ehre sie das Reich beizutragen, und schickte die Weber, „welche heut in adeliger Beschäftigkeit tanzieren und weizen Wein pressen und Gewand schneiten“, in dem Grade ein, daß sie eine Anzahl Rathherren, als beim Volke des Bewußts beschäftigt, in dem Thurm legen mußten. Dann erzwangen die Weber den Beschluß, die Geschlossen und der Bürgermeisterei zu stehen, und das verhasste Amt der Rathsgerichts gar zu löschen. So herrschten die Bürger, unter dem Vermitt der Weber, durch ihrem weiteren Rath von 30 Männern über den engeren Rath aus den Geschlossenen, fast anderthalb Jahre, als am Johann 1376 die Bürgellosigkeit der Weber die übrigen Bürger nöthigte, sich beizutragen, und mit den Herren die Webermäßigen blutig niederzupressen. Denn in der „Weberschlacht“ unterlagen die ergriffen Kämpfer des Geschlossens und der Widerkassen, die das Weidbannrecht vereinigt hatte; nach einem nichtigen Neuten wurden 1380 Weber mit Wab und Kind vertrieben, ihr palastartiges Zunfthaus zerstört, aber das Zunftregiment nur für kurze Jahre wieder aufgebaut.

Als gleicher Blutspruch mit dem Geiste des Zunftan- ^{1380. 1381. 1382.} terts behauptete sich zu Bremen eine, wenn auch nicht ^{1383.} ausschließliche, Nachbarschaft unter dem Einfluß der jüngsten herrlichen Ereignisse auf das reichste Gewandwehen, welches, kurz vorher durch die Buijatinger Feinden befreit,

1. 2m. anzahl die neue Patrouille Hr. Falke (Sühn) anrief. Um-
 pfänglichstem, wie möchte sagen feurthungsbeyn, Zunder
 fand der benevolente Geist in Braunschweig, dessen
 zürstige Bevölkerung im lüneburgischen Erblande ihre
 Noth wieder lassen geliet. Wir wissen, die berühmten
 Rathsfamilien, nicht abgeschlossene Adelsgeschlechter, sondern
 eine immer aus den angesehnen Geschlechtern bestehende
 Ailbürgergilde, hatte sich seit dem blutig geschwundenen
 Auftrage d. J. 1292 behauptet und ließ nur in der Verthei-
 lung des Antheils der „Blödigsten“, durch von ihnen
 selbst erwählten Rathschaffern, zu. Lange hatte es in
 der Gemüthen gesezt, da fing das Bürgeraufgehör von
 Magdeburg im November 1373 die nächsten Patrouille
 Braunschweig als Helfer des räuberischen Adelsgesetzes
 Otto von Conden, und suchte das hohe Löbgeleit, welches der
 Rath auf gemeinem Rath für sein gesungenes Ver-
 wunden begehrte, böß behanden an. Aber ohne weiteres
 übernahm die „Genossin“ des Volles erwählte Hauptmann,
 die Silberritter, dessen einige derselben hinstanden, was
 ihm die Gemüthe zu solcher Wuth entflammte, daß sie
 neun Bürgermeistern, in der ganzen Hanse hochgeschätzten
 Männern, den Rath abschlag, den Rath aller vier Reich-
 städte — nur die alte Bielefeld gesehnen — absprach,
 und die Geschlechter der Stadt umtrieb. Männer aus der
 Hanse, besondern Oberst, „Kalt, übermüthige Leute,“
 nahmen im Rathschuß ein und brachten es zwar dahin,
 daß ihre jungen Landesherren, die Eilrich Magnus II., sich
 mit ihnen „wegen der Ehre“ zwischen dem alten Rath und
 der Gemüthe“ schied (August 1374); aber Befragungsch-
 wei schickten die Aufgehörbenen aus benachbarten Städten
 und mit dem Handels auf Versen und aus der Aufrührer,
 und beirathen sich auf dem Landtage zu Straßburg (Juli

1374) die Auflösung ihrer Patriarche aus dem Bunde, 3. An.
 sowie einer strengen Strafe „wegen Aufruhr der Bürger“. Das Verbot der Brauschwelger schien um so ungenü-
 ger, als sie durch Entschwerden an andere händliche Gewer-
 weise nicht ohne Erfolg gleiche Vorteile erreicht hatten. Bis
 ins achte Jahr nach die günstig verwalte Stadt die An-
 fechtung aller Nachbarn; i. J. 1377 ward selbst Karl IV.
 ihr Fürsprecher; er sah aber, daß seine kaiserliche Einmi-
 schung in die Sache der inneren Bundespolitik und
 händliche Bürgerzucht nichts fruchtete. Als alle Quellen
 des Wohlstandes versiegen, mußten die Brauschwelger bei
 demütigsten Ordnung durch den allgewaltigen Kauf-
 mannshand sich unterwerfen.

Demnach Gumburg, frei von einem Ritterbü- Verord-
nung des
Königs
Karl IV.
 rigen Patriarchen, und nur durch reiche Handelsleute be-
 zogen, dem Zweck zu bilden schien gegen das Ansehen
 der kaiserlichen Regierung, die i. J. 1376 dem jährlich
 schwachwüchsig sich regte, wie hina in der Einköbe mit Unge-
 heuren gegen den Erbprinzen, Adolf VII., Grafen von Helffen
 (1377), ein häufiges Bürgerement seines Hof; trotzte
 unermüdet die Stadt wohlgefügter Reichthumschaft, Adolfs
 Regiment, zu wandern, welches so oft hitzernd sein 188-
 liches Urtheil über jänfliche Aufruhr ausgesprochen. Die
 gewöhnlichen Sagen der Rathelore Gerichte des Königs,
 noch bis um die Mitte des XIV. Jahrhunderts beobachtet,
 waren allmählig außer Achtung gekommen; jährliche Verord-
 nungswahlen fanden nicht mehr Statt, und dieselben Män-
 ner, gemeinlich 24 an der Zahl mit Einschluss von vier
 Bürgermeistern, wählten unter sich jährlich nur die Rathel-
 ämter anzusetzen. Der Rathel des weitführenden
 Bürgermeisters, die Eintheilung des Rathes in drei Drit-
 tel, erinnern an die geschäftige republikanische Verord-

2. ^{ten} Stellung des Stadtrigiments; der Reich war, mit Vertheilung der Statuten des Landes, ein unabhängiger, selbstständiger Geworden; wie zu Lübeck, ja auch in den andern wendischen Städten, wo wir, wie zu Straßburg, vier bis fünf Bürgermeister finden. Solche Verfassung, in dem Logen der Kriegsmacht von Halle gebildet, nahm immer einen ausschließlichen Charakter an. Denn im Vereine hatte sich, bald nach dem großen Siege, in der Sicherheit des Genusses, aus reichem, althergebrachten Geschlechtern, welche wie die Halden, Wundern, Walsam als häufige Senatoren, Kriegshauptleute, Stadtrichter und Statthalter auf den schlesischen Pfandstücken ihre Kunst über bürgerliche Gleichheit erhoben, eine höchste Elite, eine adelige Stabengesellschaft, doch nach Maßgabe einer Kaufleute, gebildet; die „Trübsinnigen-Veränderung“ oder „Bürgergesellschaft“, auch „Trübsinnigen-Veränderung“ genannt, deren Gesellschaftsbuch, führt zu sein, v. J. 1379 als Stiftungsjahr angelegt.

Die
Güter-
Verthei-
lung im
Jahre

Unabhängig von neun „adeligen“ Männern mit dem Abtritte des jüdischen Zirkels gegründet, verbanden sie unter freier und gesellschaftlich-bekannter Führung — die Staber versammelten sich zu Besprechungen und Hofen in ihrer Kapelle bei St. Katharina, zum Besuche auf der Marienburg — ihre politische Richtung, und wählten später ein besonders bürgerliches Collegium. Auf ihrer Trübsinnigen verhandelten sie höchst wichtige Angelegenheiten, besprechen des Staats innere und äußere Verhältnisse, welche sie in ihrem Interesse um so gründlicher begriffen, weil sie, wenn auch nicht Kaufleute, doch Rhetorik und Eiden kaufmännischen Reichthums waren. Ihr Compagniekollegium galt als Pflanzschule des Reichs, welches, des Kaisers „geborener Senat“, den Reich seiner Anwesenheit, mit Ausschließung selbst der Kaufleute und reichster Eliten,

wie der Weltfchmerz, immer mehr strengte; man nannte ^{3. Rom.} die Kirche der neu wählbaren Päpste zu St. Peter „Stuhlstuhl“. Nicht so unvollständliche Annahme, welche durch kein Gesetz geheiligt war, als gesellschaftliche Ehrenrechte, ihr Vorkauf bei öffentlichen Besten, der Gebrauch des silbernen Stabes bei Hochzeiten, erzugten böse Gedanken im Volke, die, häufig unterdrückt, so oft wiederkehren, bis der verhaltene Sturm auch diese, sonst im Zübel der Götze nicht unmerklich, Vortage nicht mehr.

Ohne entscheidenden Rathschluß der Päpste, welche ungeachtet ihrer Macht vermöge des Schismatis Irrenden, und nicht gelodt durch die Verheißungen beider Parteien (Nanner, März 1376), im Ausgange des Wahlsystems abgewandt hatte, war aus dem Schismen parier Köpfe Waldevart III., dem Sohn des Alton, Inghart, und Heinrich von Redenburg, Albrecht, und ihre der jüngeren, Margaretha, und Helene von Norwegen, Clara, durch die Mutter welche Unmöglichkeit der gefährlicheren Norwegen zum päpstlichen Könige wählten werden (März 1376). Noch späteren auf dem Tage zu Basel (Juni 1376) die Städte, zumal Basel und Witten auf die Seite ihrer Landesherren als Kronenherren sich wandten, den vom päpstlichen Reichthum und dem päpstlichen Fürsten Gupfolmen anzuwarten; als aber König Helene, Clara Clara, zu Salzburg der Kirche größte Herrscherin in Norwegen zugesichert, auch das Ehrenrecht, mit hoch aufgerichteten „Lepceßel“ (?) in alle ihre Häfen einzufahren (14. Aug. 1376), kam am 16. Aug. zu Basel eine Versammlung zu Gassen Clara zu Stande. Es war zwar der Kirche von Straßburg in Kraft, aber lebenslicher Reichthum im Herzen der weltlichen Städte aufgetrieben, indem Basel und Witten die Partei des wendenburgischen Prinzen unterstützten, und schon der Sonntag vom Juni 1377

2. 214. „Friedenslaggen“ ausdrücken mußte, um die Gewässer gegen
 215. Überraub zu sichern. Was half der Besitz der Pfandbriefe
 216. auf Schweden, und das Vergessen der nordischen Könige,
 217. fast welches die Heringsfische nur an holländische Kauf-
 218. Leute ihre eingekauften Fische verkaufen, die fremden
 219. Nationen nicht an der holländischen Küste verkaufen durften,
 220. selbst der königliche Beizt ließ nur einen Tag, um den
 221. Bedarf des Hofes zu beschaffen, fest aufhalten sollte, wenn
 222. Heftigkeit des Reichs, von Margaretha nicht angein ge-
 223. seten, und politische Witten den Verkauf so hoher Reichthum
 224. unendlich machten, und selbst das Pfandgeld wieder erneuert
 225. werden mußte (1378), um den Verstehe zu schimmern? —
 226. Auf seinem letzten Rantreise durch den deutschen Ranten
 227. hatten die Städte mit ihren „Demokratien“ dem Kaiser
 228. geholfen, das weltliche Schloß Dammberg zu zerstören, aber
 229. auch auf das Reichsdeputationshauptschreiben sich geeinigt
 230. (Dezember 1377), die verhaufene Stadt Braunschweig zu
 231. Waizen aufzustehen, obgleich die Bürger sagten, „in
 232. Folge der Heftigkeit soll selbstigen geordnet zu sein.“
 233. Als zum Abbruch von Weimarburg Tod (Februar 1379)
 234. einigte Ruhe verließ, und Elias, nachdem sein Vater Kasan
 235. am 1. Mai 1380 gestorben, unter Margaretha Verwands-
 236. chaft als Herrscher von Norwegen gab, ließ er der Hand-
 237. werter im achten Jahr der Auslösung Braunschweig zur
 238. Vertheilung kommen. Übergang durch das Liebenau der
 239. Franzose, gelobten die Abgeordneten der verbannten Stadt
 240. auf dem Sonntag zu Siedel (August 1381), den neuen Reich
 241. zu entsagen, die Auftritte hingerichten, die, welche von den
 242. Vertriebenen noch am Leben, sowie die Geschlechter in Witten
 243. und Rotten freigesellen und zu entschädigen, eine Straf-
 244. summe zu zahlen, eine Schiedsrolle an das alte Rathhaus
 245. zu bauen, endlich bei künftigen Zeiten von der Kaiser

Kaiser-
 215. 216.
 217. 218.
 219. 220.
 221. 222.
 223. 224.
 225. 226.
 227. 228.
 229. 230.
 231. 232.
 233. 234.
 235. 236.
 237. 238.
 239. 240.
 241. 242.
 243. 244.
 245.

Recht zu nehmen. Wie darauf von zahlreichen Wollen ^{2. Kap.} und Bürgermeistern und acht Bürger Staatsrechtlich behauptet, befaß, in weichen Umständen, aus der Wahlmilde in den großen Rathsaal gezogen waren (15. August), und schließlich mit dem versammelten Stadtrath Abtheilung gesehen; wante die Stadt wieder dem Grunde beigegeben. Dennoch blieb, bei aller Demüthigung der Gemeinde, in Staatsrechtlich Ansehung an eine populäre Verfassung nicht zu verfahren, und hatte wenigstens für die nächsten Reichlichen städtischen Behörden mit zünftigen Waffensatz zur Folge.

Selbe Ereignis von dem Augen der Handlung ge-
handelt, schien zu verhängen, daß ähnliche Anfälle, wie ein
Zahl früher zu Lübeck, unterblieben würden. Denn damals
hatte die Kaufmannschaft, im Grunde mit mehreren andern
Gewerken, trostlich „unberückmiltliche“ Privilegien gefor-
dert, warte aber durch die Kaufleute noch im Jahre gehalten,
welche in der Katharinenkirche einen Vergleich vorkommen,
fast lassen die Kaufleute jetzt einmal ihre gewerblichen An-
sprüche aufgeben, die Anwesenheit zweier Rathsherrn bei
allen wichtigen Bergwerksarbeiten billigen, für den Dienst
der Stadt bei Kriegsdiensten oder anderen sorglichen Vorfällen
20 Pferde zu stellen gelobten, aber hauptsächlich im Recht
blieben. Wie nun der Rath sich verhielt, diese „Brief“
über den Vergleich aufzuheben, hatten die Bürger sich zwei
Tage darauf heimlich versammelt, fanden jedoch in der zum
Ueberfall auf die Rathsherrn bestimmten Versammlung die
Kaufmannschaft mit ihren „Geschlechtern“, 5000 Menschen stark,
und 400 „Pantier“ zu ihrem Hülfen gerufen. Ent-
scheidend durch sie nachträgliche Gegenwehr, gaben die
Bürger die Verhaftung der Unruhigen zu, und ein Heil-
denkmal des Rathes, sowie die Verhängung des jüngsten
Vergleichs durch 24 Kaufherren, schen nach einer Versamm-

Ordnung
nachdem
in
Lübeck.

L. K. l. ung vor dem Deme die Einrede wieder zurückzuführen zu
 haben. Aber auch der unerschütterliche Alt hantische Bundes-
 pflicht gegen die Weanschwinger sprach die unthätigen
 Befehle der Kaiser nicht ab; deshalb bewies er in
 Folge des Zugriffs und der Macht des Reichs vor hin-
 gerichteten Menschen eine solche Rücksicht und Verzichtung der
 Kaiserliche, daß sie, nach mehrjährigen Kämpfungen gegen die
 Feinde, — zum Theil kühne Helden, welche die Kö-
 nigin Margaretha nicht kühnen konnte oder wollte, dagegen
 Verjährung verweigerte, — zu Weimar 1382 eine schreck-
 liche Kapitulation mit dem Feinde auf „Königung“
 schloß! Ihr Vorgesetzter, Adolf Wulff, hatte
 unter solchen Umständen einen geschicklichen Stand und begünstige
 Erhöhung seines Gehalts. Da die Kaiserin vergeblich von der
 Königin die Wahrung des Friedens forderte, und der
 Verlust preussischer Soldaten durch kühnen Muth allein über
 hunderttausend M. S. betrug, weigerte sie sich, ohne Ver-
 gütung desselben zum neuen Feinde die Kaiserliche auf
 Weimar zurückzugeben. In Weimar, jene kühnen Helden
 des kühnen Reichs wider zusammenzubringen, kam Mar-
 garetha selbst mit ihrem Heere am 24. April 1384 auf
 dem großen Markt nach Weimar, unter kühnen
 aber das Reich der Kaiserin war so schwach, daß die Kö-
 nigin nur neun schwachbesetzte Schiffe aufbringen konnte.
 Kaiserliche gingen die kühnen Boten auch von dem
 letzten Unterhandlungsfrage zu Halle (8. Sept. 1384)
 und trafen Vorfälle, die selbst, auch gegen die kühnen Ver-
 fügungen, zu helfen, indem sie im Frühjahr 1385 dem Adolf
 Wulff mit Peter Straußdorf mit Schiffs, 100 Wapp-
 nen, 22 Mägen, „sechs Kommanden und sechs Tennen Kost“
 ankündigten, um von Weimar bis Weimar gegen das Kaiser-
 reich zu kämpfen. Der Adolf, Hermann Sohn, der

reichliche Mann an der Löffel, hochangesehen bei allen Für- L. 109.
sten des Reichs, das Haus der heilighen Junfermann, er-
hielt gegen 1000 R. S. zum Vicaratszuge, freie Gerichts-
barkeit selbst über Hals und Hand, das Vrecht über alle von
den Vicariaten gemeinnutze Orte; Schenck Schläger stan-
den unter ihm bis auf die Wählzeit. —

Wie kam Straßburg, nemlich in so starken Gese-
tsverstoß, daß i. J. 1381 alle Straßen mit Wearen be-
deckt lagen, und englische Schiffe, kaufte bei Hüttenen ge-
kauft, die Reichsgerichts verwirren mußten, zur Uebung selb-
ster Gerechtigkeit?

König und Bischof hatten im zu rühmigen Ansehn
landschänlicher Jurisdiction, als Kaiser des Reichs Königs von
Böhmen und des Königs von Ungarn, sich willkür-
lich und beschleunigt von den weltlichen Stätten abgesondert; in
Zusatz sollte der Reichsrat der Jurisdiction und Schwäche
die Macht der weltlichen Reichsrat, gleichzeitig die Macht von
den Unvermeidlichen, sowohl die weltliche Kraft als die Macht.
— Deshalb Straßburgs Gerechtigkeit.

Am 17. Sept. 1384 sollte, nach der Verabredung ge-
meiner Vorgesetzter, eines Paternostermachers (Demselben), Hinter
auf dem
in Vol-
hof.
eines Kürschners, Amel von Soest, zwei Bäder und zwei
Knechtshausen, welche in heiligher Mitgenossenschaft durch viele
angesehene Standespersonen sich versammelt hatten, köhrt ge-
halten Ansehenshaft gefällig werden. Während der Nacht seine
Weggenossung hielt, sollte das in Bestand gesetzte Haus des
einen der Vorgesetzten die Aufsichtsamkeit der Stadt thei-
len, sobald ein Haus heiligher Stelle der Ehre sich
bedürftigen; unter solcher Verwirrung Königs der Ein-
schickung des gesammten Rath erlauben, endlich die Für-
ste der Kaiser geliebt werden, und ein günstiges Re-
giment ansetzen. Aber einer der heilighen Willen nach

5. 1849. Wien wackert ihr Vermächter, sei es aus Unwissenangst oder aus abligen Abzuegung gegen die Justizthronhaft. Auf seinem Haupte anerkannt war ihm Kaufe des Bürgermeisters Johann Perchtal bekannt, bezogte er einen Antrag, und offenbarte im Begleitwort des Sohnes des Reichsregiments, der eben im Range sei, nicht einem „Lebenden Kaufmann“, sondern der geliebten Dienstherr hat sich von dem Schicksal. So konnte denn, dem Untergange befreit, der Rath mit den Kaufmann und Patriciern die geschicklichsten Organisationsstellen treffen. Schwachen durchbrachten in der Nacht die stille Stadt, brachten sich die Häupter der Volkspartei, warfen sie „ohne Fehler“, in den Dinsteller und erzwangen durch die Heiler das Bestehen des reichsregimentlichen Anstalts. Nur der Patrimonialmacht hatte die Hofkapelle, sich ganz schuldig zu erkennen, aber lieber sich selbst zu erweigen, als die Milizschwestern zu vermeiden. Einige missthen glücklich; im Plan der Sache, wie es heißt, seit vierzehn Jahren, also seit dem großen Siege der Kaiser und seit dem augenscheinlicher Zustand weiterelint, nach verächt, und mit so entsprechender Platz die verfolgte die Bürgermeisterei ihre Widersacher, daß sie, endlich des „Schicksal, Mitleid und barbarischer Hinrichtung.“ sowie der Wiedereingehung wolle, allen Schuldburgen erlaubte, freiwillig die Stadt zu verlassen. Jede Partei mußte besonders dem Rache den Tod der Frau und des Gekerkerten erweisen; sie trümmten sich unter dem Joch, die einige zwanzig Jahre später die kirchliche Säulen das Haus zur allgemeinen Strafe anblieb.

Wichtig
für
Wien-
Historie.

Aber so bittere Vorgänge, denen die „Gemein“ durch billige Zugeständnisse, oder durch Rücksicht zur Verfassung Heinrichs des Dritten, nicht vorbeugen konnte, verdrängten den politischen Will und hemmten die Thätigkeit. Die verändernde Rathsgilde wollte lieber im engen Kreise unge-

theilte Macht ausüben, als, die Rechte des Volkes aner-^{1. Kap.} kennend, mit der Kraft desselben über den Norden herrschen. — Schon am 11. Mai 1385 hatte Wulf Wulfram die thronische Schüssel im Namen der 35 Storküste, ohne alle Entschädigung, jedoch unter Befähigung der Freileuten und reichthümlich der Reichthensprüche derselben, an König Olaf und seine Mutter freundlich überliefert. Allmählig schien in das verarmte, jenseitige Reich der Geist des Friedens und der Ordnung einzufahren und auch die Krieg der Adel sich zu beugen. Denn die nachrücklichen Befreiungen der Städte in Verbindung mit den Freizogen von Medlenburg, mit Erzbischof König Albrecht, welcher ganz die Ostsee zu einem Bund gegen Dänemark vermachte hätte (Juli 1386), trafen einige zwanzig Handwerker, wozumal Herr Wulf gar Eer nicht zählte, und selbst kleine Städte hinüberzuziehen, unter König's hantlicher Leitung, zur Steuer herangezogen wurden. Versprochen über solchen Versuch anzusehen kam, nach einem Fasttag zu Lübeck, wo auch Margaretha erschien, eine Anzahl verehelter Dänen zu Wordingberg am 28. Septemb. 1386 dem vorjäheligen Frieden unter König'schaft ihrer Beantworteoffen; aber eine förmliche Capitulation mit dem Schweden, unter hantlicher Mithilfe, ein jahres Abkommen der hantlichen Thronmitgeleiteten Anstalten jedes christlichen Verträge, war, als Verweisung der Schwäche, nicht das rechte Mittel, die Hantse zu führen, wie sich alsdenn ergab, als ein früher Tod des König Olaf, Erben Dänemarks und König Neckerger, hinwegriß (3. August 1387), und Margaretha als Regentin bei der Krone antrat, nach Umweisung ihres Neffen Albrecht von Medlenburg, ihrem Großvater, den schiedlichen Erben, den Grafen der Zugberg, aus dem hantlichen Wahl Kommando zur nordischen Thronfolge betraf.

Es kam ein späteres Verhängniß auch über den deut-

ihren Nachen, um dieselbe Zeit, als der lang gehinderte
 Zusammenstoß der lebenskräftigsten Elemente völkereuropä-
 ischer Staaten erfolgte, und politische Unionen, wie sie
 lange gebrach, in Frankreich, in Spanien, in England und
 im deutschen Reiche sich zu bilden. Die germanisch-romanische
 Welt sah sie sich einmal wieder als ein gleichberechtigtes Ganze,
 einheitlich, gleichmäßig bestehend und handkräftig in allen
 Gliedern.

Wie schon aber den Charakter der letzten Jahrzehnte
 des XIV. Jahrhunderts, darin, daß die Begünstigte der Weltlichkeit,
 welche, zumal in Deutschland, seit dem großen Reichthum
 bemüht gewesen, sich gegenseitig in Schranken zu erhalten,
 vor einander gegen Ueberraste sich zu stellen, jetzt offen
 den Verwüthungskrieg gegen einander begannen. Unter
 der König Wenzels ungezügelter Herrschaft (1378—1400)
 tobte auf Leben und Tod der Kampf zwischen dem reichs-
 päpstlichen Bürgerthum und dem Fürsten, welche mit dem
 päpstlichen Adel gemeinschaftliche Sache gegen den gemein-
 samen Feind gemacht; zwischen den hochadelnarrischen freien
 Bauerngenossenschaften und Habsburgs unerbittlicher Mit-
 verachtung. Die Bauern begannen bei Weinsberg (1386), bei
 Marfeld (1388); aber die nicht schlechtere Sache der Bürger,
 der erblich erbliche Erblichkeit, welcher, überall unter päpstlichem
 Regimente, abwärts durch gegenseitliches Streben dem
 Kern der „Bastard“ auf sich geladen, unterlag der Waffens-
 macht der vereinten Katholiken und des Adels bei Döblingen
 und auf andern Seiten planloser Feldzüge (1388—89). Die
 Oberkrieger, nicht minder streitbar und christlich als die
 Ritterkrieger, aber nicht durch Wenzels ungesonnenen Willen,
 nicht begünstigt durch die Unfähigkeit ihrer Feinde, wie die
 streitkräftigen Bauern und die Bauern in hochadelnarrischen
 Alpenländern und Gegendern, verunglückt und unange-

Der
 Charakter
 dieses
 Zeitraums

heft organisiert, hatten das Volk zwar erlöset; jedoch nicht sich selbst. Sie blieben aufrecht; die große „Schuldlosigkeit“ durch die Juden begünstigte indessen durch den gegenseitigen Haß, und indem Fürsten und Bürger, einander an Macht überbietet, ihr Recht gegenseitig anerkannten, Ansehen für sich die irdlichen Begierde sich ab. Die hanseatische Welt, welche ihrem großen Zweck mit den nordischen Königen glücklich bestand, war nun in einem himmelstürzenden Sturz vom Abgriff der Fürsten und der Welt getroffen und sah auch hier, jedoch ohne ihre schmerzliche Verbüßung, den altsächsischen Bürgermuth verheerlich. Daraus und, der einzige noch reichste eine Hied auf rother, weißlicher Erde, war, gleichzeitig mit dem Abfall der sächsischen Fürsten auf die schwebischen und sächsischen Soldat, war die Vertheilung fast sämtlicher Kontingebieten zwißchen Elbe, Weis, Niederelbe mit Mainz, an der Spitze des Erzbischof Heinrich von Köln und den überberrschigten Grafen Engelbert III. von der Mark, übergeben und ererbt sich, verlassen selbst von West mit den allen nächstliegenden Nachbargemeinden, bis tief in das große Jahr hinein (vom Herbst 1388 bis Frühjahr 1389) mit Verwundungstodlicher Nachbarschaft und so tollkühnen Muth seiner Bürger, daß die Überlebten schmerzlich von ihrem Muthern abziehen mußten. So thätig und schmerzlich die Dornmutter geholfen, die ersten Hanse an fernem Meerestüßen zu stiften, sieht sich der Hansestag vom Sommer d. J. 1388 durch nicht beufen, der sechsten Schwesler in ihrer Todesmuth anders beupfuchen, als mit beiliedvollen, nach fruchtlosen Bittschreiben bei den Fürsten. Die hätten aber auch mit dem besten Willen die Oberlage der Stadt „an der Straße“ beispriegen können? Anderen hanseatischen mit politischen Grundfragen folgten Lübeck und Hamburg in Bezug auf das neue Bündnis, daß sie im großen Kriege gegen Lüne-

Über-
nahme
mit der
Bürkau.

1. Nov. 1387. muß fast als Verzicht sich betrachtet haben. Nach brendem
 Schicksal wieder an die Welfen gelangt, setzten die Habsbur-
 ger, dem Adel längst ein Dorn im Auge, ihrem ungräßigen
 Willkür, Herrschaft und Einfluß, den reichthümlichen
 Württemberg entgegen, und fanden bei Ludwig mit Hamburg
 Hilfe, weil deren Salzverehr durch Verjährung der Ver-
 weis betroffen wurde (1396). Im Reichstage von J. 1397
 erhielten zwar die Bundesgenossen Genugthuung, die Bürger
 jedoch mußten um hohe Summen den Frieden erkaufen. Sel-
 den Württemberg im Verfahren der Hanse gegen Dortmund
 und Lüneburg Händeln wie dahin auf: daß die reichthümliche Stadt,
 zunächst in ihrer politischen Freiheit bedacht, nicht das
 thätige Mittel des Kaufmannshandels anerkennen konnte, die
 Einnahme des Salzverehrs mit Lüneburg dagegen ein unmittel-
 bares hantischer Kriegsfall war. Doch wechselten diese
 Prinzipien nach Zeit und Umständen.

1. März 1407. Nicht ohne merklichen Einfluß auf die westliche Verläufe
 war die Sage der Städte Brandenburg, welche, nach kurzem
 Kriege unter König Karls Crepter, dem Kaiserlichen Sigis-
 mund zugewiesen, als Reichthümlichen Schutz erwarben;
 wie Berlin-Kön gegen Preussensherrschaft gebannt, wichtig
 mit von der spanischsten Kaufschiff des Adels geplagt. Han-
 sische Beziehungen schickten sich auch zu stellen in Altkönig,
 des Schwerdenbergs, Händeln nach; aber unabwehrbarlich
 war für nicht so höchste, gewerbetliche Seiten der Wang
 des westlichen Reichthüm, seiner weltverweiligen Verfahr ge-
 schickten, mit wie Sigismund i. J. 1388 die Mark an die
 andere habsburger Brüder und Witten, Johann, Boocay und
 Jobst empfanden, mußten die Genossen, von gewöhnlichen
 Willkür erkaufen und doch mit Abgaben betradit, gegen
 die Leipziger und deren Einwirkungen, unabwehrbar Verführ-
 heit, mit eigenen Waffen sich schickten.

Nur auf norddeutscher Seite der hanseischen Welt ließ bürgerliches Bewußtsein und ununterbrochener Widerstand sich nachweisen, im Ordenstaate, wenn selbst auch hier schon ein erstes Ueberdauern der mächtigsten Handelsstädte, wie Danzig, über die Abtheil- und Vassallenverhältnisse und Ueberlaß der Kaufherren über die politische Verantwortung durch die Königsritter, andererseits bei der zünftigen Verkörperung Groß über die Verneinung der Autorität der Kaiser in den „Königsbüchern“, über die ausschließlichen Rechte der Großhändler und Reichsritzen sich handelte. Herr Heinrich von Kneipoldt, der Kaiser genötigt hatte bei gewaltthätiger Verkleinerung des Reichthums, und, wenn auch Kneipoldt Schlichter des Bundes, doch geheimer Vermittler, wie im Jahre 1379 in hanseischen Verhandlungen, erließ, sez. I. S. 1352, nicht mehr den Ausdruck erbenfeindlicher Bestimmung; unter seinem Nachfolgern, Konrad Jöllner von Kaminstein und Konrad von Wallenroth, (bis 1393) wuchs der Preußen hanseische Bedeutung und des Reichthums hanseischer Einfluß, aber auch der Widerstand zwischen dem Reich und dem Ordenstaate und dem Ordenstaate, und bewirkte die Lösung der letzten Feinde und die Vereinigung Polens und Litthauens durch die Ehe Jagello mit der Erbtochter Hedwige von Böhmen (1386) dar, auch der Hanse verhängnisvolle Zukunft. —

Noch später, unter romantischen Einwirkungen, erheben sich die Kämpfe der Gegenstände in den westlichen Staaten. In England erhebt sich unter König Richard II., dem Nachfolger Edward III. (J. 1377), zwar nicht ein Kampf der Städte und des Reichs, dergleichen die glückliche Verfassung jener Reiche am ehesten nahe, wohl aber ein Zustand der Unruhen gegen die Reichen, gemahnt durch die Predigt des Doctores von Oxford, John Wycliffe. Bei Tyler, der Pastors, und Jack Straw, der Priester, schon Herrn Peckham und des Königs, nicht jedoch des Reichthums, unterlagen der Verfolgung

2. Kap.
Ordensstaat.

Kampf
der Städte
in England
1377.
Wycliffe
Tyler und
Straw.

3. An. gemeint bei jungen Plantagenet, den Schwan der Albioner, noch mehr bei Agilff. Der tüchtige Staatsregierer stand als Pfarrer zu Bitterworth (1354), aber seine Scherbenstücke zerbrachen in den heftigen Wirren, nicht zuletzt an der habsburgischen Seite. Zu Brabant und dem Niederlande nahm die neue Energie des Bürgerkriegs wiederum die Form des Kampfes zwischen Adel und Volkspartei an, mit unglücklicher erfolgloser Vermittlung, des Kaiserthums gemeinschaftlicher Herrschaft gegen Habsburg an. Graf Louis de Savoie, auch Herr von Montpens und Neuchâ, welcher i. J. 1360 so ehrenvoll für die Sache des Adels mit Verzicht ausgetreten, Schatzkanzler Philipp von Savoie, dem der schwache Vater, König Johann von Frankreich, i. J. 1361 das herzogliche Brabant als erbliches Erbgut übertrug, habte nach längerer Ruhe mit seinem Stuhle, zumal mit der Herrschaft der „Weißhirsigen“ von Brant, wegen ihres Kanalsbaues (1379), den er zu Gunsten der Brügglinge unternommen. Nach einer Schlacht zwischen den Graflichgräflichen und den Weißhirsigen konnte die letztere gesiegt, und wählte darauf, durch Brabant's Adel mit Hilfe der Brügglinge zum Erbprinzen, den Sohn des berühmten „Weißhirsigen“ Jacob, Philipp von Brabant (Juni 1382) zum Volksherrscher. Dieser überfiel mit einigen tausend verzweiflungsvoller Hühner den jährlichen Sitz der bürgerlichen Partei, Brügge, und erlag in der „Nochnacht“ (2. Mai) 3000 derselben. Dann zum Regenten des Landes erhoben, unterlag er mit der Kraft des Volksaufgebots bei Nochnacht im Dorsmanne, welche König Karl VI. von Frankreich mit seinem Adel gegen die „Weißhirsigen“ entfacht hatte (27. Nov. 1382). Der Adel war gemüthet, die Brügglinge die habsburgischen Hühner abzutreiben; „hätten die „Weißhirsigen“ obge-siegt, so würde das Volk überall sich erhoben und

die Mitternacht ausgeht haben," sagt der künftige Fran Großart. L. 200.
 Ähnliche, meistens blutige Ereignisse gab es gleichzeitig in Schweden, währende Partien in Estland. Als Nachwirkung jenes Sturzes der goldenen Epoche brach sich im Januar 1853 auch die Stadt Paris, wo die Commune gegen den Kaiserthron sich auflehnte; im Sinne der Blüthe bei Macbeth war das demokratische Auffrischen des französischen Bürgerthums erfüllt.

Was unter so ungeheuren Ereignissen die Schicksal Rastlos erleiden mußte, lesen wir später an; als England junger König, Richard II., sich ins Exil gerücht, traf Karl VI. L. J. 1384 so ungeheure Maßregeln zu seiner Partion auf das Inland, „daß es kein Schiff von Sevilla bis nach Preußen hinaus gab, welches nicht für Brandstich in Beschlag genommen wäre.“

Diese Abtheilung gemüthlicher Ereignisse, deren Beschil von Sieg und Niederlage, stehen sich, mehr oder weniger in Verbindung mit der nachgelesenen Bestandtheilung, der Tag von Sempach, der von Dillingen, die bürgerlichen Unruhen in westlichen Preußen, und der Witaldenbrüderkrieg an.

Wissen wir aus das große Schisma der Kirche (1378), der Streit zwischen dem Stuhle von Avignon und von Rom, als eine gleichzeitige Spaltung des gesammten, schon so provinziellen Gesellschaftszustandes von West- und Mitteleuropa auf, und wissen jene allgemeineren Dinge auf die eigenthümlichen Verhältnisse unser heutiges Abend hin; so kommt der Kampf politischer Prinzipien, schmerzliche Verfehlungen von Nein und Ja, über das Recht des Besitzes und das Recht der Gewalt, die Vergeltung über den sozialen Werth des Unverweslichen, moralischer, waffenführender Kämpfe, unter dem

3. Art. Zweck aller sicilianischen wie neapolitanischen Autokratie, bei unglückseligen Staatsverwechslungen, denen die Verleumdung an das geprüfene Ich der „Verfassungen und allmenschlichen Viren“ nicht gescheitert, vielmehr eben durch die unbeschränkte Bewöhrung ritterlicher Handgriffschaften wieder aufgestellt war, jener sanderbare Verfassung hervorzuführen, welche wir jetzt, wieder stichtig, als Vitalien- oder Sicilienhandlung zu prüfen haben.

Die Verfassung
wird.

Viertes Kapitel.

König Albrecht, Kaiserlicher Margrave, 1388. Kaiserlicher Verfassung
König von Schwaben. Nach dem Tod des Kaisers auf dem Reichstag. König
Albrecht verlor. Kaiserliche Verfassung von der Kaiserlichen Verfassung. Die Kaiser
von Schwaben. 1387. Kaiserliche Verfassung von der Kaiserlichen Verfassung. Kaiser
von Schwaben. Kaiserliche Verfassung in Schwaben. Kaiserliche Verfassung. Kaiserliche
Verfassung in Schwaben und England. S. 3. 1387—1388.

Verfassung
von Schwaben
1388.

In Schwaben hatte das Reich alles in die Hände
Margraves, der neapolitanischen „Verfassung“, gezogen. König
Albrecht von Schwaben, verlor die Kaiserliche Verfassung von der Kaiserlichen Verfassung, um zu verhindern, schon im Jahr 1388
der „Verfassung“ von Schwaben und England die Verfassung
anzuziehen, hatte in Schwaben und England
verfassung Verfassung, aber nicht die Kaiserliche Verfassung für sich
genommen, zumal die Kaiserliche Verfassung der Kaiserlichen Verfassung die
Kaiserliche Verfassung verfassung, die Kaiserliche Verfassung wegen
ihre Verfassung zu verfassung. Es verfassung durch
Kaiserliche Verfassung der Kaiserlichen Verfassung, dessen Verfassung
meister die Kaiserliche Verfassung offen verfassung, verlor, zu
heiß im Kaiserliche, Albrecht am 24. Februar 1388 gegen

die schlichte Frau in der Schlacht bei Falköping seine ^{4. Abs.} Feindschaft, und schmachtete mit seinem Wahne Ulrich im Thron zu sinkeln. Der größere Theil der schwedischen Herren ähnete sich der Regina, nur die tapfere deutsche Gemahlin zu Stockholm wehrte nicht abfallen; reichlich vergalt sie der Schwedin Haß, und rülletzte sich durch eine grausame That ihrer gefährlichsten Widersacher. Unter der Leitung des jungen Herzogs Johann von Westenburg - Burgard, Marter des gefangenen Königs, hielt Stockholm fest, sich mannhafte gegen die Belagerer zu vertheidigen, selbst als ein Uebel die Flotte des alten Herzogs Johann (1394) zerstreut hatte. Zur Befreiung des Verwundeten traten eifrig alle Fürsten und Vasallen Westenburgs in Hestvedt zusammen (Juli 1391), vertrösteten sich des Reichthums des Hochmarschalls von Brunen, und fanden bei dem Bürger Hestvedt und Wikmar so warme Theilnahme für das Schicksal ihrer „angebotenen Landesherrn“, daß beide, schon früher wegen ihrer Vorkriegspolitik in der schwedischen Kreuzfuge anfeindlich, darüber ihre haßliche Pflicht gar vergaßen. Denn da auch der zweite Versuch der Herzoge zum Entsätze der belagerten schwedischen Hauptstadt ungünstig abließ, erkannten jene Städte ein Mittel, welches für die ganz nordische Handelswelt die nachtheiligsten Folgen hatte, und zur lebenslänglichen Zeit die Handel der Jüternaecht unter die so eng verbindeiten nordischen Gewässer warf. Noch war der Versuch unter dänischer Adelsflagge im seltsam Vorgehen, da erließen die Rathsherrn Hestvedt und Wikmar schnell auf dem eigenen, als im nachbarlichen Gehirne des Hafens, „alle diejenigen, welche auf eigene Kosten und Gefahr gegen Dänemark und Norwegen abzusenden wollen, um dort zu handeln und zu kreuzen, zugleich aber die verbindende Hauptstadt Skandinavien mit Jüternaecht

Erklärung
von Skandinavien
Hestvedt.

2. ^{tes} Lebensmittels zu versorgen, sollten sich beinahe bei ihrem
 einfallen, wo man sie mit „Eichelbrotten“ versetzen und
 ihnen die Häfen offen halten wolle, um ihren Haub zu
 bringen und nach Belieben zu verkaufen.“ In gleicher Ver-
 einbarung öffnete auch Herzog Johann seine Häfen zu Rügen
 und Geddrig an der Insel Hesel. — Auf so lehrreichtes Rath
 schloß alsbald eine Menge raublustiger, waghalsiger Volk
 zusammen, und begann bei ihrem ersten Wohnorte sein
 Quartier unter dem Namen „Witalienbrüder“ (Witua-
 lienbrüder), weil als Zweck ihrer Verfahrt Stockholms Ver-
 sehung mit Lebensmitteln galt. Zuerst L. J. 1392 wurde
 dieser fremde Name gehört, als bereits Stellen aus den
 Nachbarkönigen, wie die Wollfe, die Hanse, viel nam-
 hafte vom inneren Norden, selbst Dänen, Schweden,
 sich an die Spitze der Raubgeschwader gestellt, und waren
 auch, wie in Stockholm, Zister von Wesen und Wismar,
 weder das preisgegeben, noch das besonnenheit
 von ihnen. Dem Raub am gefährlichen Nierstein,
 geringfügig gegen die Krümer, durchtrugen sich, um
 die Verwirrung aller Reichthümer, mit jener allgermanis-
 chen Union, auf eigene Faust zu leben; die sollen Gesellen,
 von aller Gesellschaftsordnung losgerissen, nähmen sich in
 zahllosen Häfen, von Dänen, den Ostseeherren, die in
 Skandinavien, von Rügen an bis nach Grönlands Küsten,
 ein, bildeten eine geschlossene Gesellschaft, unter bestimmtem
 Gesetzen, ganz nach dem Muster der ritterlichen „Comen-
 tagen oder Schlegler“, nannten sich auch wol Wälder
 (Waldbrüder), weil sie ihren Vorkrieg gleich unter sich ver-
 theilten. So wurden sie schnell die Geißel aller Handels-
 städte; nur Rostock und Wismars Bürger fanden von ihnen
 Schonung; sonst galt die spröde Losung: „Gottes Freund
 und aller Welt Feind.“ — Uebel sich nun alsbald

die bitterste Klage der Ganja, deren Hund der auswärtige Kaufmann kurzzeitig als Begünstigter des Handels beschaltete, gegen jene beiden Städte; so hatten diese, ungeduldet gewinnbringender Interessen, schon i. J. 1391 gegen den Scherifschahen, wie den Deutschen, allen Handel mit den Staaten ihrer Heimath zu untersagen. Die „Urkunde“, deren Inhalt keine, Absichten und plündernden Vorgehen (1392), verbotenen die Stadt, auch das Eigentum beschützte und englischer Kaufleute, führten den Bischof von Straßburg gefangen nach Sivas. Die Handelsleute sich, einverstanden mit dem Herzog von Savoyen, Genéve, und so tief war der Schaden durch jene Verfolgungen des nördlichen Handels, verstanden, daß in ihrem Hafen die Räuber sich sammeln, hinter ihrer Mauer, welche einst das ehrenvollste Tribunal der Handelswelt umschloß, die unermessliche Verthe der höchsten Gewaltthat bergen! — Englands missgünstige Kaufleute, besonders die von Lyon, welche in Bergen ihre Niederlassungen eingeweiht, beschuldigten lauter die westlichen Verhältnisse überhaupt als Richter, und Korruption, nichtswürdig um Unterstützung anzufragen, was sie schonmäßig, daß sie sich im April 1393 von Richard II. die Erlaubnis anbot, in Lyon den Schiffen zum Schutz ihres Reichs zu wirken!

Auch London und Hamburg fanden auf Donnerstag ihren Handel, den Handel zu beenden; ganzes der Jahre unterließ die Welt nach Sivas, was die halbe europäische Christenheit in den Händen muslimischer Verfolger war. Nur Straßburg war, unter günstiger Umgestaltung des Unglücks, fast genug, wenigstens seine Vertheidiger zu schicken.

Von Venedig aus, im i. J. 1387 die unzufriedenen Bürger der Stadt, Griechen und Römer sich vertheilten, 1387
1388
1389
1390

L. 1801. ein neues Regiment eingeführt und den Rath, als Anführer der bürgerlichen Freiheit an die Türken, zu ernennen, dann aber Prinz Bogislav VI., im nahen Belagert Hof gehalten, mit seinem Vorgesetzten durch grausame Strafenempfehlung des Raths wieder befehligt hatte; war bestimmgemäß die Volksbewegung nach Straßburg übergeleitet. Grund zur Aufstimmung mochte auch hier genug vorhanden sein. Der Reichthum herrschender Kaufleute, der Hebräer „der Junker (der „Geldm.“), welche in langen Wänsen bis zu den Knien, in lang herabhängenden Hemden und mit Schnabelspitzen in Kirche und Rathhof einherzogenen; die Selbstüberhebung einzelner Familien, welche, wie die Wulffs, die geistliche Stellung der Stadt in der Hanse allein für sich angetrieben, die Hofgüter innegehalten, während die Aufstimmung wegen des gleichzeitigen Dänischkrieges blieben, erbitterten Volk und Adel, von denen allein die Gewandtschneider als geistliche Beamten der Gemeinde galten. Es ermöglicht der Rath dem ersten Aufbruch nach Jülich, mußte er dennoch L. 3. 1388 und 1389 zwei Vertreter der Volkspartei in den Reichstag aufzusuchen, deren einer, durch ehrenvolle Verschuldung zum Reichertum an einem Bürgermeister gelangt, auf dem Rade sein Erbvermächtnis (1391), der andere, Karl von Sauer, „nicht hochberühmt in Straßburg, aber ein tapferer Mann,“ zum Bürgermeister erwählt (1390), dem „Altbürgermeister“, seinen entschiedenen, überreichen Vertrauen Wulff, im Rath besetzte. Zur Rechnungsablegung über der Stadt Einkünfte seit 18 Jahren ermächtigt mit hartem Willen der Stadtmittel begehrt, verweigerte Vertrauen gütliche Abkunft, und sich, aus Furcht vor der Volkspartei oder aus heiligem Eifer, mit seinen Söhnen, von dem Volk eben mit Überdretung der Zunft-

gelegte üppige Festzeit gehalten, aus der Stadt (1391), ^{4. Kap.}
 um seine Anklage zu Befried vor die Kurie zu bringen.

Sege man Kaiser des Reichs, erledigte Kaiser Simeon <sup>Form
 über den
 Lösung
 im Straub
 1391.</sup>
 die Wünsche auch der Anhänger des Patriarchats, und ge-
 schloste die Verfassung in der Weise um, daß (Weihnachten
 1391 oder Oßern 1392) dem neuen Reiche ein Ausschuss von
 12 Alerleuten beigelegt werden, vier vom Reiche sechs von
 Alerleuten des Statthalters verwalten, und kein Bürger
 ein landesherrliches Amt übernehmen sollte. Das
 Stadtwahlbuch bemerkt diese Satzung einer gemäßig-
 ten Volksherrschaft, welche den Bürgern so freudigen Rath
 einflößte, daß sie unter ihrem Meister Kaiser Simeon
 gegen die Räuber von Alerleut auszogen, dieselben fingen <sup>Stieg
 gegen die
 Ver-
 waltung.</sup>
 und ohne Gnade erschlagen ließen. Bald auch geschah es
 unter jener Führung des Volkes, daß ein großer Theil
 der Straubener nach langem Kampfe sich einem Lehngesetz
 voll schlicht „Aullinger“ bemächtigte, und, da es an Raum
 zu deren Bestimmung geseh, auch die in gemeinschaftl. Art
 Geschickten leicht die Raubthätigkeit hätten übermäßigen können,
 man die gefährlichen Vassallen gänzlich stureich in Lombar-
 die, denn eben Boden noch einen Einkünfte nur den
 Kauf freiließ, und die „Wingstoner“, wie Waaren auf-
 einandergekauft, zu mittelbarer Herrschaft nach der Stadt
 brachte.

Aber die Waislame ruhen nicht, ihre Absichte zu be-
 reiten. Als weder die Verwendung der Kurie, noch
 die nur Rath mit Aufzeichnung aller Beschwerden gegen
 die Ausgewählten granteuete, noch die Rücksichten der
 Landesfürsten geschicket hatten, beschien handle Intrique, <sup>Stieg
 gegen die
 Ver-
 waltung.</sup>
 daß Urban Pustam mit seinen Böhmen dennoch i. J. 1393
 wieder aufzuziehen, dagegen der wacker Volkshüter, er-
 laubtet beim leichtgläubigen Kaiser, und von der kaiserlichen

1. Ein Brieftraktat als „Brief der Verfassung und Verfassung großen Schatzes“ beschließt, am 28. Juni 1393 auf dem alten Markte entworfen wurde. Mit der Rücksicht des letzten Reichstages wurde zwar die populäre Verfassung umgehoben, die Aufsichtung derselben im Stadtwillehalm durchzuführen; aber gleich nach Heinrichs Tode (1394) erlaubigten sich wiederum die Unterbrüder, brachten das Ansehen des englischen Vizekönigs Karsten Barnow wieder zu Ehren, und leisteten eine ausgezeichnete Vertheidigung, welche auch drei Nachfolger zählt, an, um die Junker zu erwecken. Nachdem jedoch unterlagen sie dem Angriff der Bürger (November 1394), und so schwanden die Dinge, bis die weltliche Ritterschaft, unter mannigfachen Bedingungen von außen, die ruhigeren Bürger erlaubete und das Einverständnis der Landesfürsten erlaubte.

Über unter so unfeligen Umständen der Fall des habsburgischen Bundes gelassen, so konnte man nicht Nachlässigkeit gegen die Qualitätskünder ausdrücken, als deren berühmteste Hauptlinie wegen des großen Raubers in der Weste an habsburgischen, besonders preussischen, wie an englischen Schiffen Meber (Meber) Nibelungen und Klaus Steinbecker (Steinbecker) i. J. 1394 durch genannt werden. Beide, von der niederländischen Volksmasse unterworfen, sind im Laufe des XV. Jahrhunderts fast unzählige Personen geworden; wenigstens streiten sich um ihre Geburt und Herkunft, ob Baernstörner oder Knechtsteden? Nagen, Pennant, Westenburg, Oltburg und der Vitzthumsbrunnen von Verben.

Als die Westenburg, auf Tagabende emplicher angelegt, erklärte, jetzt weder Erfolg, noch Wandel schaffen zu können (1393), die Klagen der Fremden und Einheimischen hochtraten wurden; alle Schiffahrt ruhte, aber die

Kaufahrer geleglich nur in Schweden von jener Schiffen 4. Kap.
 durch den Sund segeln durften; schien der Hanse die Be-
 freiung des gefangenen Schwedenkönigs unerlässlich. Des-
 halb schickten die Gesandten der Großfürst, des Kaisers von Ermul-
 denmann
 hat
 Schweden
 von 14. u.
 15. Kap.
 zu be-
 greifen.
 Preußen und Herzog Johann von Mecklenburg in Person
 zu Falsterbo (Ende September 1393) der Königin die An-
 muthung, gegen Sicherheit den Gefangenen auf einige Jahre
 freizugeben, um, im Falle man sich in dieser Zeit nicht ver-
 gleiche, denselben wieder zurück zu erfassen; oder Stock-
 holms Löftung zu erlangen, das inzwischen unter deutscher
 Hand stehen sollte. Aber Margarethe lehnte dieses An-
 bieten, welchem besonders die handelsbedingten Preußen
 Nachdruck verliehen, unter allerlei Vorwänden ab, und be-
 trieb inzwischen die Verlagerung von Stockholm mit ver-
 doppelter Kraft, dessen Drangsale jedoch auch mitten im
 Winter (1394) die Kustauer und die erfindlichen Kriegslin-
 kische des finnischen Schwedenkönigs zu erleichtern suchten.

Seit der neue Kaiser von Preußen, Konrad von Zus-
 gingen, Wollensold Nachfolger (Juni 1393), beharrte, im
 Verein mit seinem Schwager, welche häufiger Tagelöhner in
 Marienburg oder Danzig zu halten pflegten, dem ernstesten
 Gange wider an; als denn durch hanseischen Beschluß aller
 Verträge mit Dänemark geordnet war, Hessel und Widmar
 sich sogar von einem Angriff der Schwedenkönigin betroffen
 sahen. Denn der Hanseitag zu Lübeck (März 1394), nicht
 geschlossen, nach dem Willen der Mecklenburger Schwärmer
 zu beschließen, grüßte bei Ausfertigung eines allgemeinen
 Schutzbriefes eine Flottenflotte von 35 großen Koggen mit
 einer Mannschaft von über 3000 Mannspitzen am Spingden
 in See zu schicken; die Schweden Flottenflotte, von denen Schweden 4. Kap.
 1. Kap.
 1. Kap.
 stand, von dem Reich nach seiner Bedeutung, nur eine Kogge
 weniger als Lübeck stellen sollte; auch Geneswald, An-

4. Kap. Nam, Belgast, Drensch, Smin, Sengast, Sollen, Savi, Seifenhagen, Damm (welche Dem sehr nie als heimlich verrathet erschienen), Smin; Solberg mit Rügensalte, Stolz, Toppow, Weisenberg und Wollin, warden nicht herangezogen, und so nachdrücklich ihnen es gemeint, daß man den letztem fünf „Zugewiesene“ Solbergs schickliche Verfassung dreher, falls sie ihren Verstand anerkennen. Auch auf die Weichsel Kampens, Dostrocht, Kuchentanz, Hartenroth, Stawens, auf die Wälderhütten und die Kistenler glaudte man, nach Maßgabe der Kölnner Convention, rechnen zu können.

Über die preussischen Soldaten, so handbrüchig ihre Versicherungen auf ihrer eignen Sagfahet zu Verurteilung gelaunt, warden sich von der Ausführung kräftiger Beschlüsse, indem sie auf den frühern Plan zur Befreiung Albrechts zurückgingen, und von dem wollenburgischen Soldaten das Versprechen, ihrem Verlaß zu erwidern, einseitig anzunehmen. So zeigte sich denn nur die getheilte Kraft der Überlege im Emd, hatte aber dennoch die Folge, daß Margaretha, weil Stadtholm unbrüchigbar schien, und die Wallenbrüder eben sehr Kalte verbrannt haben, sich zumten Einn bilden ließ, jamaal der Hochwürder und die Versuche mit Franz Johann den besten Soldaten näher güteten. Schon waram (August 1394) zu Orisingberg bei Anwesenheit der Kölnner die Unterhandlungen über die Hauptfache, Albrecht Befreiung, siterlich getrieben, als ein wichtigerer Zwist zwischen Emden und Danzig in einem Weichselhause entstand, der Schwabender Bürgermeister, zu Kölnen geriet, um sie als Richter herbeizuholen, auf den Toppow des Schlosses von einem rasenden Emden todigewiesen wurde, wosaus die Rathesherren und die andern Abgesandten unentwöhnter Dinge sich auf ihrer Schiffe begaben.

Erst
mit dem
gerichte
wird 2.
ist
nicht.

Wie aber die Klagen über Hermann sich eher mehrem, ^{4. 2. 10.}
 als minderten, die Venezianer, im Verfolg schwärzlicher Pläne,
 unser Verhältniß nicht unerschützt unction; Stockholm sich
 nicht beugte; auch Margaretha der Gattinlichkeit der We-
 talländer, der Hocherungen der Genja und der Mah-
 nung des Hochmeisters, dessen Gesandte im vorigen Sommer
 durch den schwedischen Herzog Barnabas VII. von Stolz,
 Vater des Erbprinzen der nordischen Krone, niedrigerweisen wa-
 ren, müßig werden. Zu Helsingborg erließen sich am die ^{erweit-}
 15. März 1395 die Schweden Lübeck, der andern weis- ^{ung hat}
 schen Verhältnisse, der Vresen, des Hochmeisters und der
 Medlenburger, mit der Königin über die Verantwortliche des
 Vertrags, welcher kann zu Helsingborg auf Schonen am
 17. Juni zu Stande kam. Ein dreijähriger Verfassungsvertrag
 ward geschlossen, und der gefangene König auf diese Zeit
 mit seinem Sohne freigesetzt, um beyde dem englischen
 Thron zu erbitten; erfolge derselbe nicht, so lehrt der
 König, für welchen sieben Städte, Helsing, Stralsund, Greif-
 wald, Rügen, Dornitz, Ribbing und Havel sich verbürgen,
 entweder in seine Haft zu rufen, oder zahlte das Lösegeld
 von 60,000 R. Th., oder tritt der Königin Stockholm
 ab, welches befallt der Besetzung der Städte vertraut blieb.
 Nachdem ferner Helsing, Ribbing und Stockholm sich ver-
 pflichtet, ihrer Häuser dem Hermann zu verschließen, über die
 Art der Besetzung der letzten Stadt und die Verfassung zum
 Unterhalt derselben das Könige verabschiedet, endlich dem
 König Albrecht mit seinem Sohne der Herzog eines Theils
 von Mecklenburg mit Wismar zugesichert war; stellten die Städte
 beim Einfange Albrechts die Bürgerschaftsurkunde am 26. Sep-
 tember 1395 zu Helsingborg aus, bestrafen die ergriffenen
 Gefangenen nach fast siebenjähriger Haft in die Freiheit zu-
 rück. Schon zu Anfang des Augustmonats hatte, Hermann

5. An. die Städte und des Meißner, Hermann von Salla, Markgrafen von Burg, mit gehöriger Kriegsmannschaft Stadt und Burg Stockholm besetzt und Guldigung eingeschrieben.

Das der Hochmeister eine so entscheidende Rolle bei der Schlichtung jener Fehde spielte; daß die preussischen Städte die Verletzung des Unrechtsbundes der Ruhe im Norden zunächst überlassen, lehrt uns: Lübeck und das mecklenbische Delitzsch, durch innere Furcht und äußere Fehdelei zugleich gezwungen, hasten eilends im Abbruchmen, und der Schwere des Bundes schien auch dem Ordenshaute hinzuschwanken. Lübeck selbst, außer Besatz, seine Angehörigen auch nur auf der Landstraße zu sehen, mußte im J. 1393 zu dem Wälschen Hülfsmittel werden, bei König Wenzel, dem alles feil war, ein Pergament zu verkaufen, kraft dessen kein Lübecker Bürger bis zu einem Straßenschnit oder Verfall der Veranschreibung und Belohnung, bei Verlust der Ehe und einer Strafe von 15 Mark läßigen Hofens, einhalten sollte! Dem kostbar Hofens, nach Belohnung und Schiffvermehrung der Delitzsch und Godesitz die Flußverbindung mit der Elbe bei Lauenburg, und sonst auch mit Lüneburg, herzustellen (1396—1398), jener Flur, welcher die Städte mit den Wälschen (1396), später mit den Wiedenburgern und Lüneburgern, hervorrief, läßt uns die Hansa als eine in sich bestehende Herrschaft und in Sorge für ökonomische Unternehmung erkennen. So tatkräftig sich von hiesigen Staatsräthen aus Hofens Wälsch für die landesherrliche Familie erweisen mochte, zeigte die Bürger doch auch in eigenen Dingen nicht geringe als die vornehmsten Lübecker. Denn als Herzog Bogislaw VI. von Pommern-Wolgast, wie Straßburg wegen der Wälsche gezwungen und verführt durch die Besatz, wüßte den Wiedenburgern

als Schutzherrn der Städtebrüder zuerst, eine bequeme Stelle am Strande zu dem von selbstständigen Bauernbesitz anderen Orten, und zwischen dem schmalen „Rücklande“ und dem weithin reichen Land beim Dorfe Ankershofen, waren Köhlig, Gafen und Burg angelegt hatten; gegen die Hefledter aus Gendelshausen eiferte aber wohl für die Mitbewerbung des jüdischen Metallenbruders nicht mochten, d. J. 1393 mit tausend Scherbstern aus, brachten den „Burgfrieden“ in den Grund und verleiteten durch Verbannung des „Kiste“ die Anlage eines „Allmähren“ Hofmastes.

1. 1393

Städt
erhöht
Städt
ten.

Was durch Unrecht Freizügung und Strohholzes Verführung dem Vertrieben der Grenzländer jeder Partei an gemeinlich, und gab es ihnen Kampf auf Leben und Tod, blieben sie andere beim Handwerk, so erlösten wir doch keine eine Frucht der vereinigten Bestrebungen Hamburgs, Lübeds, Stralsunds und Danzigs, jamaal die verabschiedeten Städte, die Sie zu ständigen. Ja, die in ihren Schlafschlafeln Aufgesehnen verbanden sich früher mit ihrem Gemessen auf dem Rücklande, und brachten sich einerseits bis in den spanischen Welttheil, andererseits bis nach Syonien hin; ein drittes Haus setzte sich im Ostentumstlichen, besonders in Ostpreußen ein, und suchte an dem heutigen Kaiserthümern heimliche Helfer, wie es denn, bei aufgelöster Stadt, während an Geklein fehlte, um die fremdliche Macht eifriedlich zu verführen. Jetzt wurden, namentlich den Unglaubensfahrern, Gedecke Reichelstein und Klaus Schmeckler erst recht bekannt, während, unter dem Schutze Herzog Ulrich von Mecklenburg, andere Familien die preussische Städte nährigten, ihre festesten Wehranlagen zu verheereln (1397).

Verthei-
lung der
Kaiserthüm-
ker.

Alle einzelnen Unternehmungen, mit so unbedauerlicher Strafe die Dresden, wie Stralsunder, Lübeder und Hamburg, gegen die „Allermecklenburger“ verführten, brachten keine

4. *Die* Deutsche Bruderschaft, so lange man sie nur auf der See verfolgte, und nicht auch ihrer Schutzmacht auf dem Lande beraubte. Während nun die verschiedenen Städte erzwungen über ihre Kräfte vertheilten, wählten auch Friedrichs Kammern die Kaufleute für sich aus und benutzten die häufigsten Vorteile von Seiten der Fremden hienach zu nutzen; schritt der Hofmeister vorzüglich dazu, Westland, von wo die Lehninger Abreise von Schweden, genügt durch Margaretha's Umlaufpolitik, auf Heligoland launten, Vertheilung über ihre Krone zu gewinnen, mit einem Schloß unerschütterlich zu machen. Ohne weitere Berücksichtigung mit dem schloßen wurde nächst Komrad von Junglingen zu Donyg eine treffliche Platte (Weg 1398), landete bei Sandström, einem Hauptort der Stalander, übernahm, unter nichtig angekauften Umständen mit Herzog Johann von Mecklenburg, die willenslose Stadt Wismar, ließ alle Städte, wenn man sich bemüht, Hinführung, und am Ende, „zur Sicherheit bei einzelnen Kaufmann“, die ganze Insel, „bis auf weitere Vertheilung mit König Albrecht,“ den Kauf und der bewährten Bürgerschaft den Versuch ihrer Freiheit und Rechte vertheilend. Zugleich Erbenungsgüter und die Befreiung seiner Städte im Auge, — kann die vertheilten Hinführung schreien über die Stadt, — endlich um durch einen Reichthum die belohnte Königin Margaretha zu erweisen, brachte der Bruder das Land, welches der Insel außerhalb anstehende Kinder-König an der Insel besaß, (König, 1398) als Untergrund an sich, und schenkte, vertheilend für die Befreiung, auf ihrem Halbinsel altnordischen Vertheilung eine deutliche Vertheilung sich bilden zu wollen.

Verkauf mit dem nächsten Dingen beschloß, gelassen im Vertheilung, ohne fernere Rücksicht auf die fremden Kaufleute, vor allem aber misstrauisch gegen die eigenen Staatsangehörigen, die, wie in Stralsund, Hamburg und in anderen

Die
Geschichte
des
14ten
Jahrh.
enth.
enth.

wenigstem Geime, das Jed der Rathskraße hienkönd ertra- 1. 1. 11.
 gen, bemerkte der Beamt mit der Ausschuf der wenichsten
 Straßer nicht, das sich das folgenreichste Ereigniß des
 Nordens vollzogen hatte. Die Frau Margaretha hatte
 geräthlich erlangt, das dem jungen Frich von Demarm,
 Erben von Norwegen, erst in Dänemark, denn am 11. Juli
 1396 auf dem Korastein in Söderman gehaltigte wurde; sie
 vollbrachte ihr, menschliche Verantstcht nach weniger Hin-
 richet. Wohl, als eine Verleihung Nord- und Süd-
 deutschlands ist, indem sie, mit den Bischöffen alle drei
 Könige zu Ardening ihres Vorgesessen in Kalmar ver-
 sammelt, am 13. Juli 1397 die Hsunde des langigen Verleis
 der nordischen Kronen, die Kalmarer Union, and sich ^{unter}
 gab. Die Frau, ohne von ihrem Rechte Gebrauch zu ^{zu} machen,
 schante gebankelnd handeln, und ahnte nicht, das es ihre
 mühsame, von stitlichen Contropunkte viel beschol- ^{ver-}
 tene Aufgabe für ein hundertjähriges Jahrhundert schick- ^{liche}
 werte, ein Band zu trennen, welches sie, nicht ge- ^{will-}
 wichtig durch die jüngste Vergangenheit, unter ihren ^{ten}
 Tagen festschreiben gesehen. Wir wiederholen es: nicht
 die Macht der Schwäbischen, nicht die Sorge für die An-
 stellung kaufmännischer Interessen im Auslande, Haupt-
 sache des politischen Schicksals der Kaufleute ab, wohl aber das
 Recht der Rathskraße vor der Macht der unter-
 trüden, zünftigen Welt die Kraft des Gesetzes nicht zu
 sammensetzen. Noch in der Osterwoche 1398 erging ein Ge-
 bot, „niemand, der Auftruh in dem hantischen
 Stabe erregt habe, unter sich zu halten, es sei
 denn, das er, wie recht, dafür leiden wolle.“ Wie
 so ungenüchiger Selbstergistung konnte der Hochmeister
 zu dem hantischen Stabe in der Öfne, welche die Öfne-
 liege für sich angeprochen, zum Best einer Blott sich auf- Der
 hantische
 Cyren
 Stab
 hatte
 die
 Öfne

4. Kap. Schweden, obgleich er in Preußen nur über einen Hofra, den Vergler gehet; gingm der Reichsreiter Quartierintendanten zwar noch mit den hanfischen überein, so waren doch scharfe Widerprüche merkbar, indem der Orden, unabhängig von seinem hanfischen Soldaten, bereit eines erschütternden Uigenthums mit Holland, England, selbst mit Frankreich trieb, und die hanfisch-lauen preussischen Städte ihren Verstand darin finden konnten, von der „grausamen Fausa“ getrennt, dem fürstlichen Kaiser nicht sich anzubiegen.

Noch trafen die sechs Städte Stockholms, über die Anhänger Albrechts, welcher angeblich auf dem Donnerstag zu Röhed (Septemb. 1397) über dem Brückenthum Margaretha, „daß sie einen König in Schweden eingrözte“, geflagt hatten, gingen damit um, durch Verrath oder Gewalt der schwedischen Hauptstadt sich zu bemächtigen; offenbar jag auch König Johann, auf Krieg gegen Dänemark bedacht, die Hülfsbrüder wider an sich, und beehrte sogar von Preußen Hülfe und Unterstützung der Städte; da glaubten die Schweden, zur Vermeidung neuen Krieges, ihr Unterwerfend aufgeben zu müssen, zumal die Frist von drei Jahren verfloßen war, und der Unterhalt der Besatzung Stockholms von Unthölen schwer fiel. In dem Vertrag von Lüdthölen gemacht, aber außer Stande, das hohe Lösegeld zu erschwingen, war seinen Absichten an sündverlißten gescheit oder, sagte sich dann König Albrecht, nachdem er selbst bei hanfischen Binnensitäten, wie in der Wart Hülfe gesucht, und seine Bemühn, die Fausen, beweglich gehend hatte, „ihm nicht gar zu verlassen“, dem Kaiserwilligen. Die Städte führten mit den Preußen ihr Kriegswill ab, und Margaretha hielt am 29. Septemb. 1398 ihren Einzug in Stockholm. Hatten die Osterlinge nun freilich für Jahre lange Verhaftete keine Entschädigung gewonnen, so bemachteten sie doch die gleichzeitige Befähigung ihrer Verthe-

aus-
gangs-
punkt.

aus-
gangs-
punkt.

gibt auch K. Friedl und die nichtvoll gelangte Wiederein-
nahme von Wismar und Rostock in die alten Verhältnisse,
als Provinz; kann ein wendischer Städtebund noch
weiterhin möglich. Weiter die Oberlage und die mit
ihm verbundenen Scherzere ihre Handelsprivilegien in den
den drei Reichen glücklich ins XV. Jahrh. hinüber, und weilten die
einzelnen Städte und die gesonderten Provinz, wie die preus-
sische, eine ausschlaggebende Rolle im Norden; so ließ doch
die Verfassunghaltung derselben nicht verkennen, daß, wie
im deutschen Oberlande, die bürgerliche Entwickelung in dem
Schicksalpunkt geirret sei. Die Union der nordischen Krone stand ausreißt; es gab
ein böses Geiß im Schicksal der Provinzen; gegen die
Virtuten war, ungeduldet einmüthig Bemühungen mit Tagesfak-
ten und heftigen Klagen, auch in Verbindung mit
Kongressen, kein „Pomperej“ aufzutreiben, um der
Schmach und dem Verderben ein Ende zu bringen. Schon wie
nun, wie in der Geschichte seit dem Siege v. J. 1370 die
Verhältnisse der drei andern großen Kaufstädte ich gehalten
haben und wie die Dinge im Norden beizutragen.

So handelt und gesammthangend die Nachrichten über
den deutschen Verkehr nach Rußland lauten, so vielfach der
selbe auch auf dem Wege geschehen werden mußte, und so
oft, wie bei den Jahren 1373, 1386, 1387, 1388, 1391,
von Besonderefällen nach Konstantin, von der Absicht, den Hof
nach Dorpat zurückzuführen die Rede ist. „weil die Stufen im
deutschen große Ungelegenheiten“ erwarbete haben; auch
noch von Sigismund die Vermittlung aufgetragen wurde;
dann die Kaufstädte zu Konstantin, zu Pleskow unter der
früher geschilberten Umfassung fest, und scheint der Landfah-
rer sogar bis nach Moskau sich genügt zu haben. Denn die
jähren Deutschen liegen sich ihre Äußerer unterliegen, und auch

L. 20. der Gesamt-Garbi blieb der russische Verkehr so wichtig, daß sie keine bessern Auslagen scheute, um durch persönliche Vermittlung, Gesandte, Vernehmung alles wieder ins Rechte zu bringen. Die russischen Ausfuhrartikel waren noch dieselben; als Einfuhr machte sich besonders Auch aus ganz das beyste russische bemerklich, dann, bei sonderbarerweise Kaufleute der Engländer, das englische, welches auf mancherlei Schickselwegen, selbst auf englischen Schiffen, in die nordrussischen Häfen eingeschmuggelt wurde. Als der selbstständigkeitliche Kaiser Etwas von Anrede mit Erfolg bewirkt war, den Verkehr der russischen Güter nach allen Seiten zu fördern, verlangten auch diese die Befugniß, als hanfisch nach Rußland zu handeln, und suchten beytheil die leichten, großen Tücher, welche als „polnische“ über Thera aus den deutschen Grenzgebieten in Polen eingeführt wurden, zu vertrieben. Allein die selbstständigen Güter mit Wachs, so lange Weichland überhandt noch thätig war, und die eigentlichen Ostlingen, suchten den Freischafterverkehr mit dem Hofe von St. Peter für sich zu behaupten, wenn sie gleich den weghälfigen Kaufleuten selbst aus Weisalem den Weg ins Innere Rußlands nicht verbleiben konnten. Gegen das Ende dieses Zeitabschnittes, als auch gelichem dem Kaiser von Schweden und dem Hofe von Teopel sichte herrschte, und legierte sich mit den „Engländerigen“ verband; andererseits Margaretha von Finnland aus mit den Russen in Kampf geriet; endlich die Schweden alle den Verkehr anstehen gemacht, wessen wir die Russen sogar einmal wider im selbstständigen überseeischen Handel und ihre Schiffe in Weimar. Demnachten die Bürger von Weimar aus durch vor einem selbstständigen Angriff drei Soldaten, so war gleich jenseit auch der Hof von St. Peter gar verbleibt. Was so unermüdlich solche Verhandlungen und so stelsch kein Kaufshandel die Klagen über

Seinigkeit der Russen sowohl als der Deutschen, wurde doch im-
 mer von beiden Seiten wieder eingelassen, da man einander
 nicht entbehren konnte, und dachte die Hanse, mit Ausschlag
 anderer Nationen, auch ihr russisches Reichthum ins XV.
 Jahrh. hinüber. Wachte doch die Eifersucht der Deutschen
 selbst darüber, daß nicht Fremde bei den Russen Einkünfte
 finden, die Handelsstraße zu erkennen, welche zu jenem Ge-
 schäfte unerläßlich war. — Während am Schluß des XVI.
 Jahrh. die gemeine deutsche Hanse sich mühslich wüthendem ge-
 lenden hatte, wie die Wismarsstädte gar wenig auf Hanse-
 staden; bewies sich im Kölnischen Reich eine künigliche
 Abgesandtschaft war, welche die rheinische Könige halb mit kräf-
 tigen Instruktionen versehen. Kölns Widerstand an dem
 großen hanseischen Tagelagerthum vermehrte sich bislang,
 weil das Gemeinwesen an denselben Theilen handte, als der
 Gewalt der Oberlinge, und sich deshalb übermüthig auf dem
 hanseischen, niederländischen und englischen Vertheil befehligte.
 Da vollzog sich i. J. 1596 das Unvermeidbare, die Hollän-
 derische, die schon im „weissen Rathe“ sich geltend ge-
 macht. Inzwischen der Stadt mit dem Bischöflichen befehlt den
 Krieg; im Sommer 1592 entsetzte die Gemeinde die Schöffen
 ihres Amtes und der Bürgermeistern, als des Gemein-
 schaftlichen mit dem laicenden geistlichen Rathen verständig.
 Unter Umständen, welche an konstantinische Vorgänge erinnern,
 machten die Geschlechter, ihres Theils an König Wenzel an-
 geklagt, als gegen die Reichs- und der Stadt befehligten,
 theils hingerichtet, theils im offenen Kampfe, wie die Ober-
 hofen, erschlagen, theils mit Eingekerkung ihres Vermögens
 verbannt; die Oberherrschaften in Köln, „Basseln“ genannt,
 nahmen die ganze Staatsgewalt an sich. Sie lösten die Richter-
 geschheit auf, trennten die Schöffenshand vom Rathe und jagten
 alle Räte in einen Kerker; das alle Rathhaus der Gro-
 ßen

4. Kap.

gehört
 im
 Rathen,
 daß der
 Wenzel
 nicht in
 Köln.

1592
 1596

1592
 1596
 1596

^{1. 2. 3.} Schloßte sich dem neuen Bürgerhaufe; am 14. Septemb. 1396 trat der Landgraf oder Verbundbrief ins Leben, und gründete das Stadtregiment auf die 22 Häuser, indem man die zurückgebliebenen Altbürger nöthigte, den einzelnen Erbsitz sich anzuschließen. Wir enthalten uns einer näheren Auseinandersetzung, in wie Huger, erstlicher Weise das Volk seine Freiheit scherte, und deutet nur an, daß sich aus beiden die „Hausbürgerei“, aus den Waffeln jährlich erwählte, mit den dreizehn „Schreckbürgern“ das Regiment bildeten, die zwölf Bürgermeister aus der ganzen Gemeinde wählten, aber noch der Hapsche der Bannerherren unterlagen und zu wichtigen Geschäften abeside unmittelbar aus den Häusern die Vier und Vierziger berufen mußten. — Welle vier Jahrhunderte hindurch alle Völker in der großen französischen Revolution (1796), warnte diese populäre Ordnung der Dinge, die, wenn auch später ein bürgerliches Paragraf, jedoch ohne politische Wünsche, aus dem Volksthum der Bürgermeister erwuchs, demnach der reichen Christenheit bis in die zweite Hälfte des XV. Jahrh. eine ungeschickte haussliche Richtung selbst zur Beannthigung Lüthens nöthig. — Demnach sind Völkern ausgenommen, wo auch nach dem höchlich practisirten neuen Statute (1381) in Betreff der Wahl des Rathes aus der Bürgererschaft, eine Aristokratie sich oben erhielt, waren alle nichtchristlichen, weltlichen Geschlechter zu nichtig regiert. —

Wird
von
den
Bürgern
abge-
hört.

Bürger-
schaft
des
Landes
in
den
ersten
Jahren
1396.

Daß in den Tagen besterder Anzuehlung des Abend mit der höchsten Anzuehlung der Völkern auch die Völkerei des Abend, die kriegerischen und hellenischen, als Güter der geschickten Völkerei und auf den Völkereien sich weniger beständig machen, also auch hier das Wort der Völkerei Völkerei oder ersehen; ersehen Völkerei die blutigen Völkerei, welche in den

Stauers Albrecht von Balem, des Grafen von Hennegau, ^{4. 277.}
 Flandern und Brabant, Grafen von Friesland, angetroffen
 waren. Die westfälischen Städte verlegten ihre „Stange
 Harnack“ des Grafen, nämlich in seinem Lande die
 Forträgen der „Verfäpfer“ (Niederlande) und der „Schirm-
 gart“, des ärmern, freiherrlichen Volkes, lebten; gleich-
 wie in Holland die „Korffchen und Kabbelfantzen“. Die
 innern Herten der Folländer und Brabantier nach außen zu
 leiten, zugleich den Tod des Grafen Wilhelm IV. (1345)
 zu rächen, rüstete Albrecht L. J. 1396 ein ungeheures Heer,
 der Angabe nach von 184,000 Friesländern und Brabantern,
 auf 4000 großen (?) und 400 kleinen Schiffen; ficher fanden
 sich auch Vitallenbrüder, eben aus dem östlichen Noorden
 vertrieben, in seiner Orlog, dessen Streitmacht die Anzahl
 auf etwa 40,000 Mann, 444 holländische, 200 friesische,
 gewiß sehr mächtige Schreyen, janzführte. Aber die Frie-
 sen wollten lieber sterben, als sich ergeben; Blut floß in
 Brabant, und die Bäume, welche Wilhelm VI., Albrecht
 Sohn, in den Jahren 1398 und 1399 niederholte, hatten
 nur im Scherenselg, das Stauern und Ordnungten sich
 antworten und halbtigen. Albrecht starb L. J. 1404 mit
 hinterließ seinen Sohn eine machtsche Herrschaft über
 Friesland; aber Wilhelm VI., beyerlich verchwögen mit Phi-
 lipp und Johann, Vater und Sohn (1385), behalte dann
 die burgundische Herrschaft in den Niederlanden weiter
 an, welche die verhängnisvolle Trennung der Wester-
 linge von den Ofterlingen mit sich führte. Wie wenig
 konnten danach schon unter der Aufsicht der letzten
 Jahre des XIV. Jahrhunderts die Niederländer für die
 Gemeine Gansz thun, janzal dieselbe ihre Aufsicht
 in die Hände langst mit jchwerem Zug erfolget?

Stangen die Wirten an der Eidersee den Ofterlingen

4. 2. 17. ja preitbare Bundesgenossenschaft, ja verfürmten die
 eben schon angezeigten Ereigniffe, der Kampf politischer
 Gelehrten in Holland und Seeland, den Versuch des ein-
 zigen Händlersvertrags, konnten aber noch die letzte
 Ursache, die das Haus Brandenburg seine „königliche“
 Macht auch hier aufbaute.

Der Herzog Ludwig von Mecklenburg, ein französischer Hülf bei
 dem Absterben der Königin Sophie von Preussen, war i. J. 1388 gestorben und hatte seinem Sohn,
 Philipp von Burgund, „dem Königlichen von Frank-
 reich“, zum Nachfolger, dessen verheirateter Vater im
 Jahre 1388 einen Bürgerkrieg beendete, welchen England
 und Frankreich Einmischung zu einem allgemeinen
 gemacht. Die Belagerung von Brügge und am Ende, ge-
 walt die holländische Niederlage, hatten unter solchen Umständen
 unbeschreiblich gelitten; alle Frucht ihrer heiligen Verbände
 v. J. 1380, welche die Uebereinstimmung der holländischen Gemein-
 den und die Selbstsicherheit der Hanse glücklich erzielten,
 mußte dahinsinken, indem unter solchen Umständen
 nicht einmal die allgemeinen völkerrechtlichen Be-
 ziehungen in Ordnung blieben. Binnen um Schatzmeisters
 und Abhilfe waren vergeblich; doch kam im J. 1388
 auf dem großen Sonntage zu Lübeck Abgesandte von Bur-
 gund, sowie der Städte Brügge, Dorn, welche das
 Besondere nachsahen, und zur Vermittlung des neuen
 Staats um eine in Holland auszuübende Regalerei
 anhielten. Aber die Hanse, gewöhnt, nur in ihrer be-
 freundeten Stadt zu verhandeln, schlug sich vor; es
 wider zu verdrängen, nach zu Hannover ein Bündel der
 Städte gesendet wurde, und holländischer Reich sich sträubte,
 nach Lübeck zu kommen, bewach sich die Hanse unter der
 Hand um einseitige Bestimmung in Verdrängen, mußte über

Genossen zur Verfertigung im holländischen Geschäfte, und unter-^{1. Kap.} sagte nämlich 1388 allen Verleihen mit Brügge und Blandern <sup>Stadte-
recht, das
Brügge
nach
Ver-
trieb.</sup> überhaupt, ebenso mit Wecheln und Antwerpen, unter Wiederholung aller energischen Verbote v. J. 1358, auch wegen des Vertriebs holländischer und brabantischer Lächer. Dem einseitigen Beschlusse zufolge wanderte der holländische Stapel im folgenden Jahre wieder nach Verdrecht, richtete sich, gemäß den Privilegien Herzog Adolfs, dort ein; das Verbot des Adolfs ward auch auf brabantische Küste, als einer mit Burgund bestimmten, ausgedehnt. Den weßlich der West zu bestehenden Gütern blieben nur Bayern, Rhein von Velle und Welle von Kalais, das seit 1347 unter englischer Oberhoheit stand, für die holländische Einfuhr erlaubt; dem Schaffner des holländischen Ordens allein ward gestattet, für den Bedarf des hochmeisterlichen Staates weßlich Tuch aus Wecheln (zu dem Vertriebsorte) zu kaufen und das Geschäft mit Wecheln in Brügge und auf brabantischen Märkten zu betreiben, eine Vergünstigung, welche der Hochmeister wahrscheinlich gar nicht in Frage stellt.

Es nachdrücklich Ernst, zugleich mit einer Sperre des Handels nach Hongkong, zu erklären, dient die Forderung der Genie zur Zeit des holländisch-englischen Krieges, vor der Schlacht von Ballöping, als noch nicht Hesselde und Hiemanz Niederländer den Verband schloßen. Die holländische Flotte ward auch diesmal nicht aus-
sehen auf der Seefahrt zu Fühel (1389) sehen mit gegenseitiger Abenteurer des Herzogs von Burgund und der holländischen Soldat, welche Gesag des Schadens im Ver-
trage von 11,000 Fl. Statt, statt zur Vergütung für die Schwach holländischer Kaufmann, die man zu Wecheln, Brügge und Blandern brauchte und gefangen hatte, die Stiftung unter

4. Ein. Wieder, als häufiger Verkaufer, angeleitet, seine
 ihre Absicht im Namen des Landes vor der großen Ver-
 sammlung bei den Kammern zu erklären, endlich sich an-
 zuheben zu machen, den Magistraten einzeln beschädlige
 Kaufleute ihrem Gang zu lassen.

Wieder
 verfuhr
 er so.

Über so überaus leicht seine Willkürigkeit zu handeln,
 gleichgültig als auch Kuplands Geschäft und Herzogthum
 glücklicher Seiten aufzugeben, legte danach die Hanse,
 unbegünstigt, ihr Recht eines Vortrags der Freiheiten vor, welche
 sie gehalten wissen wollte, und verzögerte dadurch die
 Ausführung auf mehre Jahre. Als den Händlern so hoch
 geschraubte Bedingungen nicht befielen, beharrte sie un-
 veränderbar fest bei ihrem Begehren, strafte alle Uebertreter,
 und ließ die einzelnen Städte ihrem Schaden genau berech-
 nen, aus dessen Verhältnis wir entnehmen, daß namentlich
 Lübeck, Köln, Salzwedel, Hamburg, Lüneburg, Verden,
 die preussischen Schöpstädte, Dornum, Ostland;
 ferner Danzig, Magdeburg, Stralsund, Bremen,
 Münster, Hildesheim, Kassel, Weissenfeld, Osnabrück, Münnin-
 gen, Wesel am ständischen Komptor sehr hohe Geschäfte
 machten.

Das
 Jahr
 1391
 ist
 das
 Jahr
 der
 Hanse.

Auf einer neuen Tagfahrt zu Hamburg, welche die
 Händlinge i. J. 1391 nachgelagert beschickten, einigte man
 die Hanse einzeln nicht recht bewilligbaren oder verzögerten
 Bedingungen, verlangte dagegen, daß jetzt hundert che-
 bare Personen der Städte und des Landes dem nach Stütze
 gerichteten Kaufmann bei den Kammern öffentliche
 Abrede thun, je ein chebare Mann nach St. Jago de Com-
 postella, und vier nach dem heiligen Grabe nachzusenden
 sollen. Die Bewilligung des Vertrags, dem eine Ver-
 stärkung und Erweiterung aller frühern Privilegien
 zur Seite ging, unter andern daß der hanseischen Schiffe

ohne Abgabe die Krone vor dem Hofen von Elbst, die L. 80.
 Landesherzliche Sperrn, eröffnet werden sollte, erfolgte
 auf dem Haupttage zu Lübeck d. J. 1392, merkwürdig nach
 Entfaltung der Hälfte der Erbschöpfungskammer, zwei erwerb-
 ende Rathmänner, Herr Heinrich Wesshof von Lübeck, Haupt
 des Patriziats und Bewahrer der Meisenbüchlein, nebst
 Johann Gortz von Hamburg, nach der Schluß des Jahres
 im sechsten Tage die nach zu Verrecht verbleibenden
 Kaufleute, mit 150 Pfunden, den veräußerten Brügge-
 lingen wider geschickten, und der beschlossene Akt der Ab-
 lute bei den Kaufleuten vor offener Thüre erfüllt wurde.
 Nach der Einnahme Antwerpen und Mechelen wegen Kauf-
 verfallung ward mit Köln und Dornumede Gült zu
 Gunsten der Hanse ausgeglichen, und so sehr wie kurz
 vor der Seidung des Erwerchs durch die Vitalienbrü-
 der im Rathhof zu Brügge von neuen Manne um-
 kundet.

Zur Zeit der höchsten Blüthe des Kompters mochte L. 81. 1. 2. 3.
 hieselbe 300 reichende Kaufleute und Handwerker hanflicher
 Häuser zählen, welche, bei der mehrmals geschehenen hie-
 sterlichen Fucht, in Brügge weilten, aber demnach unter den
 hitleren, gewaltthätigen, weißen Blömigen üppige Sitten
 sich anzeigten, mit, mit kaufmännischer Verschwendung, zugleich
 Vergnügen hielten, und anständige Aufsichteten in
 ihre stehende Varenstadt heimzuführen, auch weil, vornehm
 durch, die weißen Händel unter das Volk verpflanzen,
 die das sechste Jolum mit Ablauf des XIV. Jahrhunderts
 sogar in der Weise, wie im diesen „Kleinste Fucht“,
 unlangbar verurtheilt. Die eigentlichen hanflichen Verbin-
 dungen über die notwendige Verbind- oder erwerbende
 Eigenschaften eines Reichthums, das Verbot der Hand-
 gemäthschaft mit „Gutshausen“, die Seidung des Ober-

4. Art. manns und des Kaufmannsrechts zu den Väldern und zum Adelante waren dieselben, wie am Stadthofe. Zener Besland war aber auch für allen westlich über den Ezer hinaus gehenden Verkehr der Hanse eine Oberaufsicht, ein „Comptroller“, bis nach Königsberg hin, und ließ sich auf allen großen Handelswegen verorten, wie er denn mit Lübeck in beständiger Verbindung stand, wozin auch die Verfassung in Handels- und verwandten Gerichten gienge. Die Ausgaben des ausschließlichen Stapelrechts konnten nicht durch die fallenden Wollbußen und den einfachen Wollschweiß gedeckt werden; deshalb gab es denn vielfache Klagen, da jedes westwärts gehende Schiff, die Ostseefahrer ausgenommen, zu Brügge anliegen und seinen Schatz entrichten, und auch die Landfahrer ihrer Waaren auf den Zwangstapel senden mußten. Als sogenannte Verthe, nicht stapelflichtige, Wärrer, galten: Weis, Bier, Gerst, Korn, Thier und Kupfholz; Stapelgüter waren die schwarzen, wie Wachs, Wollse, besondert Kupfer, das aus Ungarn Bergwerken über Polen und die Oderländer nach Elbten gienge, Eisen, Blei, Zinnasam, Woll, Flach, Hanf, Berg, Leinwand und dergleichen. Der Stapelzwang führte den Einzelnen den Besuß der Privilegien und schützte vor Betrug, namentlich im Tuchhandel, da kein ausländisches Tuch ohne Erlaubnis des Kompters in die Hansestädte geschickt werden durfte. Wir begreifen die Wichtigkeit des königlichen Handels, wenn wir uns erinnern, daß fünfzehn starke Nationen, compagnieartig angeordnet, ihre Wärrer in Brügge anhäufeten, und die Hanse gemeinschaftlich das Ergebnis ihres nördlichen und östlichen Verkehrs und ihres heimischen Gewerbes, als da sind die Erträge des nördlichen Fischfangs, Bergbaues und der Viehzucht, der Wärrer und Landeshäuser Norwegens, Schwedens, Polens und

Handl-
gilt bei
Kaufm-
lern
Stamm-
text.

Wollwade, Schiffbauholz, Scherben, Sand, Glas, Pech, 1. 2. 3.
 Thier, Fische, Wachs, Honig, Weiz, Hüner, Fenneken,
 Wein, Linnen, Wollgeräthschaffen, ferner Englands Welle,
 Zinn und Blei, gegen holländische Fische, Iwanische und
 italienische Waaren, Seide, Baumwolle, Wollstrümpfe, seine
 Gewürze, Mehl und andere Güter des Hochlandes austausche-
 ten, welche letztern ihnen besonders die Umgegend boten. So
 bewirkte das holländische Komptoir, als eine Hauptzweige-
 abter der Handels, überwiegend auf holländischen Schiffen,
 zumalreich die Schiffsfahr eines halben Welttheils, und
 erhielt sich Brügge auf dem Ozean, bis Burgunds kriegerische
 Fertige mit der Freiheit ihrer Städte auch die Eingel der
 holländischen Privilegien zerstörten.

Ungerecht des auffallenden Mangels an unentbehrlichen Sicher
und
Kauf-
rech.
 Privilegien und an Ermäßigung auf Handelswegen muß doch
 die Verkehr mit Frankreich, soviel der nationale Kampf
 zwischen den beiden Krone zuließ, im letzten Drittel des
 XIV. Jahrhunderts lebhaft gewesen sein. Die konnten zwar
 nur einen allgemeinen Schutzbrief König Karls VI. für die
 Jahre v. J. 1392, erfahren aber ebenfalls von der unent-
 behrlichen Einfuhr französischer Wolle in die Ost- und Nord-
 seehäfen, anderseits, daß der junge Valois i. J. 1385 bei
 seinem kaiserlichen Invasionsplane auf England „alle
 Schiffe an seiner Küste von Senlis bis von Douvres“ her
 in Beschlag nahm, und haben endlich Zeugnisse von der
 ähmerst thomassen Beziehung, in welcher der perussische
 Unteroffizier mit Frankreichs Genesher stand. Mit Vermin-
 derung je räumlich entlegener Interessen desto aber die
 ritterliche Begeisterung, welche in den Tagen, als
 der Gottesfurcht mit den Ungläubigen im heiligen Lande
 außer Übung gekommen und die christlichen Krieger erst
 am Ende der romanisch-holländischen Welt erloschen waren,

4. Ann. Frankreich, wie Englands mächtige Obermacht ähnlich zur „Ehrentafel“ des Hochmeisters nach Venedig, und zu den Tugten gegen die heidnischen Türken; sehen. Fast keiner der Felder des französisch-englischen Krieges hat in Frankreich und Spaniens Zeiten verblüht, seine stehenden Waffen in jenem Sinne für Ehrfurcht zu weihen; nachmals wuchs der kirchliche Eifer für geistliche Verkörperung und Bärdenung des kaiserlichen Verfalls. Dessen groß aber vorzüglich der Bund jener protestantischen Gesandten. Als im J. 1578 französische Gesandten aus den Häfen der Normandie und Picardie 24 hanfische Schiffe, unter ihrem mehr protestantischen, aufgezogen, geländert, deren Mannschaft einverleib hatten, nach der Oberhäfen des Meeres neben den hageren Bunkern Löhne und Silinge chemisch empfangen, ein strenges Verbot verhängen und das ganze Gut nicht freigegeben; aber so heimlich die Befehl zu nachrückenden Befehlen an seine Kommande und Befehden in den Hafenstädten, so nachher nach die Vertheilung des französisch-englischen und spanischen Krieges auch die im allgemeinen geistliche Schifffahrt der Hanfen an Frankreichs Küsten zu einem gefährlichen Unternehmern, und mag unter der Oberaufsicht des Kommanden von Brügge eine hanfische Faktorei in Antwerpen damals nur vorübergehend bestanden haben.

Wohl
wird
wird
wird
wird

Ueber hanfische Verfahr nach Spanien und Portugal verläutet im XV. Jahrhundert nur so Abnehmer, daß wir besser nicht erwähnen, und daß Basfel; hanfischer Verfahr nicht bis auf seine Quelle ansetzen können.

Wohl
wird
wird
wird

Erkennt der Mangel an Nachrichten aus romanischen Ländern die Veranschaulichung hanfischer Verfahr, so macht wiederum die Fülle unauflöser Material, welche

wir über England wissen, es fast unmöglich, das Wi-^{L. 207.} tersprechende in einem Worte zu vereinigen. Hier sieht man fast alle Lebensphasen und Interessen, das Alter und Jugend, die individuelle und nationale Weisheit, Güte und Gerechtigkeit, Gesetz und Rechtschaffenheitsgefühl, Recht und Gewaltthum, Gewaltigkeits und Wohlthat, Wohl und Weisheit, einander taumelnd zu bekämpfen, und jede nationale Begegnung von weither zu ausschließen zu müssen; und dennoch hat gerade das höchste Weisheitswissen im mächtigen Willen alle anderen nicht überdauert. So räthselhafte Erscheinung mag denn wohl nicht auf Zufälligen, sondern auf innerer Nothwendigkeit beruhen.

Wir kennen den Hofhof zu London mit seinen Hofbesitzerinnen an Englands Osthafen; wir kennen die Verhöhnlichkeit der Könige, ihre fast ungerückte Verweise für die reichen Kaufleute, denen auch Richard II. ihre Privilegien, namentlich den allmächtigen Jurisdiktionsbereich Edwards I. vom J. 1308 entzogen. Waren die Osthändler doch auch seine Bundesgenossen. Wir wissen, daß der Kaiser und die Kommune von London jede außerordentliche Weisheit der eingeschlagenen Weise als eine freiwillige Kaufleuteversammlung (1369), und daß die großen Staatsbeamten unmöglich allen Anstoß vermeiden; aber dennoch gab es auch unter der Weisheit jedes großen Fürsten im Norden und Westen zwischen den beiden rühmlichen, nach Aufhebung ringender Handelsstädten, der Hanse als allgerichtetem privilegierten Weisheit und ihrer vernünftigen Weisheit, so unglücklich Anstoß des rühmlichsten Reiches, daß nur die abgehängten, gleichmächtigen Nationen unserer Verfassungen beklaglich unter Zusammenstoß der Art aufstehen konnten.

Die Gesetze der Welt künden klugheitsvollen Weisheit war veränderlich; da gelang es der unglücklichen und weisen

4. Kap. Wiederholungs-
punkt
des
Kap. 1.
des
ersten
Theils. Diplomatie des Kaufmanns vom Stadthofe, des Engländers
in guter Weise den schon so oft erwähnten, aber nie
ganz unterbrochenen Verkehr nach Bergen nach neuer zu
beschränken. Es verstanden sich im J. 1383 Oldemann
und Kaufmannsrath von Bergen dazu, den Rathleuten an
der Thronse eines Schos zur Befreiung der Läden des
Hofes abzutreten, weil beide, gedrückt an unmittelbarem
Verkehr mit weltlichen Vorfahren nach England, und an die
Nachsicht englischer Welle und andrer Anzeigen nach Ber-
gen, ein gemeinsames Interesse verfolgten. Dem Vergleich
besagte unter andern der oberste Altermann des „gemein-
nen Kaufmanns“, Sir William Bellmunt, nachmalig
König von Dänen.

Wiederholungs-
punkt
des
Kap. 1.
des
ersten
Theils. Schon während der erneuten Kriege mit Frankreich
(1364—1377) und selbst hatten englische Seeräuber über
nationalen Übergang gegen die jüdelinglichen Handelsleute so
wiel Last gemacht, daß selbst der Hochmeister, so bald er
der englischen Hinnerschaft anwesend, nahe daran war, alle
Schiffahrt nach England zu verbieten, jedoch nach sich be-
schänkte, englischer Kaufm in Danzig und Viding mit
Besatzung zu belagern. Darauf verheim sich Engländer und
Verhandlungen aneinander, um eine englische Kaufmann, noch
wieder die Gesellschaft der Abenteurer unter dem
Namen des herrl. Thomas von Coker, nach einzeln in großer
Zahl an der Lücke und selbst an Schwedisch Küste sich an-
genüßet. Anwesen der weltlichstehendsten Art wurden
von beiden Seiten grüßt, und dann doch immer wieder das
altgewohnte Verhältnis hergestellt, wie i. J. 1388 besonders
mit den preussischen Städten, welche der englischen
Kücher, sowie die Engländer des preussischen Reichs
des Scharen. Allerdings jedoch die englische Staatswirth-
schaft, hat besträngt durch die Schwere des Grenzbesandes,

das gegenseitige Recht für den englischen Kaufmann in ^{1. Kap.} holländischen Hafenstädten, oder mindestens, daß diese nicht grundsätzlich schlechter gestellt würden, als die Dantöer in England; aber wie bemerkt zur Zeit nur in den preussischen Städten lebhaften Gebrauch der Engländer, besonders in Danzig und Elbing, wo ihnen König Richard II. das Konzeptionsrecht im heutigen Sinne erlaubte, und wo doch gerade die Beschäftigungen und Verbindungen, welche die englischen Gäste erfordern, am häufigsten der Leibeshaftlichkeit des englischen Kaufmanns zur willkürlichen Vergeltung Anlaß gaben.

Am 3. 1389 waren zeitweise die schlesischen Städte auch der übrigen Hanse, als getrennt von den preussischen, befreit worden. Noch 6 Jahre 1391 hatte Richard II., ^{aus dem} ^{14. Kap.} auf die Bitten der „Konvente der Hanse Alexandriens“, ^{aus dem} ^{14. Kap.} mit Zustimmung des Parlamentes dieselben von dem neuen Aufzuge und Kosten, „welche einige königliche Städte den Fremden auferlegten, nämlich von zwei Schillingen für jede Last Gerste, Weiz, Klee (1), Wsche, von jedem Hundert Buchholz zwei Schmaize,“ und von andern Plackereien, als den „Ehrenten und Privilegien“ derselben entgegenzusetzen, freigegeben; als der böse Geist des Mißtrauens und der gehässigen Klage der Engländer gegen die Hanse neue Nahrung durch Thaten empfing, welche, richtig aufgefaßt, zur Verherrlichung unerbittlich strenger Strafgesetze des Bundes dienen konnten. Die Vitallenbrüder stellten ^{14. Kap.} ^{aus dem} ^{14. Kap.} nemlich am wenigsten die in den westlichen Ländern ganz unabhangigen Kaufleute, weil man die besten westlichen Städte Hessel und Wismar in nächster Umgebung zu ihren privilegierten ankern fanden, und diese L. J. 1382 bei ihrem Angriffe auf Bergen nicht allein die Gauser danscher Untertanen ertrug, sondern auch die hollandische

4. ¹²⁹⁷ und englische Niederlassung geplündert und zerstört, eng-
 lische Schiffe erloßt, auch bald darauf Gebirg Richelieu
 und Klaus Zentcheit den Engländerführern so feindlich
 gemacht hatten; so erhaben besonders die Kaufleute von Ven-
 iserischer Herkunft. Beschäftigt aber unwissend be-
 schuldigen sie die Hanse als Urheberin jener Gräueltaten,
 ungeduldet gerade unsere Städte und die Deutschen unter
 Geschweizend Leitung mit schmerzlosem Nachdruck ihre Gründe
 aller Gesellschaftsordnung verfolgen. Die Klage und Be-
 schwerde an verbündete Reichthümern nicht gegen die Verletzung
 der hanseatischen Kaufleute, gegen erhaltene Leistungen half,
 schritten zunächst die Deutschen zu empfindlichen Beschwerden,
 nahmen in Danzig und Albing wiederum die englischen Kauf-
 leuteverträge fort, erboten i. J. 1397 die Einfuhr aller eng-
 lischen Räder auf englischen Schiffen, und erzielte so,
 wie auch dieses Mittel nicht fruchtete, der Kaiser i. J. 1398,
 dem Könige von England allen Vertrag und alle Verpflich-
 tung aufzulösen.

Quellen-
 nachr.
 1297.

De.
 1398.
 1397.

Verständig wenig berührt von je häßlichem Verhält-
 nissen erfuhr der Stadthof zu London; unter dem Höhe-
 punkte nationaler Meinigung gab sich der Oldemann mit
 den Kaufmannsrathe, wie im höchsten Grade, der
 hanseatischen Kaufmannschaft auf handelspolitische Weise
 hin, wobei, „in der Wirklichkeit Waaren aufzubehalten, in der
 Kaufhalle unheimliche Leute zu beherbergen, zu fischen
 oder Wall zu schlagen, oder gar im Gärtchen des Stadthofes
 Früchte zu trocknen, sein et Waren, Kapsel, Wein-
 trauben oder Äpfel.“ — Als der unglückliche Sohn des
 Königs von Großbritannien, Richard II., Krone und Leben an Hei-
 rich von Lancaster (IV.) verlor (1399), bestätigte der neue
 Herrscher im October desselben Jahres den Kaufleuten der
 deutschen Hanse unbeschränkt alle Privilegien seiner Vorgänger

Quellen-
 nachr.
 1399.

ten, bis auf Edward I. hinauf, und so verbligte sich auch ^{1. Kap.} dieser Haber zu Gunsten der Fremden, namentlich Heinrich IV. „auf Ansuchen seiner Kaufleute“ eine Erklärung ausstellen, daß diese in Deutschland eben so günstig zu behandeln seien, wie jene in England. Ingleich verlangte er, daß der Reichsrath und die fünf Reichsstädte im Sommer 1400 vor seinem Befehlern Rathe durch Bevollmächtigte erscheinen sollten, „um sich über die den englischen Untertanen zugesagten Befreiungen zu verantworten,“ und forterte endlich die vierzehn hanzischen Städte. — Das neue Jahrhundert nahm zwar den Fortschritt, besonders auf Verbesserung der Kaufleute von Rom, zugleich aber auch die ungeschwächten hanzischen Privilegien hinüber. Die zehnen Hanzen, nicht wenig durch zeitweise Niederlagen, stützten nach wie vor englische Wollen, ungepörrte, ungepörrte und ungepörrte Lächer, Zinn und Silber unter der geringen Abgabe nach ^{Englische Städte z. B. Brüssel und Antwerpen.} Cöln und Brüssel, machten dagegen die bekannten Naturprodukte der spanischen Länder, auch deutsche Rohstoffe, endlich, wie die Künste, Weinsteine, die Früchte des Weintraug ihrer Gewandfabrik. Von Landstädten beteiligten sich auf hanzischen Schiffen neben Köln am thätigsten Dortmund, Bielefeld, Münster, Braunschweig und Magdeburg.

In Schweden besaßen die Hanzen keine besonderen Privilegien, gleichwohl Handelsverbindungen, die jedoch während des ersten Krieges mit England am häufigsten durch Schweden ununterbrochen waren. ^{1. Kap. 1. Buch.}

So häufig darauf im XV. Jahrhundert der englische Aktivhandel sich aufschwang, behauptete die Hanzsa doch noch bis in die Tage Sir Thomas Morelands, Francis Drake's, der Heerführer und Sir Walter Raleigh's ihrer Unter-

4. 2m Ingerheit, wenn auch nur auf Grund der Rechtlichkeit
 der englischen Regierung und englischer Vergamante. In
 der kürzlich erschienen, unter dem Namen der beiden Höfen durch
 häufige Zurückarbeit ersahen (1474), enthalten noch einmal
 niedersichenen Man; über den Staatshof mit jener Kauf-
 mannschaften, welche dann bei jüngern Hofhins Hand in den
 Tagen des Ludwigs mit Kaiserwerden schmiedte. Bischofs-
 garte, der Verhütung tapferer deutscher Kaufleute anerkannt,
 erhebt sich noch einmal in sanfter Macht, um noch spät
 die Macht des beginnenden Welthandels und unser
 verunklärtes Geschlecht an die Thaten der Mite-
 verfahren zu mahnen.

(Schluß des vierten Buchs im dritten Theil.)

